

STUDIEN ZUM KANZLEI- UND
URKUNDENWESEN
KAISER HEINRICHS VI.

Thomas Ertl

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	I
Einleitung	1
ALLGEMEINER TEIL	3
Kaiserurkunde und Notariatsinstrument	3
I. Kaiserurkunde in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts	3
II. Das Notariatsinstrument	12
III. Kaiserurkunde und Notariatsinstrument	15
IV. Schluß	24
Neue Urkundenformeln zur Rechtsgültigkeit	27
I. Die Rechtsgültigkeit der Kaiserurkunde bis zum 12. Jahrhundert	27
II. Kanonistik und Papsturkunde	32
III. Neue Formeln in der Kaiserurkunde	36
IV. Ergebnisse	48
Die Reichskanzlei in Sizilien	50
I. Das normannisches Urkundenwesen unter Tankred und Konstanze	50
II. Der erste Aufenthalt der Reichskanzlei im Regnum Sicilie 1194/95	55
III. Der zweite Aufenthalt der Reichskanzlei im Regnum Sicilie 1196/97	71
IV. Sizilische Verwaltungssprache und besondere Urkundenformeln	74
Vorbehalts- und Widerrufsformel in tabellarischer Übersicht	85
V. Ein Vergleich mit dem Urkundenwesen Konstanzes	87
VI. Die Nennungen Tankreds von Lecce	90
VII. Die Zeugen in den sizilischen Kaiserurkunden	94
Tabellarische Übersicht über die Zeugen	102
VIII. Zusammenfassung	106
Die Besiegelung der Urkunden Kaiser Heinrichs VI.	111
I. Die Siegelankündigung in der Corroboratio	113
II. Befestigungstechnik	115
III. Die einzelnen Siegel	117
1. Die Wachssiegel	118
2. Die Goldbullen	126
IV. Sonderfälle	129
V. Zusammenfassung	135
FÄLSCHUNGSFRAGEN	137
Urkundenfälschung in einem Prozeß vor König Friedrich II. - Zur Datierung der gefälschten Urkunde Heinrichs VI. für Steingaden (BB 90)	137
I. Einleitung	137
II. Das Kloster Steingaden	140
III. Inhalt der Fälschung	144
IV. Datierung der Fälschung	148
Kloster Kaisheim organisiert seine Stiftungswirklichkeit. Über eine unbekannte Urkunde Kaiser Heinrichs VI.	154

I. Zwei Diplome Heinrichs VI.	154
II. Verlorene Traditionsnotizen	158
III. Die Genese der Kaiserurkunden	162
IV. Fälschungsgrund und Stiftungswirklichkeit	163
V. Edition	170
Das Testament Kaiser Heinrichs VI.	172
I. Forschungsstand	172
II. Das Diktat	174
III. Die Gesta Innocentii III.	176
IV. Die römische Kurie und das kaiserliche Testament	182
V. Markward von Annweiler und das kaiserliche Testament	186
VI. Ergebnisse	190
Verzeichnis der zitierten Urkunden	194
Abkürzungen und Siglen	197
Quellen und Literatur	198

VORWORT

Die vorliegenden Studien entstanden größtenteils während der Mitarbeit an der Edition der Urkunden Kaiser Heinrichs VI. im Rahmen der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH und bilden die veränderte und verbesserte Fassung einer Dissertation, die 1999 an der Universität Wien angenommen wurde. Die Beiträge sind diplomatischen Detailstudien und allgemeinen Problemen der Urkundenforschung gewidmet, die im Rahmen der Editionsarbeiten nur am Rande berührt werden konnten.

Zu danken habe ich Heinrich Appelt, der die Wiener Diplomata-Abteilung mit einer bewunderswert erfolgreichen Beharrlichkeit jahrzehntelang bis 1998 geleitet hat, und seinen Mitarbeitern. Mein Dank geht daneben an Othmar Hageneder und Winfried Stelzer, meinen akademischen Lehrern am Institut für Österreichische Geschichtsforschung. Die Dissertation wurde von Winfried Stelzer und Werner Maleczek betreut, denen ich wertvolle Korrekturen und Anregungen verdanke. Unterstützt und gefördert wurde die Arbeit von Peter Csendes, Natalie Fryde, Hubert Houben, Andreas Kieseewetter und Josef Riedmann, der die Drucklegung der Arbeit im Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ermöglichte. Als kritischer Leser fungierte nicht nur bei diesem Text Herwig Weigl, dessen Hilfsbereitschaft, wertvolle Anregungen und unerschöpfliche Literaturdatenbank mich gerne an meine Zeit am Wiener Institut zurückdenken lassen.

EINLEITUNG

Unter zwei Gesichtspunkten bilden die diplomatischen Studien, die hier versammelt wurden, eine Einheit. Zum einen sind sie der Kanzlei Heinrichs VI. (1186-1197) und ihrer Urkundenproduktion gewidmet. Das Kanzlei- und Urkundenwesen des Staufers, der die *unio regni ad imperium* zumindest für einige Jahre verwirklichte, ist von einer Reihe neuer Entwicklungen gekennzeichnet. Das resultierte einerseits daraus, daß die Mehrzahl der Kaiserdiplome an Empfänger aus dem Regnum Italiae und dem Regnum Siciliae gerichtet war. Die spezielle Entwicklung des Rechts- und Urkundenwesens in den verschiedenen Bereichen der Apenninenhalbinsel führte zum Gebrauch neuer Urkundenformeln und Rechtsinhalte in der Kaiserurkunde, die wesentlich von den Interessen und Bedürfnissen der Empfänger geprägt wurden. Damit verstärkte sich eine Tendenz, die bereits unter Friedrich I. für das kaiserliche Urkundenwesen bemerkbar geworden war. Eine wesentlicher Teil der vorliegenden Studien ist diesen Veränderungen des kaiserlichen Kanzlei- und Urkundenwesens im Regnum Italiae und im Regnum Siciliae gewidmet.

Die Neuerungen im Urkundenwesen Kaiser Heinrichs VI. sind andererseits auch ein Ergebnis der allgemeinen Entwicklung des Urkundenwesens und der Verschriftlichung, die das gesamte Abendland im Hochmittelalter erfaßte. In allen europäischen Herrscherkanzleien nahm die urkundliche Produktion im Laufe des 12. Jahrhunderts rapide zu. Aber es wurde nicht nur quantitativ mehr geschrieben, sondern es änderten sich auch Inhalt und Aussehen der Diplome. Neue, einfachere Urkundenformen nahmen einen ständig wachsenden Anteil an der Gesamtproduktion ein. Diese allgemeine Beobachtung gilt auch für die kaiserliche Kanzlei, die seit der Regierungszeit Friedrichs I. neben den feierlichen Privilegien immer häufiger einfachere Ausfertigungen herzustellen begann. Unter Heinrich VI. setzte sich diese Entwicklung fort und wird anhand eines Teilaspektes in der Studie „Kaiserurkunde und Notariatsinstrument“ näher dargestellt¹. Einen bisher wenig beachteten Aspekt des Urkundenwesens Heinrichs VI. bildet die Besiegelung der Diplome, die hier erstmals ausführlich und im Zusammenhang untersucht wird. Den Abschluß bilden Beiträge über zweifelhafte Stücke: eine verdächtige Urkunde des Kaisers für das bayerische Prämonstratenserkloster Steingaden (BB 90), die Interpretation und Edition eines bisher unbekanntem Diploms für das bayerische Zisterzienserkloster Kaisheim, die offensichtlich als Vorlage für die im 13. Jahrhundert gefälschte Urkunde BB 276 gedient hat, sowie eine

¹ Dieses Kapitel wurde erstmals auf dem Kolloquium des Mittelalterkreises der TU Darmstadt, geleitet von Natalie Fryde, am 5. Juni 1998 vorgestellt.

Untersuchung des in der Forschung bereits mehrmals behandelten kaiserlichen „Testaments“ (BB 614)².

Der zweite Gesichtspunkt, der den Studien einen einheitlichen Charakter verleihen soll, ist das Anliegen, Ansprüchen einer modernen, perspektivenreichen Urkundenforschung gerecht zu werden. Das erklärte Ziel war es, in allen Einzelfällen über rein diplomatische Aspekte hinaus Erkenntnisse für die allgemeine Historie zu gewinnen und damit einem Weg zu folgen, der in Wien vor allem von Heinrich Fichtenau mit großem internationalen Erfolg eingeschlagen worden ist³.

² Die Studie über das sogenannte „Testament“ wurde auf der Internationalen Wissenschaftlichen Tagung: Innocenz III. Urbs et Orbis, Rom 9.-15. 9. 1998, erstmals diskutiert.

³ Das Kapitel der Dissertation: Mandate Heinrichs VI. und Konrads IV., erschien in DA 54 (1998) S. 121-139.

ALLGEMEINER TEIL

KAISERURKUNDE UND NOTARIATSINSTRUMENT

Seit Karl dem Großen war die Kaiserurkunde das feierlichste und meist im wahrsten Sinne des Wortes auch größte Schriftstück rechtlichen Inhalts, das Urkundenschreiber in (ost)fränkischen und später deutschen Schreibstuben herstellen¹. Die Diplome wurden auf den Kanzeln der Kirchen verlesen² und in ihren Altären aufbewahrt³. Die Beweiskraft einer authentischen Königsurkunde stand zumindest theoretisch seit fränkischer Zeit außer Frage⁴. Die Kaiserurkunde blieb nördlich der Alpen bis ins Hochmittelalter eine ungewöhnliche Erscheinung in einem Gebiet, in dem geistliche und weltliche Landesherrn nur zögerlich mit der Ausstellung von Siegelurkunden begannen⁵. Doch unverkennbar trat in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Änderung ein: das feierliche Privileg der römisch-deutschen Könige und Kaiser verlor sukzessive seine singuläre Stellung.

I. Die Kaiserurkunde in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts

Die „Renaissance des 12. Jahrhunderts“⁶ hatte eine stärkere Verschriftlichung aller Lebensbereiche mit sich gebracht⁷, die zunächst vor allem den Süden und Westen Europas erfaßte. Bereits seit dem Ende des Investiturstreits war die päpstliche Kanzlei zur

¹ Rück, Urkunde als Kunstwerk 311 ff. Die Literatur zum Kanzlei- und Urkundenwesen Kaiser Friedrichs I. zuletzt zusammengestellt von Koch, Einfluß der Papsturkunde 320 Anm. 8. Zum Urkundenwesen Friedrichs II. vgl. Walter Koch, Das Projekt 87 ff.; ders., Die Edition 40 ff. – Zum Urkundenwesen der römisch-deutschen Könige und Kaiser vgl. allg. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre.

² Die Verlesung eines Diploms Ottos II. durch den Erzbischof Adalbert von Magdeburg wird geschildert bei Thietmar v. Merseburg, Chronicon III/1, ed. Holtzmann S. 96 f. - Am 11. Dezember wurde in Cremona in einem Notariatsinstrument festgehalten, daß fünf *iudices* eine kaiserliche Urkunde, deren Text in das Notariatsinstrument inseriert wurde, allein und gemeinsam verlasen: ... *quisque eorum per se legit et omnes insimul legerunt quoddam breve sigillatum de cera sigillo domini imperatoris Henrici*. Vgl. Toeche, Heinrich S. 622 Nr. 28. Vgl. allg. Fichtenau, Bemerkungen zur rezitativischen Prosa 145 ff.

³ Eine Urkunde Heinrichs VI. für den Bischof von Basel ließ der Bischof im Hauptaltar der Baseler Domkirche verwahren (BB 4). Zusätzlich wurde eine mit dem bischöflichen Siegel beglaubigte Abschrift hergestellt, die mit folgenden Worten endete: *Ut autem omnes respicientes hoc scriptum et attenticum (sic!) sigilli nostri subter impressione signare decrevimus. Sed verum attenticum reconditum est in altari maioris ecclesie Basiliensis*. (Vgl. Chartularium Basiliense aus dem Anfang des 14. Jh. f. 53, Archives de l'ancien évêché de Bâle zu Porrentruy (= Abschrift D der Diplomata-Edition).

⁴ Zur urkundlichen Beweiskraft vgl. Bresslau, Urkundenlehre I 635 ff.; Classen, Kaiserreskript 171 ff.

⁵ Vgl. exemplarisch die Anfänge der bischöflichen Siegelurkunde im Bistum Würzburg im 11. Jh. bei Johanek, Frühzeit 12 ff.

⁶ Erstmals 1927 so genannt von Haskins, The Renaissance of the twelfth century. Vgl. auch Weimar (Hg.), Die Renaissance der Wissenschaften, passim.

⁷ Zum Prozeß der Verschriftlichung vgl. Clanchy, Memory, passim; Keller, Entwicklung der europäischen Schriftkultur 171 ff.; Behrmann, „Ad maiorem cautelam“ 26 ff.; Pragmatische Schriftlichkeit, passim.

meistbeschäftigten im Abendland geworden⁸. Auch in den westeuropäischen Kanzleien des englischen und des französischen Königs war die Urkundenproduktion in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts höher als in der Reichskanzlei⁹. Nach einer Schätzung von Michael Clanchy blieben im jährlichen Durchschnitt circa 180 Urkunden von Papst Alexander III., 120 vom englischen König Heinrich II. und circa 60 vom französischen König Philipp II. erhalten¹⁰.

Aus der gesamten Regierungszeit Kaiser Heinrichs VI. von 1186-1197 kennen wir etwa 525 Urkundentexte¹¹. Das entspricht einer durchschnittlichen Jahresüberlieferung von circa 44 Diplomen. Unter der Annahme, daß die Verlustrate in allen diesen Fällen gleich hoch ist, kann auf die Gesamtzahl der ausgestellten Urkunden geschlossen werden. Die kaiserliche Kanzlei erweist sich bei diesem Vergleich als die am wenigsten produktive, lediglich die französische Kanzlei stellte Ende des 12. Jahrhunderts ähnlich wenige Urkunden aus. Doch nicht immer können wir von einheitlichen Verlustraten ausgehen: Obwohl die Anzahl der 1130-1194 überlieferten normannischen Königsurkunden (210 Urkunden) geringer ist als die Anzahl der von Friedrich I. (1152-1190) für italienische Empfänger ausgestellten Diplome (331 Urkunden), vermutet Carlrichard Brühl, daß „das Normannenreich in Wahrheit das sehr viel schreibfreudigere Staatswesen gewesen ist, das im Vergleich zum Reich Friedrichs einen erheblich höheren Stand königlicher Verwaltung repräsentiert“¹². Der Untergang des Normannenreiches, die vielen Herrschafts- und Dynastiewechsel im süditalienischen Königreich und die teilweise ungünstigen klimatischen Voraussetzungen sind für die vermutlich höheren Verlustraten in diesem Bereich verantwortlich zu machen.

Daneben hatten sowohl geistliche und weltliche Fürsten als auch Kommunen im gesamten Abendland ihre Urkundenproduktion intensiviert¹³. Nördlich der Alpen dienten Kaiser- und Papsturkunde im 12. Jahrhundert häufig als Vorbild, das die Schreiber in bischöflichen und adligen Diensten nachahmten¹⁴. Die Kaiserurkunde war damit gegen Ende des 12. Jahrhunderts von einer Ausnahmerecheinung in einem urkundenarmen Umfeld zu einer Urkundenform neben anderen geworden.

⁸ Vgl. Rabikauskas, Arbeitsweise 263-272; Hiestand, Leistungsfähigkeit 2 ff. Der schriftliche Verkehr mit Parteien aus ganz Europa überstieg die Tätigkeit aller anderen abendländischen Kanzleien um ein Vielfaches. Der Kanonist Stephan von Tournai klagte in einem Brief zwischen 1193 und 1203 über den unentwirrbaren Wald von *decretales epistole*, die im Namen Alexanders III. ergangen waren (*inextricabilis silva decretalium epistolarum, quasi sub nomine sanctae recordationis Alexandri papae ...*, ed. PL 211 col. 516 f. Nr. 241; Desilve, *Lettres d'Étienne de Tournai*). Vgl. dazu Hageneder, Papstregister 329 f. Zur Datierung vgl. Imkamp, Kirchenbild 80 mit Anm. 582.

⁹ Zum englischen Königreich vgl. Bishop, *Scriptores regis* 3 ff.; Clanchy, *Memory* 57 ff.

¹⁰ Clanchy, *Memory* 60.

¹¹ Csendes, *Kanzlei* 22.

¹² Brühl, *Die normannische Königsurkunde* 377 f.

¹³ Zaisberger, *Frühzeit* 257-291; Johaneck, *Frühzeit*, passim; Fichtenau, *Urkundenwesen in Österreich*, passim.

¹⁴ Vgl. Hageneder, *Papsturkunde und Bischofsurkunde*, passim. Zusammenfassend vgl. die Beiträge in: *Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Zum Einfluß der englischen Königsurkunde auf die englische Privaturkunde* vgl. Clanchy, *Memory* 74 ff.

Die rasch zunehmende Urkundenproduktion führte dazu, daß in verschiedenen Kanzleien kürzere und graphisch wenig aufwendige Urkunden hergestellt wurden. Die päpstliche Kanzlei benutzte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts neben dem feierlichen ein einfaches Privileg und verlagerte in der zweiten Jahrhunderthälfte das Schwergewicht der urkundlichen Produktion auf die sogenannten *litterae* mit stark reduzierter graphischer Ausgestaltung¹⁵. Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts stellte die englische Königskanzlei *writs* aus, in denen auf äußerst kleinem Format die graphische Ausschmückung gänzlich unterblieb¹⁶.

Die Zahl der einfacheren Ausfertigungen nahm auch in der kaiserlichen Kanzlei zu¹⁷. Die aufwendige Ausstattung der feierlichen Privilegien mit bestimmten äußeren (Elongata in der ersten Zeile und in der Signumszeile, diplomatische Minuskel im Text, Monogramm) und inneren Merkmalen (genormter Bestand von Urkundenformeln neben dem dispositiven Teil) wurde bei jedem zweiten in der kaiserlichen Kanzlei Heinrichs VI. ausgestellten Diplom mehr oder weniger stark reduziert¹⁸.

Zur Kennzeichnung einer Gruppe von Diplomen, die den feierlichen Privilegien nahe stehen, führte Peter Csendes den Begriff der „gehobenen Ausfertigung“ ein¹⁹. Chrismon und Invocatio können bei diesen Diplomen entfallen. Die Intitulatio und – falls vorhanden – die Invocatio werden in der Regel in Elongata, die nicht in allen Fällen die gesamte erste Zeile einnimmt, geschrieben, in einigen Fällen beginnt der in diplomatischer Minuskel geschriebene Kontext bereits in der ersten Zeile.

Die Urkundenschrift der „gehobenen Ausfertigungen“ unterscheidet sich nicht grundsätzlich von jener der feierlichen Privilegien, wenngleich das kalligraphische Niveau gelegentlich etwas niedriger sein kann. Der wichtigste Unterschied zum feierlichen Privileg ist die Verkürzung des Eschatokolls, in dem Signumzeile, Monogramm und Rekognition fehlen. Gelegentlich entfällt auch die Zeugenreihe. Die einfache Datierung ist mitunter vom Text abgesetzt und enthält meist keine *Datum per manus*-Formel. Das heterogene Ausfertigungsniveau dieser Urkundengruppe führt dazu, daß sich „gehobene Ausfertigungen“

¹⁵ Vgl. Rabikauskas, *Diplomatica Pontificia* 40ff; Hiestand, *Leistungsfähigkeit* 9, nimmt an, daß der Anteil der feierlichen Privilegien Ende des 12. Jh. 17% der Gesamtproduktion der päpstlichen Kanzlei ausmachte.

¹⁶ Vgl. Charakteristika der *writs* gegen Ende des 12. Jh. bei Friedrich, *Entwicklung der insularen writs* 189: Kursivere Schriftelemente, schmucklose Ausstattung, kurz gefaßte und präzise Formulierung des Rechtsinhalts. Vgl. auch Harmer, *Anglo-Saxon Writs*, passim; Chaplais, *The Anglo-Saxon Chancery* 160 ff.; Caenegem, *Royal Writs in England*, passim; Clanchy, *Memory* bes. 66 ff. und 90 ff.

¹⁷ Vgl. Koch, *Einfluß der Papsturkunde* 324.

¹⁸ Bereits unter Friedrich I. nahmen die feierlichen Privilegien nur noch ca. 55% der Gesamtproduktion ein. Vgl. *Die Urkunden Friedrichs I. (MGH Diplomata X/5)*, Einleitung 2. Zu äußeren Merkmalen der Urkunden Heinrichs VI. vgl. Csendes, *Kanzlei* 119 ff.

¹⁹ Vgl. Csendes, *Kanzlei* 123 ff. Der Begriff wurde inzwischen auch von anderen Historikern übernommen. Vgl. z. B. Koch, *Das staufische Diplom* 405; Koch, *Einfluß der Papsturkunde* 328.

mitunter lediglich im Bereich des Eschatokolls von feierlichen Privilegien unterscheiden. Diese Beobachtung gilt auch für die Abgrenzung in die andere Richtung: Wenn Schreiber von Diplomen der „gehobenen Art“ die *Elongata* auf den Herrschernamen in der ersten Zeile beschränkten und sich um kein hohes kalligraphisches Niveau bemühten, ist eine klare Abgrenzung zu einfachen Diplomen nicht mehr möglich. Die kaiserliche Kanzlei strebte offensichtlich im Gegensatz zur päpstlichen keine Unterteilung der eigenen Diplome in normierte Urkundengruppen an.

Der Inhalt der „gehobenen Ausfertigungen“ ist grundsätzlich identisch mit jenem von feierlichen Privilegien. Gegenüber Land- oder Rechtsübertragungen tritt jedoch die Erteilung des kaiserlichen Schutzes und die Befreiung von bestimmten – meist finanziellen – Leistungen in den Vordergrund. Daneben sind prozessuale Angelegenheiten und Verträge Dritter häufig Gegenstand dieser Urkundengruppe. Dabei kann es gelegentlich auch zu inhaltlichen Überschneidungen mit einfachen Diplomen kommen.

Wenn man die Einführung der „gehobenen Ausfertigungen“ nicht als natürlichen, den allgemeinen Zeitentwicklungen entsprechenden Vorgang innerhalb eines stärker beschäftigten Kanzleibetriebes betrachten will, wird man in erster Linie an einfache Privilegien, die als spezifische Urkundenform nicht mit den einfachen, das heißt in diesem Fall formlosen Kaiserdiplomen verwechselt werden dürfen, und frühe Seidenschnurbriefe (*cum serico*) aus der päpstlichen Kanzlei als Vorbild denken²⁰. Auch in der Papsturkunde lagen die Unterschiede zwischen *privilegia sollemnia* und *privilegia simplicia* hauptsächlich im Bereich des Eschatokolls²¹. Eine weitere Parallele zwischen „gehobener Ausfertigung“ einerseits und einfachem päpstlichen Privileg sowie frühen Seidenschnurbriefen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war zudem die häufig auftretende Reduzierung der *Elongata*, die nicht mehr regelmäßig die gesamte erste Zeile füllte. Die gegenüber dem päpstlichen Urkundenwesen zeitliche Verzögerung in der Verwendung einer einfachen, aber dennoch nicht völlig schmucklosen Urkundenform, die in Form des „einfachen Privilegs“ in der Papstkanzlei in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts bereits wieder zugunsten der *litterae* aufgegeben wurde, kann als ein Beleg dafür betrachtet werden, daß die kaiserliche Kanzlei Maßnahmen zur vereinfachten und beschleunigten Urkundenproduktion langsamer als die päpstliche ergreifen mußte.

Eine weitere Konsequenz der stärkeren Verschriftlichung war das Vordringen von standardisierten Formularteilen in der Kaiserurkunde²². Obwohl die Verwendung von

²⁰ Vgl. die entsprechenden Abbildungen bei Bischoff, *Urkundenformate* 200 ff.

²¹ Frenz, *Papsturkunden* 17; Rabikauskas, *Diplomatica Pontificia* 43.

²² Zu standardisiertem Formular in der englischen Königsurkunde des 12. Jh. vgl. Clanchy, *Memory* 67 und 85 mit Anm. 12.

Formularbehelfen erst für die Urkunden Friedrichs II. überzeugend nachgewiesen werden kann²³, standen ähnliche Hilfsmittel vermutlich bereits unter Heinrich VI. in Gebrauch. Dabei ist wohl weniger mit einer offiziellen Kanzleisammlung als mit privaten Konzeptheften oder Notizen der einzelnen Notare zu rechnen²⁴. Mit Hilfe dieser Behelfe konnten die Notare problemlos auf passende Diktatteile zurückgreifen. Das erleichterte die Arbeit, führte allerdings zu einer Nivellierung des Diktats²⁵. Für die Urkundensprache unter Heinrich VI. bedeutete dies, daß viele Urkunden zwar dem kanzleiüblichen Diktat zugewiesen werden können, daß allerdings keine individuellen Eigenheiten eines bestimmten Kanzleinotars erkennbar sind. Das gleichsam offizielle Diktat der Kanzlei setzte sich aus einer Vielfalt von Urkundenformeln, Teilen solcher Formeln und einzelnen Formulierungen zusammen, die alle Mitglieder der kaiserlichen Kanzlei kannten und viele auch einsetzen.

Während die äußeren Merkmale der Diplome zur Einfachheit und die inneren zur Vereinheitlichung tendierten, verkomplizierte und erweiterte sich die Darstellung der Rechtsgeschäfte, die Heinrich mittels der Urkunde zu regeln versuchte. Neben die Privilegierung trat häufiger die vertragliche Vereinbarung, die entweder in Form eines feierlichen Privilegs oder als einfache Ausfertigung mündiert werden konnte²⁶. Es ist mit Sicherheit kein Zufall, daß die Urkundenschreiber in Verträgen mit oberitalienischen Kommunen die Leistungen, zu denen sich die beiden Vertragspartner verpflichteten, mitunter sehr detailliert erörterten. Auf traditionelle, nicht rechtsrelevante Urkundenformeln des feierlichen Privilegs verzichtete man in diesem Kontext häufig. Der Vertragscharakter eines Rechtsgeschäftes war vermutlich der Grund, daß königliche Urkunden in Ausnahmefällen mehrfach besiegelt²⁷ oder als Chirograph ausgestellt wurden²⁸. Vor dem 12. Jahrhundert begegnen solche Formen der Urkundenbeglaubigung nicht²⁹.

Der komplizierte Inhalt der Vertragsurkunden, oftmals Ergebnis langwieriger Verhandlungen, legte es nahe, die einzelnen Punkte des Vertrages in einer ersten Fassung konzeptartig zu fixieren. Diese Piktuationen erforderten keine bestimmte Form, ihr Text

²³ Ladner, Formularbehelfe 92-198; Schaller, Kanzlei Bd. II 297 ff. Zur Verwendung des Codex Udalrici in der Kanzlei Friedrichs I. vgl. Die Urkunden Friedrichs I. (MGH Diplomata X/5), Einleitung 118 ff.

²⁴ Vgl. dazu auch unten 59 ff.\$

²⁵ Vgl. die Beobachtungen bei Csendes, Kanzlei 136 ff., über die Arengen der Urkunden Heinrichs VI.

²⁶ Manche vertragliche Einigungen wurden in die Form von Privilegien gekleidet. Vgl. Appelt, Friede von Konstanz 137 ff. (= DF.I.848); Riedmann, Verträge, passim.

²⁷ Bresslau, Urkundenlehre I 595 f., erwähnt Urkunden mit mehreren Siegeln erst für das 13. Jh. Zur Mehrfachbesiegelung von Urkunden Heinrichs VI. vgl. unten 132\$.

²⁸ Zur Chirographierung vgl. Bresslau, Urkundenlehre I 667 ff.; Trusen, Chirographum und Teilurkunde 233 ff.; Parisse, Remarques sur les chirographes 546 ff.; Clanchy, Memory 87 f.; Berewinkel, Bischöfliche Chirographe aus Laon. - Zu Chirographen Friedrichs I. vgl. Die Urkunden Friedrichs I. (MGH Diplomata X/5), Einleitung 4. Zu Chirographen Heinrichs VI. vgl. unten 28\$.

²⁹ Zwei Beispiele von Chirographen aus der Zeit vor Friedrich I. (DO.III.363, DK.II.106) erwähnt Bresslau, Urkundenlehre I 673 Anm. 1.

wurden jedoch häufig zur Grundlage späterer Diplome³⁰. Mitunter verraten stilistische Merkmale der Kaiserurkunden die konzeptartige Vorlage³¹, die lediglich in Einzelfällen überliefert wurde³². Deutlich erhalten blieben die beiden Stufen des schriftlichen Vertragsabschlusses z. B. in einer Urkunde an den Podestà und die Bürger von Perugia: Während der Kaiser in der Narratio darauf hinweisen läßt, daß er mit den Gesandten der Stadt zu einer Einigung gekommen war (*Significamus vobis, quod super negotio ..., de quo inter nos et vos erat dissensio, convenimus cum bonis hominibus, quos ad nos misistis ...*), folgte in der Dispositio des Diploms nach der Formulierung *Talis autem est concordia* der inserierte Vertragstext³³. Ein Notar der kaiserlichen Kanzlei umschloß auf diese Weise einen formlosen dispositiven Text mit den typischen Urkundenformeln und verlieh dem Vertrag damit das Aussehen eines feierlichen Privilegs.

Vertragsurkunden wurden in mehreren Fällen als sogenannte „formlose Niederschriften“ ausgefertigt³⁴, deren Text meist mit einer einleitenden Formulierung wie *Hec est forma concordie* beginnt. Der weitere Text, in objektiver Form gehalten, beschränkt sich darauf, den Inhalt des Vertrages und die Eide der Vertragspartner wiederzugeben. Bisweilen leitet eine *Invocatio* die Urkunde ein; Datierung oder Rekognition beenden sie häufig. Besiegelt wurde eine „formlose Niederschrift“ gewöhnlich vom Kaiser oder von beiden beteiligten Vertragspartnern besiegelt. Seit dem Regierungsantritt Friedrichs I. wählte die Kanzlei diese schmucklose Urkundenform gelegentlich bei Verträgen mit italienischen Vertragspartnern³⁵. Empfänger formloser Niederschriften waren jedoch auch der König von Frankreich, Balduin von Hennegau, Berthold von Zähringen und der Bischof von Bamberg³⁶. Heinrich VI. führte die väterliche Praxis ohne wesentliche Änderungen fort. Formlose Vertragsurkunden erhielten die Städte Siena und Perugia, Herzog Hugo III. von Burgund³⁷, Graf Balduin von

³⁰ Die Vereinbarungen zwischen Friedrich I. und dem römischen Senat, eine formlose Niederschrift, wurde mit dem Zusatz versehen: *Et faciet (sc. Friedrich I.) inde privilegium cum sigillo aureo ...* (DF.I.533; vgl. dazu Petersohn, Vertrag des römischen Senats 298 ff.). Zur formlosen Niederschrift vgl. 8 ff.\$

³¹ Vgl. Riedmann, Verträge 35 ff. u. ö.

³² Ein Vertrag zwischen Heinrich VI. und Piacenza wurde zunächst wahrscheinlich von einem öffentlichen Notar im städtischen Auftrag niedergeschrieben. Es handelt sich dabei um eine formlose Niederschrift ohne jede in der Reichskanzlei übliche Formel (BB 118). Anschließend wurde ein Diplom ausgestellt, das diesem notariellen Konzept sehr genau folgt (BB 119). Der Konstanzer Vertrag zwischen Friedrich I. und Eugen III. wurde in Form eines bilateralen Abkommens geschlossen. Die Grundlage der Vertragsurkunde (DF.I.52) bildete eine von beiderseitigen Unterhändlern vereinbarte Fassung (DF.I.51). Im Jahr 1155 wurde der Vertrag wörtlich bestätigt (DF.I.98). Vgl. dazu Laudage, Alexander 34 ff.

³³ BB 574.

³⁴ Zu Vertragsurkunden vgl. Heinemeyer, Studien zur Diplomatik 321-413; Mitteis, Politische Verträge 134 ff.; Heinemeyer, Verträge 79-161.

³⁵ Auch der Konstanzer Vertrag von 1153 wurde als „formlose Niederschrift“ mit der Einleitung *Hec est forma concordie* geschrieben. Vgl. dazu oben Anm. 31\$.

³⁶ Vgl. Die Urkunden Friedrichs I. (MGH Diplomata X/5), Einleitung 6 ff.

³⁷ Zum Vertrag mit Herzog Hugo III. von Burgund vgl. Richard, Ducs de Bourgogne 165 mit Anm. 5.

Hennegau sowie König Richard von England³⁸. Einen Vertrag zwischen Herzog Heinrich von Brabant und Graf Balduin von Hennegau bestätigte die Reichskanzlei ebenfalls mittels einer formlosen Niederschrift³⁹.

Die Belege zeigen, daß diese schmucklose Urkundenform hauptsächlich in Angelegenheiten, die Empfänger aus Italien oder aus den westlichen Bereichen des Reiches bzw. aus Westeuropa betrafen, eingesetzt wurde. Doch auch im Reich nördlich der Alpen und östlich des Rheins verfaßte die Kanzlei formlose Vertragsurkunden. Die objektive und nüchterne Form dieser Vereinbarungen machte es offensichtlich möglich, daß Verträge zwischen dem Kaiser und einem Großen des Reiches auch von seinen adligen Geschäftspartnern schriftlich festgehalten werden konnten⁴⁰. Aus der Zeit Heinrichs VI. wurde eine vertragliche Regelung zwischen dem Kaiser und Herzog Leopold V. von Österreich überliefert, die allem Anschein nach der Herzog ausstellen ließ⁴¹. Formal unterscheidet sich diese im Namen des Herzogs ausgestellte Urkunde nicht von einer im Namen des Kaisers ausgestellten „formlosen Niederschrift“.

Eine weitere Gruppe schmuckloser Urkunden bilden jene Kaiserurkunden, die die Bestätigung eines Hofgerichtsurteils enthalten⁴². Das Urteil des Hofgerichts, gefunden in einem mündlichen Verfahren von den anwesenden Fürsten, erlangte bereits durch die Verkündung durch einen dazu bestimmten Reichsfürsten seine Rechtskraft⁴³. Die im Anschluß daran ausgestellte Kaiserurkunde sollte lediglich die Einhaltung des Urteils durch den Einsatz der kaiserlichen *auctoritas* garantieren. Vielgestaltig war die Form, in der solche Urkunden ergingen. Das Urteil konnte z. B. mittels eines Mandates einem bestimmten Personenkreis verkündet werden. Bei dieser Gelegenheit ergänzte die Kanzlei das Urteil häufig durch zusätzliche dispositive Bestimmungen, die nicht direkt mit der strittigen

³⁸ BB 8 (Siena), BB 10 (Herzog Hugo III. von Burgund), BB 12 (Perugia, wahrscheinlich wurde eine formlose Niederschrift zur Grundlage der ausgestellten Vertragsurkunde), BB 67 (Graf Balduin von Hennegau), BB 305 (König von England). Von einem Vertrag mit der Stadt Piacenza blieb sowohl eine formlose Niederschrift als auch eine traditionelle Kaiserurkunde erhalten. Vgl. BB 118 und 119. - Mit dem Grafen Balduin V. von Hennegau hatte 1184 bereits Friedrich I. einen Vertrag über die Errichtung der Markgrafschaft Namur in Form einer formlosen Niederschrift, die chirographiert und mit dem kaiserlichen Siegel beglaubigt worden war, geschlossen. Vgl. DF.I.857.

³⁹ BB 78 (Herzog von Brabant und Balduin von Hennegau).

⁴⁰ Keine formlose Niederschriften wurden m. W. vom französischen König Philipp II. ausgestellt. Für Vereinbarungen mit dem englischen König wurden z. B. Urkunden ausgefertigt, die beide Könige als Aussteller nennen. Vgl. *Recueil des Actes de Philippe Auguste* Bd. 1 Nrr. 7, 287 und 361.

⁴¹ BUB I 120 Nr. 88. = BB 280. Zu diesem Dokument vgl. Ogris, *King for sale* 89 ff.

⁴² Bresslau, *Urkundenlehre* I 71. Zur politischen Bedeutung von Urteilen des königlichen bzw. kaiserlichen Hofgerichts vgl. Mitteis, *Politische Prozesse*, passim. Zur Bedeutung von Fürstenurteilen 1138-1156 vgl. Vollrath, *Fürstenurteile im staufisch-welfischen Konflikt* 39 ff. Die in dieser Studie diskutierten Fürstenurteile sind lediglich in erzählenden Quellen überliefert. Vgl. ebd. 46. Daß Königsurkunden ausgestellt wurden, ist aufgrund fehlender Nachrichten unwahrscheinlich. Als politische Prozesse interpretiert Csendes, *Kanzlei* 102, die Prozesse, die am kaiserlichen Hofgericht Heinrichs VI. gegen den Grafen Humbert von Savoyen (BB 86) und „auf einer niedrigeren Stufe“ gegen Albert von Incisa und dessen Brüder (BB123) geführt wurden.

⁴³ Vgl. dazu die Bemerkungen in der vorigen Anm. Zur Frageform vgl. auch Mitteis, *Politische Prozesse* 41.

Angelegenheit in Zusammenhang stehen mußten. Mitunter diente das Hofgerichtsurteil in einem dispositiven Urkundentext als Begründung einer bestimmten Verfügung.

In anderen Fällen entstanden schmucklose und kurze Urkunden, die lediglich eine Rechtsfrage⁴⁴, die Beantwortung dieser Frage durch eine Fürstensenz und deren Bestätigung durch den Kaiser enthielten⁴⁵. Auf die traditionellen Urkundenformeln verzichtete man in diesen Urteilen größtenteils, selbst der konkrete Anlaß für die Rechtsfrage blieb häufig unerwähnt. Das gilt z. B. für ein in Anwesenheit Heinrichs VI. gefällttes Urteil, das den Erzbischof Johann von Trier verpflichtete, seinen Leuten bei Gerichtsladungen in Lehnssachen bestimmte Fristen einzuräumen⁴⁶. Der Urkundentext beginnt mit der Feststellung *Quia questio apud vos fuit*. Nach der Erörterung der Rechtsfrage heißt es: *curie nostre dictavit sententia, quod ...* Es folgt das Urteil und der kaiserliche Befehl, es einzuhalten.

Auf Bitten des Bischofs Rudolf von Verden verkündete Heinrich VI. 1190 einen Fürstenspruch, wonach Kinder, die aus einer Ehe zwischen einer freien Frau und dem Ministerialen einer Kirche stammten, dem Stande des Vaters folgend Ministerialen derselben Kirche sein sollen⁴⁷. Der Kontext der Urkunde beginnt mit einer Publicatio (*Notificamus vobis, quod*), darauf folgt die Rechtsfrage des Bischofs (*dilecto principe nostro Rodolfo episcopo Uerdensi in presentia nostra sententiam inquirente, utrum videlicet proles ministerialium ecclesie ex liberis matribus genita ratione patrum ecclesie pertinere an ratione matrum libera debeat permanere*). Das Urteil wurde von Bischof Otto von Bamberg mit Zustimmung der anwesenden Großen gesprochen (*Otto Babenbergensis episcopus super hoc requisitus, consentientibus Coloniensi archiepiscopo Philippo et Wigmanno Magdeburgensi archiepiscopo, Sifrido Hersfeldensi abbate, Conrado palatino comite Reni et aliis principibus, comitibus ... talem dictavit sententiam, quod filii ministerialium ecclesie cuiuslibet ex liberis matribus progeniti et filie similiter patrum imitando conditionem ecclesie debeant esse ministeriales*). Abschließend billigte der Kaiser das Urteil und bestätigte es kraft königlicher Autorität (*Quam sententiam utpote iustam approbantes ratam habemus et regia auctoritate confirmamus*).

Zugunsten der Kleriker und Laien der Kirche von Chur ließ Heinrich VI. das von den Ministerialen der Kirche in Anwesenheit Friedrichs I. gefundene Urteil, daß ein Mann namens Swiker seinem Bruder Nanno nicht im Lehen des Meieramtes von Ramosch folgen

⁴⁴ Zur das Urteil präjudizierenden Bedeutung der die „Rechtsauskunft heischenden Frage“ vgl. Vollrath, Fürstenurteile 57 f.

⁴⁵ Zu Urkunden Friedrichs I., die Hofgerichtsurteile enthalten vgl. Appelt, Kaiserurkunde und Fürstensenz 81-96.

⁴⁶ BB 516.

⁴⁷ BB 102.

sollte, durch eine Urkunde bestätigen⁴⁸. Wiederum schließt die Urkunde mit dem Befehl, das Urteil einzuhalten. Von Friedrich I. ist in dieser Angelegenheit keine Urkunde bekannt.

Von der Bestätigung eines Hofgerichtsurteils für das Liebfrauenstift von Halberstadt stellte die Reichskanzlei 1193 zwei verschiedene Fassungen aus, die beide als besiegelte Originale im Archiv des Empfängers aufbewahrt wurden⁴⁹. Dem Hofgericht war die Frage vorgelegt worden, ob eine bestimmte Schenkung zweier Ministerialen an das Liebfrauenstift rechtskräftig sei. Die Sentenz, die die Schenkung für rechtskräftig erklärte, wurde vom Kaiser schriftlich bestätigt. Beide Ausfertigungen stammen von der Hand eines vielbeschäftigten Kanzleischreibers⁵⁰. Die eine Fassung enthielt keine Publicatio und keine Angaben zu den übereigneten Gütern, angeführt wurden lediglich die einzelnen Schritte des Verfahrens. In der zweiten, ausführlicheren Urkunde ergänzte der Notar Publicatio und Pertinenzformel. Vermutlich entstand die längere Version auf Wunsch des Empfängers, der sich mit der ersten Fassung nicht begnügen wollte.

Während Hofgerichtsurteile vor der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts regelmäßig mit zusätzlichen dispositiven Verfügungen des Kaisers verbunden wurden⁵¹, stellte die Reichskanzlei seit Friedrich I., vermehrt jedoch seit Heinrich VI., Diplome aus, die lediglich einen Spruch des kaiserlichen Hofgerichts wiedergaben und dessen Einhaltung befahlen⁵². Allein die Veröffentlichung des Urteils ohne jede weitere Verfügung war Motivation der Urkundenausstellung. Das Interesse der Partei, zugunsten der das Verfahren entschieden worden war, an einer schriftlichen Dokumentierung des Urteils war offenbar größer als in früherer Zeit⁵³. Der Anlaß für den Rechtsstreit wurde dabei häufig nicht geschildert, so daß das Urteil regelmäßig den Charakter einer allgemeinen und abstrakten Rechtsweisung erhielt. Einen beträchtlichen Teil dieser kurzen Hofgerichtsurteile stammt vermutlich von Schreibern aus dem Umfeld des Empfängers, eine sichere Diktatzuweisung bei nicht im Original überlieferten Urkunden ist in den geschilderten Fällen und auch bei der Mehrzahl der übrigen

⁴⁸ BB 460: *Cum in presencia patris nostri pie memorie domini Friderici inperatoris in cenobio beati Lucii a canonicis ecclesie Curiensis super villicacione de Remuscia querela moveretur, a ministerialibus eiusdem ecclesie ... coram eo sentenciatum est, quod Swikerus Nannoni fratri suo in villicacionis beneficio de iure nequaquam succedere deberet. Quam sentenciam inperiali auctoritate confirmamus et ratam haberi precipimus.*

⁴⁹ BB 319: Zwei Originale im Landesarchiv Magdeburg (LHA, Stift Unser Lieben Frauen in Halberstadt, Rep. U 7 Nr. 18a).

⁵⁰ Schreiber „Heinrich 5“.

⁵¹ Beispiele bei Appelt, Fürstensenenz 94 f.

⁵² Unter Friedrich I. wurden dabei Urteile des Hofgerichts noch häufig durch kaiserliche Verfügungen ergänzt. Vgl. z. B. DDF.I.933 und 934. Manche Urteile wurde jedoch ohne zusätzliche Verfügungen in Form eines Mandates oder eines einfachen Diploms veröffentlicht. Vgl. DDF.I.528, 796, 806. Vgl. dazu Opll, Das kaiserliche Mandat 321 mit Anm. 234.

⁵³ Zur zunehmenden Verschriftlichung vgl. Mitteis, Politische Prozesse 36 (über die ältesten urkundlich überlieferten Hofgerichtsurteile im Prozeß gegen Markgraf Ekbert von Meißen Ende des 11. Jh.) und 82 (über die wenigen Hofgerichtsurteile, die im Namen Philipps II. August überliefert sind). Zur Verschriftlichung des Prozesses in Frankreich im 13. Jh. vgl. Guilhiermoz, De la persistance 21 ff.

im Namen Heinrichs VI. ausgestellten Hofgerichtsurteilen jedoch nicht möglich: Die Texte sind zu kurz und zu wenig individuell.

Wie die vorgetragenen Beobachtungen belegen, stellte die kaiserliche Kanzlei in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit zunehmender Tendenz einfache Ausfertigungen aus. Viele Urkunden enthielten nicht mehr alle Bestandteile des feierlichen Privilegs. Dabei stehen Aussehen und Formular der Diplome Heinrichs VI. nicht immer in einem erkennbaren Zusammenhang mit der – für uns ohnehin kaum bestimmbar – „Bedeutung“ des Inhalts eines Diploms. Dennoch ist erkennbar, daß für bestimmte Urkundengruppen wie Verträge oder Hofgerichtsurteile besonders häufig kurze und schmucklose Diplome verwendet wurden. Dabei etablierte die Reichskanzlei im 12. Jahrhundert jedoch kein normiertes System, wie es z. B. an der römischen Kurie ausgebildet wurde.

Damit sich schmucklose Formen der Kaiserurkunde durchsetzen konnten, durfte die Rechtsgültigkeit der kaiserlichen Diplome von den Veränderungen und Vereinfachungen ihrer äußeren und inneren Merkmale nicht in Frage gestellt werden. Dieser Grundsatz wurde von der Rechtsanschauung gestützt, daß allein das *sigillum authenticum* über Echtheit und Beweiskraft einer Urkunde entschied⁵⁴. Gemäß dieser Anschauung war es rechtlich irrelevant, ob eine Urkunde alle Bestandteile eines feierlichen Privilegs enthielt oder sich auf einige dispositive Sätze beschränkte, ob sie mit größter kalligraphischer Sorgfalt oder in einer flüchtigen Geschäftsschrift mündigt und ob sie von hundert oder nur einem Zeugen beglaubigt worden war. Auf die besondere Bedeutung der Besiegelung wurde in einer Urkunde Heinrich VI. einmal bei der Bestätigung eines Diplomes Friedrichs I. ausdrücklich hingewiesen⁵⁵.

II. Das Notariatsinstrument

Als Papst Alexander III. die bei seinen Zeitgenossen bereits allgemein anerkannten Kriterien für eine rechtsgültige Urkunde in einem Schreiben, das in die Dekretalensammlungen aufgenommen wurde, kirchenrechtlich fixierte, nannte er neben dem *sigillum authenticum* die *publica manus* als legitimes Beglaubigungsmittel⁵⁶. Die päpstliche Bestimmung kann als

⁵⁴ Zum Begriff *sigillum authenticum* vgl. Bresslau, Urkundenlehre I. 718 ff.

⁵⁵ Vgl. unten 32 mit Anm. 168\$.

⁵⁶ X 2.22.2. Vgl. Voltolini, Die Südtiroler Imbreviaturen XX ff. Zu Begriff und Bedeutung von *instrumentum publice factum* vgl. allg. Trusen, Notariat und Urkundenlehre 204 f. u. ö.

Endpunkt einer Entwicklung betrachtet werden, in der das von der *publica manus* geschriebene Notariatsinstrument zum selbständig gültigen Beweismittel geworden war⁵⁷.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts traten immer mehr öffentliche Notare auf, die ihre Legitimität auf den Papst, den Kaiser oder deren Pfalzgrafen zurückführten⁵⁸. Da Kaiser und Papst das Recht, Notare zu ernennen, seit dieser Zeit an andere Personen delegierten⁵⁹, ernannte im 13. Jahrhundert eine Vielzahl von Adeligen und Kommunen eigenständig Notare. Die ersten urkundlichen Nachweise von Notarsernennungen⁶⁰ durch einen römisch-deutschen Kaiser stammt von Heinrich VI., der mehrere Italiener zu *notarii sacri imperii* erhob, sie vermutlich mit Tintenfaß und Tinte investierte⁶¹ und ihnen das Recht übertrug, an jedem beliebigen Ort Notariatsinstrumente, *instrumenta publica*, auszustellen⁶². Neben dem Kaiser besaßen im 12. Jahrhundert wahrscheinlich die Pfalzgrafen von Lomello das Recht zur Notarsernennung⁶³. Heinrich VI. war daneben der erste Kaiser, der das Ernennungsrecht nachweislich delegierte, als er es dem Bischof von Volterra und der Kommune Pavia zugestand⁶⁴. Die Verleihung an die Pavesen beschränkte der Kaiser allerdings auf die Zeit seiner Abwesenheit, zu diesem Zwecke verpflichtete er die neuen Notare, nach der Rückkehr des Kaisers in die Lombardei seine Bestätigung einzuholen.

Bereits für die Frühzeit des öffentlichen Notariats ist es allerdings fraglich, ob ein *sacri palatii notarius*, d. h. ein *imperiali auctoritate* ernannter Notar, über mehr bzw. andere Kompetenzen verfügte als ein Notar, dem diese Autorisation fehlte⁶⁵. Notariatsinstrumente,

⁵⁷ Zum Notariatsinstrument vgl. Bresslau, Urkundenlehre I 622 ff.; Redlich, Privaturkunde 209 ff.; Costamagna, Il notaio, passim; Trusen, Zur Geschichte des mittelalterlichen Notariats 369 ff. (mit Forschungsbericht v. a. über ital. Untersuchungen); Barbieri, Notariato, passim; Beiträge in: Notariado publico y documento privado. Zusammenfassend: Francesco Magistrale, "Notar, Notariat", in: LexMA VI (1993) Sp. 1271 ff.

⁵⁸ Zu den *notarii et iudices sacri palatii* v. a. im 11. Jh. vgl. Nicolaj, Cultura e prassi, passim. Zur Erscheinung des *notarius Sedis Apostolicae* v. a. in Pisa im 11. und 12. Jh. vgl. Hiestand, Notarius 48f.

⁵⁹ Die *notarii domini imperatoris* und die *notarii domini Papae* verfügten über analoge Kompetenzen und standen nicht in Konkurrenz zueinander, wenngleich sich in der Berufung auf den Kaiser bzw. den Papst die regionale politische Vorrangstellung der einen oder anderen Gewalt widerspiegelt. Vgl. Battelli, Arenga papale 393 f.

⁶⁰ Das älteste erhaltene Zeugnis für eine päpstliche Notarsernennung stammt von Gregor IX. Vgl. dazu Battelli, Arenga papale 394 ff.

⁶¹ Bresslau, Urkundenlehre I 627; Redlich, Privaturkunde 223. Nachweise für eine Investitur mit Tintenfaß und Feder fehlen für Heinrich VI. Bereits Friedrich I. übertrug möglicherweise in seinem Privileg für Genua aus dem Jahr 1162 stillschweigend das Recht, Notare zu ernennen. Vgl. Costamagna, Notaio 20. Trusen, Mittelalterliches Notariat 373, bezieht das Privileg offensichtlich auf Bologna. Über weitere kaiserliche Verleihungen vgl. ebd. 374.

⁶² BB 179 und 181. Vgl. Ficker, Notariatsacte 314; Bresslau, Urkundenlehre I 656 Anm. 2; Redlich, Privaturkunde 222. Zur formalen Bewertung dieser Notariatsakte vgl. auch Costamagna, Notaio 20 und 57 ff. (S. 20 Druck von BB 179). Als „Ergebnis der Umwälzung des Jahres 1167“ begegnen in Rom Skriniiare, die sich auf eine kaiserliche Autorisation berufen (*Ego Benedictus dei gratia imperialis aule scriniarius*). Vgl. Petersohn, Kaiserliche Skriniiare in Rom 1-31 (Zitate 2 und 12).

⁶³ Bresslau, Urkundenlehre I 626. Pfalzgraf Mussus von Lomello investiert im Jahr 1164 Petrus Savinus mit dem Notariat (*investiverat ipsum Petrum de officio notarietatis a parte domini imperatoris*). Vgl. Ficker, Rechtsgeschichte Italiens IV 179 Nr. 136.

⁶⁴ BB 375 für den Bischof von Volterra. Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I 630. BB 195 für Pavia. Vgl. Ficker, Ficker, Rechtsgeschichte Italiens II 72; Bresslau, Urkundenlehre I 626.

⁶⁵ Trusen, Notariat und Urkundenlehre 210 f.

die eine kaiserliche Verfügung festhielten, konnten auch von öffentlichen Notaren ausgefertigt werden, die sich auf keine kaiserliche Ernennung beriefen⁶⁶.

Während des 12. Jahrhunderts erhielt die italienische Notariatsurkunde die römisch-rechtliche Bedeutung eines *instrumentum publicum*⁶⁷. Zunächst noch in Verbindung mit dem Eid der Zeugen und des Notars wurde das Notariatsinstrument schließlich zum allein ausreichenden Beweismittel. Die Glaubwürdigkeit reichte so weit, daß die Notare in ihren Imbreviaturbüchern eine ausreichende Grundlage für eine gültige Neu- oder Erstaussfertigung besaßen⁶⁸. Seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts beauftragten auch die Kaiser öffentliche Notare mit der Ausstellung von Notariatsinstrumenten in ihrem Namen⁶⁹. Im 15. Jahrhundert, als König Sigmund unter ein von ihm besiegeltes Privileg die Unterschriften von öffentlichen Notaren setzen ließ, war die Notarsunterschrift längst zum allseits anerkannten und selbst auf der Kaiserurkunde benutzten Beglaubigungsmittel geworden⁷⁰.

Das Notariatsinstrument besaß eine Form, die bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts weitestgehend entwickelt war und sich in den folgenden Jahrhunderten lediglich um zusätzliche Urkundenformeln erweiterte⁷¹. Ein vollständiges Notariatsinstrument enthielt Invocatio, Datierung mit Ortsangabe, Zeugen, Ausstellungsbefehl und schließlich Signet, Namen und Unterschrift des Notars. Der Rechtsinhalt wurde objektiv in straffer und prägnanter Weise wiedergegeben, auf ausschmückende, nicht rechtsrelevante Formeln wurde verzichtet. Das *instrumentum publicum* war eine Zeugnisurkunde, die in objektiver Form von einem abgeschlossenen Rechtsgeschäft berichtete⁷². Es erlangte seine Gültigkeit durch die Autorität des öffentlichen Notars, der das Instrument nach genau festgesetzten Richtlinien abfaßte und damit den Abschluß eines Rechtsgeschäftes auf unanfechtbare Weise bezeugte. Das Notariatsinstrument änderte sein Aussehen auch nicht, wenn der Kaiser als Vertragspartei auftrat. Im Gegensatz zum Kaiserdiplom wurde die Stellung des Herrscher nicht durch äußere Merkmale oder besondere Urkundenformeln betont.

III. Kaiserurkunde und Notariatsinstrument

⁶⁶ Das Notariatsinstrument (BB 454), in dem Heinrich VI. im Jahr 1195 die Konsuln von Cremona mit Crema und anderen Orten und Rechten investierte und sie in Besitzungen und Rechte einzuweisen befahl, wurde von einem öffentlichen Notar und Richter geschrieben, der sich auf keine kaiserliche Autorisation berief: (SN) *Ego Amizo notarius et iudex interfui et scripsi*.

⁶⁷ Redlich, Privaturkunde 211 mit Anm. 2.

⁶⁸ Für die ältesten Imbreviaturen und ihre Funktion vgl. Redlich, Privaturkunde 219; Voltelini, Imbreviaturen XXVI ff.; Costamagna, Bologna 15.

⁶⁹ Vgl. Seeliger, Kammernotariat 400 ff., 407 f. und bes. 409.

⁷⁰ Bresslau, Urkundenlehre I 664.

⁷¹ Vgl. Voltelini, Imbreviaturen XIX ff. Zum formalen Aufbau vgl. auch Costamagna, Notaio 38 f.; Trusen, Notariat und Urkundenlehre 212 f.

⁷² Die objektive Form war jedoch keine Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit. Vgl. Redlich, Privaturkunde 215 f.

Bestimmte Elemente des Notariatsinstruments sind den schmucklosen Ausfertigungen der kaiserlichen Kanzlei, insbesondere den formlosen Niederschriften und den Hofgerichtsurteilen nicht unähnlich⁷³. Gemeinsamkeiten ergaben sich vorrangig aus der Notwendigkeit, ähnliche Sachverhalte darzustellen. Die Charakteristika der formlosen Niederschriften, d. h. objektive, kurzgefaßte und prägnante Form, vertraglicher und teilweise rechtlich komplizierter Inhalt, treffen auch auf das Notariatsinstrument zu⁷⁴. Bisweilen führten ähnliche Inhalte zu auch formal gleichen Lösungen: Sowohl in der Kaiserurkunde als auch im *instrumentum publicum* wurde z. B. die Beilegung eines Streites oftmals mit einer Formulierung wie *hec est forma concordie* eingeleitet⁷⁵. Während die Verfasser der Notariatsinstrumente öffentliche Notare waren, sind jene der formlosen Niederschriften gewöhnlich nicht bekannt. Da formlose Niederschriften jedoch sowohl südlich wie auch nördlich der Alpen geschrieben wurden, waren neben Empfängerschreibern, Kanzleinotaren vermutlich zumindest in einigen Fällen auch öffentliche Notare an der Abfassung beteiligt. Es ist vermutlich kein Zufall, daß sich die Reichskanzlei der formlosen Niederschriften v. a. im Süden, wo das Notariatsinstrument die übliche Urkundenform war, und Westen des Reiches, wo aufgrund der stärkeren Verschriftlichung schmucklose Urkundenformen längst heimisch geworden waren, bediente.

Im Mittelpunkt dieser Vertragsurkunden standen die einzelnen Punkte der Vereinbarungen, so daß die traditionellen Urkundenformeln stark an Gewicht verloren. Nicht Form und Inhalt, sondern lediglich das Mittel der Beglaubigung unterschied beide Urkundenformen. Das Nebeneinander der unterschiedlichen Beglaubigungsmittel belegt, daß sowohl das *sigillum authenticum* als auch die *publica fides* in Reichsitalien allgemeine Anerkennung genossen.

Inhaltliche Parallelen lassen sich auch auf dem Gebiet der Prozeßurkunden feststellen. Nördlich der Alpen waren erstmals in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts vermehrt einfache Urkunden geschrieben worden, die lediglich Urteile des Hofgerichts enthielten. Südlich der Alpen wurden mit der Ausfertigung von Urteilen des Hofgerichts häufig öffentliche Notare

⁷³ Bereits Csendes, Kanzlei 100, bemerkte, daß die formlose Niederschrift „in ihrer Anlage Notariatsinstrumenten nahe(steht)“.

⁷⁴ Die Parallelen bemerkte bereits Seeliger, Kammernotariat 409: Die „Übereinstimmungen der von italienischen Notaren ausgefertigten Vertragsinstrumente und der aus Deutschland vorliegenden mit dem Kaisersiegel geschmückten Verträge ist so groß, dass wir auch die letzteren als Erzeugnisse öffentlicher Notare anzusehen geneigt sind, als unvollendete Instrumente, die anstatt der den deutschen Verhältnissen ungewohnten notariellen Beglaubigung ein Siegel empfangen“. Der Schluß, den Seeliger aus dieser Beobachtung zieht, entspricht allerdings m. E. nicht den Tatsachen. Es handelte sich nicht um eine einseitige Beeinflussung, sondern um vergleichbare Lösungen auf ähnliche Fragestellungen, die voneinander unabhängig gefunden wurden.

⁷⁵ Vgl. das Notariatsinstrument DF.I.736. Zu einer solchen Einleitung bei formlosen Niederschriften vgl. oben. Die Urkunde über den „Frieden von Montebello“ wurde mit der Formulierung *Talis concordia facta est ...* eingeleitet. Vgl. DF.I.638. Vgl. dazu Riedmann, Verträge 105 ff. Vgl. auch Heinemeyer, Friede von Montebello 101-139; Laudage, Alexander III. 194 ff.

beauftragt⁷⁶. Das Ergebnis konnten in Italien ausgestellte Urkunden sein, die einen Kompromiß zwischen Notariatsinstrumenten und formlosen Niederschriften darstellen⁷⁷. Umgekehrt konnte eine in Deutschland ergangene Fürstensenenz als Notariatsinstrument ausgefertigt werden, wenn der Empfänger aus Italien stammte⁷⁸. Sowohl im Norden wie auch im Süden konnten Gerichtsurkunden lediglich ein Urteil enthalten oder mit zusätzlichen Verfügungen verbunden werden. Offenbar sorgte der Empfänger, d. h. in der Regel der „Gewinner“ eines Verfahrens dafür, daß man das für ihn günstige Urteil nun auch schriftlich festhielt. Ein Mitwirkung der Kanzleinotare an diesen Urkunden ist nur in wenigen Fällen nachweisbar, da das Diktat auf die traditionellen Formeln der kaiserlichen Urkundensprache verzichtet⁷⁹.

Als die Reichskanzlei in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts immer mehr Urkunden für italienische Empfänger ausstellte⁸⁰, konnte sie sich dieser neuen, sowohl im Norden wie auch im Süden entwickelten Urkundenformen bedienen. Dennoch blieb diese Epoche eine Zeit des Übergangs, in der Altes neben Neuem wirkte, und mitunter führte das Aufeinandertreffen zweier verschiedener Rechtsbereiche zu diplomatischen Mischformen und Sonderfällen:

In den ältesten im Namen Friedrichs I. ausgestellten Notariatsinstrumenten übernahmen die öffentlichen Notare Intitulatio, Salutatio bzw. Publicatio und Arenga aus dem Formular der Kaiserurkunde⁸¹. Die deutlichen Einflüsse der traditionellen Kaiserurkunde zeigen sich auch daran, daß der Kaiser in der ersten Person auftrat. Während in keinem späteren im Namen Friedrichs I. ausgestellten Notariatsinstrument die genannten Formeln der Kaiserurkunde begegnen, wurden subjektive Formen noch öfter benutzt⁸². Die unbekanntes Verfasser wechselten manchmal innerhalb eines Textes mehrmals von subjektiver zu objektiver Form⁸³. Elemente der Kaiserurkunde und des Notarinstrumentes wurden auch in einer Urkunde

⁷⁶ Unter Friedrich I. entstand die Mehrzahl der Notariatsinstrumente im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hofgerichts. Vgl. Die Urkunden Friedrichs (MGH Diplomata X/5), Einleitung 4.

⁷⁷ In DF.I.282 belegte der Kaiser die Bürger von Crema *consilio et iudicio principum nostrorum et omnium Lombardorum* mit dem Bann und entzog ihnen ihre Lehen und Allod. Die Urkunde hat insgesamt mehr Ähnlichkeiten mit einer „formlosen Niederschrift“ als mit einem Notariatsinstrument. Vgl. zu diesem Diplom (und zu DDF.I.287 und 302) Riedmann, Studien über die Reichskanzlei 373 f. Riedmann nennt den Aufbau der Urkunden einen „Kompromiß zwischen einem italienischen Notariatsinstrument und den in der Reichskanzlei üblichen Formen ..., deren Einfluß jedoch überwiegt“ (S. 374).

⁷⁸ DDF.I.986 und 987 (für den Bischof von Trient). Vgl. auch DF.I.854 (ebenfalls eine Rechtsweisung im Interesse des Bischofs von Trient). Zur notariellen Gerichtsbriefen in Deutschland vgl. Seeliger, Kammernotariat 405 ff. und bes. 409 mit Anm. 3.

⁷⁹ Unbestimmbares Diktat z. B. bei Hofgerichtsurteilen zugunsten des Bischofs Rudolf von Verden (BB 101 und 102). Von einem Kanzleinotar stammt dagegen das verbrieftes Urteil des Hofgerichts für die Liebfrauenkirche von Magdeburg (BB 319).

⁸⁰ Die Urkunden Heinrichs VI. gingen in ihrer Mehrheit an Empfänger auf der Apenninenhalbinsel. Vgl. die graphische Darstellung bei Csendes, Kanzlei 106. Unter Friedrich I. waren Empfänger aus dem *regnum Teutonicum* noch in der Mehrheit. Vgl. Die Urkunden Friedrichs I. (MGH Diplomata X/5), Einleitung 2.

⁸¹ DDF.I.282, 287, 302 und 376. In DF.I.227 wurden Invocatio und Intitulatio vor die Datierung des ansonsten objektiv formulierten Instrumentes gesetzt.

⁸² DF.I.708 (subjektive Form).

⁸³ DF.I.700 und BB 196 (objektive und subjektive Form).

Heinrichs VI. auf eine Weise vermischt, daß mit einer Zusammenarbeit von einem kaiserlichen Kanzleinotar und einem öffentlichen Notar zu rechnen ist⁸⁴. In einem anderen Fall ergänzte der Kaiser das in einem Notariatsinstrument verkündete Urteil des Hofgerichts im Streit Mailands gegen Bergamo durch zusätzliche dispositive Verfügungen⁸⁵.

Im Jahr 1185 belehnte Friedrich I. die Stadt Alba gegen einen bestimmten Jahreszins mit den Regalien. Die Investitur wurde vollzogen, indem der Kaiser dem städtischen Konsul ein Barett, das er in seiner Hand gehalten hatte, aufsetzte. Ein kaiserlicher Hofgerichtsnotar verfaßte über die Rechtshandlung zwei gleichlautende Notariatsinstrumente, die den Rechtsakt, Handlungs- und Beurkundungszeugen festhielten⁸⁶. Ein Exemplar verblieb bei der Kommune; was mit dem anderen geschah, wissen wir nicht. Zudem stellte die Kanzlei am selben Tag ein kaiserliches Diplom über denselben Vorgang aus, das der italienische Empfänger behielt⁸⁷. Der Text stimmt mit den Notariatsinstrumenten überein, doch wurde nicht mehr zwischen Handlungs- und Beurkundungszeugen geschieden und auf den Formalakt der Investitur verzichtet. Es ist deshalb anzunehmen, daß die inhaltlich ausführlicheren Notariatsinstrumente als Vorlage für das Diplom dienten⁸⁸.

Weshalb dieser Aufwand? Da bereits zwei möglicherweise billigere *instrumenta* geschrieben worden waren, hätte man aus rechtlichen Gründen auf das vermutlich teuer zu bezahlende Diplom verzichten können. Wir kennen eine Reihe von anderen Fällen, in denen lediglich Notariatsinstrumente über kaiserliche Investituren berichten, so daß auch in den Augen des kaiserlichen Umfeldes ein Diplom keine unumgängliche Ergänzung einer notariell beglaubigten Investitur darstellte⁸⁹. Vermutlich waren die Vertreter der italienischen Kommune nicht völlig davon überzeugt, daß ein Notariatsinstrument am Kaiserhof in einem möglichen späteren Streitfall die gleiche Achtung und Rechtskraft finden würde wie ein kaiserliches Diplom. Entspricht diese Vermutung den Tatsachen, dann war der italienische Empfänger daran interessiert, die Notariatsinstrumente durch ein Diplom zu ergänzen, um in Zukunft für jede juristische Auseinandersetzung gerüstet sein.

⁸⁴ BB 117. Eine solche Zusammenarbeit ist jedoch nur eine mögliche Erklärung. Es könnte auch ein Kanzleinotar Formen des Notariatsinstrumentes bzw. ein öffentlicher Notar Elemente der Kaiserurkunde aufgegriffen haben. Letztlich sind die Wege dieser Beeinflussung nicht mehr rekonstruierbar.

⁸⁵ BB 65.

⁸⁶ DF.I.906.

⁸⁷ DF.I.907.

⁸⁸ Dieser Ansicht waren bereits Ficker, *Urkundenlehre* I 348 f. und Seeliger, *Kammernotariat* 412. Noch unter Heinrich VII. ist das Instrument als das „unmittelbarere Zeugnis und - wenn man einen formellen Zusammenhang mit dem Wortlaut der Urkunde wahrnimmt - zugleich auch als das der letzteren zu Grunde gelegene Schriftstück anzusehen“. Vgl. Seeliger, *Kammernotariat* 411 f.

⁸⁹ Vgl. etwa DDF.I.700, 872, 897 und 927.

Das Nebeneinander von Kaiserurkunde und Notariatsinstrument konnte auch andere Gründe haben: Der Bevollmächtigte Arnold von Livo verkaufte am 13. Juni 1193 die Burg Garda samt anderer genannter Besitzungen im Namen des Kaisers an die Stadt Verona⁹⁰. Die Kaufsumme sollte Arnold erhalten, sobald er vom Kaiserhof zurückkehren würde. Ein unbekannter Schreiber beurkundete den Verkauf mittels einer formlosen Niederschrift samt notarieller Beglaubigung. Am 15. August vollzog der Kaiser in Worms die Investitur der Kommune Verona mit der Burg Garda durch die Übergabe eines kaiserlichen Diploms⁹¹, in dem der genaue Kaufpreis sowie alle Pertinenzen genannt wurden. Am gleichen Tag ließ Verona zusätzlich ein Notariatsinstrument über die Rechtshandlung ausstellen⁹² und hielt darin fest, daß der Kaiser die Stadt mit der Burg Garda investiert hatte⁹³. Der genaue Inhalt der Investitur, d. h. des übergebenen Gutes, wurde nicht wiederholt. Zwei Tage später schrieb derselbe Notar ein weiteres Instrument⁹⁴ und beurkundete darin, daß der Kaiser den Beauftragten der Stadt erlaube, die Kommune in den Besitz der Burg Garda einzuweisen. Von den ersten beiden Urkunden für Verona konzentrierte sich die eine auf den Inhalt des Rechtsaktes, die andere auf seine formale Abwicklung.

Nachdem die Vertreter Veronas ihre Geschäfte am Kaiserhof zum gewünschten Ende gebracht hatten, zogen sie mit dem Diplom, der formlosen Niederschrift mit notarieller Beglaubigung und den beiden Notarsinstrumenten nach Hause. Weshalb, so kann man wiederum fragen, diese *instrumenta publica*, die den Inhalt eines Diploms referieren?

Vor dem Aufkommen des Notariatsinstruments wurden Rechtsgeschäfte in Italien gewöhnlich in einer subjektiven *carta* festgehalten, durch deren Übergabe das Geschäft formal abgeschlossen wurde⁹⁵. In einer *carta* wurde dieser Akt mit Formulierungen wie *post traditam complevi et dedi* ausgedrückt⁹⁶. Seit dem 11. Jahrhundert verzichtete man jedoch häufig auf die Herstellung einer *carta* und vollzog das gewünschte Rechtsgeschäft lediglich durch eine formale nicht-schriftliche Handlung. Zur Beweisbarkeit des erfolgten Geschäftes konnte anschließend eine Notiz, d. h. im 12. Jahrhundert ein Notariatsinstrument, ausgestellt werden⁹⁷. Diese Ablösung der *carta* durch das *instrumentum* erfolgte langsam und unsystematisch, da weder nördlich noch südlich der Alpen streng zwischen dispositiver

⁹⁰ Böhmer, Acta Selecta 613 f. Nr. 900.

⁹¹ BB 313. Zur Investitur mittels Privileg vgl. Ficker, Urkundenlehre I 110 f. §73 und II 225 § 321.

⁹² Das Notariatsinstrument (BB 314) enthält keinen Ausstellungsbefehl. Aufgrund der rechtlichen Situation und den Parallelfällen ist jedoch davon auszugehen, daß die Kommune die Ausstellung veranlaßte. In diesem Sinne äußerte sich bereits Ficker, Notariatsacte 317.

⁹³ BB 314: *Ibique dominus Henricus ... investivit ... cum privilegio facto et finito et sigillato sigilli imperatoris ... , secundum quod in eo privilegio continebatur.*

⁹⁴ BB 315.

⁹⁵ Voltolini, Imbreviaturen XVII f.; Redlich, Privaturkunde 210; Seeliger, Kammernotariat 413 ff.

⁹⁶ Vgl. Costamagna, Notaio 52 f.

⁹⁷ Beim Abschluß von Schuldverträgen und Veräußerungen wurde in Italien oftmals zunächst eine *carta* und anschließend eine *notitia* ausgestellt. Redlich, Privaturkunde 210.

Geschäftsurkunde und objektiver Beweisurkunde (Zeugnisurkunde) geschieden wurde⁹⁸. Ein im Namen Friedrichs I. ausgestelltes Notariatsinstrument, das eine Reihe von Elementen der Kaiserurkunde enthält und den Kaiser in der ersten Person nennt, endet z. B. mit der für die *carta* typischen Formulierung *complevi et dedi*⁹⁹. Auf der Grundlage dieser Rechtsentwicklung sind wahrscheinlich auch die Urkunden für Verona zu interpretieren: In der Übergabe des kaiserlichen Diploms wurde offensichtlich der konstitutive Formalakt gesehen, dessen Vollzug mittels einer *notitia* beweiskräftig dokumentiert wurde¹⁰⁰.

Etwas anders erfolgte eine kaiserliche Investitur der Kommune Cremona mit Crema und anderen Besitzungen. Im Jahr 1192 vollzog der Kaiser die Investitur mittels eines in Deutschland ausgestellten Privilegs¹⁰¹. Während der nächsten Jahre verhinderte Mailand, daß sich Cremona tatsächlich in den übertragenen Besitz setzen konnte¹⁰². Am 6. Juni 1195 wurde die Investitur am Kaiserhof wiederholt und mittels mehrerer Urkunden dokumentiert. Ein öffentlicher Notar verfertigte ein Notariatsinstrument, das ausschließlich den Akt der neuerlichen Investitur schilderte: Der Kaiser investierte die Konsuln der Stadt mittels Lanze und Fahne, die er in Händen hielt, mit jenen Rechten, die er Cremona bereits früher verliehen hat, und jenen, die im Privileg der Stadt enthalten sind. Gemeint ist damit offensichtlich das 1192 ausgestellte Diplom. Die Investitur erfolgte auf dem Platz vor einem Stadttor Comos, das *Porta Turris* hieß. Die Fahne, durch die Heinrich VI. die Vertreter der Kommune belehnte, war von roter Farbe und trug ein weißes Kreuz in ihrer Mitte¹⁰³. In einem zweiten, doppelt ausgefertigten Instrument wurde festgehalten, wie der Kaiser einige Stunden später am Stadtplatz beim Bischofspalast verkündete, daß die Investitur, die er vollzogen hatte, gemäß dem Privileg der Stadt Cremona den Ort Crema und andere Orte umfaßte, und daß er seinem *missus* auftragen werde, die Belehnten in den Besitz einzuweisen¹⁰⁴. In einem dritten Notariatsinstrument erteilte der Kaiser schließlich seinem Beauftragten den erwähnten

⁹⁸ Zum Begriff „Zeugnisurkunde“ und zur - niemals streng beachteten - Unterscheidung von „dispositiver/konstitutiver Geschäftsurkunde“ und „schlichter Beweisurkunde“ vgl. Trusen, Notariat und Urkundenlehre 201.

⁹⁹ DF.I.376. Vgl. auch DF.I.343: Dieses Instrument wurde von Acerbus Morena auf Bitten seines Vaters Otto, der den Ausfertigungsbefehl übermittelte, geschrieben. In der notariellen Beglaubigung Ottos heißt es: ... *hanc cartulam concordie precepto iamscripti domini imperatoris et iamdicti domini episcopi tradidi et ...* Zu dieser Urkunde vgl. auch Riedmann, Verträge 100 ff.

¹⁰⁰ Von „Schenkungsurkunde“ und „Vollzugsurkunde“ spricht Scheffer-Boichorst im Zusammenhang mit einer wahrscheinlich 1121 erfolgten Schenkung Markgraf Konrads von Tuszien, über die eine Privilegienurkunde und ein Notariatsinstrument ausgestellt wurden. Vgl. Scheffer-Boichorst, Urkunden des Markgrafen Konrad von Tuscien 60 ff. (Zitat 63).

¹⁰¹ BB 211. Bereits 1191 hatte sich der Kaiser gegen die Zahlung von 3000 Pfund zu dieser Investitur verpflichtet. Vgl. BB 186 und 188.

¹⁰² Vgl. Toeche, Heinrich 419 f.; Wohlfarth, Kaiser Heinrich VI. 34 f.; Haverkamp, Herrschaftsformen II 498 ff.; Baaken, Ungedruckte Urkunden Heinrichs VI. 505 f.

¹⁰³ BB 453: *Dominus Anricus ... cum lancea et confanono, quam in sua manu tenebat, investivit honorifice ... consules ... de hoc, quod ipsi communi dederat, et de eo, quod in privilegio ipsius communis Cremonae continetur. Et hanc investituram fecit ... in platea, que est ante portam Cumane civitatis, que vocatur Porta Turris. Confanonus vero, cum quo eos investivit, erat rubeus habens crucem albam intus.*

Einweisungsbefehl¹⁰⁵. Alle Urkunden wurden von öffentlichen Notaren ausgefertigt, die vermutlich von der Kommune Cremona beauftragt worden waren¹⁰⁶.

Wie bei der Belehnung Veronas waren mehrere Urkunden über eine Rechtshandlung ausgestellt worden. In beiden Fällen erfolgte die Schilderung des Investiturstakts in einer eigenen Urkunde, in beiden Fällen ergänzte diese Beschreibung des formalen *Procedere* ein Dokument, das die Güter, mit denen die Empfänger investiert wurden, nannte. Da im Fall von Cremona die Investitur Jahre nach Ausstellung des Privilegs erneut erfolgte, wurde über den Inhalt der Investitur ein neues Instrument ausgestellt. In Verona gab man sich zufrieden mit der vorhandenen Kaiserurkunde, auf die jedoch auch in Cremona immer wieder verwiesen wurde. Den Vorgang beschloß in beiden Fällen ein Exekutionsmandat.

Neben dem bemerkenswerten Nebeneinander der unterschiedlichen Urkundenarten wird aus diesen Vorgängen deutlich, wie differenziert und zahlreich das Geschäftsschriftgut in Italien geworden war. Die Urkunden für die Stadt Cremona belegen daneben, daß der Kaiser und seine Kanzlei offenbar nichts daran auszusetzen hatten, den schriftlichen Niederschlag von Verhandlungen mit einer oberitalienischen Kommune gänzlich außerhalb der Kanzlei nach oberitalienischen Vorstellungen abzuwickeln.

Verschiedene Urkunden wurden auch während den Verhandlungen zwischen Heinrich VI. und der Stadt Piacenza im Frühjahr 1191 von Aussteller- und Empfängerseite ausgestellt: Am 21. Januar schrieb die kaiserliche Kanzlei drei Urkunden für die Kommune. In der ersten verpfändete Heinrich den Konsuln von Piacenza bestimmte Orte. Das Diktat der darüber ausgestellten Urkunde entspricht nicht den Kanzleigewohnheiten, sondern enthält protokollartige Merkmale, wie sie in formlosen Niederschriften oder Notariatsinstrumenten begegnen¹⁰⁷. Vermutlich am selben Tag schloß der Kaiser mit Piacenza einen Bündnisvertrag, der als formlose Niederschrift ausgestellt wurde¹⁰⁸. Die Verfasser der beiden Urkunden sind nicht bekannt. Ebenfalls am 21. Januar 1191 entstand – wahrscheinlich innerhalb der Kanzlei – ein feierliches Privileg, in das die Bestimmungen des Bündnisvertrages eingearbeitet

¹⁰⁴ BB 454: *Henricus ... dixit aperto hore investituram, quam fecerat de Crema cum vexillo et lancea ipsa die ..., se ipsam investituram fecisse de Crema ..., prout continetur in privilegio de Cremona, et ibi continuo dixit se precipere misso suo, ut vice sui debeat ponere suprascriptum Girardum vel alium nuncium recipientem ... in possessionem de Crema ...*

¹⁰⁵ BB 455: *dominus Henricus ... ibi palam fecit suum nuntium Iohannem Lilo de Asia capella camerarium suum, ut iret ex sua parte et mitteret Cremonenses nomine communis Cremonae in possessione castri Creme et insule Fulcarii et locorum omnium, que in privilegio facto ab eodem domino imperatore communi Cremonae ... continentur.* Mailand und seine Verbündeten leisteten weiter Widerstand und wurden kurze Zeit später von einem kaiserlichen Kämmerer, der mit der Besitzeinweisung Cremonas betraut worden war, mit dem Bann belegt. Vgl. CD Cremonae I 191 Nr. 569; Toeche, Heinrich 419 Anm. 3.

¹⁰⁶ Möglicherweise ist der Notar, der das dritte Notariatsinstrument ausgefertigt hatte, mit dem in BB 454 genannten *Robertus Johannes maioris de Cremona* identisch. Vgl. die Verbemerkung von BB 454.

¹⁰⁷ BB 117.

¹⁰⁸ BB 118.

wurden¹⁰⁹. In beiden Urkunden regelte der Kaiser unter anderem die Überlassung der Regalien an die Stadt und die Einhebung des Fodrums. Am 19. Februar 1191 wurde ein Notariatsinstrument ausgestellt, in dem der kaiserliche Kämmerer Rudolf von Siebeneich die erfolgte Bezahlung des Fodrums bestätigte¹¹⁰. Vom folgenden Tag datiert ein zweites Instrument, in dem Rudolf bestätigte, die für die Überlassung der Regalien bestimmte Summe in Empfang genommen zu haben¹¹¹. Den Auftrag zur Niederschrift beider Instrumente hatte die Kommune gegeben, die auch für ihren Eintrag in das städtische Register sorgte¹¹².

Das Nebeneinander unterschiedlicher Urkundentraditionen konnte sich auch auf andere Weise zeigen: Als Guido von Robbio den Kaiser um die Bestätigung einer Urkunde bat, durch die Friedrich I. seinen Vater Aycard von Robbio belehnt hatte¹¹³, beauftragte Heinrich einen öffentlichen Notar mit der Abfassung der entsprechenden Urkunde¹¹⁴. Der italienische Notar nahm die Urkunde Friedrichs I. zur Vorurkunde und schrieb sie einschließlich der Arenga beinahe wörtlich ab. Lediglich den Name Guido setzte er an die Stelle des Namens des verstorbenen Vaters. Das Diktat der Urkunde Friedrichs I. stammte von einem Gelegenheitschreiber und wurde nun unter Heinrich VI. von einem öffentlichen Notar wiederholt und mit einer notariellen Beglaubigung versehen. An die Datierung, die den Gewohnheiten des Notariatsinstruments folgt, fügte der Notar den Vasalleneid des Empfängers, eine Aufzählung der *pares curie*, die den Treueid des Guido bestätigten, die Beurkundungszeugen, den kaiserlichen Ausfertigungsbefehl und seine notarielle Beglaubigung¹¹⁵. Ob das nicht mehr erhaltene Original Heinrichs VI. besiegelt oder lediglich durch die notarielle Unterschrift beglaubigt worden war, ist unklar. Zusätze am Textende, die nicht dem traditionellen Diktat der kaiserlichen Kanzlei entsprachen, finden sich auch in anderen Diplomen, obwohl sie mitunter dennoch auf Kanzleinotare zurückgingen¹¹⁶.

¹⁰⁹ BB 119.

¹¹⁰ Registrum magnum Piacenza, ed. Corna 279 f. Nr. 218 = Registrum magnum Piacenza, ed. Falconi 441 f. Nr. 210.

¹¹¹ Registrum magnum Piacenza, ed. Corna 280 f. Nr. 219 = Registrum magnum Piacenza, ed. Falconi 442 f. Nr. 211.

¹¹² Zur Überlieferung der kaiserlichen Urkunden vgl. in Zukunft die Angaben in den jeweiligen Vorbemerkungen in: Die Urkunden Kaiser Heinrichs VI. (MGH Diplomata XI).

¹¹³ DF.I.737.

¹¹⁴ BB 449.

¹¹⁵ BB 449: *Ibidem sepredictus Vido suo proprio ore ad sancta dei evangelia iuravit fidelitatem serenissimo domino Henrico imperatori, ita ut bonus vassallus facit bono domino. Ad hoc fuere pares curie Vido comes de Lomello, qui habitat in Sparoguarua, Drusiardus filius Salimbene, qui hanc fidelitatem iussu domini imperatoris supradicti et in eius presencia ei Vidoni declaraverunt. Interfuerunt testes Vido de Puntho, Alifredus de Papia, Rubaldus de Mortaria et alii plures. (SN) Ego Manfredus Spina Rodobiensis sacri palatii notarius interfui et hanc cartam iussu serenissimi imperatoris scripsi.*

¹¹⁶ Vgl. BB 125. Das Diktat der nur abschriftlich erhaltenen Urkunde für die Stadt Ferrara stammt vermutlich von einem Kanzleinotar. Sollte dieser kaiserliche Notar auch die Niederschrift besorgt haben, so könnte auch der an die Datierung anschließende Zusatz: *Dedimus Bernardino de Corviaco militi curie in mandatis, ut ducat eos in possessiones Pontis ducis cum omnibus regalibus, que continentur in supradictis finibus* auf diesen

Trotz dieser Neuerungen, die die Bedeutung der äußeren und inneren Merkmale der Kaiserurkunde relativierten, wurden die traditionellen Bestandteile der feierlichen Privilegien auch nach dem Tod des Kaisers in Abschriften seiner Urkunden geschätzt und tradiert. Aus diesem Grund zeichneten öffentliche Notare, die kaiserliche Urkunden beglaubigen sollten, die Originalurkunde häufig samt aller mit ihr verbundenen graphischen Merkmale sorgfältig nach. Das konnte in ganz unterschiedlichem Ausmaß geschehen. Manchmal beschränkte sich der Notar auf ein besonderes Merkmal seiner Vorlage, wie die Elongata¹¹⁷, manchmal übernahm er ihr gesamtes Layout¹¹⁸. Der beglaubigte Urkundentext konnte in das Instrument, das mit notarieller Invocation, Datierung, Zeugen begann, regelrecht inseriert¹¹⁹ oder aber lediglich durch Signet und Unterschrift des Notars ergänzt werden. Selbst bei der Eintragung des Urkundentextes in einen Codex wahrte der Abschreiber häufig die äußeren Merkmale der Urkunde¹²⁰.

Wahrscheinlich zwischen 1209-1218 verfaßte z. B. ein öffentlicher Notar eine beglaubigte Abschrift einer Urkunde Heinrichs VI. für einen Adligen aus Lucca und ließ sie von vier weiteren Notaren beglaubigen¹²¹. Der Notar zeichnete Chrismon, Elongata und Monogramm so sorgfältig nach, daß der Notar „Heinrich 5“ als Mundator des verlorenen Originals bestimmt werden kann (Vgl. Abb. 1). Folgte dem übernommenen Urkundentext nicht die notariellen Beglaubigungen, könnte das Schriftstück mit dem Original verwechselt werden. Mitunter wurden solche notariell beglaubigte Nachzeichnungen sogar von den italienischen Besitzern der Diplome oder von Parteien, die auf diese Weise ihre Zustimmung kundtaten, besiegelt¹²².

Mitarbeiter Kanzlei zurückgehen.

¹¹⁷ Z. B. BB 60 (Notarielle Abschrift des 13. Jh. im Liber iurium civitatis Albae f. 33' im Staatsarchiv zu Mailand).

¹¹⁸ In drei notariellen Überlieferungen einer Urkunde für den Bischof von Volterra (BB 88, Abschriften B, C und D) aus dem 14. Jh. wurde die originale Vorlage ebenfalls - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - sorgfältig nachgezeichnet. Das gleiche gilt für notarielle Nachzeichnungen von Urkunden für das Eremitenklöster Fonte Avellana (BB 9, drei notarielle Abschriften des 13. Jh., Abschriften B, C und D), für die Herren von Buggiano und von Maona (BB 140, notarielle Abschrift des 13. Jh.), für die Stadt Savona (BB 182, notariell beglaubigte Nachzeichnung des 13. Jh. im Staatsarchiv zu Genua, Archivio segreto, Trattati e negoziazioni politiche, mazzo 2/2721, doc. 31 = Abschrift B) und eine nicht beglaubigte Abschrift für das Kloster San Salvatore all'Isola (BB 172, Abschrift des 13. Jh. im Staatsarchiv zu Siena, Riformagioni, S. Eugenio ohne Monat und Tag = Abschrift B). Zur möglicherweise interpolierten Nachzeichnung einer Urkunde für Bischof Guido von Lucca und seinen Nachfolgern vgl. BB 365 und die Vorbemerkung in der DD-Edition zum Diplom.

¹¹⁹ Vgl. z. B. eine Urkunde für das Bistum Sitten (BB 86; Inseriert in ein Notariatsinstrument von 1330 Januar 8 im Domkapitelarchiv zu Sitten, B 2 a Th. 4 = Abschrift B). Der Notar zeichnete einige äußere Merkmale, wie z. B. das Monogramm, nach.

¹²⁰ Vgl. z. B. ein Register der Stadt Savona, in das ein Privileg Heinrichs VI. (BB 182; Abschrift des 13. Jh. im Registro della Catena I, f. 4 im Staatsarchiv zu Savona = Abschrift C) samt Chrismon, Elongata, Signumzeile und Monogramm eingetragen wurde.

¹²¹ BB 567 (Notariell beglaubigte Abschrift des 13. Jh. im Staatsarchiv zu Lucca, Diplomatico-Tarpea, ad annum).

¹²² Z. B. die besiegelte notarielle Nachzeichnung einer Urkunde für Savona (BB 182). Vgl. auch die in der folgenden Anm. behandelte, mit einem Siegel beglaubigte notarielle Nachzeichnung.

Die verschiedenen Möglichkeiten, mit dem Text einer Originalurkunde im 13. Jahrhundert zu verfahren, zeigen die Überlieferungen eines Diploms für S. Benedetto di Polirone (Diözese Mantua)¹²³. Aus dem 13. Jahrhundert existieren zwei sorgfältige Nachzeichnungen eines Diploms Kaiser Heinrichs. Eine davon war besiegelt¹²⁴. Ebenfalls noch im 13. Jahrhundert entstand eine weitere, weniger sorgfältige Nachzeichnung, in der man bereits auf bestimmte Merkmale des Originals verzichtete.

In allen diesen Fällen bildete nicht die äußere Form der Nachzeichnung, sondern die notarielle Beglaubigung die Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Notariatsinstruments, das den Urkundentext überlieferte. Die traditionellen graphischen Merkmale der Kaiserurkunde samt ihrer Besiegelung stellten jedoch einen gewissen Eigenwert dar, auf den man in manchen Fällen auch im Italien des 13. Jahrhunderts nicht verzichten wollte. Eine Zeit, in der Urkunden meist verlesen und öffentlich gezeigt wurden und charakteristische graphische Merkmale für viele nicht des Lesens mächtige Betrachter ein wesentliches Element jener Schriftstücke bildeten, hinterließ auch im schriftkundigen Italien des Duecento ihre sichtbaren Spuren¹²⁵.

IV. Schluß

Die Einteilung der Urkundenlehre in Kaiser-, Papst- und Privaturkunde – zur letzten Gruppe gehört das Notariatsinstrument – führte im deutschen Sprachraum häufig zu einer isolierten Betrachtung der jeweiligen Urkundengruppen¹²⁶. Vergleichende Untersuchungen auf dem Gebiet der Kaiserurkunde wurden bisher nur selten unternommen¹²⁷ oder beschränkten sich

¹²³ BB 357. Das Diplom selbst ist in zwei verschiedenen Fassungen überliefert. Vgl. dazu und zu den verschiedenen Überlieferungen die Vorbemerkung.

¹²⁴ In einer der notariell beglaubigten Nachzeichnungen lautet eine der notariellen Beglaubigungen: *Ego Celcius domini Friderici imperatoris notarius. Cum essem notarius comunis Veronensis tempore domini Alberti potestatis Veronensis autenticum huius exempli vidi et legi et me in hoc exemplo subscripsi et iussu domini Arnoldi (?) iudicis Alberti potestatis ad corroborandum hoc exemplum sigilloque comunis Veronensis et sigilavi*. Es handelt sich dabei um die in der DD-Edition mit der Sigle B bezeichnete Überlieferung in: Archivio di Stato di Milano, Archivio diplomatico, Diplomi e dispacci sovrani, Germania, cartella 2.

¹²⁵ Bei der Abschrift und Sammlung von älteren Urkunden in Kopialbücher und ähnlichen Werken wurden im Imperium Romanum nördlich der Alpen während des Hoch- und Spätmittelalters graphische Besonderheiten (Elongata) und urkundliche Beglaubigungsmittel (Rota, Benevalet, Monogramm) häufig nachgezeichnet. Vgl. Meyer zu Ermgassen, *Nominis* 205 ff. In der Interpretation von Meyer zu Ermgassen, *Nominis* 263, stellten die zahlreichen Monogramme, die der Fuldaer Mönch Eberhard Mitte des 12. Jh. in seine Urkundensammlung (Codex Eberhardi) aufnahm, eine „königliche Willensbekundung“ dar, die in ihrer „Funktion von den Betrachtern - sogar von leseunkundigen *idiotae* - auch verstanden wurde“.

¹²⁶ Vgl. Trusen, *Notariat und Urkundenlehre* 197 und 203 f. Das Problem stellt sich beispielsweise nicht in der französischen Diplomatie, die vorrangig mit der Unterscheidung von *acte public* und *acte privé* operiert. Vgl. Bautier, *Caractères spécifiques des chartes médiévales 167-182*; Guyotjeannin, *Diplomatique médiévale* 25.

¹²⁷ Das Verhältnis von Kaiserurkunde und Notariatsinstrument wurde m. W. lediglich von Seeliger, *Kammernotariat* 398 ff. ausführlich untersucht. Zu den Thesen dieser Arbeit vgl. oben Anm. 63. Vergleichend angelegt sind vor allem Studien, die Beziehungen zwischen Kaiser- und Papsturkunden untersuchen. Vgl. z. B. Mühlbacher, *Kaiserurkunde und Papsturkunde* 499-518. Dazu Karl Brandt in seiner Besprechung in HZ 83

auf bestimmte Urkundenformeln¹²⁸. Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stand der formale und inhaltliche Vergleich von Kaiserurkunde und Notariatsinstrument. Mittels der vergleichenden Untersuchung sollte dargelegt werden, daß in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts formale und inhaltliche Parallelen zwischen bestimmten Gruppen von Kaiserurkunden und dem oberitalienischen Notariatsinstrument bestanden. Von einer direkten Beeinflussung der Kaiserurkunde durch das Notariatsinstrument wird man jedoch angesichts von formlosen Niederschriften, die nördlich der Alpen entstanden und nicht an Bewohner des Regnum Italiae gerichtet waren, kaum sprechen können. Es entsprach den Tendenzen der Zeit, verstärkt einfachere Urkundenformen zu verwenden. Das differenzierte Rechts- und Wirtschaftsleben des 12. Jahrhunderts förderte mit seiner zunehmenden Schriftlichkeit einfache und schmucklose Urkundenarten, die in knapper und juristisch prägnanter Form Rechtsgeschäfte verschiedenster Art dokumentierten und garantierten. Gefördert wurde das Vordringen dieser neuen pragmatischen Urkundenformen möglicherweise durch Anschauungen, die die gelehrten Juristen im Rahmen der römisch-kanonischen Rechtswissenschaften diskutierten¹²⁹.

Das Notariatsinstrument entsprach den Forderungen nach einem schmucklosen, authentischen, rechtsgültigen, auf den Inhalt konzentrierten Urkundentext bereits seinem Wesen nach, in der Kaiserurkunde entwickelten sich in staufischer Zeit entsprechende Formen. Ob diese Entwicklung durch den Kontakt zu Oberitalien und dem oberitalienischen Urkundenwesen weiter verstärkt worden war, ist nicht entscheidbar¹³⁰. Die römisch-deutschen Könige und ihre Kanzlei hatten jedenfalls in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nichts dagegen, den kaiserlichen Willen in Form von schmucklosen Urkundenformen zu verkünden, die ohne den repräsentativen Bestandteilen der feierlichen Privilegien auskamen. Viele dieser schmucklosen Urkunden wurden – wie auch die Notariatsinstrumente – außerhalb der kaiserlichen Kanzlei geschrieben, einige gehen jedoch nachweislich auf Kanzleinotare zurück. Der Anteil der feierlichen Privilegien an der Gesamtproduktion der kaiserlichen Kanzlei ging generell in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück¹³¹; dafür bewahrte die Kaiserurkunde jedoch im Gegenzug den Anschluß an die allgemeine Urkundenentwicklung.

(1899) 152: „Einen köstlichen Anfang vergleichender Diplomatie gab Mühlbacher mit seinem Aufsatz über Kaiserurkunde und Papsturkunde; es ist scheinbar nur ein flüchtiger Essay, aber es liegt ein ganzes Programm darin“. Bresslau, *Internationale Beziehungen* 27 ff.; Helleiner, *Einfluß der Papsturkunde* 21-56; Koch, *Einfluß der Papsturkunde* 319 ff. – Für eine komparatistische Diplomatie vgl. Hageneder, *Kanonisches Recht* 419 ff.

¹²⁸ Einen Überblick über Spezialstudien zu bestimmten Urkundenformeln bei Fichtenau, *Zur Lage der Diplomatie* 13 f.

¹²⁹ Voltolini, *Imbreviature* XVIII.

¹³⁰ Vgl. die These von Seeliger oben Anm. 73\$. Eine direkte Beeinflussung kann auch deshalb kaum nachgewiesen werden, weil viele formlose Niederschriften und Hofgerichtsurteile, deren häufig auf die *Dispositio* beschränktes Diktat dem Stil der Notariatsinstrumente am meisten ähnelt, von Schreibern verfaßt wurden, die wir weder der kaiserlichen Kanzlei noch dem Empfängerkreis mit Sicherheit zuweisen können.

¹³¹ Auch in der päpstlichen Kanzlei nahm der Anteil der feierlichen Privilegien im 12. Jh. ab und sank gegen Ende des Jh. auf ca. 17 %. Vgl. Hiestand, *Leistungsfähigkeit* 9.

NEUE URKUNDENFORMELN ZUR RECHTSGÜLTIGKEIT

I. Die Rechtsgültigkeit der Kaiserurkunde bis zum 12. Jahrhundert

Ein kaiserliches Privileg war theoretisch ewig und unumschränkt rechtskräftig¹³². Eigene Urkundenformeln wie die Corroboratio und die damit verbundene Pönformel sollten diese absolute Gültigkeit der Urkunde deutlich machen und Strafen für Zuwiderhandelnde festsetzen¹³³. Zur zusätzlichen Sicherung wurden königliche Urkunden seit der Zeit Heinrichs IV. von Zeugen beglaubigt, deren *consensus* eine weitere Garantie für die Sicherung des Rechtsinhaltes darstellen sollte¹³⁴.

Die postulierte Rechtskraft war ein Thema, das die Verfasser häufig auch in den Urkundenarengen behandelten. Immer wieder erschien es als die vornehmste Aufgabe der Kaiser und Könige, überliefertes Recht ewig zu bewahren und Privilegien der Vorgänger zu erneuern¹³⁵. Die Urkundenverfasser zitierten sowohl in der Arenga als auch in anderen Urkundenteilen die Autorität längst verstorbener Könige, um die Rechtmäßigkeit einer Verleihung zu betonen. Daß man diese Hinweise auf Privilegien früherer Könige als traditionelle Bestandteile einer Kaiserurkunde betrachtete, zeigt das Interesse von Fälschern an entsprechenden Formulierungen: Als man im Chorherrenstift von St. Simeon zu Trier um 1200 ein gefälschtes Zollprivileg Heinrichs VI. herstellte, vergaß der Fälscher nicht, im angeblichen Original auf ältere Privilegien im Besitz des Stifts hinzuweisen¹³⁶.

Mitunter wurde in den Urkundentexten auch der Rechtsnachfolger des Ausstellers ausdrücklich zur Einhaltung der Verfügung verpflichtet¹³⁷. Im Jahr 1197 belehnte Heinrich VI. z. B. den Grafen Albert von Sponheim mit dem Gut Monzingen und bestimmte, daß der Graf in diesem Besitz von niemanden, auch nicht von Friedrich II. oder Philipp von Schwaben gestört werden sollte¹³⁸. Es war ein Absicherung für die ferne Zukunft, denn

¹³² Vgl. oben 3§.

¹³³ Zur Pönformel vgl. Studtmann, Pönformel 251-374; Voltelini, Fluch- und Strafklauseln 64-75.

¹³⁴ Zum Aufnahme von Zeugen in die Kaiserurkunde vgl. Gawlik, Intervenienten, passim.

¹³⁵ Die Kanzleinotare Heinrichs VI. variierten das Thema unzählige Male. Ein typisches Beispiel ist die Arenga eines Diploms für Montecassino (BB 389, Hausmann/Gawlik, Arengenverzeichnis Nr. 287): *Credimus ad imperialem excellentiam pertinere ecclesias dei et loca religiosa in sua iusticia perhenniter conservare et ea, que ab antecessoribus nostris concessa eis et tradita dinoscuntur, robore perpetuo confirmare*. Vgl. die verschiedenen Varianten dieser Arenga in der Kanzlei Heinrichs VI. bei Hausmann/Gawlik, Arengenverzeichnis Nr. 285-288.

¹³⁶ BB 472: *Notum itaque fieri volumus tam futuris quam presentibus Christi fidelibus, quod antecessores nostri dive memorie imperatores et reges ... theloneum ... contulerunt et collatum suis privilegiis confirmaverunt*. Bereits in der Arenga der Fälschung wird auf die königliche Aufgabe, die Privilegien früherer Könige zu bestätigen, eingegangen: ... *cum nova beneficia per nostram munificentiam ecclesiis dei conferuntur, verum etiam, cum antecessorum nostrorum caritatis opera per approbationem renovantes nostre auctoritatis robur eis impertimur*.

¹³⁷ Beispiele bei Vienken, Geltungsdauer 72 f.

¹³⁸ BB 609: ... *et ipsum predium ... confirmamus statuentes et districte precipientes, ut nec karissimus filius noster Fridericus illustris Romanorum rex nullusque frater noster nullaque omnino persona parva vel magna predictum fidelem nostrum comitem et heredes suos in hac maiestatis nostre concessione audeat gravare vel*

Friedrich II. war zu diesem Zeitpunkt noch keine drei Jahre alt. Die Nennung des Nachfolgers konnte umgekehrt auch Rechte des Urkundenausstellers und seiner Nachfolger garantieren. Als Heinrich VI. sich und seinem Vater gewisse Rechte, die er der Stadt Lucca gewährte, für die Zeit ihrer dortigen Anwesenheit vorbehielt, reservierte er diese Rechte ausdrücklich auch allen nachfolgenden Kaisern und Königen (*idem ius successoribus nostris imperatoribus ac regibus reservantes*)¹³⁹.

Die traditionellen Formulierungen, die in den Urkunden der römisch-deutschen Könige auf die unbeschränkte Rechtsgültigkeit hinwiesen, wurden im 12. Jahrhundert durch zusätzliche Formeln ergänzt. Von der päpstlichen Kanzlei übernahm die kaiserliche Kanzlei die Formulierung *in perpetuum*, die erstmals unter Lothar III. in einem Kaiserdiplom begegnet und unter den frühen Staufern häufiger verwendet wurde¹⁴⁰. Für die Notare Heinrichs VI. gehörte die Formulierung bereits zum vertrauten Formelgut der Diplome¹⁴¹. Die Formel konnte in der erweiterten Form *lex in perpetuum valitura* an zusätzlicher Ausdruckskraft gewinnen¹⁴². Dieses Zitat aus dem römischen Recht¹⁴³ war mehreren Kanzleinotaren Heinrichs bekannt, konnte in stilistisch leicht veränderter Form aber auch durch Empfängerdiktat in eine Urkunde gelangen¹⁴⁴.

Der Rechtssicherheit dienten auch Mehrfachausfertigungen, insbesondere bei Verträgen, wobei die Chirographierung als zusätzliches Beglaubigungsmittel Verwendung finden konnte¹⁴⁵. In Italien wurden manchmal Notariatsinstrumente doppelt ausgefertigt¹⁴⁶. Eine selten angewandte Methode, ein Privileg zu „verewigen“, bestand schließlich darin, den Urkundentext in eine Inschrift zu übertragen und diese an einem markante Ort zu plazieren¹⁴⁷. In Messina wurde im 13. Jahrhundert eine Marmortafel mit dem Text einer Urkunde Heinrichs VI. hergestellt und im Dom ausgestellt¹⁴⁸.

aliquo modo perturbare.

¹³⁹ BB 7.

¹⁴⁰ Vgl. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde 509 f.

¹⁴¹ Über 150 Belege lassen sich nachweisen. Die kaiserliche Kanzlei benutzte die Formel allerdings beinahe ausschließlich im Kontext, während die Verewigungsformel in den päpstlichen Privilegien das Protokoll abschloß. In den seltenen Fällen (BB 191, 195, 404, 523), in denen die Formel am Ende des Eingangsprotokolls der Kaiserurkunde zu finden ist, kann Empfängereinfluß vermutet werden. Beim Diplom BB 276, in dem die Wendung ebenfalls die Intitulatio abschließt, handelt es sich um eine Fälschung.

¹⁴² BB 6, 162, 344, 525. *Lex semper valitura* in BB 310 und 357. Ähnliche Wendungen in BB 136, 256.

¹⁴³ Cod. 5.9.6 pr. und Cod. 11.70.6.

¹⁴⁴ BB 256 (Empfängerdiktat): *hac nostre liberalitatis sanctione super hoc promulgata in perpetuum valitura.*

¹⁴⁵ Das war der Fall bei der Bestätigung eines Vertrages zwischen dem Grafen Balduin von Hennegau und Herzog Heinrich von Brabant (BB 78) und einem Vertrag mit dem König von England (BB 305). Die gewählte Urkundenform ging vermutlich auf den Wunsch des Ausstellers zurück, da in Nordwesteuropa wie auch in England Chirographen im 12. Jh. mehrmals nachweislich für Verträge zwischen Königen und Fürsten verwendet wurden. Vgl. Clanchy, Memory 88.

¹⁴⁶ Vgl. z. B. BB 454.

¹⁴⁷ Zur inschriftlichen Überlieferung antiker Reskripte vgl. Classen, Kaiserreskript 18.

¹⁴⁸ BB 592. Marmorne Tafeln mit Urkundentexten Friedrichs II. wurden in der Kathedrale von Palermo ausgestellt. Vgl. hierzu Prinz, Markward 135 und allg. Krause, Dauer 222.

Die immerwährende Rechtsgültigkeit von Urkunden war trotz der in den Diplomen verkündeten Ansprüche in der Praxis nicht gegeben¹⁴⁹. Davon war auch die Königsurkunde betroffen¹⁵⁰. Die unterschiedliche Geltungsintensität des mittelalterlichen Rechts und der persönliche Charakter eines verliehenen Privilegs als individuelles Sonderrecht waren ein Grund für die nur beschränkte Dauerhaftigkeit¹⁵¹. Die Validität eines Privilegs war nur dann zweifellos gewährleistet, wenn der Aussteller der Urkunde noch lebte, sich mit dem Inhalt seines Diplomes identifizieren konnte¹⁵² und keine politisch-militärische Übermacht dagegen auftrat. Sowohl beim Tod des Ausstellers als auch des Empfängers war es für den Besitzer des Privilegs bzw. für dessen Rechtsnachfolger ratsam, eine Bestätigung des Privilegs einzuholen. Unzählige Privilegienbesitzer jeder Generation reisten deshalb an den Königshof, um solche Bestätigungsurkunden zu erlangen¹⁵³. Im System der unterschiedlichen Geltungsintensität des mittelalterlichen Rechts bedurfte offenbar besonders „neues Recht“, das in einem Diplom verbrieft worden war, der wiederholten Bekräftigung¹⁵⁴. Möglicherweise wurden auch aus diesem Grund in den meisten Fällen Privilegien unmittelbarer Rechtsvorgänger, in denen aktuelle Rechtsprobleme zumindest vorübergehend gelöst worden waren, bestätigt¹⁵⁵. Unter Heinrich VI. wurden v. a. Urkunden Friedrichs I., der Normannenkönige und – nach der Kaiserkrönung – Königsurkunden Heinrichs bestätigt. Eine in Italien verbreitete urkundliche Bestätigungsform bildete die Insertion, die die Reichskanzlei unter Heinrich VI. aufgrund des verstärkten italienischen Einflusses ebenfalls mehrfach einsetzte¹⁵⁶. Bereits zu Lebzeiten Friedrichs I. hatte die Kanzlei Heinrichs VI. begonnen, Urkunden Friedrichs I. zu bestätigen¹⁵⁷. Die italienischen Empfänger wollten auf diese Weise den seit 1186 in Italien selbständig agierenden jungen König und präsumtiven

¹⁴⁹ Krause, Widerruf 117 ff.; Pitz, Erschleichung 69 ff.; Dohmen, Rechtskraft, passim.

¹⁵⁰ Bresslau, Urkundenlehre I 635, hatte festgestellt, daß die juristische Beweiskraft einer Urkunde im Mittelalter nicht unbedingt mit ihrer „historischen Glaubwürdigkeit“ zusammenfiel. Im Anschluß an dieses Diktum unterschied die deutschsprachige Forschung zwischen theoretischem Anspruch und praktischer Handhabung. Vienken, Geltungsdauer 76 f., meinte, „in staufischer Zeit ist die dauernde Geltung der königlichen Präzepte keine Selbstverständlichkeit mehr“, das Diplom verliert „die großen Garantien, die jahrhundertlang mit ihm verbunden gewesen sind“. Baaken, Recht und Macht 567 f., ging von folgender Feststellung aus: „Privilegien banden den Aussteller unbedingt, eine einmal verliehene Urkunde war von unbeschränkter Geltungsdauer“. Unter Heinrich VI. betrachtete Baaken das „Prinzip der Unwiderruflichkeit der Kaiserurkunde“ jedoch als durchbrochen.

¹⁵¹ Kern, Recht und Verfassung, passim; Krause, Dauer und Vergänglichkeit 208-251; Kroeschell, Recht und Rechtsbegriff 309 ff.; Potz, Privilegientheorie 25.

¹⁵² Die Bindung dritter bzw. eines Rechtsnachfolgers war nicht immer unumstritten. *Par pari non imperat nec in suis constitutionibus decessor successorem obligat*, formulierte der Autor der Summa Coloniensis um 1169. Vgl. Summa „Elegantius in iure divino“ seu Coloniensis 3,33, ed. Fransen I 129. Vgl. auch Dohmen, Rechtskraft 202 f.; Potz, Privilegientheorie 26.

¹⁵³ Vgl. Krause, Dauer 216.

¹⁵⁴ Potz, Privilegientheorie 26 f.

¹⁵⁵ Vgl. Potz, Privilegientheorie 27.

¹⁵⁶ Vgl. künftig die Einleitung zu: Die Urkunden Kaiser Heinrichs VI. (MGH Diplomata XI).

¹⁵⁷ Bei der Bestätigung einer Urkunde Friedrichs I. (DF.I.669) für das Eremitenkloster Fonte Avellana, deren Text großteils der Vorurkunde Friedrichs I. folgt, wurde die Erneuerung der vom Vater geschenkten Rechte durch Heinrich (BB 9) *una cum excellentissimo patre nostro Romanorum imperatore augusto* und an einer anderen Stelle *una cum predicto patre nostro* vorgenommen.

Nachfolger Barbarossas zur Aufrechterhaltung der väterlichen Urkunden verpflichtet. Zum Teil erreichten die Formulierungen, mit denen ältere Urkunden bestätigt wurden, einen beträchtlichen Umfang¹⁵⁸. In einem neuzeitlichen Spurium schrieb ein Fälscher Heinrich VI. die Bestätigung von siebzehn Urkunden zu, die ihm angeblich der Bischof von Verden vorgelegt hatte¹⁵⁹.

Die offensichtlich auch von Zeitgenossen bezweifelte Geltungsdauer einer Verfügung über den Tod des Ausstellers hinaus war Gegenstand einer Anfrage, die Bischof Rudolf von Verden 1192 an das kaiserliche Hofgericht richtete¹⁶⁰. Als der Bischof wissen wollte, ob jemand in der Stadt Verden oder sonstwo ohne bischöfliche Genehmigung auf öffentlichen Plätzen ein Gebäude errichten dürfe, schloß er daran die Frage, ob eine entsprechende Erlaubnis über den Tod des Bischofs hinaus wirksam sein sollte. Das in einem kaiserlichen Diplom veröffentlichte Urteil des Hofgerichts verbot den Bau von Gebäuden ohne bischöfliche Genehmigung und gestattete dem Bischof, bereits errichtete an sich zu ziehen. Obwohl das Hofgericht auf die Frage nach der Dauerhaftigkeit einer bischöflichen Erlaubnis nicht einging, deutet die Antwort auf die Rechtsanschauung, daß jeder Bischof in dieser Sache nach eigenen Ermessen und ohne Rücksicht auf eine frühere bischöfliche Erlaubnis schalten und walten konnte, wie er wollte¹⁶¹.

Daß Verfügungen eines Vorgängers einen nachfolgenden Bischof nicht immer binden mußten, belegt auch eine im Jahr 1194 erfolgte kommentarlose Kassierung der Schenkungen des ehemaligen Bischofs von Verona auf Initiative des amtierenden Nachfolgers auf dem Veroneser Bischofsstuhl. Es wurde in der Kaiserurkunde mit keinem Wort darauf hingewiesen, daß die Maßnahmen des ehemaligen Bischofs gegen geltendes Recht verstoßen hätten. Wäre das der Fall gewesen, hätte der neue Bischof wohl nicht gezögert, diese Tatsache in der von ihm impetrierten Urkunde deutlich zu machen¹⁶². Der Urkundentext

¹⁵⁸ Als Heinrich 1194 dem Kloster La Cava (BB 376) alle Besitzungen bestätigte, schilderte der einheimische Diktator ausführlich die Bestätigung: *Confirmamus omnia ea, scilicet que predictum monasterium a temporibus regis Roggerii et regis Wilelmi primi et Wilelmi secundi usque ad tempora nostra tenuisse dinoscitur, hoc santientes (sic!) et precepto imperiali firmanes, ut omnia privilegia sepe memorato monasterio a predictis predecessoribus nostris divis regibus tradita sive ab aliis quibuslibet concessa firmitudinem et robur habeant perpetuo valituum.*

¹⁵⁹ BB 104: *predecessorum nostrorum ac aliorum principum literas in modo privilegii suis predecessoribus impertitas confirmari devote petiit. Nos igitur petitioni sue iuste annuentes eum cum toto suo episcopatu et omnibus attinentiis in temporalibus et spiritualibus in nostram protectionem suscepimus et per presentes suscipimus et literas nobis oblatas numero septendecim ordine subsequentes confirmavimus.*

¹⁶⁰ Zu Hofgerichtsurteilen vgl. oben 9 ff.§

¹⁶¹ BB 261: *Dilectus noster Rodolfus Verdensis episcopus in sententiam quesivit, si alicui liceret in publica platea vel in loco publico domos vel aliqua edificia construere sine concessione sui episcopi vel domini, et quod concessio episcopi diutius valere non debeat, quam ipse vixerit. Hanc itaque sententiam imperiali auctoritate confirmantes precipimus districte, ut, ubicumque in civitate Verdensi vel alias quispiam domos vel edificia aliqua contra concessionem predicti fidelis nostri Rodolfi episcopi in publica platea vel loco publico extruxerit, episcopus liberam habeat licentiam et potestatem predicta in usus suos trahendi nullumque ius vel consuetudo contra hoc ipsi opponatur, sed super hoc digna satisfactio ipsi episcopo exhibeatur.*

¹⁶² BB 355: *Concessionones quoque, quas antecessor suus Bernardus quondam episcopus hominibus et universitati de Bodolono fecit de nemoribus, pratis, paludibus et aquis in territorio Bodoloni sitis, non obstante*

scheint zu belegen, daß man am Kaiserhof keine großen Bedenken hatte, eine ältere Urkunde zu kassieren, wenn man einem aktuellen Wunsch eines Petenten nachkommen wollte.

Die anscheinend problemlose Kassierung einer älteren Urkunde kann jedoch nicht allein als Zeichen der Rechtswillkür interpretiert werden. Die früh- und hochmittelalterliche Verwaltung erlaubte es nämlich gar nicht, den vorhandenen Privilegienbestand zu überblicken. Da die Reichskanzlei bis ins Spätmittelalter weder über die Rechtmäßigkeit einer von ihr auszustellenden Urkunde Informationen einholte noch über ihre laufende Urkundenproduktion Buch führte¹⁶³, konnte es geschehen, daß der Inhalt eines Diploms unbeabsichtigt bereits erteilten Privilegien widersprach oder die Rechte Dritter schmälerte¹⁶⁴. Überzeugende Einwände gegen eine ausgefertigte Urkunde konnten aus diesem Grund relativ mühelos von Aussteller berücksichtigt werden und zur Kassierung eines Privilegs führen.

Ein Privileg konnte auch dann kassiert werden, wenn der Inhaber sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte, auch wenn dieser inhaltliche Vorbehalt in den Urkunden gewöhnlich nicht ausdrücklich erwähnt wurde. In gewisser Weise gründete damit die Geltungsdauer der Urkunde auf dem Einvernehmen zwischen Aussteller und Empfänger des Privilegs bzw. deren Nachfolgern. In manchen Urkunden wurde dieser Vorbehalt erwähnt. Heinrich VI. z. B. gestattete den Leuten von Fucecchio 1187 den Bau eines Kastells: Es sollte aus keinem Grunde zerstört werden, weder von einem königlichen Beauftragten noch von einer anderen Person – falls die Kastellbewohner nicht ein schweres Vergehen begingen, aufgrund dessen das Kastell aus rechtem Grunde zerstört werden könnte¹⁶⁵.

Schließlich setzte die Geltungsdauer eines mittelalterlichen Privilegs auch den materiellen Erhalt der Urkunde voraus: Ging eine Urkunde verloren oder wurde zerstört, war auch der verbrieftete Rechtstitel zunächst verloren, falls der ehemalige Urkundenbesitzer keinen Ersatz erlangen konnte¹⁶⁶. Um das Patriarchat Aquileja von dieser Gefahr zu befreien, hatte Friedrich I. bestimmt, daß das Patriarchat im Falle eines Verlustes aller seiner Urkunden und Notariatsinstrumente keine Schmälerung seiner Rechte erleiden und die dem Patriarchat neu verliehene Urkunde an Stelle aller anderen die durch jene verbürgten Rechtstitel garantieren

LX annorum prescriptione cassamus et in irritum deducimus.

¹⁶³ Auch das Führen und Registern führte nicht zu einem vollständigen Überblick über die ausgestellten Urkunden eines Herrschers. Für die päpstliche Kanzlei vgl. Hageneder, Probleme 56 ff. und bes. 67.

¹⁶⁴ Zum „verwaltungsgeschichtlichdiplomatischen Aspekt“ dieser Besonderheiten der mittelalterlichen Urkundenproduktion am Beispiel der römischen Kurie vgl. Hageneder, Probleme 49-77 (Zitat 52). Das Problem war bereits zu Beginn des 12. Jh. auch am englischen Königshof bekannt. Vgl. Clanchy, Memory 90 f.

¹⁶⁵ BB 55: *Sancientes, ut prefatum castrum nulla occasione destruat nec a nuncio nostro nec ab aliqua persona, nisi forte tam enormem excessum perpetrarent, propter quem ex iusta causa illud destrui faceremus.*

¹⁶⁶ Vienken, Geltungsdauer 76.

sollte¹⁶⁷. Heinrich VI. übernahm diesen Passus in seine eigene Bestätigungsurkunde für Aquileja¹⁶⁸.

Bereits eine äußerliche Beschädigung konnte die Geltung einer Urkunde in Frage stellen. Als Heinrich VI. eine Urkunde seines Vaters für die Grafen von Biandrate bestätigte, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Heinrich dies tue, obwohl das Siegel der ihm vorgelegten Urkunde abgefallen war¹⁶⁹. Der Kaiser anerkannte die Authentizität der Urkunde, die durch einen Verlust oder eine starke Beschädigung des Siegels nicht mehr zweifelsfrei gegeben war.

II. Kanonistik und Papsturkunde

Eine stark vermehrte Schriftlichkeit und ein sich differenzierendes Rechts- und Wirtschaftsleben führten im 12. Jahrhundert dazu, daß die Validität und Geltungsdauer von Urkunden erstmals von den Rechtsgelehrten auch theoretisch untersucht wurden. Diese Gedanken über Rechtsgültigkeit und Widerrufbarkeit führten im 12. Jahrhundert zur Einführung neuer Urkundenformeln, zunächst vor allem in der Papsturkunde¹⁷⁰. Wegbereiter der neuen Entwicklung waren in vielen Fällen die Kanonisten¹⁷¹. Erst über die Rezeption der Papsturkunde gelangten viele Formeln auch in die Herrscher- und Privaturkunden¹⁷².

Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bildete die Vorbehaltsklausel *salva sedis apostolicae auctoritate* einen regelmäßigen Bestandteil der Papsturkunde¹⁷³. Während des Pontifikats Coelestins II. (1143/44) hatte diese Formel ihre endgültige Ausgestaltung erhalten und erfreute sich seither immer größerer Beliebtheit¹⁷⁴. Unter Eugen III. war die Formel bereits häufig Teil der päpstlichen Schreiben und bezog sich auf den gesamten Inhalt der Urkunde. Damit wurde der Rechtsinhalt einer ergangenen Urkunde der apostolischen Autorität untergeordnet und zumindest theoretisch die Möglichkeit eines späteren Widerrufs

¹⁶⁷ DF.I.791: *Volumus igitur, ut sepedicta Aquilegensis ecclesia hoc nostre magestatis privilegio adeo munita et defensa existat, ut, si forte casu aliquo omnia instrumenta et privilegia sua perderet, nihil iacture vel diminutionis sustineat hancque paginam loco omnium privilegiorum et instrumentorum habeat.*

¹⁶⁸ BB 326.

¹⁶⁹ BB 551: *.. non obstante, quod sigillum impressum cereum vetustate et fractura lesum periit et sigilli sollempnitas defuit consueta.*

¹⁷⁰ Vor allem Othmar Hageneder untersuchte in mehreren Arbeiten Ursache und Bedeutung von neuen Rechtsformeln in der Papsturkunde und interpretierte sie im Rahmen der allgemeinen Entwicklung des abendländischen Urkundenwesens und der päpstlichen Verwaltungsgeschichte. Stellvertretend seien folgende neuere Arbeiten genannt: Hageneder, Kanonisches Recht; Hageneder, Papsturkunde und Bischofsurkunde; Hageneder, Probleme; Hageneder, Rechtskraft.

¹⁷¹ Zur kanonistischen Privilegientheorie vgl. Lindner, Privileg; Hove, De privilegiis, de dispensationibus; Potz, Privilegientheorie.

¹⁷² Vgl. Hageneder, Rechtskraft, passim.

¹⁷³ Thaner, Salva, passim; Sägmüller, Gesetzgebungsrecht, passim; Potz, Privilegientheorie 34 f.

¹⁷⁴ Zur Rezeption der Salva-Formel in Privaturkunden vgl. Hageneder, Papsturkunde 41.

geschaffen¹⁷⁵. Seit Innocenz III. war die Formel auch bei päpstlichen Schreiben, die sie nicht ausdrücklich enthielten, immer mitzudenken¹⁷⁶.

Bestimmungen im römischen Recht folgend, hatten die Kanonisten seit Gratian die wahrheitsgemäßen Angaben des Empfängers zur Voraussetzung für die Echtheit einer Urkunde erklärt¹⁷⁷. Waren die Angaben falsch, so galt die Urkunde als erschlichen. Sowohl in Kaiserurkunden¹⁷⁸ wie auch in päpstlichen Mandaten und Privilegien¹⁷⁹ wurde mit Formeln wie *si ita est* auf diese Voraussetzung hingewiesen¹⁸⁰. Im Jahr 1175 widerrief Alexander III. ein erschliches Delegationsmandat und schrieb: Falls er tatsächlich solch einen Brief geschrieben hätte, dann nur aufgrund von Überlastung; in solchen Briefen müsse die Voraussetzung *si preces veritate nitantur* gelten, auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt werde¹⁸¹. Die Klausel wurde in dieser Zeit – zumindest theoretisch – Bestandteil jedes Papstbriefes. Die Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Empfängers war nicht gegeben, wenn eine Lüge vorgetragen (*suggestio falsitatis*) bzw. die Wahrheit verheimlicht (*suppressio veritatis, veritas tacita*) worden war¹⁸².

Für den Fall, daß sich zwei päpstliche Briefe widersprachen, hatte Alexander III. kanonistischen Überlegungen folgend den Grundsatz aufgestellt¹⁸³, daß, falls im zweiten

¹⁷⁵ Über den Zusammenhang zwischen Widerrufsrecht und Gesetzgebungsgewalt vgl. Potz, Privilegientheorie 35 ff.

¹⁷⁶ Thaner, *Salva* 807 ff.

¹⁷⁷ Vgl. Cod. 1.22.2-5 und bes. Cod. 1.23.7pr.: *Universa rescripta, sive in personam precantium sive ad quemlibet iudicem manaverint, que vel annotatio, vel quevis pragmatica sanctio nominetur, sub ea condicione proferri precipimus, si preces veritate nituntur*. Zum praktischen Umgang mit Bittschriften und der Verwendung der angeführten Formeln in der Antike vgl. Classen, Kaiserreskript 25 mit Anm. 30. Gratian übernahm die Meinung des römischen Rechts und begann eines seiner Dicta mit folgenden Worten: *Rescripta, sive sint adnotationes sive pragmaticae sanctiones, expressam debent habere in se condicionem: Si preces veritate nituntur. Mendax enim precator debet carere inpetratis* (C.25 q.2 dict.p.c.16). Zur Bedeutung und Verwendung der Formel vgl. Hageneder, Probleme 68 ff.; Hageneder, Rechtskraft 402 ff.

¹⁷⁸ Daß der Wahrheitsvorbehalt der merowingischen Königsurkunde nicht gänzlich unbekannt war, belegen die *Formulae Marculfi*, ed Zeumer I 59 f. Nrr. 26-29, aus der Wende vom 7. zum 8. Jahrhundert, wo die Formel *si ita (taliter) agitur* in mehreren Königsurkunden begegnet. Im Jahr 996 kassierte Kaiser Otto III. ein Privileg, das er den Bürgern von Cremona, ausgestellt hatte, weil der Bischof der Stadt bereits ein älteres Diplom in derselben Sache besaß. Da er bei der Ausstellung seiner Urkunde über die ältere Urkunde nicht informiert worden war, hatten ihn die Bürger Cremonas offenbar getäuscht (DO.III.222): *nefanda deceptionis fraude nos circumveniendo decipientes contra dive memorie avi patrisque mei veneranda inconvulse et intemerate permansura precepta*. Dieses und weitere Beispiele bei Bresslau, *Urkundenbeweis* 21 f.

¹⁷⁹ Papst Gelasius I. im Jahr 496 (JK Nr. 728 = C.11 q.1 c.13): *si petitionem veritas subsequatur*. Papst Pelagius I. im Jahr 558-560 (JK 1022 = C.32 q.1 c.5): *si hoc rerum veritas habet*. Papst Gregor I. im Jahr 591 (JE 1157): *si ita sit*, und im Jahr 603 (JE 1912 = C.2 q.1 c.7): *si ita se veritas habet, sicut eiusdem episcopi peticio continet*. Papst Zacharias im 8. Jahrhundert: *si ita est, ut nobis relatam est*. (ed. Briefe des Bonifatius, ed. Tangl, Nr. 68 S. 104 ff., Zitat: 141 Z. 20 f.). Weitere Beispiele bei Classen, Kaiserreskript 144 mit Anm. 15 und 217 mit Anm. 28.

¹⁸⁰ Zu dieser und anderen Bedingungsformeln vgl. Hageneder, Rechtskraft 402 ff.

¹⁸¹ JL 14317 = X 1.3.2 (von 1175 Juli 16): *Si taliter scripsimus, hoc ex nimia occupatione contigit et in huiusmodi literis intelligenda est haec conditio, etiamsi non apponatur: si preces veritate nitantur*. Vgl. dazu Hageneder, Rechtskraft 404.

¹⁸² Innocenz III. differenzierte weiter: *... inter eos, qui per fraudem vel malitiam, et illos, qui per simplicitatem vel ignorantiam a nobis litteras impetrant, huiusmodi credimus discretionem habendam*. Während im ersten Fall das Mandat nicht gültig sein soll, muß im zweiten Fall untersucht werden, ob der Papst ungeachtet der falschen oder verschwiegenen Angaben den Brief *in forma communi* ausgestellt hätte; wenn ja, möge der delegierte Richter nach der Prozeßordnung vorgehen. Vgl. X 1.3.20.

¹⁸³ Lindner, Privileg 77 f.; Potz, Privilegientheorie 57.

Brief der erste erwähnt worden war, der zweite gelten sollte, weil er nicht *veritate tacita* impetriet worden war¹⁸⁴. Erfolgte eine solche Erwähnung nicht, so hatte das jüngere Schreiben als erschlichen zu gelten¹⁸⁵.

Während des Pontifikats Alexanders III. entwickelte sich mit der *non obstantibus*-Formel eine weitere Schutzklausel¹⁸⁶. Zunächst wurde die Formel gebraucht, um einen konkreten Sachverhalt auszuschließen. Das geschah z. B. wenn die Appellationsmöglichkeit oder das geltende (Gewohnheits-)Recht aufgehoben wurde¹⁸⁷. Auf diese Weise wurde die Formel seit den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts eingesetzt¹⁸⁸. Schon bald erhielt die Formel eine zusätzliche Funktion, indem mit ihrer Hilfe alle früheren und auch zukünftig ausgestellten, entgegenstehenden Urkunden außer Kraft gesetzt wurden¹⁸⁹. Damit sollte garantiert werden, daß der neue Brief, wenngleich in ihm entgegenstehende Urkunden nicht ausdrücklich genannt wurden, Rechtskraft erlangte. Die Klausel konnte unterschiedlich formuliert werden; zwei häufige Varianten waren: *non obstantibus litteris nostris, si que sunt tacita veritate impetrate* und *nullis litteris iustitie et veritati preiudicantibus*¹⁹⁰. Es konnte auch jede inhaltliche Spezifizierung fehlen: *nullis litteris obstantibus, si que sunt a nobis vel a felicis memorie Adriano apostolico impetrate* lautete die Formel in einem Brief Lucius' III. aus dem Jahr 1183¹⁹¹.

Die Überlastung der römischen Kurie, die betrügerischen Impetrationen oder Irrtümer hatten dazu geführt, daß nicht mehr jedes Stück vom Papst geprüft werden konnte und daher Schreiben die päpstliche Kanzlei verließen, die mit dem Wissen und Gewissen des Papstes nicht übereinstimmten¹⁹². Um den Widerruf eines eigenen Briefes zu rechtfertigen, schrieb Papst Lucius III.: „Wir glauben nicht, daß ein solcher Brief von unserer Kanzlei ausgefertigt wurde, falls das aber dennoch geschehen sei, so geschah es ohne unser Wissen und unsere Billigung (*conscientia*), da wir aufgrund von verschiedensten Pflichten nicht jede Einzelheit

¹⁸⁴ *Si vero in secundis litteris habeatur mentio de commissione priori, praedicta causa a priorum est exempta iudicio, cum eadem literae non sint veritate tacita impetratae* (Vgl. X 1.3.3). Vgl. auch X 1.29.12.

¹⁸⁵ Ein Ausnahme stellte die Ausfertigung einer *littera specialis* dar, die eine früher ausgestellte *littera generalis* außer Kraft setzte, ohne sie erwähnen zu müssen. Vgl. Meduna, Fälschungen 381 mit Anm. 28 und 29.

¹⁸⁶ Vgl. Meduna, Die *non obstantibus*-Formel, passim; Hageneder, Rechtskraft 416 ff.

¹⁸⁷ Die Formel *non obstante appellatione* konnte auch mittels Wendungen wie *appellatione remota, postposita, cessante* wiedergegeben werden.

¹⁸⁸ Meduna, Die *non obstantibus*-Formel 63.

¹⁸⁹ Bereits zwischen 1100 und 1130 hatte der englische König Heinrich I. in einem *writ* dem Abt von Ramsey verboten, *pro aliquo brevi* dem Hugh Oilard ein Leid zuzufügen. Vgl. Caenegem, Royal Writs 420 Nr. 16. Zit. bei Clanchy, Memory 90 f. Die Formel wurde vom Hg. übersetzt: „no matter what writ might be produced“ und zielt inhaltlich ebenfalls auf die Ausschaltung entgegenstehender Schreiben. Zugleich ist es ein Beleg dafür, daß man sich am englischen Königshof während der ersten Hälfte des 12. Jh. bewußt war, nicht alle von der königlichen Kanzlei ausgestellten Schreiben zu kennen. Vgl. Clanchy, Memory 90 f.

¹⁹⁰ Zit. nach Meduna, Die *non obstantibus*-Formel 66.

¹⁹¹ Zit. nach Meduna, Die *non obstantibus*-Formel 68.

¹⁹² Vgl. Hageneder, Rechtskraft 410.

prüfen können¹⁹³. Durch die Formel gab der Aussteller bekannt, daß ihm ein bestimmter Sachverhalt „aus sicherem Wissen“ bekannt ist und daß eine ausgestellte Urkunde diesem sicheren Wissen und Gewissen entspricht¹⁹⁴. Damit war theoretisch der Fall ausgeschlossen, daß die Urkunde auf falschen Angaben des Petenten beruht. Die Übereinstimmung mit der päpstlichen *conscientia* garantierte einem päpstlichen Schreiben Echtheit und Gültigkeit. Alle anderen in derselben Sache ergangenen Schreiben verloren ihre Rechtskraft¹⁹⁵.

Die römische Kurie hatte auf diese Weise in enger Anlehnung an die Ergebnisse der gelehrten Juristen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein durchdachtes System entwickelt, wodurch das expandierende päpstliche Urkundenwesen den neuen Anforderungen angepaßt und eine höhere Rechtssicherheit und -klarheit sowohl für den Aussteller als auch für den Empfänger gesichert werden sollte. Im Mittelpunkt hatte dabei die Frage gestanden, wie der Papst trotz der Vielzahl der von ihm impetrierten Schreiben bei Wahrung seiner *plenitudo potestatis* seinen Briefen die größtmögliche Rechtsgültigkeit garantieren konnte.

III. Neue Urkundenformeln in der Kaiserurkunde

Unter Kaiser Heinrich VI. gehörten viele Formeln der Papsturkunde zu regelmäßigen Bestandteilen der Kaiserurkunde, die sowohl von Kanzleinotaren als auch von nicht der Kanzlei angehörenden Schreibern verwendet wurden¹⁹⁶. Der gegenüber Friedrich I. noch zunehmende Einfluß des päpstlichen Urkundenwesens zeigte sich an der Zunahme von päpstlichen Urkundenformeln in der Kaiserurkunde. Dazu zählte beispielsweise die Formulierung *ecclesiastica secularisve persona* in der Pönformel¹⁹⁷. Im dispositiven Teil wurde wiederholt auf frühere Schenkungen mit folgenden, aus dem päpstlichen Formulargut stammenden Worten hingewiesen: *largitione regum, concessione pontificum vel aliorum principum, oblatione fidelium* (BB 171 für das Domkapitel von Arezzo, Verfasser und Schreiber sind unbekannt)¹⁹⁸. Mitunter übernahmen die Verfasser der kaiserlichen Urkunden

¹⁹³ X 1.3.10: *Tales itaque litteras a cancellaria nostra non credimus prodisse, vel, si forte prodierint, conscientiam nostram, quae diversis occupationibus impedita singulis examinandis non sufficit, effugerunt.* Huguccio beschrieb in seiner Summe zum Dekret Gratians verschiedene Möglichkeiten der Fälschung: *Item falsa dicitur, quia non fuit facta in cancellaria vel, si fuit ibi facta, non fuit facta de conscientia pape vel principis vel alterius prelati, cuius dicitur esse.* Zit. nach Meduna, Fälschungen 378 mit Anm. 16 (nach Cod. Vat. lat. 2280 fol. 16v).

¹⁹⁴ Vgl. Hageneder, Rechtskraft 409 ff.

¹⁹⁵ Vgl. Beispiele bei Innocenz III.: Reg. Innoc. III. Brief I/279 384 Z. 19 ff. von 1198 Juni 19, und Brief I/296 418 Z. 28 f. von 1198 März 13.

¹⁹⁶ Zum Einfluß der Papsturkunde auf die Kaiserurkunde vgl. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde 499-518; Bresslau, Internationale Beziehungen 27 ff.; Helleiner, Einfluß der Papsturkunde 21-56; Hageneder, Kanonisches Recht 419-443; Hageneder, Rechtskraft 412 ff.; Koch, Einfluß der Papsturkunde 319 ff.

¹⁹⁷ BB 6, 79, 14, 140, 294, 365, 375, 430, 449, 496.

¹⁹⁸ BB 171. Ähnlich in BB 42, 44, 191, 224, 296, 326, 441, 426, 521, 545.

ganze Formeln aus den Papsturkunden. Das gilt z. B. für Corroboratio und Pönformel von BB 302 für das Marienstift von Utrecht, das vermutlich ein Kanzleinotar verfaßte: *presentis scripti munimine roboramus statuentes, ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Quod qui facere attemptaverit ..., a gratia celsitudinis nostre exclusus XXX libras auri pro pena componat*. Häufiger Teil der kaiserlichen Corroboratio war auch die päpstliche Formel *presentis scripti patrocinio*¹⁹⁹. Auch die in Mandaten gebrauchte Formulierung *Mandamus vobis et districte precipimus, quatenus ...* erinnert an das Formular päpstlicher Urkunden²⁰⁰.

Während der kurzen Regierungszeit Heinrichs VI. fanden verstärkt auch Formeln, die die Rechtsgeltung der Urkunden thematisierten, Eingang in die Kaiserurkunde. Wie in der Papsturkunde konnte auf den Grundsatz hingewiesen werden, daß die richtigen Angaben des Empfängers Voraussetzung für die Ausfertigung einer rechtskräftigen Urkunde waren²⁰¹. In einer Urkunde für das Kloster Echternach wurde beispielsweise die traditionelle *si ita est*-Formel benutzt. Nachdem der Kaiser von Propst und Kämmerer des Klosters von Echternach erfahren hatte, daß der Abt seine Würde zurückgelegt hatte, erteilte er – *si ita est* – dem Kapitel die Erlaubnis, einen neuen Abt zu wählen, und sicherte dem Erwählten die Investitur zu²⁰².

Während die *si ita est*-Formel zumindest einmal in Deutschland Verwendung fand, war von erschlichenen Urkunden nur in Diplomen für Empfänger aus Reichsitalien die Rede. Zwischen Februar und März 1191 widerrief Heinrich VI. auf Klage der Domherren von Lucca ein Privileg, das er den Bewohnern von Massarosa über deren Unabhängigkeit gewährt hatte²⁰³. Die Urkunde beruht auf dem Diktat des Empfängers. Die kassierte Urkunde²⁰⁴ wurde dabei als erschlichen bezeichnet, da bereits eine anders lautende Urkunde Friedrichs I. für die Kanoniker von Lucca ergangen war. Mittels des neuen Diploms für die Kanoniker von Lucca kassierte der Kaiser alle Bestimmungen der Urkunde für Massarosa, die älteren Urkunden von Heinrichs Vorgängern oder dem Recht der Kanoniker von Lucca widersprachen²⁰⁵.

¹⁹⁹ Vgl. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde 511 Anm. 2.

²⁰⁰ BB 248 (Mandat an die Burgmannen und Wächter von Volpino, Sarnico und Calepio aus dem Jahr 1192. Diktat nicht mit Sicherheit einem bestimmten Schreiber zuzuweisen). BB 465 (Privileg mit mandatsähnlichem Befehl, das Gebotene einzuhalten, an den Bischof Bernhard von Paderborn; Kanzleidiktat).

²⁰¹ Zur Verwendung dieser und ähnlicher Formel in der Herrscherurkunde seit dem 13. Jh. vgl. Hageneder, Rechtskraft 405.

²⁰² BB 234.

²⁰³ BB 137.

²⁰⁴ BB 631.

²⁰⁵ BB 137: *venerabiles viri canonici Lucenses nobis gravem de vobis querelam deposuerunt, quod ... vos contra fidelitatem et iuramentum eis prestitum venientes iura eorum et honorem in terra de Massagrosa nisi estis per litteras a nobis tacita veritate impetratas eis auferre. Quia ergo secundum tenorem privilegii ... Federici patris nostri ... et nostri homines et terram de Massagrosa ... ad eorum iurisdictionem et dominium cognovimus pertinere, mandamus vobis et districte precipimus, quatinus iamdictis canonicis tamquam veris dominis in omni iure suo et honore sitis obedientes et, quicquid in litteris, quas a nostra maiestate impetrastis, continetur contra privilegia predecessorum nostrorum prenominate canonicis indulta et contra iura ipsorum canonicorum, cassamus.*

Im Jahr 1192 bestätigte Heinrich der bischöflichen Kirche von Tortona gemäß eines Diploms Friedrichs I. eine Reihe von Schenkungen, insbesondere wurde der Kirche die Gerichtsbarkeit über die Leute von Castelnuovo garantiert. Offenbar verfügten Bewohner dieses Ortes jedoch ebenfalls über eine Kaiserurkunde, denn alle Privilegien, die die Bewohner von Castelnuovo vom Kaiser erschlichen hatten, wurden zugleich ausdrücklich kassiert²⁰⁶.

Die Kanzlei Heinrichs VI. griff auch die *ex certa (con)scientia*-Formel auf²⁰⁷. Noch unter Friedrich I. begegnet die Formel lediglich in Fälschungen für italienische Empfänger aus dem 13.-15. Jahrhundert²⁰⁸. Zwar enthalten auch angebliche Originale Heinrichs VI. die Formel²⁰⁹, doch wurde die *ex certa (con)scientia*-Formel unter diesem Herrscher auch in sieben echten Diplomen für geistliche und weltliche Empfänger aus dem Regnum Italiae benutzt²¹⁰. Nachweislich gebrauchten die beiden Kanzleinotare „Heinrich 1“ und „Heinrich 5“ die Formel. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß sich die kaiserlichen Notare in diesen Fällen auf schriftliche Vorlagen oder mündliche Wünsche der Empfänger stützten. In zwei vom Notar „Heinrich 1“ geschriebenen Urkunden erlaubt der junge König im Jahr 1186 *ex certa scientia* dem Bischof von Ascoli Piceno, seiner Kirche widerrechtlich entzogene Güter zurückzufordern²¹¹.

Der Notar „Heinrich 5“ benutzte die Formel dreimal im Jahr 1196: Als Heinrich den Söhnen des Grafen von Biandrate Besitzungen und Rechte bestätigte, erklärte der Kaiser alle widersprechenden Urkunden für ungültig, da er die für alle Zeiten gültige Schenkung *ex certa conscientia* gemacht hatte²¹². In diesem Diplom wurde die Bedeutung der neuen Formel, mit deren Hilfe die absolute Rechtsgültigkeit einer Urkunde unbeschadet von widersprechenden Dokumenten garantiert werden sollte, besonders deutlich ausgesprochen.

Dem Eremitenklster Fonte Avellana bestätigte Heinrich am 21. 10. 1196 *ex certa conscientia* ein früher von ihm ausgestelltes Privileg²¹³. Einen Tag später schrieb der

²⁰⁶ BB 229: ... *cassatis privilegiis vel instrumentis per eosdem homines Castellii novi contra ius supradicti episcopi et ecclesie Terdonensis a nostra maiestate tacita veritate impetratis.*

²⁰⁷ Eine bewußte Unterscheidung zwischen den Worten *scientia* und *conscientia* ist in der Kaiserurkunde zur Zeit Heinrichs VI. nicht erkennbar.

²⁰⁸ DF.I.1036 für Peschiera am Gardasee (13. Jh.); DF.I.1050 für Graf Otto von Lomello (14. Jh.); DF.I.1058 für die Edlen von Cavriago (13. Jh.); DF.I.1060 für Graf Bonifatius von Cremona (13. Jh.); DF.I.1069 für Bischof Berhard von Padua (13. Jh.); DF.I.1075 für Graf Ottobonus von Radicate (ca. 1500).

²⁰⁹ Die Formel begegnet auch in angeblichen Originalen Heinrichs VI. Vgl. BB 26 für Albizo von Mugello (13./14. Jh.); BB 447 für Venerosus, Sohn des Pfalzgrafen Brandalorius de Venerosis (13. Jh.).

²¹⁰ Der älteste bisher bekannte Beleg war eine Urkunde Ottos IV. Vgl. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde 512.

²¹¹ BB 30 und BB 31 (*ex certa conscientia*).

²¹² BB 551: *Amplius universa privilegia, que nostri antecessores imperatores vel reges predictis comitibus vel eorum fratribus vel eorum antecessoribus dederunt vel concesserunt vel nos ipsi dedimus sive concessimus, predictis comitibus et eorum heredibus damus omnia et imperiali auctoritate confirmamus cassatis omnibus concessionibus, privilegiis et dationibus contra hec nostra indulta factis, quia predicta omnia ipsis comitibus et eorum heredibus ex certa nostra conscientia largimur omnibus temporibus in perpetuum valitura.*

²¹³ BB 560: ... *notum facimus universis imperii nostri fidelibus ..., quod nos monasterio sancte Crucis de Fonte Auellana ... providere volentes privilegium protectionis et defensionis nostre, quod ante imperialem nostram consecrationem priori et fratribus ipsius monasterii benigne indulsumus, ex certa conscientia nostra imperiali*

Kanzleinotar „Heinrich 5“, der das Diplom für Fonte Avellana mundiert hatte, eine Urkunde für das Kloster S. Pietro di Perugia, in dem der Kaiser das Kloster in seinen Schutz nahm, Privilegien, Besitzungen und Rechte bestätigte und dem Abt *ex certa conscientia* erlaubte, entfremdete Güter und Rechte zurückzufordern²¹⁴. Die Urkunde folgt größtenteils einer Vorurkunde Friedrichs I., die *ex certa conscientia*-Formel gehört zu den in der Bestätigungsurkunde neu formulierten Teilen und wurde offensichtlich bewußt eingefügt. Von einem italienischen Schreiber stammte eine 1193 ausgestellte Urkunde, in der zugunsten der Kommune Treviso und Ezzelinos da Romano *ex certa scientia* ein Gerichtsurteil kassiert wurde²¹⁵.

Schließlich wurde die Formel auch in einem Brief Heinrichs VI. an Papst Cölestin III. benutzt, nachdem der Papst über Übergriffe Philipps von Schwaben geklagt hatte. Heinrich antwortete *de certa scientia*, daß er angebliche Übergriffe seines Bruders Philipp und dessen Beauftragten nicht angeordnet habe und auch nicht gutheiße²¹⁶. In diesem Brief an den Papst hatte die Formulierung keinen diplomatisch-verwaltungstechnischen Sinn, sondern diente lediglich der Verstärkung der kaiserlichen Argumentation.

Mit der *ex certa scientia*-Formel inhaltlich verwandt war die *motu proprio*-Formel. Mit dieser Formulierung sollte unterstrichen werden, daß eine Urkunde nicht impetriert, sondern alleine auf Wunsch und Entschluß des Ausstellers hin ausgefertigt worden war. Einmal wurde diese Formel in einer vom Kanzleinotar „Heinrich 1“ verfaßten Urkunde für die Stadt Siena verwendet²¹⁷. Nachdem der Verfasser in der Arenga der Urkunde aus der *Constitutio „Imperatoriam“*, der Einleitung zu den Institutionen, zitierte, bestätigte der König den Bürgern von Siena *nostro motu proprio* zwei Hofgerichtsurteile. Zum Bestandteil der Papsturkunde wurde die Formel erst seit dem 14. Jahrhundert. Früher trat sie nur vereinzelt auf²¹⁸. Erstmals nachweisbar scheint die Formel in zwei Verfügungen Papst Bonifaz' VIII., die in den 1298 veröffentlichten Liber Sextus aufgenommen wurden²¹⁹. Schon während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verlor die Formel ihren eigentlichen Sinn, da sie auf Wunsch des Empfängers in eine Urkunde eingefügt werden konnte. Die Kaiserurkunde war in diesem Fall offensichtlich - wenn auch unter Heinrich VI. lediglich in einem Einzelfall - vorangegangen²²⁰.

auctoritate confirmamus ... Geschrieben vom Notar „Heinrich 5“.

²¹⁴ BB 561.

²¹⁵ BB 325.

²¹⁶ BB 534.

²¹⁷ BB 23.

²¹⁸ Grat, Étude sur le motu proprio 14.

²¹⁹ VI 3.4.23-24.

²²⁰ Zur Verwendung der Formel in Herrscherurkunden des 15. Jh. vgl. Hageneder, Kanonisches Recht 434.

Auch in der Reichskanzlei erkannte man das Problem der sich widersprechenden Urkunden. Die Kanzlei konnte die von ihr ausgestellten Privilegien nicht überblicken und versuchte auch nicht, diese mangelnde Übersicht zu verbergen. Als Heinrich 1191 ein Privileg für Como ausstellte, kassierte er bei dieser Gelegenheit alle widersprechenden Urkunden, die er oder sein Vater verschiedenen Orten, Burgen oder Personen in dieser Sache *möglicherweise (fortasse)* ausgestellt haben sollten²²¹. In einem Rechtsstreit zwischen dem Bischof von Vercelli und der Kommune Casale beauftragte Heinrich einen Richter mit der Urteilsfällung und fügte hinzu: Falls die Bewohner von Casale *möglicherweise (si qua forte)* Privilegien von seinem Vater oder ihm selbst impetrieren hatten, so sollten diese die Rechtsansprüche des Bischofs von Vercelli keinesfalls beeinträchtigen²²².

Eine Lösung des Problems konnte in der bereits angeführten Kassierung einer erschlichenen Urkunde liegen. Eine andere Möglichkeit bestand in der Anwendung einer *non obstantibus*-Formel, aufgrund derer ältere, in der gleichen Sache ergangene Urkunden für ungültig erklärt werden konnten²²³. In einer frühen Entwicklungsstufe setzte die Formel oftmals nicht alle widersprechenden Urkunden außer Kraft, sondern wurde - wie in der Papsturkunde - dazu verwendet, gewisse rechtliche Einschränkungen geltend zu machen.

Die Kanzlei Friedrichs I. verwendete die Formel ausschließlich in dieser Weise, sieht man von einer von einem Italiener außerhalb der Kanzlei geschriebenen Urkunde ab²²⁴. Unter Heinrich VI. wurde der Gebrauch der Formel häufiger und differenzierter, wobei die Formel in der geschilderten traditionellen Bedeutung während der gesamten Regierungszeit Heinrichs von Kanzleiotaren verwendet wurde. Wie unter Friedrich I. wurden häufig lokal geltende Gesetze, Statuten und Gewohnheitsrechte entkräftet oder eingeschränkt. Die Formel lautete in diesem Zusammenhang *non obstante lege vel consuetudine*²²⁵, *nulla lege obstante*²²⁶, *non obstante aliqua lege, constitutione vel interdicto*²²⁷, *non obstante aliqua lege vel statuto ullo seu civitatis consuetudine*²²⁸ oder *non obstante ulla consuetudine civitatis*²²⁹. Die Empfänger dieser Urkunden waren italienische Bischöfe und ihre Kirchen, Klöster und Adelige.

²²¹ BB 126: (=128=174): *cassantes et in irritum revocantes privilegia, si que predictis locis vel castris vel alicui persone a nobis seu a patre nostro contra hanc fortasse concessionem indulta sunt.*

²²² BB 334: *Privilegiis, si qua forte ipsi Casalenses a felix memorie genitore nostro vel a nobis impetraverint, nullo modo preiudicantibus iustitie Vercellensis episcopi.* Die Formel, die gleichsam den Urkundenbeweis gegen den Bischof von Vercelli ausschloß, war sicherlich auf Betreiben des Bischofs in die Urkunde aufgenommen worden und hatte ganz konkrete verfahrensrechtliche Konsequenzen. Von einer Anfechtung der Urkunde durch die Gegenpartei ist nichts bekannt.

²²³ Zur Verwendung der Formel in den Urkunden spätmittelalterlicher Herrscher und Fürsten vgl. Hageneder, Rechtskraft 421 ff.

²²⁴ DF.I.729 von 1178 Januar 31.

²²⁵ BB 180.

²²⁶ BB 357 und 446.

²²⁷ BB 375.

²²⁸ BB 444.

²²⁹ BB 591.

Daneben wurden mittels der Formel mehrmals die Fristen der Präskription (= rechtsbegründende Ersitzung bzw. rechtsvernichtende Verjährung) außer Kraft gesetzt²³⁰. Es läßt sich hier deutlich ein häufigerer Gebrauch der Formel gegenüber der Zeit Friedrichs I. feststellen. Von den 29 Diplomen, in denen Friedrich I. vorwiegend geistlichen Institutionen einen besonderen Verjährungsschutz gewährt, wurde die Präskription lediglich ein einziges Mal mit einer *non obstantibus*-Formel ausgedrückt²³¹. Die Schreiber der Urkunden Heinrichs VI. benutzten die Formel in diesem Zusammenhang sechsmal. Mehrmals erhielt beispielsweise der Bischof von Reggio nell'Emilia das Recht, entfremdete Güter unter Ausschaltung der Verjährungsfrist zurückzufordern (*nulla prescriptione obstante*)²³². Ein andermal ließ der Kaiser alle Verfügungen eines verstorbenen Bischofs von Verona kassieren, unbeschadet der 60jährigen Verjährungsfrist (*non obstante LX annorum prescriptione*)²³³. Auch die Forderungen des Abtes von S. Sisto zu Piacenza, seinen entfremdeten Zehnten zurückzuerhalten, wurden durch die Ausschaltung einer möglichen Verjährung unterstützt (*non obstante aliqua temporis prescripcione [sic!]*)²³⁴. Obwohl man sich häufig einer *non obstantibus*-Formel bediente, um eine Ersitzung durch Verjährung auszuschließen, konnte die Präskription auch mit anderen Formulierungen verboten werden. In einer Urkunde für die bischöflichen Kirche von Ascoli schloß der Verfasser beispielsweise an einen Hauptsatz, der die Präskription regelte, eine *non obstantibus*-Formel an, die jeden sonstigen Widerspruch ausschloß (*nulla prescriptio contra ecclesiam vel canonicos currat vel aliquo tempore eis possit obici, sed nullius contradictionis obstante causa de iure repetant*)²³⁵. Gegenüber Friedrich I. läßt sich in der Verwendung der Präskription inhaltlich keine Veränderung feststellen. Formuliert wurde sie unter Heinrich VI. jedoch deutlich häufiger mittels einer *non obstantibus*-Formel, die sowohl Kanzleinotare (BB 31, 315, 355, 594) als auch Schreiber außerhalb der Kanzlei (BB 237, 442, 443) benutzten. Die Empfänger von Diplomen mit Verjährungsprivilegien waren regelmäßig Prälaten oder geistliche Institutionen aus dem Regnum Italiae.

²³⁰ Zur Präskription vgl. die neueren Arbeiten von Petersohn, Präskriptionsrecht 311; Lohrmann, Präskription 354 f.

²³¹ Die Diplome Friedrichs I., die eine Präskription erwähnen, sind angeführt bei Petersohn, Präskriptionsrecht 311 Anm. 28. Einzige *non obstantibus*-Formel in DF.I.246 (Kanzleiausfertigung für Neu-Lodi).

²³² BB 237, 316 und 442. Die Urkunde BB 442 diente als Vorurkunde für BB 443 (für Salinguerra Taurella). Interpoliert wurde die Formel in BB 26 (für Albizo von Mugello).

²³³ BB 355.

²³⁴ BB 594.

²³⁵ BB 31. Ähnlich wurde die Präskription in einem Diplom für den Konvent von Fonte Avellana, dem eine Reihe von prozessualen Vorrechten gewährt werden (BB 9), formuliert (*et quod eis nulla prescriptio temporis obiciatur nisi centum annorum*). Zum Präskriptionsschutz von 100 Jahren für Besitzungen von Kirchen und geistlichen Institutionen, der in einer Reihe von Diplomen Heinrichs VI. (BB 9, 14, 191, 352, 441, 444, 551, 559) festgelegt wurde, vgl. Petersohn, Präskriptionsrecht 311 ff. Wie Friedrich I. scheint Heinrich VI. das Recht für sich in Anspruch genommen zu haben, verschieden lange Präskriptionsfristen zu gewähren. Neben den erwähnten Beispielen von 100 Jahren erhielten beispielsweise andere geistliche Institutionen lediglich 60 Jahre (BB 446, 559).

Die *non obstantibus*-Formel konnte beispielsweise auch gebraucht werden, um Kompetenzen untergeordneter Herrschaftsträger zu beschränken. Als Heinrich das Kloster Vallombrosa in seinen Schutz nahm und ihm gestattete, daß die Mühlen des Klosters von jeder Forderung seiner Nuntien befreit werden sollten, gewährte er dem Kloster auch das Recht, in den Flüssen und an den Flußufern ungeachtet des Widerspruches seiner Nuntien Bauwerke zu errichten²³⁶. Auf ähnliche Weise bekräftigte Heinrich dem Bischof von Como, daß die Rechte seiner Kirche durch Verleihungen und Befreiungen an die Konsuln von Como in keiner Weise geschmälert würden²³⁷. In einer Verleihung von Gerichtsrechten an Lucca begegnet die Formel, um diese Verleihung für die Zeit der kaiserlichen oder königlichen Anwesenheit im Bistum Lucca aufzuheben²³⁸.

An die Stelle der *non obstantibus*-Formel konnte auch eine gleichbedeutende *non preiudicantibus*-Formel treten. Auch sie wurde benutzt, um entgegenstehende Gewohnheitsrechte zu kassieren oder bestimmte Verjährungsfristen aufzuheben²³⁹.

Mittels der *non obstantibus*-Formel erklärte der Aussteller bestimmte ältere Urkunden für ungültig: Friedrich I. hatte im August 1178 durch einen Schiedsspruch die Streitigkeiten zwischen dem Bischof Otto und der Stadt Valence beendet²⁴⁰. 10 Jahre später kassierte Heinrich VI. auf Wunsch des neuen Bischofs Falco eine Urkunde Ottos und den Urteilspruch Friedrichs I., da sie bekanntlich zum Nachteil der Kirche von Valence erlassen worden wären²⁴¹.

Von einem unbekanntem Schreiber stammt eine Urkunde, durch die 1194 alle Schenkungen, die der ehemalige Abt des Kloster S. Prospero zu Reggio nell'Emilia dem Hildebrand Donini gemacht hatte, für rechtsunwirksam erklärt wurden. Das sollte geschehen, obwohl die *litis contestatio* bereits erfolgt war und unbeschadet von Urkunden im Besitz des Hildebrand oder seiner Söhne bzw. der erfolgten Zustimmung von Mönchen, Vasallen, des Bischofs und eines Kardinals, unbeschadet auch aller sonstiger Schreiben, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Schenkungen bereits durch Schreiben Friedrichs I. oder Heinrichs VI. kassiert worden

²³⁶ BB 131: *non obstante nunciorum nostrorum repugnantia*.

²³⁷ BB 198: *non obstante in aliquo consulum Cumanorum concessione vel data libertate*.

²³⁸ BB 7: *non obstante predicta concessione*.

²³⁹ BB 22: *Nullum prorsus banno sive consuetudine ipsis preiudicium faciente*. - BB 30: *longinquitate temporum nullum ipsi in hac re preiudicium faciente*. BB 563: *Volumus etiam, ut aliqua consuetudo legibus et rationi contraria iustitie ecclesie prenominate preiudicare non possit*. Bis auf diesen Satz wurde der Text zu Gänze von der Vorurkunde (DF.I.562) übernommen. - Zur „*non preiudicantibus*-Klausel“ vgl. Meduna, Die *non obstantibus*-Formel 73 f.

²⁴⁰ DF.I.752.

²⁴¹ BB 71: *Non obstante concessione, quam Odo Valentie quondam episcopus civitati fecit, vel privilegio, quod a serenissimo patre nostro Frederico Romanorum imperatore divo augusto dicitur a prefata civitate impetratum, cuius privilegii tenorem ideo iuribus carere sancimus, quia ipsum in perniciem Valentine ecclesie vergere cognovimus*.

waren²⁴². Durch die kaiserliche Kassierung wollte das Kloster offensichtlich einen Prozeß und damit eine Würdigung der auf beiden Seiten vorhandenen Urkunden vermeiden.

Heinrichs Kanzleischreiber verwendeten die Formel erstmals auch dazu, die Rechtswirkung entgegenstehender Schreiben generell aufzuheben²⁴³. In einer feierlichen Privilegienbestätigung für Pisa wird mittels einer *non obstantibus*-Formel im Jahr 1191 verkündet, daß alle widersprechenden, kaiserlichen und königlichen Schreiben, die in der Sache ergangen waren, ihre Rechtskraft verloren hätten. Gleichzeitig bestätigte die Kanzlei dem Empfänger alle erhaltenen Diplome²⁴⁴. Die Urkunde wurde von einem unbekanntem Gelegenheitschreiber, der eine Urkunde Friedrichs I. teilweise als Vorurkunde benutzte, geschrieben. Die *non obstantibus*-Formel entnahm der unbekanntete Verfasser nicht der Vorlage, sondern fügte sie zwischen zwei aus der Vorurkunde übernommene Passagen ein. In den folgenden Jahren wurde die Formel in Urkunden verwendet, deren Diktat vermutlich auf Schreiber aus dem Umfeld der italienischen Empfänger zurückgeht: 1192 wurden in einem Vertrag mit der Stadt Brescia alle Verfügungen und Schreiben über die Regalien, die Friedrich I., Heinrich VI. oder ein von ihnen Beauftragter möglicherweise ausgestellt hatten, außer Kraft gesetzt²⁴⁵. Im selben Jahr erging ein dem päpstlichen Muster nachgebildetes Delegationsmandat des Kaisers an zwei Hofrichter, die einen Rechtsstreit entscheiden sollten. Die Form des Mandats entsprach vermutlich den Vorstellungen der Empfänger, Bischof und Gemeinde von Brescia, wobei mit der *non obstantibus*-Formel alle früheren Delegationen in diesem Verfahren für ungültig erklärt wurden²⁴⁶. Im Jahr 1193 hob der Kaiser einen Schiedsspruch auf, durch den ein Streit zwischen der Kommune Treviso und Ezzelino da Romano einerseits und verschiedenen gegnerischen Parteien andererseits beendet worden war. Sowohl das herrschende Gesetz und das Gewohnheitsrecht als auch alle ergangenen Bestätigungsbriefe wurden aufgehoben²⁴⁷. In einem wahrscheinlich 1194 von einem

²⁴² BB 354: ... *que Guido antecessor suus Ildeprando Donini ad fictum sive alio modo concessit, revocamus et penitus in irritum deducimus et cassamus non obstante eo, quod lis est contestata et cause examinatio facta, nec eo, quod dicto Ildeprando vel alicui filiorum suorum super hoc rescriptum sit concessum, non obstante etiam quorundam monachorum, vassallorum, episcopi sive cardinalis consensu, nullo etiam obstante scripto impetrato vel impetrando, ea tamen adhibita cautione, si ea, que predictus abbas Guido alienavit, tam per scriptum sancte memorie patris nostri Frederici quondam Romanorum imperatoris augusti quam nostrum constitutum fuisse cassata.*

²⁴³ Vgl. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde 512.

²⁴⁴ BB 138 = BB 220: *non obstante aliquo privilegio vel rescripto vel litteris a predicto patre nostro vel a nostra maiestate impetratis vel impetrandis et, si qua talia privilegia seu rescripta fuerint inventa, eo regali auctoritate cassamus confirmantes etiam omnia privilegia, que a predicto patre nostro vel aliis antecessoribus nostris eis indulta sunt.*

²⁴⁵ BB 219 = 238: *eo addito, ut, si in predictis locis vel infra predictos fines a glorioso patre nostro Friderico felicitis memorie Romanorum imperatore vel a nostra clementia vel ab eo, qui a nobis habuit, aliquod datum vel scriptum factum fuerit de predictis regalibus, Brixiensibus non obsit.* Der Wortlaut des Vertrages wurde von den Brescianer entworfen (BB 219), den kaiserlichen Unterhändlern als Instruktion mitgegeben und vom Kaiser durch BB 238 unverändert bestätigt.

²⁴⁶ BB 245: *nulla commisione facta de predictis rebus obstante, nullis etiam litteris obstantibus.*

²⁴⁷ BB 325: *non obstante huic nostre infirmationi aliqua constitutione vel lege et non obstantibus aliquibus litteris confirmationis ab adverse parte impetratis.* Die kanzleigemäße Pönformel des Diploms könnte auf

unbekannten Schreiber verfaßten Mandat befahl der Kaiser dem Guido dal Pozzo, in einem bestimmten Rechtsstreit nach Anhörung der Parteien ein Urteil zu fällen. Eine bereits ergangene Beauftragung, sei es an die eines neuen Richters, sei es eine andere, sollten dem nicht entgegenstehen²⁴⁸. Das römisch-rechtliche Vokabular (*commissio, legitimo fine decidere, allegationes, lis contestata*) deutet auf die Abfassung durch einen gelehrten Juristen oder Kleriker. Vermutlich war ein juristisch geschulter Schreiber aus dem Umfeld der italienischen Prozeßparteien für die Niederschrift des nicht im Original erhaltenen Mandates verantwortlich.

1194 scheint die Formel erstmals auch von jenem Kanzleinotar verwendet worden zu sein, der ein Privileg für den Bischof Marin von Massa Marittima verfaßte. Der Kaiser bestätigt dem Bischof darin seinen Besitz und die Reichsunmittelbarkeit *non obstante privilegio aut rescripto aliquo a nobis vel ab aliquo antecessore nostri alicui dato vel concessio*²⁴⁹. Trotz der Verfälschung durch einen Kanzleinotar ist auch in diesem Fall ein Einfluß des italienischen Empfängers möglich.

Die Eroberung Siziliens führte beim Gebrauch dieser Urkundenformel zu keiner Veränderung. In einer für den Templerorden 1195 ausgestellten Urkunde wurde die Klausel an die Corroboratio angefügt²⁵⁰. Von einem Kanzleinotar wurde die Formel ein letztes Mal 1195 in einer Schenkungsurkunde für Ravenna gebraucht, um eine Urkunde Heinrichs VI. für Ferrara zu kassieren, die der Schenkung entgegenstand²⁵¹.

Die Belegstellen zeigen, daß die *non obstantibus*-Formel als zusätzliche Garantie für die Gültigkeit einer impetrierten Urkunde in den allermeisten Fällen auf Wunsch italienischer Empfänger in die Urkunden Heinrichs VI. gelangte. Ob Heinrich VI. persönlich die Verwendung der Formel begrüßte, ist unbekannt²⁵². Immerhin hatte die Reichskanzlei am Wunsch der Empfänger offensichtlich nichts auszusetzen und an der anerkannten Gültigkeit der Kaiserurkunden war sowohl Aussteller wie Empfänger gelegen. Ob die Formel die Rechtsgültigkeit einer Urkunde im Zweifelsfall tatsächlich schützte, wissen wir nicht. An der römischen Kurie unter Innocenz III. wurden bekanntlich auch Briefe angefochten, die die Formel enthielten²⁵³. Möglicherweise verhielt es sich im Fall der Kaiserurkunde ähnlich.

einen kaiserlichen Notar zurückgehen. Der restliche Text beruht vermutlich auf einem Entwurf des Empfängers.

²⁴⁸ BB 370: *non obstante commissione, que super hoc facta fuit Raynerio de sancto Nazario, vel alia, que a nostra maiestate impetrata dicatur.*

²⁴⁹ BB 368.

²⁵⁰ BB 433: *litteris aliquibus vel mandatis contrariis huic nostre concessionis et helemosine non obstantibus.*

²⁵¹ BB 491: *Non obstante privilegio vel scripto Ferrariensium contra ius Ravennatis ecclesie ab imperiali maiestate impetrato.* Bei dem Privileg für Ferrara handelt es sich um BB 125.

²⁵² Zur Verwendung der Formel in Urkunden Kaiser Friedrichs III. vgl. Hageneder, Kanonisches Recht 435 ff.

²⁵³ Meduna, Die *non obstantibus*-Formel 87.

Bestimmungen über die Rechtsgültigkeit von fremden und eigenen Urkunden konnten auch durch andere Formulierungen ausgedrückt werden. In einer im Jahr 1186 ausgestellten Urkunde, deren Verfasser nicht bekannt ist, nahm Heinrich VI. den Bischof von Volterra in seinen Schutz und bestätigte ihm Besitzungen und Rechte. In den Urkundentext wurde eine Klausel aufgenommen, daß alle Schreiben, die in der Vergangenheit oder in der Zukunft zum Schaden des Bischofs und seines Bistums möglicherweise impetriert worden waren oder werden würden, ungültig sein sollten²⁵⁴. Das Diktat der Urkunde entspricht in weiten Bereichen den Gewohnheiten der Kanzlei. Manche Stellen, möglicherweise auch die genannte Bestimmung, könnten auf den Wunsch oder Vorlagen des Empfängers zurückgehen. Als Heinrich 1191 nach Rom zog, stellte er der Stadt Lodi ein Schutzprivileg aus. Im Rahmen einer Besitzbestätigung garantierte er, daß nach der Versöhnung mit den Städten Mailand und Lodi weder sein Vater noch er selbst der Stadt Mailand etwas aus dem Besitz oder dem Herrschaftsbereich Lodi übertragen hätten: *Profitemur, quod postquam predictus pater noster et nos Mediolanenses et Laudenses in plenitudinem gratie nostre recepimus, nullam Mediolanensibus fecit concessionem, sicut intelleximus, de possessionibus Laudensium vel districto et nos nullam eis postmodum fecisse recognoscimus*²⁵⁵.

Eine ähnliche Formulierung kehrt in der Belehnungsurkunde für den Grafen Rambald von Treviso mit der Grafschaft Treviso wieder. In dieser Urkunde erklärte der Kaiser jedes widersprechende Zugeständnis für ungültig, denn Heinrich verneinte (*non intelleximus nec recognoscimus*), daß er jemandem außer Rambald Teile der Grafschaftsrechte zugestanden hatte²⁵⁶.

In einer Urkunde für Erzbischof Angelus von Tarent bestätigte der Kaiser der Kirche jene Rechte, die sie zur Zeit König Rogers besessen hatte. Niemand sollte die Leute der erzbischöflichen Kirche aufgrund irgend eines Mandates oder Reskriptes entgegen die Privilegien und Gewohnheiten der Kirche besteuern oder beschweren²⁵⁷.

Das Ziel der genannten Formulierung war es, die Wirksamkeit entgegenstehender Schreiben einzuschränken und damit die Rechtsgültigkeit der eigenen Urkunden zu sichern. Inhaltlich sind die Formeln identisch mit der *non obstantibus*-Formel. Die Empfänger aller dieser

²⁵⁴ BB 14: *Sancimus etiam, ut, si quod scriptum contra episcopatum vel comitatum Vulterrane ecclesie in preterito fuit indultum vel in posterum ab aliqua fortassis fuerit impetratum, cassum et inutile habeatur*. In der Bestätigung der Urkunde (BB 375), die Heinrich nach seiner Kaiserkrönung vornehmen ließ, kehrte auch die Klausel wieder.

²⁵⁵ BB 115.

²⁵⁶ BB 143: *Hanc concessionem ... confirmamus ita, ut, si qua alia concessio alicui persone cuiuscumque sexus contra ius predicti comitis Rembaldi a nostra serenitate facta inveniatur, irrita habeatur. Nos enim non intelleximus nec recognoscimus de iure comitatus predicti alicui persone nisi ipsi Rembaldo quicquam nos concecisse*.

²⁵⁷ BB 398: *Nec ulli liceat homines affidatos ecclesie vel affidandos exactionibus impositis et imponendis pergravare vel ipsis hominibus molestiam inferre occasione alicuius mandati vel rescripti obtenti contra privilegia ipsorum ecclesie indulta et consuetudinem diutius observatam*.

Urkunden stammten aus in Italien, Sizilien und Burgund. Das Bedürfnis, mit diesen neuen Rechtsformeln für die Gültigkeit impetrierter Diplome zu sorgen, war offensichtlich vor allem südlich der Alpen vorhanden. Obwohl die Verfasser der meisten Urkunden nicht identifiziert werden konnten, scheint die Aufnahme der Formeln in die Kaiserurkunde in erster Linie darauf zurückzugehen, daß die Empfänger das Diktat der Urkunden erstellten oder mit ihren Wünschen oder Vorlagen an die Mitarbeiter der kaiserlichen Kanzlei herantraten. Die Interessen der kaiserlichen Notare war vermutlich nördlich und südlich der Alpen identisch, das der Empfänger mit Sicherheit nicht.

Um die Rechtsgültigkeit einer neuen Urkunde sicherzustellen, konnten bekannte oder nicht bekannte ältere Urkunden generell – oftmals mittels einer *non obstantibus*-Formel – außer Kraft gesetzt werden. Wußte der Aussteller von einer älteren Urkunde und wollte dennoch eine neue widersprechende Urkunde ausstellen, mußte die ältere Urkunde kassiert werden²⁵⁸. Unter Heinrich VI. kam es zu einer Reihe solcher Kassierungen. Ein Kanzleinotar verfaßte 1187 ein Urteil in einem Rechtsstreit zwischen dem Kloster der Heiligen Marinus und Leo zu Pavia und der Stadt Ferrara. Dabei wurde ein früheres Urteil eines päpstlichen delegierten Richters in dieser Sache kassiert, da – so die Begründung – einerseits der Papst in Reichsdingen keine Entscheidungsgewalt habe und andererseits die Leute von Ferrara geächtet und mit dem kaiserlichen und königlichen Bann belegt gewesen seien²⁵⁹.

Als Heinrich im Rahmen eines Tauschgeschäftes den reichsunmittelbaren Konvent von Echternach der erzbischöflichen Kirche von Trier unterstellte, tat er dies mit dem Rat der Reichsfürsten (*consilio principum*)²⁶⁰. Nach dem durch Urkunden bekräftigten Protest des Konvents²⁶¹ wurde die Unterstellung kassiert²⁶² und die Reichsunmittelbarkeit durch ein weiteres Privileg bestätigt. Dabei wurde der Wille des Herrschers unterstrichen, daß weder Verfügungen seiner Vorgänger noch die Reichsunmittelbarkeit Echternachs von ihm oder seinen Nachfolgern aufgehoben werden sollten²⁶³. In diesem Privileg wurde eine Kassation

²⁵⁸ Beispiele von Kassierungen durch Friedrich I. bei Reuter, *Origins of the German Sonderweg?* 190 und 195 mit Anm. 44.

²⁵⁹ BB 58: *Sententiam itaque, quam Garsidonus quondam Mantuanus episcopus ex mandato pape Urbani tercii dedit contra ipsam ecclesiam, regia auctoritate cassamus statuentes, ut illa sententia nullum ecclesie faciat preiudicium, presertim cum pape Urbani non interfuerit de hiis, utpote de rebus imperii, aliquo modo disponere, et cum etiam Ferrarienses adversarii ecclesie tunc proscripti fuerint et imperiali ac regali banno innodati.* Vgl. dazu auch Ficker, *Rechtsgeschichte Italiens* I 280 § 151 und 282 § 152.

²⁶⁰ BB 218.

²⁶¹ BB 231.

²⁶² BB 242: *Inde est, quod ecclesiam Epternacensem nullo commutationis tytulo ab imperio alienari volentes omnia, que ad incommodum ipsius in facto concambii esse videbantur, infirmare studuimus et in irritum revocare.*

²⁶³ BB 243: *Imperatorie maiestatis convenit equitati ecclesiis et earum rectoribus ad iusticiam preesse et pacem, ... Volentes igitur ea, que serenissimi antecessores nostri Romani solii rectores ad honorem dei censura imperiali statuerunt, pre oculis omnium fidelium nostrorum memoriter teneri, ne processu temporis in aliquem recidive infirmitatis scrupulum relabantur. Notum esse cupimus ..., quod nos ... abbatiam ... eodem iure et eadem libertate, qua ab antecessoribus nostris usque ad tempora ista extitit, ... firmamus ... ratione, ut eadem*

nicht erwähnt, dafür sollte durch die Nennung der Vorgänger Rechtskontinuität und durch die Bindung der Nachfolger Rechtskraft auch in Zukunft garantiert werden. Ob es tatsächlich allein die älteren Urkunden waren, die zur Aufhebung der kaiserlichen Verordnung geführt hatten, ist ungewiß.

Bereits etwas früher hatte ein vergleichbarer Fall auf etwas anderen Wegen ein sehr ähnliches Ergebnis gefunden: Heinrich hatte 1191 der bischöflichen Kirche von Straßburg das Reichskloster Erstein geschenkt²⁶⁴. Bereits im folgenden Jahr erging ein Urteil der versammelten Fürsten über die in Anwesenheit vieler Fürsten geschlossene Vereinbarung zwischen dem Kaiser und der Straßburger Kirche. Da gemäß dieses Spruches Reichsgut nicht vergeben werden dürfe, wenn dem Reich kein Vorteil daraus erwachse, wurde die Schenkung widerrufen. Darüber stellte eine kanzleifremde Person eine Urkunde aus und inserierte dabei das kassierte Privileg²⁶⁵.

Kassierungen von Urkunden kamen immer wieder vor und es entwickelte sich eine mehr oder weniger standardisierte Kassationsformel. Noch ausdrücklicher als durch die *non obstantibus*-Formel wurde durch diese Formel eine früher ausgestellte Urkunde für ungültig erklärt. Erstmals begegnet die Klausel 1191 in einem von einem Kanzleinotar verfaßten Privileg für die Stadt Como. Um die Gültigkeit der Schenkung von verschiedenen Orten und Burgen außer Zweifel zu stellen, sollten alle widersprechenden Privilegien kassiert werden, die Friedrich I. oder Heinrich VI. diesen Orten, Burgen oder Personen möglicherweise ausgestellt hatten²⁶⁶. Auch in der Urkunde für Bonacorso Ciconie, Bürger von Pisa, fand eine Kassationsformel Verwendung. Als Heinrich 1197 ihm, seinen Brüdern und ihren Erben das Recht gewährte, an ihrem neuen Haus in Pisa bestimmte bauliche Maßnahmen durchzuführen, kassierte er ausdrücklich alle Privilegien, Notariatsinstrumente und *ordinationes*, die seiner Verfügung entgegenstehen²⁶⁷.

Abt Widukind von Corvey war 1192 der erste deutsche Empfänger einer Urkunde, die eine Kassationsformel enthielt. Durch die Urkunde erhielt das Kloster das Recht, auf seinen Grundstücken Erz abzubauen, wobei alle anderen diesbezüglichen Schreiben kassiert wurden. Die umständliche Formulierung der Kassationsformel geht auf den deutschen

abbatia in nostro nostrorumque successorum mundiburdio et defensione subsistat ... Sanctimus etiam, ut predicta Esternacensis abbatia nec a nobis nec a successoribus nostris ab imperio processu temporis aliquo titulo fieri debeat aliena.

²⁶⁴ BB 148.

²⁶⁵ BB 210.

²⁶⁶ BB 126 (=128=174): ... *cassantes et in irritum revocantes privilegia, si que predictis locis vel castris vel alicui persone a nobis seu a patre nostro contra hanc fortasse concessionem indulta sunt.*

²⁶⁷ BB 579: *Et si aliqua privilegia seu instrumenta vel ordinationes ab aliqua persona seu etiam a prefatis fidelibus nostris contra hanc nostram donationem, confirmationem et indultionem impetrata seu facta sunt sive de cetero impetrari vel fieri possint, penitus cassamus et nullius esse momenti volumus.*

Empfängerschreiber zurück und belegt, daß sich auch Personen in Deutschland um dieses rechtssichernde Mittel bemühten²⁶⁸.

IV. Ergebnisse

Die Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts enthalten neue Urkundenformeln über die Rechtsgültigkeit von Urkunden. Ausgangspunkt waren die theoretische und praktische Rechtsgültigkeit von Privilegien und die verschiedenen Möglichkeiten, die Rechtskraft eines Diploms zu unterstreichen. Die Gedanken der gelehrten Juristen wurden zuerst an der römischen Kurie rezipiert und schlugen sich in neuen Urkundenformeln in der Papsturkunde nieder. Die Reichskanzlei lernte die neuen Formeln vorrangig im Regnum Italicum kennen. Als Heinrich VI. im Jahr 1186 begann, selbständig Urkunden für italienische Empfänger auszustellen, wünschten offensichtlich viele der Empfänger, daß besondere Formeln die Rechtsgültigkeit der von ihnen impetrierten Urkunden zusätzlich garantierten. In der Reichskanzlei verwehrte man sich diesen Gesuchen nicht, so daß auch Kanzleinotare in von ihnen verfaßten und geschriebenen Urkunden von den Formeln Gebrauch machten. Mitunter erwies sich die Kaiserurkunde dabei als sehr fortschrittlich und benutzte Urkundenformeln, die erst im 13. Jahrhundert in die Papsturkunde Eingang fanden.

Die neuen Urkundenformeln kamen zwar zunächst auf Wunsch von italienischen Empfängern in die Kaiserurkunde. Die Kanzleinotare waren jedoch sicherlich daran interessiert, neue Formeln zu rezipieren, die einerseits die Rechtsgültigkeit der kaiserlichen Urkunden und andererseits die Machtfülle des Kaisers, die sich auch in der Kassierung von Diplomen ausdrücken konnte, betonten. Verwendet wurden die neuen Formeln jedoch beinahe ausschließlich im italienischen Teil des Imperium Romanum, wo die Urkundenformeln vermutlich besser bekannt waren und akzeptiert wurden. Die Reichskanzlei erwies sich in diesem Zusammenhang nicht als „Trendsetter“, sondern als eine Institution, die vorhandene Entwicklungen aufzunehmen und in ihrem Sinne zu verwenden verstand.

Zugleich wird man ausschließen können, daß die Reichskanzlei mit der Verwendung der neuen Formeln ein politisches Konzept verfolgte. Die neuen Urkundenformeln, die der Rechtsgültigkeit der Diplome gewidmet waren, wurden nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße als Mittel betrachtet, eine Gesetzgebungsgewalt des Kaisers zu

²⁶⁸ BB 256: *Hac nostre liberalitatis sanctione super hoc promulgata in perpetuum valitura cassatis omnibus scripturis sive epistolis sive annotationibus seu praeumaticis sanctionibus hanc nostre liberalitatem celsitudinis precedentibus vel subsequentibus.* Zur Formulierung vgl. C.25 q.2 dict.p.c.16.

reklamieren²⁶⁹. Falls ein solches Bedürfnis am Kaiserhof bestand, wurde es nicht durch neue Formeln im Urkundenwesen ausgedrückt.

²⁶⁹ Zum Zusammenhang zwischen der *ex certa scientia*-Formel und der *plenitudo potestatis* bei den Kanonisten des 13. Jh. und in der Herrscherurkunde seit dem 14. Jh. vgl. Hageneder, Kanonisches Recht 426 f.; Hageneder, Rechtskraft 413 ff.

DIE REICHSKANZLEI IN SIZILIEN (1194-1197)

Den sizilischen²⁷⁰ Urkunden Heinrichs VI. wurde bisher keine eigene Untersuchung gewidmet²⁷¹. Zwar sammelte man die Kaiserurkunden für sizilische Empfänger²⁷² und berücksichtigte sie auch innerhalb der Darstellungen des gesamten Urkundenwesens Kaiser Heinrichs VI.²⁷³, doch wurden die Besonderheiten dieser Diplome niemals ausführlich dargestellt. Die nur oberflächliche Untersuchung des Themenbereichs führte zu manchen Irrtümern. Die vorliegende Studie soll eine erste Annäherung an das Problem bieten und dabei einige Fehldeutungen korrigieren helfen.

Die Voraussetzung für das Verständnis und die Interpretation der Urkunden Heinrichs VI. für Empfänger aus dem Regnum Sicilie bildet die Kenntnis des Urkundenwesens der normannischen Königskanzlei. Im Gegensatz zu den kaiserlichen Urkunden für Sizilien wurden die normannischen Königsurkunden in der Vergangenheit mehrfach untersucht²⁷⁴ und sind heute größtenteils in den kritischen Editionen des Codex Diplomaticus Regni Siciliae zugänglich²⁷⁵. Für die Untersuchung der sizilischen Kaiserurkunden scheint es ausreichend, die Entwicklung der normannischen Kanzlei unter Tankred von Lecce und Konstanze kurz vorzustellen²⁷⁶.

I. Das normannische Urkundenwesen unter Tankred und Konstanze

²⁷⁰ Die Bezeichnung „Sizilien“ wird im folgenden für das gesamte süditalienische Königreich gebraucht, das die Insel Sizilien und Süditalien bis zum Kirchenstaat umfaßte. Entsprechend wird „sizilisch“ verwendet. Unter „sizilische Kaiserurkunden“ werden die Diplome Heinrichs verstanden, die in Sizilien für sizilische Empfänger ausgestellt wurden. In Sonderfällen werden auch Urkunden berücksichtigt, die außerhalb des Regnum Sicilie für sizilische bzw. im Regnum für landesfremde Empfänger geschrieben wurden.

²⁷¹ Kehr, Urkunden 103: Zum Schrift- und Diktatvergleich der Diplome Heinrichs für sizilische Empfänger fehlen „bislang selbst die Ansätze“. Daran hat sich seit der Arbeit von Kehr, die im Jahr 1902 erschien, nicht viel geändert. Csendes, Kanzlei, beschäftigt sich mit dem gesamten Urkundenwesen des Kaisers und konnte daher nur am Rande auf die Besonderheiten der sizilischen Urkunden eingehen.

²⁷² Die Urkunden Heinrichs VI. für Sizilien wurden erstmals gesammelt von Clementi, Calendar of the diplomas 86-225. Die Autorin widmet jeder Urkunde ein ausführliches Regest, einen kurzen Kommentar im Anmerkungsapparat und Überlieferungsangaben. Die diplomatischen Merkmale der Urkunden konnten dabei nicht berücksichtigt werden.

²⁷³ Regesta Imperii IV/3; Csendes, Kanzlei.

²⁷⁴ Übersicht über ältere Forschung bei Brühl, Urkunden 1 ff. Zum normannischen Urkundenwesen vgl. Kehr, Urkunden. Diese Arbeit wurde inzwischen durch eine Reihe neuerer Arbeiten ergänzt und korrigiert. Exemplarisch seien genannt: Enzensberger, Beiträge; Zielinski, Urkunden; Kölzer, Kanzlei; Kölzer, Die normannisch-staufische Kanzlei; Enzensberger, La cancelleria normanno-sveva; Brühl, Die normannische Königsurkunde; Zielinski, Kanzlei.

²⁷⁵ Zum Programm des Unternehmens vgl. Brühl, Urkunden 10. Für die im CDRS publizierten Urkunden werden die allgemein üblichen Abkürzungen benutzt: DR.II., DW.I., DW.II., DTa., DW.III., DKs.

²⁷⁶ Bis zum Erscheinen der Urkunden Heinrichs VI. in der Editionsreihe des CDRS, bearb. von Peter Csendes, wird die Diplomata-Edition der MGH die Grundlage der Forschung bilden.

Seit der Zeit Rogers II. war die normannische Königskanzlei von einer großen Kontinuität gekennzeichnet²⁷⁷. Die Kanzlei, an deren Spitze ein Kanzler, manchmal auch ein Vizekanzler stand, fand zu einer klaren Organisation mit einer Vielzahl von Ämtern²⁷⁸. Ein Ausdruck des hohen Standes der Bürokratisierung war eine im Jahr 1167 verkündete Taxordnung²⁷⁹. Es hatte sich eine feste Form für die äußeren und inneren Merkmale der Urkunden entwickelt, an der auch die königliche Kanzlei Tankreds sorgfältig festhielt²⁸⁰. Tankred versuchte, besonders eng an die normannische Tradition anzuknüpfen, um seiner umstrittenen Herrschaft Legitimation zu verschaffen²⁸¹. Ein Symbol dieser Kontinuität war Matthäus d’Aiello, der bereits unter Wilhelm I. und Wilhelm II. erfolgreich in der normannischen Kanzlei und der politischen Verwaltung des Königreiches tätig gewesen war²⁸², an der Erhebung Tankreds zum König mitwirkte²⁸³ und schließlich dessen Kanzler wurde²⁸⁴. Als Matthäus im Juli 1193 starb, blieb das Amt unbesetzt²⁸⁵.

Von Tankred sind 35 Urkunden überliefert²⁸⁶. Im Vergleich dazu blieben aus der dreijährigen Regierungszeit Heinrichs VI. als König von Sizilien ca. 65 Diplome erhalten. Das ergibt ein Jahresmittel von ca. 21 Stück für die Kanzlei Heinrichs und ca. 9 für die Tankreds²⁸⁷. Die Ursache dieses beachtlichen Unterschieds liegt vorrangig in der Überlieferung. Die Abschreiber von Urkunden hatten v. a. im Mittelalter wenig Interesse an Diplomen des letzten Normannenkönigs, dessen Herrschaft von den Staufern als illegitim betrachtet wurde²⁸⁸. In Wirklichkeit war das Arbeitspensum der beiden Kanzleien wahrscheinlich nicht so unterschiedlich, wie es die genannten Zahlen annehmen lassen könnten.

²⁷⁷ Kehr, Urkunden 106 und 121; Enzensberger, Beiträge 48.

²⁷⁸ Kehr, Urkunden 48 ff. Für Roger II. vgl. Brühl, Urkunden 36 ff.

²⁷⁹ Bresslau, Urkundenlehre I 430; Kehr, Urkunden 85.

²⁸⁰ Zum Geschäftsgang am normannischen Königshof vgl. Kehr, Urkunden 114 ff.

²⁸¹ Vgl. Zielinski, Kanzlei 331.

²⁸² Vgl. Kehr, Urkunden 89 ff.; Enzensberger, Beiträge 54 ff.; D’Alessandro, Corona 76 f., Palumbo, Tancredi 114 f.; Kamp, Kirche I/1 426 f.; Zielinski, Kanzlei 331 f. Hugo Falcandus, Liber de regno Sicilie 69, berichtet, daß Matthäus, nachdem 1161 der Königspalast und wahrscheinlich auch das Archiv geplündert worden war, mit der Rekonstruktion des wichtigsten Schriftgutes beauftragt wurde. Vgl. Kehr, Urkunden 132.

²⁸³ Vgl. Reisinger, Tankred 69 ff.; Zielinski, Kanzlei 331 f.

²⁸⁴ Kehr, Urkunden 92; Clementi, Circumstances 57 ff.; Enzensberger, Beiträge 56.

²⁸⁵ Das Kanzleramt war bereits unter Wilhelm II. jahrelang vakant gewesen. Vgl. Enzensberger, Beiträge 75. Einmal war es auch doppelt besetzt. Vgl. Kehr, Urkunden 83. Die meisten normannischen Kanzler hatten auch in der normannischen Politik eine wichtige Rolle gespielt. Vgl. Kehr, Urkunden 72 ff. Zur Wiedereinführung des sizilischen Kanzleramtes unter Heinrich VI. vgl. unten 56 f. §

²⁸⁶ Zu den Urkunden Tankreds vgl. Salvati, Tancredi re di Sicilia; Palumbo, Tancredi 211-241; Zielinski, Urkunden 436 ff. (mit Überblick über die ältere Forschung).

²⁸⁷ Zielinski, Urkunden 438. Bei den Zahlen für die Kanzlei Heinrichs VI. ist zu berücksichtigen, daß sizilische Empfänger beinahe ausschließlich bei Aufenthalten des Kaisers im Regnum Sicilie Urkunden erhielten. Zum Jahresmittel der normannischen und der deutschen Herrschern vgl. Kölzer, normannisch-staufische Kanzlei 274.

²⁸⁸ Zielinski, Urkunden 434. Ein Indiz ist die Überlieferungslage der Urkunden Tankreds. Über 50% liegen in neuzeitlichen Überlieferungen vor. Es existieren nur vier mittelalterliche Abschriften. Vgl. Zielinski, Urkunden 439 f. Man bemühte sich im Mittelalter auch nicht, Urkunden auf den Namen Tankreds zu fälschen. Allein eine Urkunde Tankreds für die Stadt Neapel wurde - nach Ende der staufischen Herrschaft - in angiovinischer Zeit vermutlich verfälscht (DTa.6). Zielinski, Urkunden 457 f., vermutet, daß zumindest 700 Urkunden im Namen Tankreds ausgestellt worden waren. Davon wären ca. 6% erhalten, zusammen mit den bekannten Deperdita ergäbe sich ein Anteil von 10%.

Obwohl sich die Arbeitsweise der königlichen Kanzlei mit dem Regierungsantritt Tankreds nicht änderte, wurden die Notare bis auf wenige Ausnahmen ausgewechselt²⁸⁹. Tankred übernahm auch keine Notare seiner gräflichen Kanzlei, sondern stellte ein neues, ihm treu ergebenes Team zusammen. Diese Personalpolitik fand ihren Ausdruck in der bisher unüblichen Bezeichnung des Notars als *fidelis noster* in der Corroboratio²⁹⁰. Da die Notare, die großteils dem Laienstand angehörten²⁹¹, gemäß der normannischen Tradition in den Urkunden genannt werden, kennen wir ihre Namen²⁹².

Der Tod Tankreds bedeutete für die meisten seiner ehemaligen Notare nicht das Ende ihrer Karriere²⁹³. Viele von ihnen arbeiteten erfolgreich auch für Konstanze und Friedrich II.: Das berühmteste Beispiel ist Thomas von Gaeta, der bald nach der geglückten Eroberung Siziliens in den Dienst Konstanzes trat und von der Kaiserin 1195 und 1198 mit Verhandlungen an der römischen Kurie betraut wurde²⁹⁴. Thomas stand in einer engen Beziehung zu Friedrich II. und wurde schließlich dessen Großhofjustiziar²⁹⁵. Seine Berühmtheit verdankt er u. a. dem von ihm zusammengestellten bzw. mit seinem Namen verbundenen Briefbuch²⁹⁶.

Die äußere Gestalt der Urkunden Tankreds steht völlig in normannischer Tradition²⁹⁷. Die erste Zeile der Urkunden wird regelmäßig von einem Chrismon in Kreuzform und der Invocatio *In nomine dei eterni et salvatoris nostri Iesu Christi amen* ausgefüllt²⁹⁸. Die verlängerte Schrift der ersten Zeile wird aus Buchstaben gebildet, die den Formen der Unziale verpflichtet sind²⁹⁹. Die Urkundenschrift ist eine elegante diplomatische Minuskel, die der Buchschrift nahesteht und sich stark von der Schrift der Reichskanzlei unterscheidet³⁰⁰. Zwischen dem Kontext und der Datierung ließen die Schreiber regelmäßig ein Zwischenraum von einigen Zeilen frei. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern verzichtete Tankred auf die Rota, die jedoch bereits unter Wilhelm II. nur noch selten benutzt worden

²⁸⁹ Dieser Umstand stellt eine Ausnahme im normannischen Urkundenwesen dar. Häufig überstanden die Notare einen Regierungswechsel unbeschadet. Kehr, Urkunden 106; Zielinski, Urkunden 447 f.; Zielinski, Kanzlei 332 und 338.

²⁹⁰ Kehr, Urkunden 101; Zielinski, Urkunden 456.

²⁹¹ Kehr, Urkunden 104.

²⁹² Kehr, Urkunden 107. Zu den einzelnen Notaren vgl. Enzensberger, Beiträge 68 ff.; Zielinski, Urkunden 448 ff. Enzensbergers Arbeit wurde durch Zielinski korrigiert.

²⁹³ Vgl. unten 55§.

²⁹⁴ Vgl. Zielinski, Kanzlei 334.

²⁹⁵ Vgl. Kölzer, Normannisch-staufische Kanzlei 285.

²⁹⁶ Kehr, Das Briefbuch des Thomas von Gaeta, bes. 34 ff. Vgl. zuletzt Thumser, Thomas von Gaeta 198f., der die Möglichkeit in Betracht zieht, daß das Briefbuch über das „komplizierte sizilisch-päpstliche Verhältnis“ erst im 13. Jahrhundert von einem Anonymus zusammengestellt wurde.

²⁹⁷ Vgl. allg. Kehr, Urkunden 136 ff.; Zielinski, Urkunden 458 ff.

²⁹⁸ Die Invocatio konnte bei Mandaten entfallen. Vgl. Kehr, Urkunden 157 ff. und 235 ff. Zur Invocatio vgl. Kehr, Urkunden 244 f. Zum langobardischen Ursprung der verbalen Invocatio vgl. Enzensberger, Beiträge 45.

²⁹⁹ Kehr, Urkunden 161 ff. Die am leichtesten zugänglichen Abbildungen finden sich in den Beiheften zum CDRS.

³⁰⁰ Zur normannischen Urkundenschrift vgl. Chalandon, La diplomatie 159 ff. Nach Kehr, Urkunden 156 f., ist die normannische Urkundenschrift von der päpstlichen und vielleicht auch von der französischen Kanzlei beeinflusst. Vgl. auch Zielinski, Urkunden 461.

war. Es handelt sich daher um keine wirkliche Neuerung, sondern um den Abschluß einer Entwicklung³⁰¹. Besiegelt wurden die Urkunden mit Blei, Gold oder, wenn es sich um Mandate handelte, mit Wachs³⁰². Das Siegel hing meist an Seiden- oder Hanfschnüren, die durch vier Einschnitte, die in Form einer Rhombe auf dem Pergament verteilt wurden, gezogen wurden³⁰³. Manchmal wurde das spitzovale Wachssiegel mit einer kurzen Pressel auch eingehängt.

Das Diktat der Urkunden Tankreds steht zwar einerseits in der Tradition seiner normannischen Vorgänger³⁰⁴, entwickelte jedoch andererseits eine deutliche Eigenständigkeit. Selten schrieben die Notare Tankreds ältere normannische Urkunden ab. Auch wenn für einen Empfänger ein älteres Diplom existierte, wurde das Diktat der neuen Urkunde meist selbständig formuliert³⁰⁵. Der von Roger II. eingeführte Königstitel wurde unverändert übernommen³⁰⁶. Die Arengen blieben weiterhin sehr vielfältig und einfallsreich³⁰⁷. Viele der von Tankreds Notaren eingeführten Redewendungen kehrten auch in der staufischen Kanzlei wieder³⁰⁸. Die Schlußformeln von der Corroboratio bis zur Datierung folgen bis ins Detail den älteren normannischen Königsurkunden³⁰⁹. Einer Zeugenreihe bedurften die Urkunden Tankreds wie die seiner normannischen Vorfahren nicht³¹⁰. Die Vielzahl der Notare, die beachtliche Menge der überlieferten Urkunden und die späteren Karrieren der Notare belegen, daß die Kanzlei Tankreds die Tradition erfolgreich fortführen und der Herrscher sich auf eine treue Kanzlei und ein funktionierendes Urkundenwesen stützen konnte. Die königliche Kanzlei war auf die schwierige Zeit der Auseinandersetzung mit Heinrich VI. gut vorbereitet.

Der Erfolg und das Niveau der Kanzlei Tankreds zeigte sich an den Karrieren ihrer Mitarbeiter in der Kanzlei Konstanzes³¹¹. Einer der wichtigsten Notare Konstanzes war z. B. *Gosfridus de Fogia*, der bereits für Wilhelm II. und Tankred gearbeitet hatte³¹². Die Kanzlei der Kaiserin begann 1195 zu arbeiten, nachdem Kaiser Heinrich VI. das Regnum wieder

³⁰¹ Zielinski, Urkunden 463. Bemerkenswerterweise wurde die Rota in den letzten Urkunden Wilhelms III. wieder verwendet. Vgl. allg. zur normannischen Rota Kehr, Urkunden 164 ff. bes. 170.

³⁰² Vgl. Kehr, Urkunden 181 ff. und bes. 193. Zielinski, Urkunden 463 f.

³⁰³ Kehr, Urkunden 211 ff.

³⁰⁴ Zu den inneren Merkmalen normannischer Urkunden vgl. allg. Kehr, Urkunden 224 ff.

³⁰⁵ Zielinski, Urkunden 469 f.

³⁰⁶ Kehr, Urkunden 247 ff. Zu Entstehung und Bedeutung des normannischen Königstitels vgl. Deér, Papsttum und Normannen 230 ff.; Zielinski, Zum Königstitel Rogers II. von Sizilien 165-182; Enzensberger, Cancellaria normanno-sveva 105 ff.; Houben, Roger II. von Sizilien 132 ff.

³⁰⁷ Über den zunehmenden Reichtum der Arengen in der normannischen Königskanzlei vgl. Kehr, Urkunden 272 ff.

³⁰⁸ Ladner, Formularbeihelfe 92-198, bes. 115; Zielinski, Urkunden 471 ff. Vgl. auch Schaller, Kanzlei Bd. II 295 ff.

³⁰⁹ Zur Datierung vgl. Kehr, Urkunden 258 f.

³¹⁰ Kehr, Urkunden 179 f.

³¹¹ Kölzer, normannisch-staufische Kanzlei 280, Zielinski, Kanzlei 342 f.

³¹² Kölzer, Urkunden 56 f.; Zielinski, Kanzlei 332.

verlassen hatte³¹³. Über die herrscherlichen Rechte und Pflichten, die Konstanze als Regentin in dieser Zeit besaß, herrscht in der Forschung keine völlige Klarheit³¹⁴. Obwohl ihre Macht durch personelle und politische Maßnahmen des Kaisers offensichtlich eingeschränkt wurde, führte sie eine selbständige Regierung, wie die vielen von ihr ausgestellten Urkunden beweisen³¹⁵. Die Residenz der *imperatrix et regina* war Palermo, wo sie von einem Kollegium von *familiars*, die aus dem einheimischen Adelsstand stammten, umgeben war³¹⁶. Nach der Rückkehr Heinrichs war die selbständige Regierung Konstanzes vorerst zu Ende, um jedoch sofort nach dem Tod des Kaisers erneut zu beginnen.

Das Urkundenwesen Konstanzes ist durch eine Mischung des deutschen und sizilischen Kanzleibrauchs geprägt, wobei die normannische Tradition im Laufe der Zeit stärker dominierte³¹⁷. Der deutsche Einfluß ist v. a. darauf zurückzuführen, daß Urkunden Heinrichs als Vorlage dienten und ihr Aussehen und Diktat teilweise übernommen wurde³¹⁸. Die Schreiber der Urkunden wurden nur in einigen Fällen in den Urkunden namentlich genannt³¹⁹ – auch darin steht die Kanzlei der Kaiserin zwischen normannischer und Reichstradition. Das Siegel Konstanzes ist ebenfalls ein anschauliches Beispiel für die Durchdringung beider Traditionen: Die spitzovale Form und die Befestigung anhand von vier Einschnitten folgen normannischen Vorbildern, jedoch wurde gemäß der Tradition der Reichskanzlei kein Blei, sondern ausschließlich Wachs verwendet³²⁰.

Wesentlich stärker als der Einfluß aus dem Norden war das Weiterleben der normannischen Tradition. Konstanze führte nicht nur ihr Recht auf das sizilische Königtum auf die *paterna hereditas* zurück, sie blieb auch dem Regierungsstil und dem Urkundenwesen ihrer normannischen Vorfahren verbunden. Diese Kontinuität ergab sich u. a. daraus, daß die führenden Notare der Kanzlei Tankreds in der Kanzlei Konstanzes weiterarbeiteten³²¹. Auch die übrigen Mitglieder ihrer Kanzlei waren Südtaliener³²². Auf diese Weise wurden sowohl Aussehen als auch Diktat gemäß den traditionellen Formen weitergeführt. Der sizilische

³¹³ Zum Urkundenwesen Konstanzes vgl. Kölzer, Urkunden, passim. Zu einem Überblick über die ältere Forschung vgl. ebd. 1 ff.

³¹⁴ Ebenfalls 1195 wurde Konrad von Urslingen zum *vicarius regni* ernannt. Wahrscheinlich Ende 1196 oder Anfang 1197 wurde der Reichskanzler Konrad von Querfurt, erwählter Bischof von Hildesheim, zum *legatus totius Italie et Sicilie* ernannt. Ob und in welchem Maß durch diese Ernennungen die Kompetenzen Konstanzes am sizilischen Festland eingeschränkt wurden, ist nicht sicher. Zur Ernennung vgl. Jamison, Admiral Eugenius of Sicily 146 ff.; Kölzer, Urkunden 46 f.; Kamp, Die Deutsche Präsenz im Königreich 146 f. Zu Konrad von Querfurt vgl. Wendehorst, Würzburg 183 ff.; Goetting, Das Bistum Hildesheim III 457 ff.; Bach, Konrad von Querfurt, passim.

³¹⁵ Kölzer, Urkunden 48; Csendes, Heinrich VI. 159 ff.

³¹⁶ Kölzer, Urkunden 24 Anm. 98 (mit älterer Literatur) und 74 f.

³¹⁷ Kölzer, Urkunden 52 f.

³¹⁸ Für die Übernahme einzelner Formeln vgl. Kölzer, Urkunden 89 ff.

³¹⁹ Kölzer, Urkunden 52 mit Anm. 1. Weshalb auch auf die Nennung des Kanzlers als Datar verzichtet wurde, ist unbekannt. Vgl. Kölzer, Urkunden 49 f. Die Untersuchung der Kanzlei wird dadurch natürlich wesentlich erschwert. Vgl. Kehr, Urkunden 107 f.

³²⁰ Kölzer, Urkunden 81. Goldsiegel wurden sowohl in der normannischen als auch in der kaiserlichen Kanzlei verwendet.

³²¹ Zu den einzelnen Notaren Konstanzes vgl. Kölzer, Urkunden 52 ff. und 73.

Einfluß verstärkte sich nach dem Tod Heinrichs VI. So wurde etwa die *Invocatio* der Reichskanzlei *In nomine sancte et individue trinitatis*, die Konstanze zu Lebzeiten ihres Mannes benutzt hatte, nach dessen Tod durch die normannische *Invocatio In nomine dei eterni et salvatoris nostri Iesu Christi amen* ersetzt³²³. Die frühen Urkunden Friedrichs II. standen schließlich wieder ganz in der Tradition der normannischen Königskanzlei³²⁴.

II. Der erste Aufenthalt der Reichskanzlei im Regnum Sicilie 1194/95

Die Reichskanzlei stand in einer völlig anderen Tradition als die normannische Kanzlei. Bis zum Jahr 1194 war die Kenntnis normannischer Urkunden im Norden wahrscheinlich äußerst gering, vielleicht gar nicht vorhanden³²⁵. Nachdem den kaiserlichen Truppen beim zweiten Versuch die Eroberung des Regnum gelungen war, übernahm Heinrich ab September 1194 die Regierung in einem sehr fortschrittlich verwalteten Königreich³²⁶. Ab diesem Zeitpunkt wurden am Kaiserhof Urkunden für sizilische Empfänger ausgefertigt. Die staufischen Kaiserurkunden traten während der Anwesenheit des Kaisers an die Stelle der normannischen Königsurkunden und mußten den in Süditalien herrschenden Verhältnissen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft gerecht werden. Wie die kaiserliche Kanzlei diese Aufgabe löste, soll im folgenden dargelegt werden.

Die bisherige *communis opinio* der Forschung, daß die Reichskanzlei mit dem Kaiserhof nach Süditalien reiste, dort ihrer gewohnten Arbeit nachging, gelegentlich süditalienische Schreiber beschäftigte, ansonsten jedoch unberührt vom Umfeld ihrer Jahrhunderte alten Tradition treu blieb, soll dabei geprüft und korrigiert werden³²⁷.

³²² Kehr, Urkunden 103, hatte noch geglaubt, daß Heinrich VI. seiner Frau deutsches Kanzleipersonal überlassen hatte. Diese These wurde von Kölzer, Urkunden 72 u. ö., korrigiert. Alle Notare Konstanzes stammten aus Sizilien.

³²³ Kehr, Urkunden 245. Kölzer, Urkunden 92.

³²⁴ Vgl. Schaller, Kanzlei Bd. II 296 f.; Zielinski, Urkunden 476 f.; Koch, Das staufische Diplom 388 ff.; Koch, Sizilisches im deutschen Umfeld 294.

³²⁵ Die spätere Entwicklung vorwegzunehmen scheint die von Friedrich I. im Jahr 1177 für König Wilhelm II. ausgestellte Urkunde (DF.I.694), als die kriegerischen Spannungen zwischen beiden Mächten endgültig einer friedlichen Koexistenz wichen. Die Kaiserurkunde wurde von einem sizilischen Notar im Stil einer normannischen Urkunde verfaßt und vielleicht vom kaiserlichen Protonotar geschrieben. Vgl. Kehr, Zur Friedensurkunde 758-767. Riedmann, Verträge 161 f. Vgl. auch die Vorbemerkung von DF.I.694. Ob allerdings die in normannischer Tradition stehende Nennung des kaiserlichen Protonotars als Schreiber in der *Corroboratio* einen Beweis darstellt, daß der Protonotar die Urkunde, die der Kanzleitradition völlig widerspricht, geschrieben hat, ist m. E. fraglich. Es wäre ebensogut möglich, daß ein sizilischer Schreiber den Protonotar in der *Corroboratio* nannte, um ihn als Verantwortlichen kenntlich zu machen. In der Reichskanzlei geschah das gewöhnlich durch die *Rekognition*, die wiederum im Königreich Sizilien unbekannt war.

³²⁶ Zur Herrschaft Heinrichs VI. in Sizilien vgl. Toeche, Heinrich 355 ff.; Csendes, Heinrich 144 ff. – Zur normannischen Verwaltung im Königreich Sizilien vgl. zusammenfassend Takayama, Administration, passim.

³²⁷ Bresslau, Urkundenlehre I 501 f.; Kamp, Die deutsche Präsenz 148; Kölzer, Urkunden 5; Kölzer, normannisch-staufische Kanzlei 275 f. Bei diesen Autoren handelt es sich lediglich um eine Auswahl.

Im normannischen Königreich hatte der Kanzler eine einflußreiche Rolle ausgeübt³²⁸. Er war Vorsteher der Kanzlei, aber als ein führendes Mitglied des königlichen Familiarenkollegs auch einer der höchsten Würdenträger des Reichs und wichtiger Mitgestalter der königlichen Politik. Die normannischen Kanzler waren entweder geistlichen oder weltlichen Standes gewesen. Die große Bedeutung des Kanzlers hatte sich zuletzt an der Königswahl Tankreds und der daran anschließenden Ernennung des bisherigen Vizekanzlers Matthäus d'Aiello zum Kanzler gezeigt³²⁹. Nach dem Tod des Kanzlers Matthäus war das Amt unbesetzt geblieben. Auf dem Hoftag in Bari zu Ostern 1195 organisierte Heinrich VI. die Verwaltung des Königreiches für die Zeit seiner Abwesenheit. Der Kaiser bestellte seine Frau Konstanze zur Regentin des Königreiches und Herzog Konrad von Spoleto zum *vicarius regni* und ernannte Bischof Walter de Palearia, Bischof von Troia, zum Kanzler des Königreiches³³⁰. Das Amt eines Erzkanzlers war im normannischen Königreich nicht bekannt und wurde vom Kaiser auch nicht eingeführt³³¹. Gemäß normannischer Tradition wurde der neue sizilische Kanzler auch in den Kreis der kaiserlichen Familiaren aufgenommen³³². Möglicherweise war sein Amt mit der Leitung der Hofkirchen und Hofgeistlichen in Sizilien verbunden³³³. Wir verfügen über keinen Beleg, daß der neue sizilische Kanzler einen direkten Einfluß auf den Kanzleibetrieb ausübte³³⁴. Wenn die Funktion des neuen Kanzlers nicht in der (Mit-)leitung des Kanzleibetriebes in Sizilien bestand, lagen seiner Ernennung wahrscheinlich vorrangig politische Interessen zugrunde. Durch sein Amt, das vermutlich auch mit finanziellen Einnahmen verbunden war³³⁵, wurde der Bischof von Troia für seine Loyalität vor allen anderen Würdenträgern des Königreiches ausgezeichnet. Umgekehrt war Walter de Palearia

³²⁸ Vgl. zum folgenden Kehr, Urkunden 48 ff. und bes. 94 ff.

³²⁹ Zu Matthäus d'Aiello vgl. oben 51\$.

³³⁰ Kölzer, Konstanze 94. In den Urkunden BB 412 und 413 tritt der sizilische Kanzler erstmals auf. Die Vermutung von Schaller, Kanzlei Bd. I 210, daß Walter das Amt bereits seit 1191 innegehabt hatte, trifft wahrscheinlich nicht zu. Vgl. auch Schaller, Hofkapelle 507 Anm. 156. Vgl. dagegen Kölzer, Urkunden 46 mit Anm. 7 (mit detaillierter Stellungnahme). In Unkenntnis dieser Richtigstellung setzt auch Reisinger, Tankred 202, den Beginn der Kanzlerschaft Walters in das Jahr 1191.

³³¹ Die Delegation zentraler Regierungsgewalt an einen bestimmten Fürsten, der dieses Amt in feudaler Sicht als Bestandteil seiner Würde betrachtete, lag mit Sicherheit nicht im Interesse des Kaisers. Heinrich war im Gegenteil bestrebt, die Machtfülle des sizilischen Königs zu erhalten.

³³² Vgl. eine Schenkungsurkunde Walters für sein Domkapitel, ed. in: Les chartes de Troia I. 331 ff. Nr. 113. Vgl. auch Niese, Normannische und staufische Urkunden 234 f.; Kölzer, Urkunden 47. Möglicherweise gehörte Walter auch der kaiserliche Hofkapelle an. Vgl. Schaller, Hofkapelle 507. Zum normannischen Einrichtung des Familiarenkollegiums vgl. Martin, Administration 116.

³³³ Im Jahr 1217 übertrug Walter de Palearia, Bischof von Catania und Kanzler des sizilischen Königreiches, die königliche Hofkapelle S. Pietro in Amalfi, die er als *ad cancellariam nostram pertinens* bezeichnet, dem Zisterzienserkloster S. Pietro in Amalfi (BF 12514). Zu Hofkirchen und Hofgeistlichen im Königreich Sizilien vgl. Schaller, Hofkapelle 503. Von den sizilischen Hofkirchen werden unter Heinrich VI. lediglich die *capella palatina* samt Kapitel und einem *precantor* in Neapel (BB 396 und BB 587) und S. Nicola in Bari (BB 417 und 724) erwähnt. Die Ernennung eines Kapellans an der Hofkirche S. Maria in Troina durch Heinrich beruht auf einer zweifelhaften Urkunde (BB 386). Vgl. auch Schaller, Hofkapelle 485 f. Zur normannischen Hofkapelle vgl. auch den Hinweis bei Kamp, Kirche I/3 1080.

³³⁴ Die normannischen Kanzler waren an der Urkundenausstellung nicht direkt beteiligt. Vgl. Kehr, Urkunden 96; Enzensberger, Beiträge 74; Brühl, Roger 44; Kölzer, Urkunden 48. Zu seiner Rolle in der Kanzlei Konstanzes und Friedrichs II. nach dem Tod Heinrichs VI. vgl. Kölzer, Urkunden 48 ff.

³³⁵ Vgl. Kölzer, Normannisch-staufische Kanzlei 284 (mit weiteren Hinweisen).

der Exponent einer einflußreichen Verwandtschaftsgruppe, die seit dem Tod Wilhelms II. in Gegnerschaft zu Tankred von Lecce stand. Mit seinem neuen Kanzler konnte der Kaiser einen bedeutenden sizilischen Würdenträger an sich binden und seine Einflußsphäre im Königreich Sizilien erweitern.

Die Bestellung eines sizilischen Kanzlers hatte Auswirkungen auch auf die Gestaltung der kaiserlichen Diplome für sizilische Empfänger. In der im Normannenreich nicht benutzten Rekognitionsformel wurde in den feierlichen Diplomen nun der sizilische Kanzler neben dem Reichskanzler genannt. Die neue Formel lautet: *Ego Conradus imperialis aule cancellarius una cum domino Gualterio (Troiano episcopo et) regni Sicilie (et Apulie) cancellario recognovi*³³⁶. Die gemeinsame Rekognition mit dem sizilischen Kanzler begegnet auch in zwei Urkunden, die auf dem Boden des Königreiches für nicht-sizilische Empfänger ausgestellt wurden³³⁷. Ferner erscheinen beide Kanzler in einem in Rimini ausgestellten Diplom für S. Stefano zu Monopoli³³⁸. In zwei Urkunden für Chieti und für S. Giovanni in Venere begegnet gleichfalls die gemeinsame Rekognition³³⁹. Diese Belege zeigen, daß der sizilische Kanzler in Urkunden, die für Empfänger aus Mittelitalien oder die in Mittelitalien ausgestellt wurden, genannt werden konnte. Ob sich dahinter politischer Einfluß oder finanzieller Nutzen verbarg, ist nicht auszumachen.

Die meisten Urkunden für sizilische Empfänger wurden innerhalb des Regnums ausgestellt³⁴⁰. Während des ersten Aufenthaltes von September 1194 - April 1195 ergingen im Namen Heinrichs VI. 48 Urkunden, deren Text erhalten blieb, an sizilische Empfänger³⁴¹. Lediglich zwei dieser Urkunden entsprechen in ihren äußeren und inneren Merkmalen völlig den Gewohnheiten der Reichskanzlei und enthalten weder ein spezifisches Fachvokabular, wie es im Regnum verwendet wurde, noch Urkundenformeln und -formulierungen, die aus der normannischen Königsurkunde stammen³⁴². Es handelt sich dabei um zwei Urkunden für das

³³⁶ In dieser Form wurde die Rekognition elf Mal benutzt: BB 413, 421, 426, 428, 430, 438, 573, 601, 605, 610, 613. Manchmal, besonders häufig während des Aufenthaltes 1194/95 lautete die Rekognition grammatikalisch nicht ganz korrekt *recognovimus* statt *recognovi*. Diese Pluralform wurde in den folgenden zehn Urkunden verwendet: BB 412, 418, 427, 429, 432, 433, 434, 436, 592, 721. Ob sich eine Bedeutung hinter diesen unterschiedlichen Formen verbirgt, ob etwa durch den Plural eine stärkere Mitwirkung des sizilischen Kanzlers ausgedrückt werden sollte, ist fraglich. Einmal wurde Walter auch in Analogie zur Situation in den anderen Reichsteilen *totius regni Sicilie cancellarius* (BB 438) genannt.

³³⁷ BB 605 für Heinrich von Kalden und BB 613 für Lucca.

³³⁸ BB 428.

³³⁹ BB 344, 436.

³⁴⁰ Eine Ausnahme ist BB 519 für den Erzbischof von Tarent, ausgestellt am 11. Juni 1196 in Worms. Im Regnum Sicilie wurden dagegen immer wieder Urkunden für Empfänger in Reichsitalien und Deutschland geschrieben.

³⁴¹ Regestenummern BB 376-438. Empfängerverteilung: 48 Regnum Sicilie, 6 Regnum Italie, 3 Regnum Teutonicum, 1 Papst.

³⁴² Bei dieser Beobachtung blieben der sizilische Königstitel, die Rekognitionsformel des sizilischen Kanzlers, die Datierung der sizilischen Königsjahre und die Aufnahme von Südtalienern in die Zeugenreihe unberücksichtigt. Sizilischer Einfluß wird erst angenommen, wenn eine darüber hinausreichende Beeinflussung der Kaiserurkunden zu beobachten ist. Zu Fachvokabular und besonderen Formeln vgl. unten

Kloster Montecassino, das auch politisch eine Sonderstellung im Regnum einnahm. Beide Diplome wurde am 25. 12. 1195 in Palermo vom Notar „Heinrich 7“ verfaßt und geschrieben³⁴³. Nicht erhalten blieb eine Urkunde für die Zisterzienser von Casamari, deren Diktat ebenfalls völlig in der Tradition der Reichskanzlei steht³⁴⁴.

Neben diesen drei wurde noch eine Reihe weiterer Urkunden von bekannten Kanzleinotaren verfaßt oder geschrieben. In allen Fällen nahm die süditalienisch-normannische Urkundenpraxis jedoch einen mehr oder weniger deutlichen Einfluß auf die ausgestellten Kaiserurkunden. Oftmals entstand auf diese Weise eine Mischung von deutsch-imperialem und sizilisch-normannischem Diktat. Dabei dominierte in manchen Fällen eindeutig die Reichstradition. So zum Beispiel in einer Urkunde des Notars „Heinrich 13“ für die Kirche von Monreale, deren Diktat gänzlich den Gewohnheiten der Reichskanzlei entspricht, dabei jedoch in der Publicatio die drei traditionellen Teile des sizilischen Königreiches³⁴⁵ und in der Dispositio eine Vorbehaltsklausel, die auch die königlichen Erben umfaßte, enthielt³⁴⁶. Auch eine Urkunde für S. Maria di Valle Josaphat, die der Kanzleinotar „Heinrich 11“ schrieb, folgt größtenteils den Kanzleigewohnheiten. Sizilisches Diktat geriet lediglich deshalb in die Urkunde, weil eine normannische Königsurkunde bei einigen Bestimmungen als Vorurkunde gedient hatte³⁴⁷. Bereits etwas greifbarer ist der süditalienische Einfluß in einer Urkunde des Notars „Heinrich 2“. Er benutzte in einer Urkunde für S. Maria di Montevergine eine in der Kanzlei bereits verwendete Arenga, gestaltete Dispositio und Datierung jedoch nach süditalienischen Vorbildern³⁴⁸.

Neben den genannten nicht-sizilischen Notaren „Heinrich 2“, „Heinrich 11“ und „Heinrich 13“ hatte auch der Notar „Heinrich 7“ den Kaiser in den Süden begleitet³⁴⁹. Anhand der von ihm im Regnum verfaßten Urkunden läßt sich die Vermischung der Traditionen besonders deutlich zeigen, da der erfahrene Notar seinen stilistischen Gewohnheiten zwar auch im süditalienischen Regnum größtenteils treu blieb, das neue Umfeld sein Diktat jedoch bereicherte. In einer Urkunde für die Stadt Aversa übernahm „Heinrich 7“ eine Reihe von sizilischen Fachausdrücken, die in diesem Fall besonders das sizilische Lehenswesen betrafen, während die übrigen Urkundenformeln dieses Diploms den Gewohnheiten des bewährten Kanzleinotars entsprachen. Da auch die Datierung süditalienische Elemente enthält, können

Kap. IV.

³⁴³ BB 389 und 390.

³⁴⁴ BB 377.

³⁴⁵ BB 395: ... *ad universorum imperii nostri et regni Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue tam presentium quam futurorum hanc paginam intuentium volumus pervenire noticiam, quod nos ...*

³⁴⁶ BB 395: ... *salvo in omnibus iure et fidelitate nostra et heredum nostrorum*. Zur Entwicklung der Vorbehaltsklausel in den Urkunden Heinrichs VI. vgl. unten Kap. IV.

³⁴⁷ BB 387.

³⁴⁸ BB 412. Zur Arenga vgl. BB 355.

³⁴⁹ Zum Notar „Heinrich 7“ vgl. Csendes, Kanzlei 59 ff.

wir vermuten, daß dem kaiserlichen Notar „Heinrich 7“ bei der Abfassung der Urkunde entweder eine ältere sizilische Urkunde vorlag oder ihm eine mit der süditalienischen Urkundensprache vertraute Person zu Seite stand³⁵⁰. Beide Möglichkeiten könnten vom Empfänger veranlaßt worden sein. Auf genauen Kenntnissen der sizilischen Verwaltungspraxis beruhte auch eine von „Heinrich 7“ geschriebene Urkunde für den Erzbischof von Palermo und seine Kirche³⁵¹.

Die angeführten Urkunden, die nachweislich auf bekannte Kanzleinotare zurückgehen, belegen, daß die Rechtsverhältnisse und Sprachgewohnheiten Siziliens von den Kanzleinotaren zur Kenntnis genommen und teilweise zu Bestandteilen der traditionellen Kaiserurkunden wurden. Über die persönlichen Kontakte zwischen den Notaren aus dem Norden und einheimischen Notaren, die erst die nötigen Voraussetzungen für die Übernahme bestimmter Diktateile schufen, ist nichts bekannt.

In der Person des Notars „Heinrich 7“ ging die Rezeption normannischer Urkundenformeln jedoch noch eine Stufe weiter. Kurz nach dem feierlichen Einzug des Kaisers in Palermo schrieb der Notar eine Urkunde für die Kirche S. Maria Latina in Jerusalem. Für seine Arbeit benutzte der kaiserliche Notar zwei Urkunden König Wilhelms II., die er teilweise wörtlich abschrieb, ohne auf diese Übernahme hinzuweisen. Da die normannische Arenga dem Kanzleinotar offenbar besonders gut gefiel, übernahm er sie mit leichten stilistischen Änderungen. Im folgenden Absatz sind die beiden Arengen einander gegenübergestellt und jene Stellen unterstrichen, die der Notar „Heinrich 7“ von seiner Vorlage übernahm:

König Wilhelm II. für S. Maria Latina, März 1168³⁵²:

Clementie nostre favorem, quo pias cunctorum nostrorum fidelium preces misericorditer et liberaliter admittimus, ... concessionibus tanto debemus clemencius adhibere, quanto illi gratius residere cognoscimus, per quem et regni moderamina et feliciter sumpsimus et magnifice gubernamus.

Kaiser Heinrich für S. Maria Latina, 30. 12. 1194³⁵³:

³⁵⁰ BB 428. Eindeutig das Diktat von „Heinrich 7“ weist die Arenga auf: *Magnificentie imperialis circumspecta discretio devota suorum fidelium obsequia diligenter considerans meritis illorum tanto clementius et uberius liberali beneficiorum suorum impensione consuevit respondere, quanto sinceriores et ferventiores in fide et devotionis observatione cognovit eos extitisse, ut ex hoc idem, quibus impenduntur beneficia, ad ulteriorem obsequendi fervorem accendantur et alii inde similia exequendi trahant exemplum* (Hausmann/Gawlik, Arengenverzeichnis Nr. 1296). Vgl. dazu die ähnlichen Arengen in BB 126, 134, 173, 211. Auf süditalienisches Diktat geht die Datierung zurück: *Acta sunt hec anno dominice incarnationis MC nonagesimo quinto, regnante domino Henrico sexto Romanorum imperatore gloriosissimo et rege Sicilie, anno regni eius Teotonici vigesimo quinto, regni vero Sicilie anno primo, imperii vero quinto; dat. Baroli per manus Alberti imperialis aule protonotarii XVII kalendas madii, XIII indictionis.*

³⁵¹ BB 394.

³⁵² Ed. in: Holtzmann, Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden 70 ff. Nrr. 7 und 8.

³⁵³ BB 393.

Imperialis clementie nostre favorem, quo pia vota et iustas supplicationes cunctorum fidelium nostrorum misericorditer ac liberaliter admittere consuevimus, ecclesiasticis necessitatibus tanto debemus propensius ac benignius adhibere, quanto hoc illi gratius existere cognoscimus, per quem et imperii nostri et omnium regnorum moderamina et feliciter sumuntur et potenter atque magnifice gubernantur.

Diese Übernahme allein stellt noch keine große Besonderheit dar³⁵⁴. An Bedeutung gewinnt die Ähnlichkeit des Diktats jedoch aufgrund späterer Urkunden des Notars „Heinrich 7“. Am Hoftag in Bari verfaßte der Notar Ende März 1195 eine Urkunde für das Kloster S. Maria in Montevergine. Die Arenga dieser Urkunde gleicht jenem Diplom, das der Notar kurz vorher für S. Maria Latina geschrieben hatte. Die Übereinstimmungen sind wiederum unterstrichen. Das mittels Fettdruck kenntlich gemachte Wort **residere** geht möglicherweise direkt auf die Königsurkunde Wilhelms II. für S. Maria Latina zurück:

Kaiser Heinrich VI. für S. Maria zu Montevergine, 30. 3. 1195³⁵⁵:

Benignitatis nostre favorem, quo iustas fidelium nostrorum supplicationes clementer admittere consuevimus, personis religiosis et locis divino cultui mancipatis tanto benignius ac propensius accomodare tenemur, quanto hec illi gratius residere cognovimus, per quem regnorum omnium gubernacula feliciter sumuntur et potenter atque magnifice gubernantur.

Gemeinsam mit dem Kaiser verließ „Heinrich 7“ Ende April das Regnum Sicilie. In den folgenden Monaten wurde der Notar unter anderem beauftragt, Urkunden für die Klöster Fontevivo (Diözese Parma) und S. Maria in Acquafredda (Diözese Como) zu schreiben³⁵⁶. In beiden Fällen griff der kaiserliche Notar auf die Arenga zurück, die er aus der Königsurkunde Wilhelms II. kannte. Der Text wurde leicht variiert, verrät dennoch deutlich seinen Ursprung. In einer der beiden Urkunden wurde das Verb **residere** gebraucht, in der anderen benutzte der Notar das Verbum **esse**.

³⁵⁴ Der Diktatvergleich wird im folgenden mit der nötigen Vorsicht eingesetzt. Zu den Problemen des Diktatvergleichs vgl. Schaller, Kanzlei Bd. II. 264 f. Zum Diktatvergleich bei normannischen Urkunden vgl. Kölzer, Urkunden 54. Zum Diktatvergleich als Methode vgl. allg. Appelt, Diktatvergleich und Stilkritik 181-196.

³⁵⁵ BB 413. Das Original ist nicht erhalten.

³⁵⁶ BB 445 für das Kloster Fontevivo: *Benignitatis nostre favorem, quo pias supplicantium petitiones admittere consuevimus, tanto benignius ac favorabilius personis religiosis (sic!) et loco omni divino cultui mancipato accomodare decrevimus, quanto hoc illi gratius et acceptius residere cognovimus, per quem iura imperii et potestates omnium regnorum et feliciter sumuntur atque potentia gubernantur.*

BB 459 für Kloster S. Maria in Acquafredda: *Benignitas imperialis excellentie favorem gratie sue personis religiosis et locis divino cultui mancipatis tanto clementius accomodare consuevit, quanto hoc illi gratius esse cognoverit, per quem omnium iura regnorum et feliciter sumuntur et potenter gubernantur.*

Heinrich VI. für das Kloster Fontevivo³⁵⁷:

*Benignitatis nostre favorem, quo pias supplicantium petitiones admittere consuevimus, tanto benignius ac favorabilius personis relligiosis (sic!) et loco omni divino cultui mancipato accomodare decrevimus, quanto hoc illi gratius et acceptius **residere** cognovimus, per quem iura imperii et potestates omnium regnorum et feliciter sumuntur atque potentia gubernantur.*

Heinrich VI. für das Kloster S. Maria in Acquafredda³⁵⁸:

*Benignitas imperialis excellentie favorem gratie sue personis religiosis et locis divino cultui mancipatis tanto clementius accomodare consuevit, quanto hoc illi gratius **esse** cognoverit, per quem omnium iura regnorum et feliciter sumuntur et potenter gubernantur.*

Entweder verfügte der kaiserliche „Notar Heinrich 7“ über ein ausgezeichnetes Gedächtnis, so daß er die einmal verwendete Formel im Gedächtnis behielt und bei passenden Gelegenheiten wieder darauf zurückgreifen konnte, oder aber er hatte sie in eine Formel- oder Konzeptsammlung eingetragen, nachdem er die Urkunde für S. Maria Latina geschrieben hatte³⁵⁹. Die Vorlage für dieses private Hilfsmittel war entweder die normannische Urkunde oder die kaiserliche Urkunde für S. Maria Latina. Unabhängig von der Frage, ob der kaiserliche Schreiber sich schriftlicher Behelfe bediente, ist es bemerkenswert, daß ein vielbeschäftigter Kanzleinotar Heinrichs VI. Elemente der normannischen Königskanzlei aufgriff und außerhalb des süditalienischen Regnums einsetzte. Auf diese Art und Weise konnte die normannische Urkundensprache – meist unbeachtet – in die Sprache der Reichskanzlei eindringen³⁶⁰.

Die Mehrzahl (35 von 45) der für sizilische Empfänger ausgestellten Urkunden wurde von süditalienischen Schreibern geschrieben und zum Teil auch verfaßt. Gleichzeitig läßt sich in allen diesen Ausfertigungen sizilischer Schreiber auch der Einfluß der kaiserlichen Kanzlei feststellen. Lediglich in den von Gelegenheitsschreibern aus dem Empfängerkreis geschriebenen Urkunden sind Elemente der traditionellen Kaiserurkunde gelegentlich kaum

³⁵⁷ BB 445.

³⁵⁸ BB 459.

³⁵⁹ Zielinski, Kanzlei 340 ff., schildert in einem ähnlich gelagerten Fall das Weiterleben einer von einem Notar Tankreds benutzten Arenga in der Kanzlei Friedrichs II. und vermutet, daß Musterbücher von Arengen den Notaren zur Verfügung standen.

³⁶⁰ Mehrere Beispiele von der Verwendung normannischer Arengen in der Kanzlei Friedrichs II. bei Zielinski, Kanzlei 340 ff.

auszumachen. Eine Urkunde für die Kirche von Nardò stammt von solch einem Gelegenheitsschreiber, der Elemente der normannischen Privat- und Königsurkunde mit päpstlichen und kaiserlichen Urkundenformeln vereinte³⁶¹. Seine Arbeit unterscheidet sich deutlich von den übrigen sizilischen Urkunden Heinrichs VI.

Bereits die äußeren Merkmale zeigen Charakteristika der traditionellen Kaiserurkunde, die von den sizilischen Schreibern übernommen wurden. Die normannische Elongata, eine der Unziale ähnliche Schrift breit geschriebener Buchstaben, wurde zugunsten der weit schmaleren und gedrängteren Elongata der Kaiserurkunde zurückgedrängt³⁶². Die im normannischen Königreich übliche Befestigungsart des Siegels durch vier Einschnitte wurde zugunsten der kaiserlichen Befestigungsart mittels zweier Einschnitte aufgegeben³⁶³. Dabei kam es allerdings in mehreren Fällen zu improvisierten Lösungen bei Urkunden, die bis zum unteren Rand des Pergaments beschrieben waren. Da kein freier Platz für die Befestigung eines Siegels vorhanden war, mußten die zwei Einschnitte an anderer Stelle angebracht werden. Bei einer Urkunde wählte man den freien Platz zwischen Zeugenreihe und Signumszeile³⁶⁴, in anderen Fällen wurden die Einschnitte inmitten des Textes angebracht³⁶⁵. Alle Urkunden für sizilische Empfänger wurden während des ersten Aufenthalts Heinrichs im Regnum mit den seit langem in Gebrauch stehenden Siegeln SH.VI.3 und BH.VI.2 beglaubigt³⁶⁶. Die Übernahme der äußeren Merkmale konnte so weit gehen, daß von süditalienischen Notaren verfaßte Urkunden im äußeren Erscheinungsbild durchaus für eine Kanzleiausfertigung gehalten werden konnten³⁶⁷.

Bei manchen Urkunden blieben dagegen die äußeren Merkmale der normannischen Königsurkunde erhalten. Das deutlichste Beispiel ist die Urkunde für S. Salvatore in Messina, die von allen 1194/95 ausgestellten Urkunden der traditionellen normannischen Königsurkunde am nächsten kam (BB 404). Vor allem zu Beginn verrät die Elongata ein normannisches Aussehen. Die Schrift wurde zwar, etwa in der Schlingenbildung der Oberlängen, von der Diplomatischen Minuskel der Kaiserurkunden beeinflusst, bleibt aber ansonsten der normannischen Tradition verhaftet. Der Gesamteindruck der normannischen Königsurkunde blieb zuletzt durch ein Absetzen der Datierungszeile vom übrigen Text, die über das gewöhnliche Maß in der Reichskanzlei hinausging, gewahrt. Sizilische Notare

³⁶¹ BB 416.

³⁶² Vgl. BB 391. Der Schreiber bemühte sich ansonsten kaum, die Diplomatische Minuskel nachzuahmen.

³⁶³ Der normannische Bleibulle wurde von der Reichskanzlei nicht rezeptiert. Auch die Rota, die bereits unter Tankred abkam, wurde nicht verwendet.

³⁶⁴ BB 407. Zur Besiegelung der kaiserlichen Urkunden vgl. unten 112 ff.\$

³⁶⁵ BB 391 und 412.

³⁶⁶ Ein neues kaiserliches Typar (SH.VI.4) war möglicherweise bereits in Auftrag gegeben, kam jedoch in Sizilien noch nicht zum Einsatz. Normannisch inspirierte Siegel wurden 1196-97 benutzt. Zu den kaiserlichen Siegeln vgl. unten 112 ff.\$.

³⁶⁷ Vgl. BB 407 und 426. Alle wesentlichen Bestandteile der äußeren Merkmale vom Chrismon bis zum Monogramm sind vorhanden.

schrieben häufig einfache Ausfertigungen, deren Schmucklosigkeit eine eindeutige Zuweisung an die normannische oder imperiale Tradition unmöglich macht, da anspruchslose und wenig markante Ausfertigungen von beiden Kanzleien ausgestellt wurden und in diesen Fällen klare Zuweisungskriterien fehlen.

Die sizilischen Notare übernahmen in allen Urkunden, die sie für den Kaiser schrieben, auch Teile des Diktats der Reichskanzlei³⁶⁸. Manchmal gerieten auf diesem Weg typische und bereits lange in Gebrauch stehende Formeln der Reichskanzlei in Urkunden, die von südlichen Einflüssen dominiert werden oder nachweislich von sizilischen Notaren stammen. Eine solche Urkunde wurde im April 1195 für den Bischof von Gravina ausgestellt³⁶⁹. Die Arenga dieser Urkunde gehört zu einem Typ, den Kanzleinotare Heinrichs seit dem Regierungsantritt des Königs immer wieder mit leichten Abwandlungen verwendeten³⁷⁰. Sie ist geradezu ein Prototyp der Kanzleiarenga unter Heinrich VI. Abgesehen von der Arenga folgt das Diktat dieser Urkunde jedoch nicht den Kanzleibräuchen, sondern süditalienischen Gewohnheiten³⁷¹. Die gleiche Arenga wurde kurze Zeit später von einem weiteren süditalienischen Notar für das Kloster S. Stefano in Monopoli benutzt³⁷². Auch diese Urkunde ist ansonsten geprägt von normannischen Einflüssen. Auf eine Urkunde für die Stadt Aversa, die wahrscheinlich ein süditalienischer Notar schrieb, deren Diktat jedoch in weiten Teilen auf den Notar „Heinrich 7“ zurückgeht, wurde bereits hingewiesen. Von sizilischen Notaren wurden schließlich typisch staufische Formulierungen wie die Bezeichnung der königlichen Vorfahren mit *predecessores nostri divi reges*³⁷³ oder der Kaiserurkunde mit *divalis pagina*³⁷⁴ gebraucht.

Die Beziehungen zwischen dem Notar „Heinrich 7“ und sizilischen Urkundenschreibern werden auch anhand einer mit *nichilominus* eingeleiteten Sicherungsformel evident: Wenngleich in der Kaiserurkunde nicht unbekannt, war eine solche Sicherungsklausel im Anschluß an die Pön oder Corroboratio kaum gebräuchlich. Der Notar „Heinrich 7“ gebrauchte die Formel ein einziges Mal im Jahr 1191 in einer Urkunde für Lodi³⁷⁵. Nachdem „Heinrich 7“ die Formel am 11. 1. 1194 in einer etwas anderen Form in einer Urkunde für

³⁶⁸ Das konnte so weit gehen, daß die Herstellung durch einen sizilischen Notar erst bei einer näheren Untersuchung zutage tritt. Vgl. BB 376.

³⁶⁹ BB 420.

³⁷⁰ Vgl. Hausmann/Gawlik, Arengenverzeichnis Nr. 10 ff. Unser Beispiel Nr. 16.

³⁷¹ Das gilt besonders für die Datierung: *Data apud Barum anno domini millesimo centesimo nonagesimo quinto, mense aprilis, tercie decime indictionis.*

³⁷² BB 438.

³⁷³ BB 376.

³⁷⁴ BB 380.

³⁷⁵ BB 115: ... *omnibus supradictis nichilominus in sua firmitate permanentibus.* In einer etwas anderen Form verwendete sie auch der Notar „Heinrich 1“ einmal für eine Urkunde für die Kirche von Viterbo (BB 49). Da diese Urkunden zur Vorlage für die Urkunden BB 562 und BB 563 diente, ist die Formel auch dort enthalten.

einen sizilischen Empfänger benutzt hatte³⁷⁶, griffen süditalienische Notare diese standardisierte Formel mehrfach in kaiserlichen Urkunden für sizilische Empfänger auf³⁷⁷. Als der kaiserliche Hof wieder in Oberitalien eingetroffen war, verwendete „Heinrich 7“ die Formel noch einmal für einen oberitalienischen Empfänger³⁷⁸.

Die von der Reichskanzlei engagierten süditalienischen Notare ließen sich von imperialen Gewohnheiten beeinflussen, unterdrückten dabei jedoch nicht alle Elemente der normannischen Urkundensprache³⁷⁹. Teilweise führten sie ganz typische normannische Urkundenformeln weiter, so z. B. den Abschluß der Datierung in der Form *XV die mensis aprilis apud Barolum, anno et indictione predictis*³⁸⁰, oder die häufig benutzte Formulierung *ad ... perpetuum firmamentum ...* in der Corroboratio oder die einmal in einem Brief an den Erzbischof Walter von Rouen benutzte normannische Salutatio *salutem et dilectionem*³⁸¹. Die sizilischen Notare behielten nicht nur Teile der normannischen Urkundensprache bei, sondern bedienten sich wahrscheinlich auch jener registerähnlichen Hilfsmittel, die bereits unter den Normannenkönigen benutzt worden waren³⁸².

Diese Sammlungen, die möglicherweise Konzepte, Grundbücher und ähnliches, vor allem finanztechnisches Material umfaßten³⁸³, enthielten wahrscheinlich auch gesetzliche Verfügungen. Dazu gehörte z. B. eine Fassung der vielen gleichlautenden Mandate Wilhelms II. über die Gerichtsbarkeit bei Ehebruch und den Gerichtsstand von Klerikern, die an

³⁷⁶ BB 394: ... *presenti confirmatione nostra nihilominus archiepiscopo, canonicis et ecclesie Panormitane firma et stabili in perpetuum permanente.*

³⁷⁷ BB 404: ... *confirmatione nostra nihilominus firma et stabili permanente.* BB 408: ... *nihilominus concessione et donatione nostra firma et integra permanente.* BB 421: ... *nihilominus confirmatione, protectione et concessione nostra firma et integra permanente.* Die sizilischen Notare taten sich mit der Übernahme nicht schwer, da eine ähnliche Formel in der normannischen Königsurkunde seit Roger II. bekannt war. Vgl. Kehr, Urkunden 283 und 447 (*predictaque omnia in sua permaneant firmitate* [König Wilhelm II. im Jahr 1178 für das Kloster S. Trinità della Cava]). Brühl, Roger 92 mit Anm. 169 (*inconcussum inviolatumque omni tempore permaneat* [= DDRo.II.40 und 42]). In der von „Heinrich 7“ eingeführten Form wurde sie schließlich auch in der Kanzlei Konstanzes benutzt. Vgl. DKs.15. Eine Verbindung dieser Formel zu Privaturkunden des 8. Jahrhunderts, die Kölzer, Urkunden 98 mit Anm. 100, annimmt, ist deshalb zumindest für die Kaiserurkunden nicht wahrscheinlich.

³⁷⁸ BB 445. Es handelt sich dabei um jenes Diplom, dessen Arenga auf eine normannische Formel zurückgeht. Vgl. oben §§§. Zu einer etwas anderen Stilisierung dieser Formel vgl. BB 49, 562, 563.

³⁷⁹ Die normannischen Formel in den einzelnen Urkunden anzuführen, würde hier zu weit führen. Die im folgenden angeführten Beispiele sollten genügen.

³⁸⁰ BB 429. Vgl. auch BB 579. Die Monatsangabe im Ablativ (*mense ...*) begegnet sehr häufig.

³⁸¹ BB 401. Vgl. Kehr, Urkunden 256; Kölzer, Urkunden 89.

³⁸² Kehr, Urkunden 126 Anm. 5 und 130 ff., bes. 132 f. Kehr nimmt an, daß keine regelrechten Register existierten. Es gab jedoch Sammlungen von verschiedenen Büchern zur Verwaltung. Dazu gehörten die Grund- und Abgabebücher. Kehrs Meinung wurde im wesentlichen von der späteren Forschung akzeptiert. La Mantia, Su l'uso della registrazione 197 ff.; Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen 372; Enzensberger, Beiträge 76; Kölzer, Urkunden 54 mit Anm. 2; Kölzer, Normannisch-staufische Kanzlei 286 f. Zusammenfassend Theo Kölzer, „Register (Süditalien)“ in: LexMA VII 1995 Sp. 584 f. Riccio, Brevi notizie intorno all'Archivio angioino S. IX und Sthamer, Reste des Archivs Karls I. 78 f., Neudr. 13 f., vertreten die These, daß auch normannische Register durch Wasserschäden im angiovinischen Archiv im Jahr 1336 zugrunde gingen.

³⁸³ Vgl. die Belege aus normannischer Zeit bei Kehr, Urkunden 130 ff. Zur Registerführung vgl. die vorige Anm. Zum *catalogus baronum* vgl. unten 81. §

verschiedene Kirchen im Königreich ergangen waren. Texte dieser königlichen Mandate wurden in drei verschiedenen Kapiteln der Konstitutionen von Melfi aufgenommen³⁸⁴. Auch eine im Namen Heinrichs für Messina ausgestellte Urkunde enthält den Gesetzestext³⁸⁵. Mittels derselben Worte bestätigte schließlich Konstanze der Kirche von Squillace und dem Bischof Otto von Penne die genannten gerichtlichen Vorrechte³⁸⁶. Der Rechtstext war von so großer Wichtigkeit, daß Erzbischof Angelus von Tarent vermutlich eine Fassung in seinem Handgepäck hatte, als er im Jahr 1196 zum Kaiser nach Deutschland zog. In Worms erhielt Angelus im Juli 1196 ein Privileg, wofür zwei ältere Urkunden für seine Kirche und eine Fassung des Gesetzestextes als Vorlagen dienten³⁸⁷. Die Sanctio entnahm man wörtlich einem am Vortage für Bischof Konrad von Worms ausgestellten Diplom. Die später auch von Kaiserin Konstanze bestätigte Urkunde³⁸⁸ ist ein Beispiel dafür, wie unterschiedliche Elemente, in diesem Fall sizilische Vorurkunden, ein in Süditalien verbreiteter Gesetzestext und traditionelle Formeln der Reichskanzlei, miteinander verbunden werden konnten. Verfasser und Schreiber der nicht im Original erhaltenen Urkunde sind nicht bekannt und könnten sowohl aus der kaiserlichen Kanzlei als auch aus dem Umfeld des Empfängers stammen. Vielleicht hatte Erzbischof Angelus ein vollständiges Konzept der Urkunde, das

³⁸⁴ Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien 3.83, 1.45 und 1.68. Vgl. Kölzer, Urkunden 54 Anm. 24.

³⁸⁵ BB 406. Im folgenden Abdruck wurden die Übereinstimmungen mit dem Liber Augustalis unterstrichen. Vor die jeweiligen Übereinstimmungen wurde in Klammer das Kapitel im Liber Augustalis eingefügt: *Riccardus venerabilis Messanensis archiepiscopus fidelis noster significavit celsitudini nostre, (3.83:) quod ecclesia sua privatur et diminuitur a vobis de iure suo, videlicet de adulteriis, que non permittitis iudicari, corrigi in curia ipsius ecclesie, sicut debet, et de personis clericorum, qui a vobis ut laici iudicantur, capiuntur atque carcerantur. Quod si verum est, amodo nobis displicet et grave ferimus. Non enim decet neque volumus, ut ea, que ab ecclesia iudicari et coerceri debent, a vobis iudicentur vel puniantur. Quare mandamus universitati vestre et firmiter precipimus, ut amodo in adulteriis iudicandis vos non intromittatis, set, si quis de parochia vel diocesi predictae Messanensis ecclesie de adulterio accusatus vel in eo deprehensus fuerit, ad iudicium ipsius ecclesie, in qua adulteria ipsa iudicari debent, consistat et a curia ipsius ecclesie iudicetur et corrigatur excepto, si per insultum et violentiam adulterium committitur. Quod si acciderit, iudicetur ab ecclesia de ipso adulterio, quod spectat ad iudicium ecclesie, et de hoc, quod spectat ad iudicium curie nostre, videlicet de insultu et violentia, iudicetur ab ipsa curia nostra. (1.45:) De personis autem clericorum volumus et iubemus, ut, si aliquis clericus totius parochie vel diocesis predictae Messanensis ecclesie de aliquo forisfacto, de quo de persona sua iudicari vel condemnari debeat, appellatus fuerit, non a vobis neque in curia vestra, set ab ecclesia et in curia ecclesie hoc, quod ad personam suam spectat, iudicetur et corrigatur, sicut convenit iuxta canones et ius ecclesiasticum excepto, si aliquis clericus fuerit appellatus de prodicione vel de alio huiusmodi magno maleficio, quod spectat contra maiestatem nostram. Quod si acciderit, volumus et precipimus, ut de hoc, quod spectat ad iudicium ecclesie, iudicetur ab ecclesia, et de hoc, quod spectat ad iudicium curie nostre, iudicetur ab ipsa curia nostra. (1.68:) Si vero aliquis clericus de hereditate vel de aliquo tenimento, quod non ab ecclesia, set a vobis sive per patrimonium sive aliunde in terris vestris tenent, appellatus fuerit, volumus, ut de hoc in curia illius, in cuius terra possessiones vel tenimentum habeat, respondeat et, quod iustum fuerit, faciat, non tamen, ut persona eius exinde capiatur aut incarceretur. (3.83:) Preterea vobis baiulis firmiter precipimus, ut ad predicta adulteria coercenda et corrigenda eidem archiepiscopo fideli nostro et archidiacono vel officialibus suis in omnibus, in quibus opus fuerit, auxilium tribuatis.*

³⁸⁶ DKs.32 und 40.

³⁸⁷ BB 519. Als Vorlagen, die der Erzbischof, möglicherweise abschriftlich, sicherlich ebenfalls bei sich trug, dienten BB 399 und BB 398.

³⁸⁸ Die Urkunde Heinrichs VI. wurde durch DKs.44 bestätigt.

lediglich um die traditionellen Urkundenformeln wie die Sanctio erweitert werden mußte, aus dem Süden mitgebracht.

Die wenigen erhaltenen Originale, die von sizilischen Notaren 1194/1195 geschrieben wurden, stammen alle von verschiedenen Schreibern. Das könnte ein Indiz dafür sein, daß die kaiserliche Kanzlei mit der Abfassung und Niederschrift von Urkunden für sizilische Empfänger Gelegenheitsschreiber aus dem Empfängerkreis beauftragte³⁸⁹. Sollten tatsächlich hauptsächlich Gelegenheitsschreiber, die ihre Urkunden auch selbst verfaßten, am Werk gewesen sein, so könnte man erwarten, daß das Diktat dieser Urkunden jeweils regionalen Traditionen und Urkunden gleicht. Die Texte der Kaiserurkunden belegen jedoch, daß die von süditalienischen Notaren verfaßten Urkunden untereinander große Ähnlichkeiten aufweisen. Bei einem Diktatvergleich jener Urkunden, die nachweislich von keinem der bekannten Kanzleinotare verfaßt und geschrieben wurden, ergibt sich sogar ein erstaunlich intensives Beziehungsgeflecht.

Von zwei verschiedenen Schreibern stammen beispielsweise die im Original überlieferten Urkunden für das Kloster S. Stefano del Bosco vom 25. Februar 1195 (BB 407) und für das Bistum Catania vom 23. April 1195 (BB 430). Obwohl die beiden Urkunden von unterschiedlichen Schreibern mündlich wurden, haben sie dennoch neben Arenga auch Formulierungen im übrigen Text gemeinsam³⁹⁰. Entweder hatten zwei Schreiber nach den Vorlagen eines Verfassers gearbeitet³⁹¹, oder die Diktatparallelen gehen auf in beiden Fällen verwendete Formularbeihilfe zurück. Die in beiden Diplomen benutzte Arenga findet sich in der normannischen Kanzlei von Wilhelm I. bis Wilhelm III.³⁹².

Eine andere Arenga, die für Kaiserurkunden für S. Giovanni in Fiore (BB 379) und für das Johanniterhospital in Barletta (BB 383) benutzt wurde, stammt vermutlich ebenfalls aus der normannischen Urkundensprache, da sie lediglich in Urkunden für sizilische Empfänger

³⁸⁹ In der normannischen Zeit gab es kaum Gelegenheitsschreiber, die königliche Urkunden verfaßten und schrieben. Die gut organisierte Kanzlei konnte die Gesamtheit der anfallenden Arbeit bewältigen. Man hätte jedoch erwarten können, daß die jeweiligen Empfängerschreiber aktiv hätten werden können, nachdem eine landfremde Kanzlei die Urkundenproduktion übernommen hatte.

³⁹⁰ BB 407: *Impensis a domino beneficiis respondemus et ei gratiarum offerimus holocaustum, cum sacrosanctas ecclesias et loca venerabilia favore nostre clementie intuentes earum paci et quieti misericorditer providemus et, que ibi ab aliis collata sunt beneficia, nostra imperialis serenitas ratihabitione confirmat et ea muneribus sue liberalitatis augmentat.* Die Fassung in BB 430 unterscheidet sich lediglich durch unwesentliche Varianten von BB 407: *Impensis a domino beneficiis respondemus et ei gratiarum offerimus holocaustum, cum sacrosanctas ecclesias * favore nostre clementie intuentes earum paci et quieti misericorditer providemus et, que tam a principibus quam aliis quibuslibet ipsis sunt collata, nostra imperialis serenitas ratihabitione confirmat **. Zu Parallelen im weiteren Text vgl. Kehr, Urkunden 385 f.

³⁹¹ Obwohl sowohl in der normannischen als auch in der kaiserlichen Kanzlei Verfasser und Schreiber in der Mehrzahl der Fälle identisch waren, gab es auch Ausnahmen von dieser Regel. Vgl. z. B. die von „Heinrich 7“ verfaßte und vermutlich von einem sizilischen Notar geschriebene Urkunde BB 428.

³⁹² DW.III.2. Hier finden sich auch Belege für die Verwendung der Arenga unter Wilhelm I., Heinrich VI. und Friedrich II. Vgl. auch Ladner, Formularbeihilfe 133.

benutzt wurde³⁹³. Ob die Parallelen auf einen einzigen Verfasser schließen lassen, auf Formularbehelfe zurückgehen oder gleichsam als allgemein bekannte Versatzstücke von verschiedenen Notaren gleichzeitig verwendet werden konnten, ist nicht nachweisbar. Da Teile des Diktats der Urkunde für das Hospital von Barletta dem Stil der Reichskanzlei entsprechen, hatte vermutlich auch ein kaiserlicher Notar bei der Abfassung dieser Urkunde seine Hand im Spiel³⁹⁴.

Zu einer Diktatgruppe, die mehrere Urkunden für sizilische Empfänger umfaßt, gehört auch eine Urkunde für Bischof Otto von Penne, die am Hoftag in Bari zu Ostern 1195 ausgestellt wurde (BB 418/19). Die Arenga dieser vermutlich von einem sizilischen Notar verfaßten Urkunden begegnet mit kleinen Varianten in den Diplomen für das Bistum Chieti (BB 434) und für das Kloster S. Giovanni in Venere wieder (BB 436), die beide in Ascoli Piceno am 1. Mai geschrieben wurden³⁹⁵. Die Corroboratio dieser Urkunden stimmt wiederum auf markante Weise mit einer Urkunde für Gallipoli (BB 415), die etwa ein Monat früher geschrieben worden war, überein³⁹⁶. Die ebenfalls auffallende Pönformel der Urkunde für Gallipoli findet sich schließlich in einer Urkunde für zwei sizilische Adelige (BB 432)³⁹⁷.

³⁹³ BB 379 und BB 383. Parallelen wurden unterstrichen. BB 379: *Cum imperialem deceat celsitudinem omnibus iusta petentibus benignitatis sue animum inclinare, illorum precipue debet petitiones ammittere, qui divino servicio dedicati pro humanis excessibus non cessant preces effundere et ab omnipotente deo delictorum nostrorum veniam implorare.* BB 383: *Cum imperatoriam deceat maiestatem omnibus iusta petentibus serenitatis sue animum inclinare, religiosorum virorum precipue debet petitiones admittere eosque et loca domino dedicata favorabili patrocínio communire.* Die Arenga zeigt Anklänge an DDKs.9, 27 und 43, die alle an Zisterzienserklöster gingen. Soweit mir bekannt, wurde die Arenga in keiner normannischen Königsurkunde vor Konstanze verwendet. In den jüngst publizierten Urkunden Friedrichs II. für S. Giovanni in Fiore wurde die Arenga nicht benutzt. Vgl. Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Stauferurkunden 80 ff.

³⁹⁴ BB 383: *Ut autem hec nostre concessionis firma et inviolata permaneat confirmacio, si quis huius nostre constitutionis temerarius violator extiterit, in ultionem transgressionis sue centum libras auri purissimi componat, medietatem camere nostre, reliquam partem passis iniuriam persolvendam.* BB 46 (verfaßt von „Heinrich I“): *Si quis autem, quod absit, huius regie constitutionis nostre temerarius violator extiterit, in ultionem transgressionis sue X libras auri puri pro pena componat, dimidium camere nostre, reliquam passis iniuriam.*

³⁹⁵ BB 418/19: *Inter cetera, que in actus pios expendimus, istud nostris utilitatibus commodius applicamus, cum ecclesiis et locis venerabilibus munificentie nostre dona conferimus et earum utilitatibus pia consideratione subvenire studemus. Inde est, quod nos ob remissionem animarum parentum nostrorum divorum augustorum augusti ac longeva nostri conservatione imperii nec non obtentu ...* BB 434 und BB 436 (Die wörtlichen Parallelen wurden unterstrichen): *Inter caetera, quae in actus pios expendimus, quibus magis deum propitium nobis reddimus et speciali devotione placamus, hoc solum arbitramur esse potissimum et hoc potius nostris applicamus utilitatibus, cum ecclesiis et locis venerabilibus consideratione pia conferimus. Inde est, quod nos ... ob remissionem animarum parentum nostrorum ac longaevam nostri conservationem imperii necnon et ...* Die Arenga dieser Urkunden wurde auch von der Kanzlei Tankreds (DTa.33) und Friedrichs II. benutzt. Vgl. Schaller, Kanzlei Bd. II 298 mit Anm. 180.

³⁹⁶ BB 434 und BB 436: *Et ut haec liberalitatis nostre concessio et confirmatio in perpetuum eidem ecclesiae Teatinae praedictoque episcopo et successoribus suis firma stabilisque permaneat et nulli in aliquo liceat contraire, praesens inde privilegium conscribi et maiestatis nostrae sigillo iussimus communiri ...* BB 415 (Die wörtlichen Parallelen wurden unterstrichen): *Ut igitur hec nostre libertatis concessio et confirmatio eis et eorum heredibus firma, perpetuo et inviolata permaneat et nulli umquam fidelium nostrorum liceat contradire, praesens privilegium conscribi et nostro sigillo iussimus communiri.*

³⁹⁷ BB 415: *Si quis autem cuiuslibet temeritatis audacia contra hanc concessionem et confirmationem nostram venire tentaverit vel eam infringere aut modo quolibet evacuare presumpserit, in ultionem temeritatis sue centum libras auri purissimi componat, medietatem camere nostre, reliquam vero partem iniuriam passis.* BB 432 (Die wörtlichen Parallelen wurden unterstrichen): *Si quis autem cuiuslibet temeritatis audacia huic nostre concessionis et donationi obviator extiterit, in ultionem transgressionis sue centum libras auri purissimi componat, medietatem camere nostre, reliquam vero passis iniuriam persolvendam.*

Der früheste Repräsentant einer besonders umfangreichen Diktatgruppe ist eine vermutlich im Januar 1195 geschriebene Urkunde für den Erzbischof von Tarent (BB 398), deren vermutlich süditalienischer Verfasser oder Schreiber sich von einer Arenga des Notars „Heinrich 7“³⁹⁸ und von einer Pönformel des Notars „Heinrich 13“ inspirieren ließ³⁹⁹. Da die Urkunde nur kopiaal überliefert ist, kann der Schreiber nicht nach paläographischen Kriterien bestimmt werden. Die Formulierung der Datierung in der Urkunde für den Erzbischof von Tarent deutet trotz der unterschiedlichen Kanzleieinflüsse darauf hin, daß ein süditalienischer Schreiber die Urkunde mündierte⁴⁰⁰. Ob der Verfasser der gesamten Urkunde aus Süditalien stammte, ist jedoch nicht mit Sicherheit zu belegen. Möglicherweise hatte ein süditalienischer Schreiber nach dem Diktat eines kaiserlichen Notars die Urkunde geschrieben.

Leichte Anklänge an die genannte Urkunde, vor allem im Bereich der Pönformel und der Datierung, begegnen in der im März 1195 ausgestellten Urkunde für S. Giovanni in Fiore (BB 408)⁴⁰¹, die ebenfalls nicht im Original überliefert ist. Arenga, Publicatio und Beginn der Narratio dieses Diploms (*Imperialis munificentia dignitatis illis precipue consuevit manum semper extendere largitionis, qui divinis obsequiis insistentes sub sancte religionis habitu proposuerunt domino militare. Eapropter universis nostris fidelibus tam presentibus quam futuris presens scriptum cernentibus innotescat, quod nos attendentes honestatem et religionem ...*) entstammen der normannischen Urkundensprache. Die Arenga und der Beginn der Narratio kehren Wort für Wort in den im April 1195 geschriebenen und ebenfalls nur kopiaal überlieferten Urkunden für Klerus, Amtsträgern und Volk von Matera (BB 417) wieder; Arenga, Publicatio und Beginn der Narratio stimmen wörtlich überein mit den entsprechenden Formeln in einem ebenfalls im April geschriebenen Diplom für S. Maria di

³⁹⁸ BB 398: *In nullo melius statui nostro consulimus, quam si ecclesiarum dei commodis et quieti concessa nobis divinitus potestate praecipimus et eorum iura integre creatori nostro propensius conservamus.* Zum Vergleich werden die in BB 394 (Arenga von „Heinrich 7“) gleichlautenden Wörter unterstrichen: *Inter cetera bona, que agimus, creatori nostro non modicum credimus complacere, si statum ecclesiarum ipsius et conservare in integrum et promovere etiam in melius studeamus.* Die Parallelen haben weniger den Charakter einer direkter Übernahme als mehr den einer Variation der älteren Arenga. Möglicherweise gehen beiden Formeln auf einen Verfasser, d. h. den Kanzleinotar „Heinrich 7“, zurück.

³⁹⁹ BB 398: *Si quis autem contra hoc imperiale statutum ausu temerario aliquid duxerit attentandum, in vindictam suae praesumptionis iram et indignationem nostrae maiestatis incurrat et pro poena transgressionis centum libras puri auri componat, medietatem imperiali camerae et reliquam medietatem ecclesiae praedictae.* Zum Vergleich werden die in BB 387 („Heinrich 13“) gleichlautenden Wörter unterstrichen: *Quod si quis temere presumpserit attemptandum, centum libras auri pro pena componat, mediam partem camere nostre, reliquam vero patientibus iniuriam.* (Die Verbform *attemptandum* wurde gewöhnlich in der Kanzlei nicht benutzt).

⁴⁰⁰ Dafür spricht v. a. die Anführung der Indiktion im Genetiv, wie es im Süden üblich, in der kaiserlichen Kanzlei völlig außergewöhnlich war: *Datum apud Panormum anno dominicae incarnationis millesimo centesimo nonagesimo quinto, ... decimaetertiae indictionis* (BB 398).

⁴⁰¹ BB 408: *Si quis autem hoc attentare presumpserit, iram et indignationem nostri culminis incurrat et in penam transgressionis quinquaginta auri marcas componat, medietatem fisco nostro et reliquam iniuriam passo ... Datum apud sanctum Maurum anno dominice incarnationis millesimo centesimo nonagesimo quinto, pridie nonas martii, tertiedecime indictionis.* - Die Arenga dieser kaiserlichen Urkunde kehrt übrigens in drei Diplomen Konstanzes (DKs.9, 27 und 43) und einer Urkunde Heinrichs (BB 402) für Zisterzienser wieder.

Corazzo (BB 423). Die in der kaiserlichen Kanzlei in der Publicatio ungebräuchliche Formulierung *universis fidelibus tam presentibus quam futuris ... cernentibus*, die in den genannten Diplomen Verwendung fand, wurde auch in einer weiteren Kaiserurkunde für einen sizilischen Empfänger, nämlich dem im Original überlieferten Diplom für Kloster S. Angelo in Monte Vulture (BB 414) benutzt⁴⁰². Dieses Diplom weist wiederum andere Parallelen in der Pönformel und der Corroboratio mit der oben genannten Urkunde für den Erzbischof von Tarent (BB 398) auf⁴⁰³. Die ebenfalls nach normannischem Vorbild mit *scituri* eingeleitete Corroboratio der zitierten Urkunde für Klerus, Amtsträgern und Volk von Matera (BB 417) findet sich auch in einem Mandat an die Beamten der Finanzbehörde des kaiserlichen Palastes zu Palermo (BB 396) und einem Diplom für das Kloster S. Bartolomeo zu Carpineto in Penne (BB 424)⁴⁰⁴.

III. Der zweite Aufenthalt der Reichskanzlei im Regnum Sicilie 1196/1197

Während der Abwesenheit des Kaisers erhielten sizilische Empfänger nur in Ausnahmefällen kaiserliche Urkunden. Einmal urkundete der Kaiser in Worms für den in Deutschland anwesenden Erzbischof von Tarent⁴⁰⁵. Von einer verlorenen Urkunde für einen sizilischen Adligen hören wir aus anderen Urkunden⁴⁰⁶. Ein in Deutschland ausgestelltes Mandat an den in Apulien weilenden Kanzler betrifft keinen sizilischen Empfänger⁴⁰⁷. Die direkten Verbindungen zwischen dem Kaiserhof und den sizilischen Großen konnten über die große Distanz offensichtlich kaum aufrecht erhalten werden.

⁴⁰² Zum Vergleich werden die in BB 414 gleichlautenden Wörter unterstrichen: *Notum fieri volumus universis nostris fidelibus tam presentibus quam futuris paginam presentem cernentibus, quod nos attendentes ...*

⁴⁰³ Die Formulierungen der Urkunde BB 414, die sich auch in BB 398 finden, wurden unterstrichen: *Ut autem hec nostra confirmatio et protectio perpetue firmitatis robur optineat, presentem paginam ad tuitionem et defensionem sepedicti cenobii, abbatis et successorum eius conscribi et nostre maiestatis bulla iussimus communiti. Si quis autem contra hanc nostre confirmationis et protectionis paginam aliquid temere duxerit attentandum, iram et indignationem nostre maiestatis incurrat et pro pena transgressionis centum libras puri auri componat, medietatem fisco nostro et reliquam medietatem monasterio suprascripto nichilominus confirmatione et protectione nostra firma et integra permanente.* In der Urkunde BB 398 wurde die Pönformel vor der Corroboratio geschrieben.

⁴⁰⁴ BB 417: *Scituri quod, si quis vestrum ausu temerario de prefatis terris molestiam aliquam facere presumpserit, indignationem nostram incurret et quinquaginta libras auri componet, medietatem camere nostre et medietatem iniuriam passis.* BB 396: *... scituri, quod, quicumque vestrum huic imperiali edicto contraire presumpserit, cum rerum suarum iactura iram nostre maiestatis incurret.* BB 424: *... scituri, quod, si quis huic mandato nostro temerarius obviator extiterit, nostri culminis indignationem incurret.* Die Urkunde BB 424 folgt einer Vorurkunde Wilhelms II. Die Formel war auch in der Kanzlei Konstanzes bekannt. Vgl. DKs. 2, 25, 26. Vgl. bereits die Formulierung in einer Assise Rogers II.: *... scituri, quod nostrum decretum quisquis violare voluerit, nostram se sentiat ledere maiestatem* (Ed. Zecchino, Assise S. 28 Testo Vaticano cap. II.). Vgl. Kölzer, Urkunden 90 mit Anm. 22. Besonders ähnlich sind sich BB 396 und DKs.22.

⁴⁰⁵ BB 519.

⁴⁰⁶ BB 484.

⁴⁰⁷ BB 468.

Das normannische Urkundenwesen hinterließ auch nach der Rückkehr in den Norden seine Spuren im kaiserlichen Urkundenwesen. Von der normannischen Arenga, die der Notar „Heinrich 7“ auch außerhalb des Regnum benutzte, hörten wir bereits. Es lassen sich noch andere Einflüsse feststellen: Für eine in Modena ausgestellte Urkunde für das Kloster S. Maria in Pomposa (Diözese Ferrara) benutzte der Schreiber eine Vorurkunde Friedrichs I. (DF.I.705), die er beinahe zur Gänze abschrieb. In der Corroboratio wurde statt *sigillum de aurea* die Formulierung *sigillum de cerea* eingesetzt. Da die nähere Bezeichnung des Siegelmaterials im normannischen Königreich durchaus üblich war, in der Reichskanzlei in der Regel nur auf die Goldbulle ausdrücklich hingewiesen wurde, handelte es sich möglicherweise um eine normannische Beeinflussung⁴⁰⁸. In den sizilischen Urkunden wurde in der Datierung immer wieder getrennt nach deutschen und sizilischen Königsjahren (*anno regni eius in Theutonia ... regni Sicilie ...*) gezählt⁴⁰⁹. Diese Form wurde in zwei in Reichsitalien ausgestellten und für dortige Empfänger bestimmten Urkunden beibehalten, in der Folge wurde auf diese Zählung wieder verzichtet⁴¹⁰. Einen nachhaltigen Einfluß übte die normannische Wiedergabe der Indiktion im Genetiv auf den Notar „Heinrich 13“ aus, der diese Form bis in das Jahr 1196 hinein auch außerhalb des Regnum Sicilie beibehielt.

Im Herbst 1196 begann der zweite Aufenthalt des Kaisers im Königreich Sizilien, der bis zum Tod Heinrichs am 28. September 1197 dauerte. Aus diesem Zeitraum von knapp einem Jahr wurden 19 Kaiserurkunden für sizilische Empfänger überliefert⁴¹¹. Wie bereits 1194/95 wurde nur eine geringe Zahl dieser Urkunden von Kanzleinotaren ausgestellt. War ein Kanzleinotar tätig, so wurde er von den örtlichen Gewohnheiten bzw. von schriftlichen Vorlagen aus dem sizilischen Königreich in seiner Arbeit mehr oder weniger stark beeinflusst⁴¹². Umgekehrt übernahmen auch die süditalienischen Notare wiederum Formeln der Reichskanzlei. In einigen Fällen ist eine eindeutige Zuordnung an einen Kanzleinotar oder einen sizilischen Notar deshalb nicht zu treffen. Das gilt z. B. für eine Urkunde für den Deutschen Orden (BB 601). Die Formeln entsprechen in einigen Bereichen dem Notar „Heinrich 5“. Es wurde jedoch ein Aufbau der Dispositio gewählt, der sehr häufig in der normannischen Kanzlei gepflegt wurde, in der Reichskanzlei dagegen unbekannt war⁴¹³. Ähnliches trifft für eine Urkunde für den Erzbischof von Capua zu, deren Diktat zum Teil

⁴⁰⁸ BB 441.

⁴⁰⁹ BB 412, 413, 416, 422, 426, 428.

⁴¹⁰ BB 439 und 440.

⁴¹¹ Regestenummern BB 575-613. Empfängerverteilung in dieser Zeit: 19 Regnum Sicilie, 9 Regnum Teutonicum, 8 Reichsitalien, 1 Papst.

⁴¹² In einer Urkunde des Notars „Heinrich 13“ (BB 598) wurden die normannischen Grundbücher der *doana* benutzt. Vgl. unten Kap. IV.

⁴¹³ Es handelt sich um den typisch normannischen Aufbau eines Urkundentextes: ... *supplicarent ... ut concederemus ... concessimus*. Vgl. auch BB 402. Vgl. ausführlicher zu dieser Formel die Vorbemerkung von DTa.14.

mit Gewohnheiten der Kanzlei übereinstimmt, die jedoch mit einer Arenga beginnt, die geradezu ein Klassiker der normannischen Königskanzlei gewesen war und bereits in einer Kaiserurkunde aus dem Jahr 1195 Verwendung gefunden hatte⁴¹⁴.

Die textlichen Parallelen zwischen Kaiserurkunden aus den Jahren 1194/95 und 1196-97 beschränken sich nicht auf einen Einzelfall. In einer Urkunde für Messina vom 11. Mai 1197 wurde ein Text gebraucht, der bereits in zwei im Jahr 1195 ausgestellten Urkunden für die bischöfliche Kirche Chieti und das Kloster S. Giovanni in Venere benutzt worden war⁴¹⁵. Im folgenden Textbeispiel wurden die Textstellen unterstrichen, die mit der zwei Jahre früher ausgestellten Urkunden übereinstimmen:

Heinrich VI. für Messina, 11. Mai 1197⁴¹⁶:

Que liberalitatis nostre concessio ut in perpetuum eidem civitati firma stabilisque permaneat et nullus ei in aliquo audeat contraire, presens inde privilegium conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri statuentes et imperiali precipientes edicto, ut nulla persona humilis vel alta, ecclesiastica vel secularis hanc nostram concessionem infringere audeat vel aliquibus calumpniis perturbare presumat. Quod qui fecerit, ultra indignationem nostram, quamquam graviter incurret, centum libras auri purissimi componat, medietatem camere nostre, reliquam passis iniuriam persolvendam.

Die gegenseitige Beeinflussung von imperialem und sizilisch-königlichem Diktat war bereits 1194/95 sehr deutlich zu erkennen. Während des zweiten Aufenthaltes des Kaisers im Regnum erlebte die Zusammenarbeit zwischen Kanzleinotaren und Notaren, die im Regnum Sicilie in die Kanzlei eintraten, einen neuen Höhepunkt. Erstmals wurde eine Kaiserurkunde von einem Notar Eugenius verfaßt, der bereits für Tankred gearbeitet hatte und nach dem Tod des letzten Normannenkönigs in den Dienst der Kaiserin Konstanze getreten war⁴¹⁷. Im Gegensatz zu 1194/95 schrieben nun sizilische Notare nachweislich auch Urkunden für Empfänger außerhalb des Regnum. Ein sizilischer Notar, der sich wahrscheinlich von einem Kanzleinotar den Text verfassen ließ, schrieb Urkunden für die erzbischöfliche Kirche von Magdeburg und für das Kloster S. Maria Latina⁴¹⁸. Ein zweiter Siziler mundierte Urkunden

⁴¹⁴ BB 610. Es handelt sich um die Arenga „*Si iuste postulatio*“ (Hausmann/Gawlik, Arengenverzeichnis Nr. 2939). Vgl. auch BB 426 (Hausmann/Gawlik, Arengenverzeichnis Nr. 2941). Zur Verwendung in der normannischen Kanzlei vgl. Caspar Reg. 99; Kehr, Urkunden 272; Enzensberger, Beiträge 95; Kölzer, Einfluß der Papsturkunde 313.

⁴¹⁵ BB 434 und 436.

⁴¹⁶ BB 592.

⁴¹⁷ Zu Eugenius vgl. Kölzer, Urkunden 61; Zielinski, Kanzlei 335 f.

⁴¹⁸ BB 602 und 607.

für das Kloster Saint Dié und für Graf Albert von Sponheim⁴¹⁹. Inwieweit auch das Diktat dieser Urkunden auf den süditalienischen Notar zurückging, können wir nicht erkennen. Heinrich VI. starb am 28. September 1197 in Messina und wir können nicht sagen, ob diese süditalienischen Notare den Kaiser später einmal in den Norden begleitet hätten. Der Weg Friedrichs II., dessen Kanzlei Notare aus dem Norden und dem Süden vereinte, scheint jedoch in ersten Ansätzen bereits vorgezeichnet.

Auch im Bereich der äußeren Merkmale brachten die Jahre 1196-97 Veränderungen. Einige Zeit nach der Eroberung des Königreiches Sizilien ließ Heinrich ein Siegel herstellen, das im Bildfeld den Titel *rex Siciliae* enthielt⁴²⁰. Ikonographisches Vorbild für die Aufschrift im Siegelfeld waren wahrscheinlich normannische Wachssiegel, bei denen Aufschriften im Siegelbild mehrmals begegnen⁴²¹. Die genaue Entstehungszeit des neuen Siegels, das nur an zwei Diplomen vom Mai 1196 und Juli 1197 für deutsche Empfänger überliefert ist⁴²², ist unbekannt. Offenbar wurde es im Königreich Sizilien bewußt nicht eingesetzt. Nach dem Aufbruch Heinrichs im Herbst 1196 zu seiner letzten Reise in den Süden kam es wiederum zu Neuerungen in der Besiegelung der kaiserlichen Urkunden⁴²³. Obwohl das Siegel mit dem Königstitel im Bildfeld auf die Reise mitgenommen wurde⁴²⁴, ließ der Kaiser nach dem Betreten des Königreiches mehrere neue in normannisch-sizilischer Tradition stehende Typare spitzovalen Formats herstellen⁴²⁵. An einer Urkunde für das Nonnenkloster S. Giovanni in Lecce vom Februar 1197 blieb das Bruchstück eines spitzovalen Wachssiegels erhalten⁴²⁶, das nach normannischem Brauch mittels kurzer Pergamentpressel eingehängt worden war. Ein zweites spitzovales Siegel wurde an einer Urkunde vom 16. April 1197 für den Erzbischof Bartholomäus von Palermo eingehängt⁴²⁷. Normannische Siegel spitzovalen Formats hingen wohl auch an dem Mandat an die Justitiare und Baiuli des Königreiches, mit dem Heinrich ihnen befahl, sich über die Güter der Kirche von Monreale keine Gewalt anzumaßen⁴²⁸. Die Siegel stammten wahrscheinlich von den beauftragten Würdenträgern, möglicherweise war auch ein Kaisersiegel darunter. Ein letztes spitzovales Siegel an der Urkunde für die Domkirche von Messina kennen wir aus einer neuzeitlichen Nachzeichnung, deren historische Glaubwürdigkeit jedoch nicht außer Zweifel steht⁴²⁹.

⁴¹⁹ BB 600 und 609.

⁴²⁰ Vgl. dazu 122 f.\$

⁴²¹ Vgl. Die Typarbeschreibungen bei Kehr, Urkunden 216 ff.

⁴²² BB 509 und 602.

⁴²³ Daß Heinrich VI. „neben seinen Siegeln für das Imperium ein besonderes Siegel für Sicilien geführt habe“, vermutete bereits Kehr, Urkunden 190 Anm. 1.

⁴²⁴ Vgl. BB 602.

⁴²⁵ Vgl. unten 122 ff.\$

⁴²⁶ BB 581.

⁴²⁷ BB 586.

⁴²⁸ BB 588.

⁴²⁹ BB 611.

IV. Sizilische Verwaltungssprache und besondere Urkundenformeln

Seinen bekannten Reichtum verdankte das Regnum einer funktionierenden Verwaltung, die zum Teil auf arabischen Einrichtungen fußte⁴³⁰. Im Laufe des 12. Jahrhunderts etablierte sich im Regnum Sicilie eine bürokratische und zentralistische Verwaltung, wie sie in Europa zu dieser Zeit einzigartig war⁴³¹. Zu einem bedeutenden und gut organisierten Sektor wurde dabei die Finanzverwaltung⁴³².

Die finanziellen Möglichkeiten des Königreiches für die Ziele der kaiserlichen Politik zu nutzen, war ein vorrangiges Ziel der staufischen Herrschaft im Süden⁴³³. Es bot sich deshalb an, die erfolgreiche normannische Finanzverwaltung beizubehalten und lediglich durch verschiedene Maßnahmen zu ergänzen⁴³⁴. Unsere Kenntnis dieser Kontinuität verdanken wir unter anderem dem Eindringen eines umfangreichen Fachvokabulars in die am kaiserlichen Hof ausgestellten Diplome⁴³⁵. Aufgrund der kurzen Regierungszeit stehen zwar nur wenige Urkunden zur Verfügung⁴³⁶, dennoch zeigt sich ein relativ geschlossenes Bild⁴³⁷.

An der Spitze der Finanz- und Domänenverwaltung stand in normannischer Zeit das *magnum secretum*, die große Sekretie oder das zentrale Rechenamt⁴³⁸. Diese Institution bestand Ende des 12. Jahrhunderts aus zwei Abteilungen: Die *doana de secretis* war für Sizilien, die *doana baronum* für das Festland zuständig⁴³⁹. Unter Heinrich VI. wurde die Terminologie nicht immer konsequent beibehalten. In zwei Kaiserurkunden für Empfänger

⁴³⁰ Zu Ursprüngen und Entwicklung der arabischen Behörden vgl. Heckel, Das päpstliche und sizilische Registerwesen 372 ff. Zur Verwaltung des sizilischen Königreiches im 12. und teilweise auch im 13. Jh. vgl. Jamison, The Norman administration 211-486; Caravale, Il regno normanno; Takayama, Administration; Martin, Administration; Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 48 Anm. 18. Zur Verwaltung im 13. Jh. vgl. Sthamer, Amtsbuch, passim. Zur Königsgastung vgl. Brühl, Fodrum 309 ff.

⁴³¹ Takayama, Administration 1 ff.; Martin, Administration 113.

⁴³² Martin, Administration 116.

⁴³³ Zur Finanzverwaltung im normannischen Königreich vgl. Garufi, Sull'ordinamento amministrativo normanno in Sicilia. Exhiquier o diwan?; Jamison, The Norman Administration of Apulia and Capua; Caspar, Roger II. 324 ff.; Chalandon, La domination 690 ff.; Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten. Für das 13. Jh. vgl. z. B. Arndt, Studien; Sthamer, Aus der Vorgeschichte der sizilischen Vesper.

⁴³⁴ Martin, Administration 120.

⁴³⁵ Die historiographischen Quellen berichten nur spärlich über Verwaltungsmaßnahmen Kaiser Heinrichs VI. Laut Petrus de Ebulo wurden nach der Eroberung des Königreiches im Königspalast von Palermo die Abgabenverzeichnisse durchgesehen. Vgl. Petrus de Ebulo Particula 41; Toeche, Heinrich 346 f.

⁴³⁶ Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 54: „Ob und in welchem Umfang nach dem Dynastiewechsel des Jahres 1194 Änderungen in der Finanzverwaltung vorgenommen wurden, ist mehr zu erahnen als zu erfassen. Die Regierungszeit Heinrichs VI. war auf diesem Sektor ... offenbar eine Zeit der Improvisationen ...“.

⁴³⁷ Für die Zeit des Übergangs von der normannischen zur staufischen Herrschaft vgl. v. a. Caravale, Le istituzioni 67-114; Martin, Administration 120 ff. - Es geht in dieser Studie nicht darum, die Verwaltungsgeschichte in der Zeit des Übergangs von der normannischen zur staufischen Dynastie in den 90er Jahren des 12. Jahrhunderts neuerlich darzustellen. Es soll lediglich verstärkt auf die deutliche Präsenz der normannischen Verwaltungseinrichtungen in den Kaiserurkunden hingewiesen werden.

⁴³⁸ Vgl. Kehr, Urkunden 67; Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 52.

⁴³⁹ Martin, Administration 116. Zu Entstehung und Entwicklung dieser Einrichtungen im 12. Jh. vgl. Takayama 81 ff. und 133 ff.

auf der Insel Sizilien war einmal die Rede von der *doana regia*⁴⁴⁰, ein zweites Mal von der *doana nostra magna*⁴⁴¹. In einem Privileg für den Erzbischof von Palermo und seine Kirche wurde das Rechenamt in Palermo einfach *doana* genannt⁴⁴². Da es sich dabei jedoch sicherlich um die zentrale Einrichtung der Residenzstadt, d. h. das ehemalige *magnum secretum*, handelte, wurde die alte begriffliche Trennung vielleicht nicht mehr eingehalten. Dem entsprach möglicherweise eine faktische Verschmelzung der *doana de secretis* und der *doana baronum* in einer einzigen *doana regia*⁴⁴³. Möglicherweise lag diesen begrifflichen Veränderungen die politische Absicht zugrunde, die beiden Großregionen des Königreiches verwaltungstechnisch zu vereinheitlichen.

Auch die leitenden Mitarbeiter der beiden Abteilungen wurden wahrscheinlich nicht mehr einer der beiden Abteilungen zugewiesen, sondern hießen lediglich *magistri doane*. Der einzige Beleg in einer kaiserlichen Urkunde deutet zumindest darauf hin⁴⁴⁴. Möglicherweise die gleiche Funktion hatte der einmal erwähnte *secretus* Eugenius de Calo inne, von dem wir aus einer Urkunde Friedrichs II. erfahren, daß Heinrich VI. ihm in einer verlorenen Urkunde zwei Joch Ackerland geschenkt hatte⁴⁴⁵. Nachdem die ehemals getrennten Abteilungen im 13. Jahrhundert endgültig verschmolzen waren, wurde der *doane de secretis et questorum magister*, meist einfach *secretus* genannt, zum Leiter der Behörde, deren örtliche Kompetenz jedoch inzwischen auf die Insel Sizilien und Kalabrien beschränkt worden war⁴⁴⁶.

In den einzelnen Grafschaften und Fürstentümern standen Kämmerer der Finanzverwaltung vor⁴⁴⁷. Sie übten neben ihren administrativen Funktionen auch zivilrichterliche Tätigkeiten aus. Im Bereich der Finanzverwaltung fiel ihnen neben der Aufsicht über die untergeordneten Amtsträger die Verwaltung des Krongutes und die Aufsicht über die Leistungen der Lehensträger zu. In den Urkunden Heinrichs VI. findet sich kein Beleg für einen Kämmerer. Ein im Jahr 1197 ausgestelltes Notariatsinstrument berichtet jedoch von einer Gerichtsverhandlung in Bari, die der Deutsche Friedrich von Hohenstadt als *magister camerarius* einberief (*congregavit*)⁴⁴⁸. Es ist fraglich, ob Friedrich von Hohenstadt noch als Funktionär der *doana baronum* anzusehen ist oder ob sich diese Institution bereits aufgelöst

⁴⁴⁰ BB 405. Die Bezeichnung *doana regia* wurde bereits unter Wilhelm II. gebraucht. Vgl. Kehr, Urkunden 67. Auch unter diesem Herrscher scheint die Terminologie nicht immer einheitlich gebraucht worden zu sein. Vgl. die weiteren Belege bei Kehr, Urkunden 67.

⁴⁴¹ BB 405, 598.

⁴⁴² BB 394.

⁴⁴³ Die beiden Abteilungen wurde bereits 1177-79 in der Person des Walter von Modica vereint, der *magister regie doane baronum et de secretis* genannt wurde. Vgl. Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 53 Anm. 36.

⁴⁴⁴ BB 394. Zu weiteren Aktivitäten der *magistri* unter Heinrich VI. vgl. Mazzaresse Fardella, Aspetti 47 ff.; Jamison, Admiral Eugenius of Sicily 161. Vgl. auch Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 54.

⁴⁴⁵ BB 700. Zur Identifizierung des Eugenius de Calo sowie über seinen Titel *magister doana de secretis* vgl. Jamison, Admiral Eugenius of Sicily 57 f.

⁴⁴⁶ Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 55.

⁴⁴⁷ Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 51. Zum Amt vgl. Takayama, Administration 143 ff. u. ö.

⁴⁴⁸ Codice Diplomatico Barese VI 10 Nr. 4. Vgl. Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 54.

hatte. Als im Jahr 1198 ein *magister camerarius Apulie et Terre Laboris* mit der Ausführung eines Mandates der Kaiserin beauftragt wurde, existierte die normannische Einrichtung wahrscheinlich bereits nicht mehr⁴⁴⁹.

Auf der untersten Ebene der Finanzverwaltung arbeiteten verschiedene Amtsträger. Die wichtigsten waren die *baiuli*⁴⁵⁰. Die Bajulation war die bedeutendste Verwaltungseinheit auf lokaler Ebene. Zu ihren Aufgaben gehörte der Zoll, der Schlachthof, die Abgaben der Zinsleute, die Ertragszehnten des Krongutes und das *bancum iustitie*, das Gericht mit seinen Gefällen⁴⁵¹. Diese Aufgaben erfüllten die *baiuli* wahrscheinlich auch in der Herrschaftszeit Heinrichs VI.

Neben den *baiuli* arbeiteten andere Amtsträger, die oftmals mit bestimmten Tätigkeiten betraut waren. Aufgaben der Zolleinhebung erfüllten beispielsweise die *doanerii*. In einer Urkunde für die Palastkapelle von Palermo werden *doanerii sacri palatii* genannt⁴⁵². Die *portulani* waren für die Einhebung der Hafenzölle zuständig und wurden in den Urkunden mehrmals den *baiuli* gegenübergestellt⁴⁵³. Eine Urkunde für das Kloster S. Maria di Valle Josaphat belegt, daß die *portulani* diese Hafenzölle im Auftrag der *doana*, die auch die Höhe der Abgabe festsetzte, einhoben⁴⁵⁴. Bei dieser *doana* scheint es sich um eine lokale Dienststelle gehandelt zu haben, die mit der Erhebung von Steuern betraut war. Solche *doane* existierten unter Heinrich VI. nachweislich in Barletta⁴⁵⁵, Messina⁴⁵⁶, Palermo⁴⁵⁷, Bari und Trani⁴⁵⁸. Einmal wurde die *doana* ausdrücklich der Bajulation gegenübergestellt und ist deshalb zumindest in diesem Fall von dieser Einrichtung institutionell und personell zu scheiden. Wie erwähnt, konnte die *doana* in direkter Beziehung zu den *portulani* stehen.

Der angeführten Belege deuten darauf hin, daß neben der Bajulation auch andere Institutionen (*doane*) und Amtsträger (*portulani*) auf der untersten Verwaltungsebene arbeiteten. Möglicherweise handelte es sich bei den *doane* im Ansatz bereits um die Abteilungen, die später Friedrich II. für die großen Steuerprovinzen einrichtete und denen er einen *secretus* voranstellte⁴⁵⁹. Bisher war von dieser Einrichtung unter Heinrich VI. nichts bekannt. Möglicherweise führte nicht erst das expansive Reformprogramm Friedrichs II. nach dem

⁴⁴⁹ Martin, Administration 123.

⁴⁵⁰ In einer Urkunde für Messina wurde der *baiulus* der Stadt in byzantinischer Tradition *stratigotus* genannt. Vgl. Martin, Administration 118.

⁴⁵¹ Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 50.

⁴⁵² BB 396.

⁴⁵³ BB 393 und 607.

⁴⁵⁴ BB 387: ...*extrahant a portu Messane pelliceas, toninam, stamineas tamineas, caseos, scutellas et pannos laneos et lineos pro indumentis fratrum, ferrum, acerum et lignamina aliaque necessaria mittenda ultra mare, de quibus doana annuatim temporibus dictorum serenorum regum computabat portulani Messane pro iure portus centum viginti tarenos ad pondus Messane.*

⁴⁵⁵ BB 697.

⁴⁵⁶ BB 387.

⁴⁵⁷ BB 394. Damit war möglicherweise die zentrale Rechnungskammer gemeint.

⁴⁵⁸ Für Bari und Trani BB 427.

⁴⁵⁹ Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen 392.

Frieden von S. Germano zu einer Differenzierung der untersten Verwaltungsorgane⁴⁶⁰. Es wäre allerdings auch möglich, daß die Tätigkeiten der *baiuli*, die von speziellen Amtsträgern umgeben waren, in den größeren Städten in den *doane* zusammengefaßt wurden⁴⁶¹.

Unter König Wilhelm II. unterstand der festländische Teil des Königreiches außer Kalabrien in militärischer und jurisdiktioneller Hinsicht zwei *magistri comestabuli et magistri iustitiarum*, die gleichsam vizekönigliche Machtbefugnisse besaßen⁴⁶². Vor seiner Königswahl hatte Tankred von Lecce diese Funktion gemeinsam mit Graf Roger von Andria ausgeübt. Der umfassende Kompetenzbereich dieser Amtsträger scheint nach dem Ende der normannischen Dynastie eingeschränkt worden zu sein. Unter Heinrich VI. war Bartholomäus von Luzzi, den der Kaiser zum Grafen von Paternò ernannt hatte⁴⁶³, *magister iustitarius tocius Calabrie*⁴⁶⁴. Seinen Ministerialen Diepold von Schweinspeunt verlieh der Kaiser das Amt des *terre Laboris iustitarius*⁴⁶⁵. Als Justiziar der Terra d'Otranto schließlich fungierte nachweislich Graf Hugo von Montescaglioso⁴⁶⁶. Aufgaben und Kompetenzen der beiden letztgenannten Justiziare waren wahrscheinlich trotz Fehlen des *magister*-Titels identisch mit denen des *magister iustitarius* von Kalabrien. Das normannische Amt des *magister comestabulus et magister iustitarius* wurde offenbar geteilt und mehreren *iustitiarum* übertragen. Bei allen drei Amtsträgern handelte es sich um Vertraute des Kaisers. Den für bestimmte Provinzen zuständigen (Groß)Justizaren unterstanden mehrere *iustitiarum*, die in den kaiserlichen Urkunden mehrmals mit der Ausführung bestimmter Aufgaben betraut wurden⁴⁶⁷.

Eine Urkunde für die Palastkapelle in Palermo zeigt, daß das Rechenamt auch während Heinrichs Herrschaft Grundbücher, sog. *quaterniones*, verwendete⁴⁶⁸. Diese Bücher umfaßten einen Grundstückskataster aller Ländereien der Krone und ihrer Vasallen samt der damit verbundenen Lasten und wurden beim Handel mit Grundstücken regelmäßig herangezogen. In strittigen Fällen konnte auch die Rechtsprechung auf sie zurückgreifen. Ein urkundlicher Auszug aus dem *quaternio*, der Grenzen, Hintersassen und Leistungen eines bestimmten

⁴⁶⁰ Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 50, ist der Meinung, daß sich vor den Neuerungen Friedrichs II. keine differenzierenden Aussagen über die Bajulation machen lassen, sie erscheint als „Einheit ohne Aufschlüsselung“. Die ab den 30er Jahren des 13. Jh. eintretende Differenzierung schildert Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 58 f.

⁴⁶¹ Martin, Administration 118.

⁴⁶² Takayama, Administration 143 ff.; Martin, Administration 117.

⁴⁶³ Vgl. Clementi, Circumstances 346. DKs.29.

⁴⁶⁴ BB 402. Vgl. Italia Pontificia 10, 331. DKs.29 (Vorbemerkung).

⁴⁶⁵ BB 413.

⁴⁶⁶ BB 519.

⁴⁶⁷ BB 695A, BB 695C.

⁴⁶⁸ Sie wurden auch *defetarii* genannt. Vgl. Kehr, Urkunden 231; Takayama, Administration 134. Zur Verwendung solcher schriftlicher Grenzbeschreibungen von Lehngüter unter den Anjous vgl. die in der nächsten Anm. zit. Lit.

Grundstückes beschrieb, wurde *platea* oder *divisa* genannt⁴⁶⁹. Die normannische Einrichtung lebte auch unter Heinrich VI. fort. In einer Urkunde für die Bürger von Caltagirone bestätigten Heinrich und Konstanze der Stadt u. a. genannte Besitzungen, deren Namen und Grenzen auf kaiserlichen Befehl dem *quaternio doane nostre magne* entnommen wurden⁴⁷⁰. In einem Mandat an die Mitarbeiter der *doana* befahl Heinrich, den Kapellänen der Hofkapelle von Palermo gemäß den Angaben in den Urkunden der Kapelle und in den *doanarum quaterniones*⁴⁷¹ jährlich eine bestimmte Summe bzw. Naturalien zuzuweisen.

Divise wurden auch die topographischen Grenzen eines Grundstückes genannt⁴⁷². Diese Grenzbeschreibungen, d. h. die *platee* oder *divise*, konnten deshalb mit folgender Formulierung eingeleitet werden: *Hii vero sunt termini divisarum predictorum tenimentorum, sicut determinate ducuntur de loco ad locum. Hee sunt autem prime divise*⁴⁷³: Darauf folgt ein Auszug aus den *quaterniones* der Rechenkammer. Waren die Grenzen eines bestimmten Grundstückes in die *quaterniones* nicht eingetragen worden, mußten sie gegebenenfalls auf eine andere Weise bestimmt werden. Wie das geschehen konnte, erfahren wir aus einem Notariatsinstrument mehrerer kaiserlicher Justiziere⁴⁷⁴. Darin heißt es, daß die Justiziere gemäß eines schriftlichen Befehl Heinrichs der Gräfin Guerrera alle Güter im Gebiet von Geraci Siculo, wie sie ihr Großvater Guillelmus de Crione innegehabt hatte, zusprechen sollten. Um die Grenzen des Grundstückes zu bestimmen (*pro divisis ipsis faciendis*), sollten die Justiziere genannte *veteranos et probos homines* zusammenrufen und befragen. Da in diesem Fall ein schriftlicher Eintrag in den Grundbücher fehlte, zog man - wie schon in normannischer Zeit - vertrauenswürdige Personen als Zeugen heran⁴⁷⁵.

Von den *baiuli* wurden die Steuern eingehoben. Heinrich VI. führte zwar neue Steuern ein⁴⁷⁶, ließ jedoch auch die bereits übliche Vielzahl von direkten und indirekten Steuern weiter bestehen⁴⁷⁷. Die vielen Namen der unterschiedlichen Abgaben fanden auch Eingang in die kaiserlichen Urkunden. Das Kloster Montecassino wurde etwa beim Handel mit Gütern des

⁴⁶⁹ Kehr, Urkunden 228; Kamp, Vom Kämmerer zum Sekretär 49 (mit Lit.). Eine *platea* konnte aufgrund ihrer manchmal außerordentlichen Länge eingerollt werden. Die Rotuli erreichten eine Länge von mehreren Metern. Vgl. Kehr, Urkunden 228. War kein Eintrag zu einem bestimmten Grundstück vorhanden, wurden *platee* aufgrund von Zeugenaussagen erstellt. Vgl. Kehr, Urkunden 231. Karl II. von Anjou bestimmte in seinen 1289 erlassenen Konstitutionen, daß das königliche Register, in dem die Grenzverläufe zwischen der Krondomäne und einzelnen Lehen, aber auch der verschiedenen Lehen untereinander eingetragen waren, in Kopien auch in den wichtigsten Kirchen jedes Justiziariats und in der königlichen Kammer aufbewahrt werden sollten. Falls im Register über einen bestimmten Grenzverlauf keine Angaben gemacht worden waren, sollte eine dreiköpfige Kommission eine Untersuchung durchführen.

⁴⁷⁰ BB 598: ... *tenimenta divisasque eorum, sicut continentur in presenti pagina, quam de quaternione doane nostre magne eis transcribi precepimus*. Vgl. Kehr, Urkunden 232, und Vorbemerkung zu DKs.18.

⁴⁷¹ BB 396.

⁴⁷² Vgl. Takayama, Administration 134.

⁴⁷³ BB 598.

⁴⁷⁴ BB 695A.

⁴⁷⁵ Vgl. Mazzarose Fardella, I feudi 93.

⁴⁷⁶ Im Jahr 1197 ließ Heinrich VI. eine allgemeine Steuer einheben. Vgl. Ryccardi de Sancto Germano Chronica, ed. Garufi 18: *Tunc imperator ipse generalem toti regno collectam imponit*. Vgl. dazu Martin, Administration 123.

Eigenbedarfs von den Abgaben *passagium*, *plateaticum*, *phalangaticum et anchoraticum* befreit⁴⁷⁸. Außerhalb des Regnum waren diese Namen nicht üblich, und erst die Zusammenarbeit mit sizilischen Notaren ermöglichte eine korrekte Anwendung der Begriffe in den Diplomen Heinrichs VI. Die Zollämter und die Häfen wurden wie in normannischer Zeit von *portulani* und *dohanerii* geleitet⁴⁷⁹.

Auch das normannische Amtsverständnis fand unter Heinrich VI. seine Fortsetzung. In einer Urkunde für die Stadt Messina wurde verboten, daß die Bajulation verpachtet wurde (*ut baiulatio non sit in gabella*)⁴⁸⁰. Der *baiulus* sollte stattdessen sein Amt im Auftrag des Königs gegen Sold und Unterkunft versehen (*ad credenciam*)⁴⁸¹. Im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts war die Verpachtung der Bajulation sehr verbreitet⁴⁸² und konnte mitunter die Kontrolle über einen Amtsinhaber erschweren⁴⁸³.

Auch im Bereich des süditalienischen Lehenswesens bedeutete die Herrschaft Heinrichs VI. keine Zäsur. Wie in normannischer Zeit leistete der Adel ein *servitium* für seine Lehen⁴⁸⁴. In einer Urkunde wird das *consuetum servitium* ausdrücklich genannt⁴⁸⁵. Auch Kirchen waren zu Abgaben an den König verpflichtet. Nachdem Tankred das Zisterzienserkloster S. Maria di Roccamatore, das einen *miles* zu stellen hatte, vom *servitium* befreit hatte, bestätigte Heinrich dem Kloster 1195 diese Befreiung⁴⁸⁶. Von Abgabepflichten ist auch die Rede in einer verlorenen Urkunde Heinrichs für das im Kirchenstaat gelegene Zisterzienserkloster Fossanova. In diesem Privileg, das aufgrund einer Bestätigungsurkunde Friedrichs II. rekonstruiert werden kann, wurde dem Kloster erlaubt, Besitzungen und Güter von jeder Person aus Sizilien oder aus dem Reich *libere* entgegenzunehmen, sofern sie nicht Lehen oder durch *servitia* belastet waren⁴⁸⁷. Die Höhe der Abgaben wurde im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts im *catalogus baronum*, für den wiederum stellenweise die *quaterniones* als

⁴⁷⁷ Zum sizilischen *corredum*, das wahrscheinlich auch von Kaiser Heinrich und seiner Frau in normannischer Tradition eingefordert wurde, vgl. Brühl, Fodrum 341 ff.

⁴⁷⁸ BB 391.

⁴⁷⁹ Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 51.

⁴⁸⁰ BB 592. Die Stelle fand auch Eingang in eine von den Trapanesen gefälschte Urkunde (BB 721), die sich am Diplom für Messina orientierte. Vgl. Ertl, Urkundenfragment 475 f.

⁴⁸¹ Vgl. dazu Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 53.

⁴⁸² Girgensohn-Kamp, Tarent 198 ff. Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten 53.

⁴⁸³ Im Jahr 1246 verbot Friedrich II. die Verpachtung. Vgl. Konstitutionen Friedrichs II. 1.62.2. Vgl. auch Martin, Administration 118.

⁴⁸⁴ In normannischer Zeit wurde die mit dem Kauf und Verkauf von Waren verbundene Abgabe des *plateaticum* vom König manchmal den Lehensträgern überlassen. Vgl. *Catalogus baronum*, ed. Jamison S. XXII.; Martin, Administration 118 f. Von Heinrich VI. blieben keine Urkunden erhalten, die solche Verleihungen enthalten. Meist wurden Kirchen und Klöster durch Kaiserurkunden vom *plateaticum* befreit. Vgl. BB 377, 379 u. ö.

⁴⁸⁵ 428: *barones et milites curie persolvant consuetum servitium*.

⁴⁸⁶ BB 402.

⁴⁸⁷ BB 706: ... *quicumque de regno vel imperio largiri voluerint dicto monasterio possessiones et bona, que non sunt de feudis vel servitiis obligata, liceat et illis dare et monasterio recipere libere* ... Der Passus muß nicht im Zusammenhang mit dem sizilischen Lehensrecht stehen. Möglicherweise sollte die Beschränkung der Schenkungsfreiheit generell eine Rechtsminderung Dritter ausschließen.

Quelle gedient hatten, festgehalten⁴⁸⁸. Dieses Lehens- und Abgabebuch war in normannischer Zeit von der *doana baronum* angelegt und betreut worden⁴⁸⁹. Es ist möglich, daß es auch unter Heinrich VI. als Grundlage der Berechnungen diente. Nachdem der *catalogus* wahrscheinlich unter den Staufern im 13. Jahrhundert abgeschrieben worden war, trug ihn ein angiovinischer Schreiber im 14. Jahrhundert in die königlichen Register ein⁴⁹⁰.

Während die Struktur der Finanzverwaltung gewahrt blieb, wurden die Organe der obersten politischen Verwaltung nicht übernommen. Bereits in der Spätzeit der Normannenherrschaft konnte der Titel *amiratus*, den während des 12. Jahrhunderts zumeist die wichtigsten königlichen Amtsträger führten, verdienten Amtsträgern als Ehrentitel verliehen werden oder den Leiter der königlichen Flotte bezeichnen⁴⁹¹. Unter der Herrschaft Heinrichs VI. trug der Genuese Wilhelm Grassus, den der Kaiser zum Graf von Malta ernannt hatte, den Titel *amiratus*⁴⁹². Wilhelm, der sich seit 1187 im östlichen Mittelmeer als Pirat betätigt hatte, übernahm vermutlich die Leitung der kaiserlich-sizilischen Flotte, mit ihm begann zugleich die Reihe der genuesischen Admiräle im staufischen Königreich Sizilien⁴⁹³. Seit den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts stand dem König ein Kollegium von Familiaren zur Seite, das die königliche Verwaltung mehr oder weniger deutlich gestaltete⁴⁹⁴. Unter Heinrich VI. wurde unter den in Süditalien tätigen Amtsträgern lediglich der Erzbischof Angelus von Capua mit diesem Titel bezeichnet. Ob das Amt mit wirklichen Kompetenzen verbunden war, ist nicht ersichtlich.

Das Königreich Sizilien war kein Wahl-, sondern ein in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschaffenes Erbkönigreich. Diese Tatsache, verbunden mit besonderen Vorrechten des normannischen Königs gegenüber der Kirche, hatte eine starke Position des Königs und eine zentralisierte Verwaltung ermöglicht⁴⁹⁵. Ein früher verwaltungstechnischer Ausdruck der angestrebten Zentralisierung war das Restitutionsedikt Rogers II. aus dem Jahr 1144⁴⁹⁶. Unabhängig von dieser Maßnahme des Königs wurden am normannischen Königshof ältere Urkunden, die der Empfänger bestätigen lassen wollte, während der Regierungszeit Rogers

⁴⁸⁸ Der *Catalogus* wurde zwischen 1149 und 1168 in mehreren Redaktionsstufen angelegt. Vgl. *Catalogus baronum*, ed. Jamison S. XV ff.; Jamison, *Additional Work on the Catalogus baronum* 1ff.; Cuzzo, *Catalogus*. Vgl. zusammenfassend Enzensberger, "Catalogus Baronum", in: *LexMA* 2 (1983) col. 1570 f.

⁴⁸⁹ Heckel, *Das päpstliche und sicilische Registerwesen* 393.

⁴⁹⁰ *Catalogus baronum*, ed. Jamison S. XIX.

⁴⁹¹ Takayama, *Amiratus* 130 ff. Zur Bedeutung des *amiratus* unter den Normannen vgl. ebd. 134 ff.

⁴⁹² Zur Verleihung der Insel vgl. BB 381A. Sein Titel lautet in BB 610: *Guillelmus Crassus comes Malte totius regni ammiratus*.

⁴⁹³ Ménager, *Amiratus* 111 f.

⁴⁹⁴ D'Alessandro, *Corona* 76 f.; Takayama, *Amiratus* 115 ff.

⁴⁹⁵ Ein Symbol dieser Zentralisation ist die Residenz- und Hauptstadt Palermo. Vgl. Brühl, *Fodrum* 316 ff. Auch Heinrich VI. bezeichnet Palermo als *sedes et caput nostri regni Sicilie*. Vgl. BB 394.

⁴⁹⁶ Scheffer-Boichorst, *Das Gesetz Kaiser Friedrichs II. "De resignandis privilegiis"* S. 134 = ders., *Gesammelte Schriften* II 250 = ders., *Zur Geschichte des 12. und 13. Jh.* 245 f.; Brühl, *Urkunden* 54 f.; Kölzer, *Urkunden* 19 und 38.

II. und seiner Nachfolger immer wieder sorgfältig geprüft⁴⁹⁷. Das Restitutionsedikt ging über diese Prüfungen im Einzelfall hinaus, da alle Urkunden, die vom König ausgestellt worden waren, vorgelegt werden sollten. Der Königshof prüfte die vorgelegten Urkunden und stellte im gegebenen Fall Bestätigungsurkunden aus. Es ist nicht bekannt, ob authentische Urkunden aufgrund des königlichen Willens widerrufen wurden⁴⁹⁸. Mehrere Bestätigungsurkunden, mittels derer Roger II. die Gültigkeit einer Urkunde nach erfolgter Prüfung bestätigte, haben sich erhalten⁴⁹⁹.

Heinrich VI. wiederholte die Maßnahme Rogers II. und erließ Ende 1196 in Capua und Anfang 1197 in Palermo Restitutionsedikte⁵⁰⁰, aufgrund derer nach Vorlage älterer Privilegien Bestätigungsurkunden für S. Giovanni in Fiore, den Templerorden in Sizilien, die erzbischöfliche Kirche von Palermo, die Palastkapelle in Palermo und die Kirche von Monreale ergingen⁵⁰¹. Die Bestätigungsurkunde für Palermo, die mit dem der griechisch-byzantinischen Verwaltungssprache entlehnten Ausdruck *apodixa* bezeichnet wird, wurde vom sizilischen Notar Eugenius geschrieben, der auch im Dienst von Tankred und Konstanze gestanden hatte⁵⁰². Der Erfolg der kaiserlichen Restitutionsedikte war jedoch zeitlich und örtlich begrenzt. Das belegt nicht allein die geringe Anzahl von fünf Bestätigungsurkunden, die in Ausführung der Edikte erlassen wurden, sondern noch vielmehr die Provenienz der Empfänger und die Datierung der ausgestellten *apodixe*: Vier der fünf Stücke wurden während des kurzen kaiserlichen Aufenthaltes in Palermo im April 1197 für Empfänger in oder um Palermo ausgestellt⁵⁰³.

In inhaltlichem Zusammenhang mit dem Restitutionsedikt steht die sizilische Widerrufs Klausel⁵⁰⁴, die über die seit Friedrich I. in der Kaiserurkunde bekannte Vorbehalts Klausel hinausging⁵⁰⁵. Seit dem Beginn der Regierung Friedrichs I. in Italien war die staufische Vorbehalts Klausel ein wichtiger Bestandteil der kaiserlichen Politik⁵⁰⁶. In Deutschland wurde die Formel ebenfalls verwendet, spielte jedoch eine weniger wichtige

⁴⁹⁷ Kehr, Urkunden 119 f.

⁴⁹⁸ Kassationen dürften allerdings vorgekommen sein. Vgl. Brühl, Diplomi 44 f.; Kölzer, Normannisch-staufische Kanzlei 281.

⁴⁹⁹ DDRo.II. 64, 65, 66 und 67. Für analoge griechische Urkunden vgl. Brühl, Urkunden 55.

⁵⁰⁰ BB 575 und 583.

⁵⁰¹ BB 582, 584, 586, 587 und 588.

⁵⁰² Eugenius schrieb BB 586. Zu seiner Arbeit in der Kanzlei Konstanzes vgl. Kölzer, Urkunden 60 ff.

⁵⁰³ BB 584, 586, 587 und 588.

⁵⁰⁴ Zur Veranschaulichung dieser Formel wurde am Ende dieses Kapitels eine tabellarische Übersicht über alle Vorbehalts- und Widerrufsformeln in Urkunden Heinrichs VI. angefügt.

⁵⁰⁵ Die Formel wurde bereits mehrmals ausführlich untersucht: Pomtow, Einfluß der altrömischen Vorstellungen 88 ff.; Appelt, Der Vorbehalt kaiserlicher Rechte; Appelt, Kaiseridee 205-244, bes. 229 ff.; Haverkamp, Herrschaftsformen I bes. 102 ff.; Baaken, Salvo mandato et ordinatione nostra 11-33; Csendes, Kanzlei 141 f.; Csendes, Iura et privilegia 451 f. - Bereits Krause, Dauer 244, meinte, daß der Vorbehalt „geradezu zu einem der wichtigsten Hilfsmittel bei dem Aufbau des modernen Staates“ wurde.

⁵⁰⁶ Zur Verwendung der Formeln in Kaiserurkunden vor Friedrich I. vgl. Appelt, Vorbehalt 83; Appelt, Kaiseridee 229 ff.; Haverkamp, Herrschaftsformen I 102 f.

Rolle⁵⁰⁷. Ursprünglich wollte die Formel konkrete Einzelrechte und kaiserliche Ansprüche (*salvo iure nostro, salvo fodo nostro*) wahren und entsprach damit der Bedeutung der päpstlichen *salva*-Formel aus der vorcoelestinischen Zeit, wie sie auch von Friedrichs Vorgängern mitunter benutzt worden war⁵⁰⁸. Unter Friedrich I. wurde die von seinen Vorgängern und den Päpsten übernommene Formel zu einem wichtigen Element der kaiserlichen Italienpolitik⁵⁰⁹. Der Inhalt der Formel mußte sich nicht auf konkrete Rechte beziehen, sondern konnte den gesamten Rechtsinhalt des Diploms bzw. die Gesamtheit der herrschaftlichen Hoheitsrechte umfassen (*salva iustitia, salvo honore nostro*)⁵¹⁰. In diesem Sinne entsprach sie der kaiserlichen Regalienpolitik, die alle Herrschaftsrechte von Klöstern, Kirchen, Adel und Kommunen nivellierend als vom König delegiert betrachtete⁵¹¹.

In der Kanzlei Heinrichs VI. wurde die Vorbehaltsformel, die während der Regierungszeit Philipps II. August (1180-1223) in der Form *salvo iure nostro* auch in die französische Königsurkunde Eingang gefunden hatte⁵¹², weiter verwendet. Der allgemeine Vorbehalt kaiserlicher Rechte wurde bereits vor der Kaiserkrönung benutzt⁵¹³. Mitunter konnte ein Treuevorbehalt auch anders ausgedrückt werden. In einer Urkunde für die Venezianer in Palermo sollten die Privilegien gelten, solange sie (sc. die Venezianer) dem Kaiser und seinen Nachfolgern treu und ergeben blieben⁵¹⁴. Mit leichten Varianten begegnet die Formel bis zum Tod des Kaisers in Urkunden für deutsche Empfänger.

Nach der Eroberung Siziliens wurde neben die Vorbehaltsklausel die sizilische Widerrufsklausel in die Kaiserurkunde aufgenommen. Anfangs enthielt auch diese Formel den feudalen Treuevorbehalt, der später wegfällt. So wurde die Gültigkeit einer Urkunde, die bereits kurz nach Abschluß des erfolgreichen Feldzugs ausgestellt wurde war, an den Vorbehalt *salva fidelitate et mandato nostro* geknüpft⁵¹⁵. Nach der Geburt Friedrichs II. erweiterte man den Vorbehalt *salvo in omnibus iure et fidelitate nostra et heredum nostrorum*⁵¹⁶. Diese Verbindung von Treue-, Widerrufsvorbehalt und Einbeziehung der Erben war bereits in der normannischen Königsurkunde bekannt gewesen⁵¹⁷. Eine Urkunde des

⁵⁰⁷ Appelt, Kaiseridee 230.

⁵⁰⁸ Zur päpstlichen Formel vgl. Thaner, *Salva*, passim.

⁵⁰⁹ Es handelt sich in Reichsitalien allerdings nicht um eine nur auf die Urkundensprache beschränkte Formel. Vgl. z. B. Otto Morena, ed. Schmale 70 ff. und 214.

⁵¹⁰ DF.I.113 für die Bürger von Tivoli (1155 wohl Juni 29): ... *salvo tamen per omnia iure imperiali ... salvo in omnibus iure imperiali*.

⁵¹¹ Haverkamp, Herrschaftsformen I 107 ff., untersuchte ausführlich die Frage, in welchen Fällen die Kanzlei die Formel verwandte und wann darauf verzichtet wurde.

⁵¹² Zur „clause de réserve“ vgl. Baaken, *Salvo mandato* 14 ff.: Die Formel änderte ihre Form bis ins 14. Jh. nicht und blieb somit ein „echter“ Vorbehalt (S. 16).

⁵¹³ BB 136 für Kloster Alfiano (1191 Februar 26).

⁵¹⁴ BB 397: ... *donec et quousque nobis et successoribus nostris huius regni Sicilie regibus fideles et devoti persisteritis*.

⁵¹⁵ BB 380.

⁵¹⁶ BB 395.

⁵¹⁷ Damit ist die normannische Herkunft der Formel wohl erwiesen. Vgl. dagegen Baaken, *Salvo mandato* 19 f. Das schließt allerdings nicht aus, daß den Normannen die Papsturkunde als Vorbild diente, und somit indirekt

normannischen Königs wurde erlassen *salva in omnibus fidelitate, praecepto et ordinatione nostra et heredum nostrorum secundum nostram ordinationem*⁵¹⁸. Ihre volle Ausprägung erhielt die Formel in der Kaiserurkunde erstmals in einem im April 1195 ausgestellten Diplom, in dem der Vorbehalt zweimal begegnet: *salva tamen in omnibus nostra et heredum nostrorum ordinatione*. Und nochmals: *salva tamen in omnibus, ut dictum est, nostra et heredum nostrorum ordinatione*⁵¹⁹. Ab diesem Zeitpunkt schien der kaiserliche Widerruf einer in Sizilien erlassenen Verfügung nicht mehr an einen Treuevorbehalt gebunden gewesen zu sein. Die standardisierte Formel wurde sowohl von Kanzleinotaren als auch von sizilischen Notaren verwendet. Im Zentrum der neuen Formulierung standen die römisch-rechtlichen Begriffe *mandatum* und *ordinatio*. Bereits Gerhard Baaken interpretiert die Formel wohl richtig, wenn er meinte, daß dadurch die päpstliche Widerrufsformel zwar nicht der Form, aber dem Anspruch nach von der Kaiserurkunde übernommen worden war⁵²⁰. Da die Formel nicht an bestimmte Inhalte gebunden war, erhielt sie gesetzgeberischen Charakter. Friedrich II. griff 1220 sowohl Restitutionsedikt als auch sizilische Widerrufsformel auf⁵²¹.

Die sizilische Widerrufsformel wurde in Urkunden für Empfänger aus dem Königreich Sizilien gebraucht. Zu dieser Empfängergruppe zählten offenbar auch Verwandten des kaiserlichen Arztes und Kapellans, des Archidiakons Berard von Ascoli Piceno⁵²², denen Besitz innerhalb des Regnum übertragen wurde. Die Familie lebte vermutlich im außerhalb des Königreiches gelegenen Ascoli Piceno, in dessen Domkapitelarchiv die Urkunde überliefert wurde⁵²³. Der Schreiber der Urkunde war vermutlich ein Gelegenheitschreiber aus dem Umfeld des Empfängers⁵²⁴. Am 28. Oktober 1196 weilte der kaiserliche Hof auf seinem Weg in das Regnum Sicilie in Montefiascone. Heinrich VI. beauftragte hier einen Kanzleinotar mit der Abfassung einer Urkunde für die Stadt Città di Castello. In dieser für eine in der Toskana liegenden Stadt wurde erstmals die sizilische Widerrufsformel für einen Empfänger in Reichsitalien benutzt⁵²⁵.

Tabellarische Übersicht über Vorbehalts- und Widerrufsformeln in den Urkunden Kaiser Heinrichs VI.

Die drei Tabelle umfassen folgende Jahre:

wiederum von einer Beeinflussung der Kaiser- durch die Papsturkunde gesprochen werden kann.

⁵¹⁸ Kölzer, Urkunden 45 mit Anm. 103.

⁵¹⁹ BB 422.

⁵²⁰ Baaken, Salvo mandato 21

⁵²¹ Baaken, Salvo mandato 22 f. Die Formel wurde auch in die Konstitutionen Friedrichs II. 3.18, aufgenommen.

⁵²² Zu Berardus von Ascoli Piceno vgl. Kamp, Kirche I/1 435.

⁵²³ BB 422.

⁵²⁴ Es handelt sich um den Schreiber „Heinrich 12“. Vgl. Csendes, Kanzlei 75.

⁵²⁵ BB 566. Geschrieben nach Csendes, Kanzlei 315, vom Notar „Heinrich 13“, der sich auf eine nicht erhaltene Vorurkunde Friedrichs I. stützte.

1. 1186-1191 (bis zur Kaiserkrönung) - 2. 1191-1194 (bis zur Eroberung Siziliens) - 3. 1194-1197 (bis zum Tod des Kaisers). Folgende Siglen wurden benutzt: RI = Regnum Italiae, B = Regnum Burgundie, D = Regnum Teutonicum, S = Regnum Sicilie.

1. 1186-1191

Vorbehalts- und Widerrufsformel	Empfänger	Datum	Reg.
salva fidelitate imperatoris et regis in personis et in rebus et omni iure ipsorum	RI (Lucca, Kommune)	30. 4. 1186	BB 7
salvo tamen iure eorum, si quod habent in iam dictis castris ... salvis etiam eis allodiis et beneficiis suis et pignorationibus, que vel quas iuste habent vel tenent	RI (Siena, Kommune)	Juni 1186	BB 8
salva fidelitate regis Francie	B (Hg. v. Burgund)	5. 6. 1186	BB 10
salva per omnia regali iustitia	RI (Volterra, Bischofskirche)	28. 8. 1186	BB 14
salva in omnibus regali iusticia	RI (Vallombrosa, Kongregation)	1. 9. 1186	BB 15
salva in omnibus imperialis maiestatis et regie auctoritatis	RI (Siena, Kommune)	25. 10. 1186	BB 24
salva quoque in omnibus imperiali sive regali iustitia	B (Valence, Bischofskirche)	27. 7. 1187	BB 71
salvo iure imperii	Papst Clemens III.	3. 4. 1189	BB 83
salva fidelitate domini regis vel imperatoris	RI (Piacenza, Kommune)	1191	BB 118
salva fidelitate nostra	RI (Ferrara, Kommune)	12. 2. 1191	BB 125
salvo regali fodro	RI (Como, Kommune)	12. 2. 1191	BB 126
salvo regali fodro	RI (Kl. Passignano)	19. 2. 1191	BB 133
salva in omnibus imperiali nostra iustitia	RI (Kl. Sant'Ellero)	26. 2. 1191	BB 136
salvo in omnibus honore imperii et nostro	RI (Herren v. Buggiano u. Maona)	6. 3. 1191	BB 140

2. 1191-1194

salva fidelitate nostra	RI (Piacenza, Kommune)	5. 6. 1191	BB 158
excepto et salvo fodro regali	RI (Como, Kommune)	20. 10. 1191	BB 174
salvo tamen in omnibus iure imperiali	D (Toul, Bischofskirche)	1. 3. 1192	BB 208
salvo iure nostro	RI (Fermo, Bischofskirche)	27. 10. 1192	BB 257
excepto et salvo imperiali fodro	RI (Herren Vicedomini)	13. 1. 1193	BB 275
salvo tamen iure consueti fodri imperialis a maiestate nostra instituti	RI (Kl. S. Salvatore di M. Amiata)	20. 7. 1194	BB 363
salvo in omnibus imperiali iure nobis et imperio eo conservato	RI (Oderigo di Castelvecchio)	1. 8. 1194	BB 373

3. 1195-1197

salva fidelitate et mandato nostro et servicio et redditibus nostris	S (Messina, Kommune)	28. 10. 1194	BB 380
salvo in omnibus iure et fidelitate nostra et heredum nostrorum	S (Monreale, Bischofskirche)	11. 1. 1195	BB 395
donec et quousque nobis et successoribus nostris huius regni Sicilie regibus fideles et devoti persisteritis	Venezianer in Palermo	1195	BB 397
salva tamen, ut dictum est, nostra et heredum nostrorum ordinatione	Magister Berard	10. 4. 1195	BB 422

salvo servitio, quod a baronibus et militibus curie nostre consuetum est persolvi	S (Aversa, Kommune)	15. 4. 1195	BB 428
salvo in omnibus mandato et ordinatione nostra et heredum nostrorum	Rainald v. Acquaviva	27. 4. 1195	BB 432
salvo mandato et ordinatione nostra et haeredum nostrorum	S (Chieti, Bischofskirche)	1. 5. 1195	BB 434
salvo mandato ordinatione nostra et heredum nostrorum	S (Kl. S. Giovanni in Venere)	1. 5. 1195	BB 436
salvo in omnibus iure et fidelitate nostra et heredum nostrorum	D (Kl. Ichtershausen)	1195	BB 490
salvo mandato nostro	RI (Città di Castello, Kommune)	28. 10. 1196	BB 566
salva fidelitate nostre maiestatis et Clusine ecclesie	RI (Chiusi, Bischofskirche)	27. 11. 1196	BB 573
salvo etiam mandato et ordinatione nostra	S (Kl. S. Giovanni in Lecce)	Feb. 1197	BB 581
salvo mandato et ordinatione nostra et nostrorum heredum	Deutschordensspital in Jerusalem	20. 4. 1197	BB 593
salvo iure imperiali et ordinamento nostro et heredum nostrorum	S (Caltagirone)	2. 7. 1197	BB 598
salvo per omnia iure imperiali	D (Magdeburg, Bischofskirche)	9. 7. 1197	BB 599
salvo mandato et ordinatione nostra et nostrorum heredum	Deutschordensspital in Jerusalem	18. 7. 1197	BB 601
salvo mandato et ordinatione nostra et nostrorum heredum	S (Capua, Bischofskirche)	24. 9. 1197	BB 610

V. Ein Vergleich mit dem Urkundenwesen Konstanzes

Die Beobachtung, daß alle im Namen Heinrichs VI. ausgestellten Urkunden für sizilische Empfänger von einem ähnlichen normannisch-staufischen Diktat mit vielen internen Parallelen geprägt sind, gilt auch für die Urkunden Konstanzes⁵²⁶. Als ein Beleg kann eine der oben genannten Diktatgruppen, die die Urkunden für das Kloster S. Giovanni in Fiore⁵²⁷, für S. Nicola in Bari⁵²⁸ und für das Kloster S. Maria di Corazzo umfaßt, dienen. Ausgangspunkt für den folgenden Diktatvergleich ist die Arenga der Urkunde für Corazzo:

Heinrich für das Kloster S. Maria di Corazzo, 11. 4. 1195⁵²⁹:

Imperialis munificentie dignitas illis precipue consuevit manum extendere largitatis, qui divinis obsequiis insistentes sub sancte religionis habitu proposuerunt domino

⁵²⁶ Vgl. Kölzer, Urkunden 72 f.: „Die in Sizilien arbeitende Kanzlei Heinrichs VI. und die seiner Gemahlin sind personell und institutionell streng voneinander zu scheiden ... Beide Kanzleien stehen in verschiedenen Traditionen, die sich zwar zeitweise beeinflussen, durch ihre Berührung aber kaum dauerhafte Veränderungen erfuhren“. Das Fehlen der „dauerhaften Veränderungen“ könnte auf den frühen Tod Heinrichs VI. zurückgehen.

⁵²⁷ BB 408.

⁵²⁸ BB 417.

⁵²⁹ BB 423.

militare. Eapropter universis nostris fidelibus tam presentibus quam futuris presens scriptum cernentibus innotescat, quod nos attendentes religionem et honestatem ...

Teile dieser normannischen Arenga⁵³⁰ wurden jedoch nicht nur in Urkunden Heinrichs VI. eingesetzt. Als Kaiserin Konstanze dem Zisterzienserkloster in Casamari eine Kirche schenkte, wurde die Urkunde mit einer erweiterten Fassung der gleichen Arenga eingeleitet. Die Übereinstimmungen wurden unterstrichen:

Konstanze für SS. Giovanni e Paolo in Casamari, Dezember 1195⁵³¹:

Cum imperialem deceat munificentiam singulorum pensare merita et iustis adesse postulationibus devotorum, illis tamen consuevit specialius manum extendere largitatis, qui sub sancte religionis habitu proposuerunt domino famulari, et ...

Der erste Satz der Arenga in der Urkunde Konstanzes war bereits ca. acht Monate vor Ausstellung der Urkunde der Kaiserin in der kaiserlichen Kanzlei verwendet worden. Es handelt sich dabei um eine Urkunde Heinrichs für S. Maria Roccamatore, die im Februar 1195 ausgestellt worden war. Die Übereinstimmungen mit der Urkunde Konstanzes sind unterstrichen⁵³²:

Cum imperialem deceat magnificentiam singulorum pensare merita et iustis condescendere postulationibus subiectorum, tanto potius ad sacrosanctas ecclesias et loca piis deputata serviciis pie tenetur respicere et eis favorem impendere gratie principalis, quo actus eius micus diriguntur a domino et plenitudo sibi collata dinoscitur potestatis.

Noch bemerkenswerter werden die Diktatähnlichkeiten zwischen Urkunden Heinrichs und Konstanzes, wenn wir die zweite Urkunde Konstanzes für Casamari untersuchen. Die Arenga dieser Urkunde stimmt im ersten Satzteil mit der älteren Urkunde der Kaiserin für Casamari überein. Diese Übereinstimmungen wurden unterstrichen. Es folgt ein Zwischensatz, der bereits in einer Urkunde Heinrichs für Roccamatore gebraucht wurde. Diese Parallelen wurden durch Fettdruck gekennzeichnet. Der abschließende Teil, der wieder unterstrichen wurde, entspricht zuletzt der Urkunde Heinrichs für Corazzo.

⁵³⁰ Vgl. Teile der Arenga bei DDTa.2, 15, 16.

⁵³¹ DKs.9.

⁵³² BB 402. Diese Urkunde wurde möglicherweise vom gleichen Notar wie die drei genannten Urkunden Heinrichs geschrieben.

Konstanze für Casamari, Mai 1196⁵³³:

Cum imperialem deceat magnificentiam singulorum pensare merita et iustis adesse. postulationibus devotorum, tanto potius ad sacrosanctas ecclesias et loca piis deputata servitiis tenetur oculos reducere pietatis, quanto fratres ibi divinis obsequiis insistentes quiete ac pacifice desiderant domino sub sancte religionis proposito militare. Eapropter universis nostris fidelibus tam presentibus quam futuris presens scriptum cernentibus innotescat, quod nos attendentes religionem et honestatem ...

Diese vielfältigen Verbindungen zwischen Urkunden Heinrichs und Konstanzes beruhen m. A. auf keinem Zufall. Die ähnlichen Formulierungen in verschiedenen Diplomen könnten einerseits auf die Verwendung von Formularbehelfen oder ähnlicher Hilfsmitteln zurückgehen. Andererseits könnte es sich um Wendungen gehandelt haben, die jeder erfahrene Urkundenschreiber der Zeit im Kopf gehabt hatte. Eine dritte Erklärungsmöglichkeit wäre die Annahme, daß es sich bei den Verfassern der angeführten Urkunden, die wahrscheinlich alle von verschiedenen Händen geschrieben wurden, um eine Person bzw. um eine Personengruppe handelte, in der z. B. Lehrer und Schüler zusammenarbeiteten, so daß Informationen direkt weitergegeben werden konnten. Die zweite Urkunde Konstanzes für Casamari wurde wahrscheinlich vom Notar Matthäus de Salerno geschrieben⁵³⁴. Die erste Urkunde der Kaiserin für die Zisterze stammt entweder vom Notar Eugenius - so Kölzer, Herausgeber der Urkunden Konstanzes - oder nach der Ansicht von Kehr und Schaller ebenfalls vom Notar Matthäus de Salerno⁵³⁵. Möglicherweise war einer der beiden Notare, die vor ihrer Tätigkeit in der Kanzlei Konstanzes bereits in der normannischen Königskanzlei arbeiteten, auch für den Kaiser tätig. Vom Notar Eugenius wissen wir, daß er zumindest eine Urkunde für Heinrich VI. schrieb⁵³⁶. Das einzige erhaltene Original Heinrichs VI. aus der oben genannten Gruppe ist die Urkunde für S. Nicola in Bari, das jedoch weder von Eugenius noch von Matthäus de Salerno geschrieben worden war. Unabhängig davon, ob Eugenius oder Matthäus de Salerno die genannten Urkunden Heinrichs geschrieben hatten, so waren es jedenfalls Personen, die einen ähnlichen Wortschatz und Stil hatten und mit der Sprache der normannischen Königsurkunde vertraut waren. Wenngleich wir also für die personellen Verbindungen zwischen den Kanzleien von Heinrich und Konstanze keine neuen Beweise vorlegen können, zeigen die Textbeispiele doch deutlich genug, daß eine Trennung nach inhaltlichen und stilistischen Gesichtspunkten zwischen den beiden Kanzleien des

⁵³³ DKs.27. Eine sehr ähnliche Arenga wurde auch in DKs.43 benutzt. Vom gleichen Notar stammt auch DKs.57 für Casamari, wobei DKs.9 und DKs.27 als Vorurkunden dienen.

⁵³⁴ Vgl. Vorbemerkung zu DKs.27. Zum Notar Matthäus de Salerno vgl. Kölzer, Urkunden 64 f.

⁵³⁵ DKs.9. Kehr, Urkunden 65, 103 und 471; Schaller, Kanzlei Bd. I 273 Nr. 48.

⁵³⁶ BB 586. Vgl. Kölzer, Urkunden 61.

kaiserlichen Ehepaares nicht existiert hat. Beide Kanzleien rekrutierten ihre süditalienischen Notare aus dem gleichen Personenkreis, wobei allerdings die exponierten Mitglieder der ehemaligen Kanzlei Tankreds erst in der Kanzlei Konstanzes Fuß fassen konnten.

VI. Die Nennungen Tankreds von Lecce in den kaiserlichen Urkunden

König Tankred von Lecce⁵³⁷ war er in den Augen Kaiser Heinrichs VI. und seiner Umgebung der *invasor regni*, der sich gegen das Reichsrecht und die natürliche Erbfolge im Königreich gestellt hatte, und wurde in den „Propagandaschriften“, die die militärische Eroberung Siziliens begleiteten, auch so dargestellt⁵³⁸. Die päpstlichen Kurie dagegen hatte das Königtum Tankreds anerkannt und sich bis zum Tod Heinrichs VI. gegen eine staufische Königsherrschaft im Regnum Sicilie gestellt⁵³⁹. Die massiven Angriffe der staufischen Geschichtsschreibung auf Tankred finden jedoch keine Entsprechung in den kaiserlichen Urkunden. Tankred wurde nicht generell zur Unperson, deren Name beschmutzt und deren Urkunden vernichtet wurden. Der Umgang mit Tankred war differenzierter und wohlüberlegt - nicht freundlich, jedoch auch nicht haßerfüllt, was anhand einiger Beispiele illustriert werden soll:

In einer Urkunde für das Zisterzienserkloster S. Maria di Roccamatore bestätigt Heinrich dem Kloster ein *casale*. Darüber hinaus heißt es in der Urkunde: Für den Besitz des genannten *casale* wurde ursprünglich ein *servitium* von einem *miles* geleistet. Da jedoch mit dem Grafen Tankred von Lecce vereinbart worden war, daß für das *casale* kein Dienst geleistet werden müsse, befreit auch Heinrich das Kloster von dem *servitium*⁵⁴⁰. Die kaiserliche Kanzlei hatte nichts dagegen, eine Verfügung des Grafen Tankreds zu bestätigen und sowohl seinen Namen als auch seinen rechtmäßigen Titel anzuführen⁵⁴¹. Sogar als der

⁵³⁷ Zu Tankred von Lecce vgl. Palumbo, Tancredi; Reisinger, Tankred.

⁵³⁸ Vgl. etwa die Beschreibungen in Petri Ansolini de Ebulo „De rebus Siculis carmen“, ed. Rota 35 f. particula VIII. Vgl. dazu Mirto, Osservazioni sul valore 36 ff.; Frugoni, Fortuna Tancredi 147 ff. Zum politischen Quellenwert des *Liber ad honorem augusti* des Petrus von Ebulo vgl. Pandimiglio, Ideologia politica 17 ff.

⁵³⁹ Heinrich und Konstanze wurden zu Lebzeiten Heinrichs von der Kurie nicht als *rex* und *regina Sicilie* anerkannt. Zur Haltung Coelestins III. und Innocenz' III. gegenüber Tankred und Heinrich VI. vgl. Zerbi, Papato e regno meridionale 64 f.; Maccarrone, Papato e regno 82 f.; Baaken, Ius imperii 27 ff. Über die Haltung der verschiedenen süditalienischen Gruppierungen vgl. Palumbo, Tancredi 145 f.

⁵⁴⁰ BB 402: Das Rechtsgeschäft war in Wirklichkeit etwas komplizierter: *Et quoniam pro eodem casali predictus Bartholomeus servitium unius militis facere tenebatur et convenerat cum Tancredo comite Licii, ut pro ipso casali concesso monasterio suo absque servicio quolibet de possessionibus suis Messane collatis eidem monasterio ... de predicto servicio unius militis curie responderet, debitum de ipsis possessionibus servitium a nostra munificencia suo remitti monasterio postulavit. Ipsius etiam in hac parte precibus benigniter largientes auditum ... prefatum casale iam dicto monasterio sancte Marie de Tribus Mosterii ... confirmantes memoratas possessiones cum vineis circumiacentibus eidem monasterio a prefato Bartholomeo sibi concessis libere concedimus et perpetuo possidendas.*

⁵⁴¹ Die Urkunde wurde von keinem Kanzleinotar geschrieben, der den Namen Tankreds vielleicht eher weggelassen hätte. Immerhin wurde die Urkunde jedoch von der Kanzlei akzeptiert.

erzbischöflichen Kirche von Tarent Besitz restituiert wurde, der als von Tankred usurpiert bezeichnet wurde, beließ der Urkundenschreiber Tankred den Grafentitel⁵⁴². Nach der geglückten Eroberung Siziliens übertrug Heinrich den Nachkommen Tankreds sogar die Grafschaft Lecce. Ob die Verschwörung gegen den Kaiser, die zum Widerruf dieser Übertragung führte, tatsächlich geplant war oder ob sie vom Kaiser und seinem Umfeld erfunden wurde, können wir heute nicht mehr entscheiden⁵⁴³. Aufgrund der genannten Dokumente können wir jedoch annehmen, daß die staufische Partei das ehemalige Grafenamt Tankreds von Lecce als rechtmäßig betrachtete.

Dagegen stand die Unrechtmäßigkeit der Thronbesteigung Tankreds am staufischen Hof außer Zweifel. Dementsprechend wurde der ehemalige Graf in den offiziellen Schriftstücken der staufischen Kanzlei niemals *rex* genannt⁵⁴⁴. Erstmals wurde Tankred nach seiner Thronbesteigung 1191 in einer Urkunde Heinrichs für die Stadt Pisa genannt. Heinrich machte den Pisanern darin weitreichende Versprechungen, falls sie seinen Feldzug gegen das regnum Sicilie unterstützten. Das Schriftstück folgt einer Urkunde Friedrichs I., der seinerseits 1161 einen Angriff gegen König Wilhelm I. vorbereitet hatte⁵⁴⁵. Große Teile des Textes wurden von der älteren Urkunde übernommen. Interessant dabei ist, daß der normannische König in der Urkunde Friedrichs I. unterschiedlich genannt wurde: Einmal hieß er lediglich *Guillelmus*, zweimal *Guillelmus Siculus*⁵⁴⁶. Schließlich wurde er mehrere Male auch *rex Guillelmus* genannt. Die Urkundenschreiber Friedrichs I. verweigerten also manchmal auch einem rechtmäßigen normannischen König den Königstitel. In der Urkunde Heinrichs wurden die verschiedenen Nennungen Wilhelms durch das stets gleichbleibende *Tangredus* ohne Königstitel ersetzt⁵⁴⁷. Die Bezeichnungen der Kanzlei Heinrichs VI. unterschieden sich nicht wesentlich von jener seines Vaters.

⁵⁴² BB 519: *Ad hoc Castellanetum, quod intuitu fidelium obsequiorum tuorum ... tibi et ecclesie tue in perpetuum concedimus cum omnibus pertinentiis suis, quas habuit a tempore regis Rogerii usque ad tempus regis Guillelmi secundi (queque) usurpate fuerant a comite Tancredo Litii ...*

⁵⁴³ BB 381. Die beabsichtigte Übertragung ist in einem in den Gesta Innocentii III. überlieferten Brief des Papstes an Friedrich II. überliefert. Ed. Migne PL 214 Sp. LIX. Gress-Wright, Gesta cap. 33 45f: *Attendentes ..., quod Henricus quondam imperator de assensu illustris memorie Constantie imperatricis matris tue, filie quondam regis Rogerii, quoniam Guillelmus filius inclite recordationis regis Tancredi nepotis eius ipsi se reddidit, principatum Tarenti et comitatum Licii ei et heredibus eius concesserit et in animam suam iuramentum principum tam de imperio quam de regno concessionem huiusmodi fecit roborari ...* Vgl. dazu Giunta, Sul „furor theutonicus“ 35-63; Csendes, Heinrich VI. 152 ff.; Kölzer, Kaiser Heinrich VI. 21.

⁵⁴⁴ Aus den Annales Ianuenses 40 f. = BB 166. Hier wird einmal mit folgenden Worten der Inhalt einer verlorenen Urkunde Heinrichs wiedergegeben: *Qui (imperator) per Arnaldum Strictum nuntium suum et litteris suis exercitui repatriandi licentiam dedit dicens, quod ipsemet in propria persona veniret Ianuam de renovando et faciendo iterum exercitu ad obtinendum regnum Sicilie tractaturus; conquerendo etiam plurimum, quod rex Tanclerius abstulerat ei uxorem, quam fecerat de Salerno in Siciliam transportari.* Die Bezeichnung Tankreds dabei als *rex* ging mit Sicherheit auf den Verfasser der Annalen zurück, da Tankred in den Annalen wiederholt als König titulierte wird.

⁵⁴⁵ DF.I.356.

⁵⁴⁶ Zur abwertenden Bezeichnung des sizilischen Königs als *Siculus*, die ab den 60er Jahren in den Kaiserurkunden außer Gebrauch kam, vgl. Reuter, Vom Parvenü zum Bündnispartner 54.

⁵⁴⁷ BB 138. Die Urkunde wurde von keinem Kanzleinotar verfaßt. Nach der Kaiserkrönung wurde die Urkunde bestätigt. Vgl. BB 220.

Nach der Eroberung Siziliens machte Heinrich mehrere Maßnahmen Tankreds rückgängig. Es ging dabei allerdings nicht um eine grundsätzlich andere Politik, sondern lediglich um die Bestrafung von Tankred-Anhängern und die Belohnung von Kaiser-Freunden⁵⁴⁸. In allen diesen Urkunden wurde der letzte normannische König einfach *Tancredus* genannt. Weder wurde er mit einem pejorativen Beiwort, noch mit dem Königstitel ausgestattet. Wenig Sorgfalt bei der Kenntlichmachung des politischen Gegners spricht auch aus anderen Urkunden. Als Heinrich dem Deutschen Orden eine Kirche schenkte, die der ehemalige Kanzler Tankreds gegründet hatte, wurde der Kanzler in der ausgestellten Urkunde einmal *Matheus quondam dictus cancellarius*, d. h. einstiger sogenannter Kanzler, genannt. Einige Zeilen weiter hieß es jedoch *tempore predicti cancellarii*, d. h. zur Zeit des erwähnten Kanzlers. Während in der ersten Nennung möglicherweise auf die Unrechtmäßigkeit des Kanzleramtes hingewiesen wurde, verzichtete der Schreiber bereits wenig später auf diese Kennzeichnung⁵⁴⁹.

Zum Vergleich: Als Heinrich Maßnahmen des verstorbenen Grafen Humbert von Savoyen widerrief, nannte ihn die Urkunde *Humbertus quondam Sabaudie comes manifestus hostis imperii*, obwohl Heinrich und der Sohn des Humbert sich bereits wieder versöhnt hatte⁵⁵⁰. Mit ähnlichen Wort wurde der regierende König Richard von England bedacht, als Heinrich dem König von Frankreich mitteilte, daß Richard bei Wien von Herzog Leopold von Österreich gefangengenommen worden war⁵⁵¹. Richards nicht gerade schmeichelnde Beschreibung lautete: *inimicus imperii nostri et turbator regni*⁵⁵². Diese Beispielen belegen, daß sich die kaiserliche Kanzlei nicht konsequent bemühte, gegen Tankred als Reichsfeind zu polemisieren.

Nicht alle Maßnahmen Tankreds wurden von Heinrich VI. aufgehoben. Der Kaiser bestätigte sogar mehrmals Verfügungen Tankreds durch eigene Urkunden. Empfänger waren meist Kleriker und ihre Kirchen, die erfolgreich die Gunst beider königlicher Kontrahenten gewinnen konnten⁵⁵³. S. Giovanni in Lecce beispielsweise erhielt sowohl von Tankred als

⁵⁴⁸ BB 398 für den Erzbischof und die Kirche von Tarent: ... *cassantes et prorsus in irritum praedicentes, quidquid in praeiudicium eius (sc. ecclesie Tarentine) Tancredus omnibus civitatibus indulserat*. Vgl. auch BB 428 für Aversa. Mit dieser Urkunde sollte das Tankred-freundliche Neapel (Vgl. DTa.6 für Neapel) bestraft werden. Vgl. Palumbo, Tancredi 173. Heinrich VI. verfolgte jedoch nicht grundsätzlich eine gegen die großen Städte gerichtete Politik. Vgl. BB 380 für Messina.

⁵⁴⁹ BB 601 ... *supplicarent nobis, ut concederemus ecclesie sancte Marie et hospitali ipsorum monasterium sancte Trinitatis de Panormo, quod Matheus quondam dictus cancellarius construxit, nos de gratia et liberalitate nostra monasterium idem ipsis ... concessimus et perpetuo donavimus et viridarium ... cum aqua, que Gribel dicitur, ad unam palmam pro ipso viridario irrigando sicut tempore predicti cancellarii consuevit irrigari ...*

⁵⁵⁰ BB 86.

⁵⁵¹ BB 271.

⁵⁵² Mit *regnum* ist in diesem Fall Frankreich gemeint.

⁵⁵³ Vgl. etwa die Urkunde für die erzbischöfliche Kirche von Trani (BB 429). Die Schenkung der Zehnten von Trani und Barletta ging auf Wilhelm I. zurück, war jedoch auch von Tankred bestätigt worden (DTa.18). Vgl. auch BB 407 für S. Stefano del Bosco, das auch Tankred (DTa.12) privilegiert hatte. Der Erzbischof Petrus von Brindisi stand sowohl in der Gunst Tankreds (Vgl. DTa.16 und 17) als auch Heinrichs (Vgl. BB699). S.

auch von Heinrich eine Urkunde. Die beiden Texte stimmen teilweise wörtlich überein⁵⁵⁴. In allen diesen Fällen, in denen Tankreds Urkunden bestätigt wurden, wurde von der kaiserlichen Kanzlei der Namen Tankreds nicht erwähnt. Es sollte offensichtlich nicht darauf hingewiesen werden, daß die staufische Regierung manche Verfügungen Tankreds übernahm. In diesem Zusammenhang muß allerdings beachtet werden, daß fehlende Hinweise auf ältere Urkunden nichts Besonderes waren und nicht unbedingt ein feindliches Verhältnis ausdrückten. Als Tankred ein Mandat für S. Bartolomeo di Carpineto schreiben ließ, lag dem Notar ein Mandat Wilhelms II. vor, das er zum Teil wörtlich abschrieb. Die Existenz der Urkunde Wilhelms II. wurde verschwiegen⁵⁵⁵. Die Stadt Benevent hatte von Wilhelm II. ein Mandat erhalten, das 1191 von Heinrich VI. bestätigt wurde⁵⁵⁶. Tankred beauftragte seinen Notar Thomas von Gaeta im Jahr 1193, eine Bestätigungsurkunde zu schreiben⁵⁵⁷. Der Notar Tankreds nahm sich die Urkunde Wilhelms II. zur Vorlage, ohne sie zu erwähnen. Für einen Satz bediente er sich vermutlich sogar der kaiserlichen Urkunde⁵⁵⁸. Weder Wilhelm noch Heinrich wurden namentlich angeführt. Nicht nur die Schreiber Tankreds bedienten sich ungenannter Vorlagen; auch die Kanzlei Heinrichs VI. pflegte diese Arbeitsweise⁵⁵⁹. Es scheint geradezu üblich gewesen zu sein, sich am vorhandenen Material zu bedienen, ohne die Quellen anzugeben: Heinrich selbst wurde manchmal nicht erwähnt, wenn seine Frau Konstanze seine Urkundentexte abschreiben und bestätigen ließ. Ob Kanzleinotare, die ihre Vorlage veränderten, oder Empfängerschreiber, die Konzepte erstellten und den königlichen Kanzleien vorlegten, für diese Arbeitsweise verantwortlich waren, ist nicht zu erkennen. Die Haltung am staufischen Hof gegenüber Tankred könnte man zusammenfassend als nüchtern und wohlüberlegt bezeichnen. Auf dem Regierungsprogramm stand weder eine *damnatio memoriae* noch die Vernichtung aller Königsurkunden Tankreds⁵⁶⁰. Das zeigen auch Archivbestände, in denen wie in Lecce noch immer Urkunden von beiden Herrschern aufbewahrt werden. Erwähnt wurde Tankreds Name lediglich in Urkunden, die Verfügungen des normannischen Königs kassierten. Zwar wurden niemals erfolgreiche und fortdauernde Maßnahmen Tankreds oder sein Königtitel erwähnt. Die kaiserlichen Urkundenschreiber hatten aber keine besonderen Ambitionen, Tankred über seinen Tod hinaus mit Schande und

Maria in Novara erhielt Urkunden von Tankred (DTa.15), Heinrich (BB716) und Konstanze (DKs.10). Weitere Kaiserurkunden, die zumindest inhaltlich mit Urkunden Tankreds übereinstimmen sind BB BB 377, BB 424 und BB 589.

⁵⁵⁴ BB 581. VU ist DTa.3.

⁵⁵⁵ Zielinski, Urkunden 469 = DTa.21. Druck des Mandats Wilhelms in: Norman Royal Charters, ed. Holtzmann 98 Nr. 2. Für einen weiteren vergleichbaren Fall vgl. Zielinski, Urkunden 469 mit Anm. 213 und DTa.19.

⁵⁵⁶ BB 156.

⁵⁵⁷ DTa.35.

⁵⁵⁸ Vgl. die Vorbemerkung von DTa.35.

⁵⁵⁹ BB 424: Die Urkunde folgt wörtlich einem Mandat Wilhelms II., ohne daß der König erwähnt wurde.

⁵⁶⁰ Es erscheint unwahrscheinlich, daß Heinrich VI. zwei Restitutionsedikte erließ, um die Urkunden Tankreds damit aus dem Verkehr zu ziehen. Diese These vertritt Palumbo, Tancredi 189.

Schmach zu verfolgen. Das überließen sie der Historiographie⁵⁶¹. Die kaiserliche Kanzlei war vor allem ein Personenverband, der Urkunden ausstellte, und kein Vorreiter des *furor theutonicus*.

VII. Die Zeugen in den sizilischen Kaiserurkunden

Der Kaiser und die Personen, die ihn umgaben, bildeten die *curia imperialis*. Zu diesem Personenkreis zählten die ständig am Kaiserhof anwesenden Amtsträger und jene kirchlichen und weltlichen Würdenträger, die für kurze oder auch längere Zeit an den Kaiserhof kamen, um ihre Anliegen vorzutragen oder ihre Pflichten zu erfüllen. Der Umfang des Königshofes schwankte von Ort zu Ort. Eine wichtige Quelle für die Zusammensetzung des Königshofes bilden die Zeugenlisten der Urkunden⁵⁶². Auf den Einfluß der normannischen Königsurkunde, die keine Zeugen kannte, ist es wahrscheinlich zurückzuführen, daß nur ca. zwei Drittel der Kaiserurkunden für sizilische Empfänger durch Zeugen beglaubigt wurden. Die Reihung der Zeugen folgt in der Regel den Kriterien, die auch im Norden üblich waren. Es wurden die geistlichen vor den weltlichen Zeugen angeführt, wobei innerhalb beider Gruppen meistens die ranghöheren vor den rangniedrigeren gereiht wurden⁵⁶³. Einige Male wurden offensichtlich die italienischen und sizilischen Zeugen geschlossen nach den deutschen Zeugen genannt⁵⁶⁴.

Die engste Umgebung Heinrichs VI. im Regnum Sicilie setzte sich vorrangig aus Leuten zusammen, die mit dem Kaiser aus dem Norden gekommen waren. Die meisten kaiserlichen Gefolgsleute machten wahrscheinlich, einmal in Sizilien angekommen, den gesamten Zug des Kaisers durch das eroberte Königreich mit. Fehlte ein bestimmter Name in einer Zeugenliste, so muß das nicht bedeuten, daß die Person den Kaiserhof verlassen hatte. Lediglich wenn sich die bezeugte Anwesenheit nachweislich auf den Beginn oder das Ende

⁵⁶¹ Eine konsequentere Haltung verfolgte die Kanzlei Friedrichs II. Als im Jahr 1232 mehrere Urkunden des letzten normannischen Königs kopiert wurden, übergab der Schreiber den Namen Tankreds. Vgl. Zielinski, Urkunden 438; Vorbemerkung zu DTa.5. Ihre gesetzliche Grundlage hatte diese Vorgehensweise in den Konstitutionen Friedrichs II. gefunden, in denen es hieß, daß Urkunden, die ein *hostis, proditor* oder *invasor regni* ausgestellt hatte, ungültig sind und verbrannt werden sollen. Vgl. Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien 2.27: *Instrumenta de donationibus aut concessionibus vel quibuscumque contractionibus, in quibus nomen alicuius hostis vel proditoris nostri et generaliter cuiuslibet invasoris regni scriptum sit, cassa et inania reputantes nullam ex eis volumus in iudiciis vel extra iudicia probationem assumi, sed ea igne cremari mandamus*. Vgl. dazu Dilcher, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. 500-502. Rechtskraft konnten solche Urkunden nur behalten, falls sie innerhalb eines Jahres von Friedrich II. bestätigt wurden. Vgl. Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien 2.28.

⁵⁶² Seltmann, Heinrich, passim. Plassmann, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I., passim. Zur Veranschaulichung der folgenden Interpretation der Zeugenreihe wurde am Ende dieses Kapitels eine tabellarische Übersicht über die Zeugen in den sizilischen Kaiserurkunden angefügt.

⁵⁶³ Vgl. Plassman, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. 12 f.

⁵⁶⁴ Vgl. etwa BB 418: *Henricus Guarmatiensis episcopus, Wolfogerus Patauensis episcopus et Philippus frater noster, Marcoaldus senescalus noster, Guillelmus Rauennas archiepiscopus, Matheus Capuanus archiepiscopus, ... Aprutinus episcopus, Guillelmus Ualuensis episcopus*.

des kaiserlichen Aufenthaltes in Sizilien beschränkte, liegt eine frühere Ab- bzw. spätere Anreise im Bereich des Möglichen. Das gilt besonders für jene Kreuzfahrer, die erstmals im Sommer 1197 in den Zeugenreihen der kaiserlichen Diplome genannt wurden⁵⁶⁵.

Während des ersten Aufenthaltes des Kaisers im regnum Sicilie waren Herzog Ludwig von Bayern sowie Herzog Heinrich von Braunschweig, abgesehen von Philipp von Schwaben, die einzigen weltlichen Reichsfürsten aus Deutschland, die als Zeugen begegnen. Da die beiden Herzoge lediglich in den drei frühesten auf sizilischem Boden ausgestellten Urkunden genannt wurden, verließen sie das kaiserliche Heer vermutlich bereits vor dem Einzug in die Hauptstadt⁵⁶⁶. Philipp dagegen weilte die ganze Zeit über an der Seite seines Bruders und bezeugte die meisten kaiserlichen Urkunden. Einziger weiterer weltlicher Reichsfürst, der regelmäßig in den Zeugenreihen genannt wurde, war Markgraf Bonifaz von Montferrat. Kaum zahlreicher waren die geistlichen Reichsfürsten in den Zeugenreihen vertreten. Lediglich Bischof Heinrich von Worms⁵⁶⁷, Erzbischof Wilhelm von Ravenna und Bischof Wolfger von Passau⁵⁶⁸ wurden in den Diplomen als Zeugen berücksichtigt. Eine Zwischenstellung zwischen landesfremden und süditalienischen Zeugen nahm Erzbischof Angelus von Tarent ein, der mit des Kaisers Hilfe eingesetzt worden war⁵⁶⁹.

Die deutschen Grafen Ludwig von Württemberg, Siegfried von Mörlen und Marquard von Veringen bezeugten die ersten in Sizilien ausgestellten Dokumente. Lediglich die Grafen Albert und Simon von Sponheim wurden auch in späteren sizilischen Kaiserurkunden erwähnt. Mehrfach begegnen in den Zeugenlisten vier weitere Personen, die während der gesamten Regierungszeit Heinrichs VI. häufig im Reichsdienst standen: Es handelt sich um Hartmann von Büdingen, Arnold von Hornberg, Robert von Walldürn und den Reichsministerialen Kuno von Münzenberg⁵⁷⁰. Kuno wird nur einmal in einer im Februar 1195 ausgestellten Urkunde genannt⁵⁷¹. Trotzdem ist es wahrscheinlich, daß er nicht nur zu diesem Zeitpunkt im Regnum an der Seite des Kaisers weilte.

Zu den genannten Personen treten jene, denen am Königshof mit einiger Sicherheit eine bestimmte Aufgabe oder ein konkretes Amt zugeordnet werden kann. Hier sind zunächst die Kanzleiangehörigen zu nennen. In den sizilischen Kaiserurkunden der Jahre 1194/95 finden

⁵⁶⁵ Zum Kreuzzug Heinrichs VI. vgl. Naumann, Kreuzzug, passim.

⁵⁶⁶ Beide in BB 377. Herzog Ludwig von Bayern auch in BB 376, 379 und 380.

⁵⁶⁷ Zu Bischof Heinrich von Worms vgl. Seltmann, Heinrich 155 ff. Vor seiner Erhebung zum Bischof von Worms war Magister Heinrich aus Utrecht Notar und Protonotar der kaiserlichen Kanzlei. Vgl. Csendes, Kanzlei 36.

⁵⁶⁸ Bischof Wilhelm von Ravenna: BB 416, 418, 421, 422, 438. Bischof Wolfger von Passau: BB 412, 413, 418, 432, 434, 436.

⁵⁶⁹ Stammt aus Reichsitalien. Vgl. Kamp, Kirche I/2 692 f.

⁵⁷⁰ Zu Robert von Durne vgl. Seltmann, Heinrich 125 ff. Zu Kuno von Münzenberg vgl. Seltmann, Heinrich 120 ff.

⁵⁷¹ BB 407.

wir einige Male die beiden Kanzler und einmal den Protonotar⁵⁷² in den Zeugenlisten. Während der Reichskanzler Konrad dreimal erwähnt wurde⁵⁷³, bezeugte Walter de Palearia eine Reihe von Urkunden⁵⁷⁴. Vor seiner Erhebung wird er als Bischof von Troia geführt, anschließend als Bischof und Kanzler⁵⁷⁵. Die einfachen Kanzleiotare bezeugten keine Urkunden und traten auch im Süden nicht aus ihrer Anonymität hervor.

Eine ständig den Kaiser umgebende Gruppe bildeten jene Ministerialen, die entweder ein Hofamt innehatten oder sich im militärischen Dienst Lorbeeren erwerben konnten. Neben ihrer permanenten Anwesenheit in den Zeugenlisten belegen auch die Ämter und Würden, mit denen sie der Kaiser überhäufte, welches Gewicht sie bei Hofe besaßen. Längst waren diese Ministerialen zu den wichtigsten Trägern und Gestaltern der kaiserlichen Politik geworden. Markward von Annweiler war kaiserlicher Truchseß, erhielt am Hoftag von Bari 1195 die Freiheit und die Würden eines Herzogs von Ravenna und eines Markgrafen von Ancona⁵⁷⁶. Marschall Heinrich von Kalden erhielt seine Belohnung im August 1197 in Form von verschiedenen Gütern und Rechten in Deutschland⁵⁷⁷. Auch der kaiserliche Schenk Heinrich von Lautern begleitete den Kaiser auf seinem Weg in das Regnum⁵⁷⁸. Zu den Ministerialen, die sich im Kriegsdienst hochgedient hatten, gehörten Diepold von Schweinspeunt, der zum *terre Laboris iustitarius* ernannt wurde, sich auch nach der Rocca Archis nannte und die Grafenwürde von Acerra erhielt. Eine sehr erfolgreiche militärische Karriere machten auch Konrad von Urslingen, der mit dem Herzogtum Spoleto belohnt wurde, und Konrad von Lützelhardt, dem der Kaiser die Markgrafschaft Molise übertrug.

Begleitet wurden die kaiserlichen Truppen schließlich auch von den Deutschen Nikolaus von Hartenfels, dem Kämmerer Heinrich von Groitzsch, Johannes von Braunsberg, dem Burggrafen Gerhard von Magdeburg und dem Grafen Gerhard von Nürings. Aus Rom und seinem Umland hatten sich im Februar und April des Jahres 1195 zeitenweise Leo(ne) de Monumento⁵⁷⁹, Otto von Palombara⁵⁸⁰ und Otto (Oddone) Colonna⁵⁸¹ am Kaiserhof, der zu dieser Zeit in Apulien weilte, eingefunden.

⁵⁷² BB 422.

⁵⁷³ BB 421, 422, 430.

⁵⁷⁴ Viele Urkunden wurden vom Reichskanzler bzw. von beiden Kanzlern rekognosziert. Vgl. Csendes, Kanzlei 147.

⁵⁷⁵ 416, 421, 422, 430. Zu Walter de Palearia vgl. Csendes, Kanzlei 34.

⁵⁷⁶ Zu Markward vgl. Seltmann, Heinrich 134 ff.

⁵⁷⁷ BB 605. Zu Heinrich von Kalden vgl. Seltmann, Heinrich 140 ff.

⁵⁷⁸ Zu Heinrich von Lautern vgl. Seltmann, Heinrich 130 ff.

⁵⁷⁹ 1195 Feb. 25, Catanzaro (BB 407) und April 10, Trani (BB 422). Leo(ne) de Monumento stammte aus einem römischen Adelsgeschlecht, das im 12. Jh. stets auf Seiten der Staufer stand. Vgl. Thumser, Rom 132 ff. Nachdem Leo(ne) bereits im Jahr 1186 mit Stadt, Bistum und Grafschaft Sutri belehnt worden war (BB 27), erhielt er vermutlich 1194 auch die Grafschaft Carinola im Nordwesten des sizilischen Königreiches. Vgl. Kamp, Kirche 1/1 162; Thumser, Rom 132 f. mit Anm. 579.

⁵⁸⁰ 1195 April 3, Bari (BB 416). Zu seiner Person vgl. Schwarzmaier, Familie 77 Anm. 47; Thumser, Rom 78. Erwähnt wird die Familie auch bei Carocci, Baroni 94 u. ö.

⁵⁸¹ 1195 April 3, Bari (BB 416) und April 10, Trani (BB 422). Zu Otto (Oddone) Colonna vgl. Thumser, Rom 67 f.

Gegenüber den 34 angeführten Zeugen aus Deutschland und Reichsitalien, die in der Mehrzahl mehrfach in den Zeugenlisten begegnen, können wir 31 Zeugen aus dem Regnum Sicilie nachweisen, von denen jedoch nur eine Minderheit in mehreren Urkunden auftrat. Immer wieder wurden Urkunden für sizilische Empfänger mit ausschließlich landesfremden Zeugen ausgestellt. In den beiden ersten sizilischen Kaiserurkunden ist der während des gesamten Aufenthaltes Heinrichs am Hof nachweisbare Bischof Walter von Troia der einzige Zeuge, der aus dem Königreich stammt⁵⁸². Seit dem Aufenthalt in Kalabrien Ende Oktober 1194 begegnen in den Zeugenlisten auch süditalienische Bischöfe und Adelige. Es sind neben Bischof Walter von Troia zunächst die kalabresischen Bischöfe Caradon von Tropea⁵⁸³, Wilhelm von Reggio di Calabria⁵⁸⁴, der den Kaiser über einen Monat begleitete⁵⁸⁵, und Boemund von Nicastro⁵⁸⁶. Zu den drei Bischöfen gesellte sich einmal Graf Richard di Fondi. Nach dem Einzug in Palermo bezeugt erstmals Erzbischof Matthäus von Capua⁵⁸⁷ ein Diplom. Er wich ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Seite des Kaisers, wurde zum *familiaris* ernannt⁵⁸⁸ und bezeugte eine Reihe von Urkunden. Auf der Insel Sizilien erschienen schließlich noch Erzbischof Bartholomäus von Palermo⁵⁸⁹ und der Erzbischof von Messina in Zeugenreihen kaiserlicher Urkunden.

Nach der Rückkehr nach Kalabrien können wir weitere sizilische Adelige am Kaiserhof nachweisen. Wenige von ihnen werden allerdings mehrfach erwähnt. Dabei handelt es sich neben dem Erbischof von Capua um die Erzbischöfe Samarus von Trani⁵⁹⁰ und Wilhelm von Otranto⁵⁹¹ und den Bischof Atto von Teramo⁵⁹², die auf dem Hoftag von Bari zwei bzw. drei Urkunden bezeugten. Nachweislich länger am Kaiserhof weilten die Grafen Hugo Lupinus von Catanzaro⁵⁹³, Hugo de Macla von Montescaglioso und Heinrich Lupinus von Conversano, die den Kaiser auf seinem Zug durch Kalabrien Richtung Norden begleiteten. Mehrere Urkunden bezeugten auch Manerius und Gentilis von Manoppello. Zumindest die letzten Wochen vor dem Verlassen des Regnum waren die Grafen Petrus von Celano und Berardus von Loreto nachweislich am Kaiserhof anwesend. Lediglich einmal erwähnt werden der in Bari anwesende Bischof Wilhelm von Valva⁵⁹⁴ und eine Gruppe von Bischöfen, die im

⁵⁸² BB 376, 377.

⁵⁸³ Zu Caradon von Tropea vgl. Kamp, Kirche I/2 997.

⁵⁸⁴ Zu Wilhelm von Reggio di Calabria vgl. Kamp, Kirche I/2 919 f.

⁵⁸⁵ BB 379, 395 und 404.

⁵⁸⁶ Zu Boemundus von Nicastro vgl. Kamp, Kirche I/2 975.

⁵⁸⁷ Zu Matthäus von Capua vgl. Kamp, Kirche I/1 109 ff.

⁵⁸⁸ BB 421.

⁵⁸⁹ BB 395.

⁵⁹⁰ Kamp, Kirche I/2 548 ff. und bes. 549 mit Anm. 40.

⁵⁹¹ Kamp, Kirche I/2 715 ff. und bes. 716 mit Anm. 21.

⁵⁹² Kamp, Kirche I/1 51 f.

⁵⁹³ Vgl. Grundmann, Joachim 494 ff.

⁵⁹⁴ Kamp, Kirche I/1 63 f.

April in Trani mit dem Kaiser zusammentraf⁵⁹⁵. Es waren die Erzbischöfe Anselmus von Neapel⁵⁹⁶ und Johann von Siponto⁵⁹⁷ und die Bischöfe Herveus von Sessa Aurunca⁵⁹⁸, Otto von Penne⁵⁹⁹, Paulinus von Giovinazzo⁶⁰⁰. Es ist wahrscheinlich, daß sie auch dem Hoftag von Bari beigewohnt hatte⁶⁰¹. Jeweils einmal bezeugten schließlich die Grafen Iordanus von Bovino, Wilhelm von Caserta, Iordanus Lupinus und Wilhelm, Graf des Principats, eine Kaiserurkunde.

Die Herkunft jener sizilischer Würdenträger, die am Kaiserhof Diplome bezeugten, verteilt sich relativ gleichmäßig auf das gesamte süditalienische Festland. Weniger häufig begegnen Zeugen, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Insel Sizilien hatten. Deren geringe Zahl ergab sich wahrscheinlich daraus, daß die Anzahl der Lehensträger auf dem Festland viel größer als auf der Insel war. Es scheint, als hätte eine Reihe sizilischer Großer des Festlandes während der kaiserlichen Machtübernahme versucht, zumindest einmal mit dem Kaiser zusammenzutreffen. Wenige Prälaten und Adelige schlossen sich dem Kaiserhof für längere Zeit an.

Aus der Zeit des zweiten Aufenthalts Heinrichs VI. im Königreich Sizilien blieben 35 Urkunden erhalten, von denen 14 eine Zeugenliste enthalten. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, daß die Anzahl der feierlichen Privilegien mit Zeugenlisten generell abnahm, andererseits war das Vorbild der zeugenlosen normannischen Königsurkunde vermutlich erneut wirksam. Unter diesen Diplomen gingen einige an Empfänger außerhalb des Regnum und wurden aus diesem Grund nicht von sizilischen Adligen bezeugt. Eine Ausnahme stellt das Privileg für Heinrich von Kalden dar, in dessen lange Zeugenreihe auch sizilische Würdenträger aufgenommen wurden⁶⁰². In den Jahren 1196/97 wurden dagegen keine Urkunden, die ausschließlich Landesfremde bezeugten, für sizilische Empfänger geschrieben.

⁵⁹⁵ In Trani waren auch die nicht-sizilischen Bischöfe von Alcoli Piceno, Osimo und Fano anwesend. Vgl. BB 422.

⁵⁹⁶ Kamp, Kirche I/1 312 ff.

⁵⁹⁷ Kamp, Kirche I/2 531 f.

⁵⁹⁸ Kamp, Kirche I/1 186 f.

⁵⁹⁹ Kamp, Kirche I/1 38 ff.

⁶⁰⁰ Zu Paulinus von Giovinazzo vgl. Kamp, Kirche I/2 631.

⁶⁰¹ Vgl. Kamp, Kirche I/2 531 Anm. 10.

⁶⁰² BB 605.

Erneut sind Markward von Annweiler⁶⁰³, Heinrich von Kalden⁶⁰⁴, Heinrich von Lautern und Konrad von Urslingen regelmäßig Urkundenzeugen. In jenen Urkunden, die in Sizilien vor dem Eintreffen der Kreuzfahrer ausgestellt worden waren, bildet diese engste Umgebung des Kaisers meist die Gesamtheit der angeführten deutschen Zeugen. Auch Arnold von Hornberg und Graf Albert von Sponheim begleiteten den Kaiser auch auf seinem zweiten Zug in den Süden und bezeugten dabei eine Vielzahl von Urkunden. Lediglich eine im Juli 1197 ausgestellt Urkunde bezeugte Graf Ludwig von Württemberg⁶⁰⁵, der ebenfalls bereits 1194/95 im regnum Sicilie gewesen war. Der Kern der kaiserlichen Regierungsmannschaft und Vertrauensmänner hatte sich im Spiegel der Zeugenreihen gegenüber dem ersten Aufenthalt nicht verändert.

Das wichtigste Ereignis der zweiten Reise nach Sizilien war die Vorbereitung des Kreuzzuges⁶⁰⁶. Das Eintreffen des Hauptkontingents der deutschen Kreuzfahrer, das das *regnum Teutonicum* im Mai verlassen hatte⁶⁰⁷ und vermutlich im Juni 1197 im Königreich eintraf, schlug sich auch in den Zeugenreihen nieder. Von jenen Fürsten, die auch bei der erfolgreichen Eroberung des Königreiches mitgewirkt hatten, schlossen sich Herzog Ludwig von Bayern⁶⁰⁸ und Bischof Wolfger von Passau⁶⁰⁹ dem Kreuzfahrerheer an und wurden auch als Urkundenzeugen erwähnt. Sie waren mit dem Hauptkontingent der Kreuzfahrer im Juni im Königreich eingetroffen⁶¹⁰. Die Zahl an Reichsfürsten an der Seite der Kaisers war erstaunlich gering⁶¹¹. Seit dem Sommer 1197 wurde die Nennung von Kreuzfahrern in den Zeugenlisten immer häufiger. Zu diesen Pilgern zählten Bischof Rudolf von Verden⁶¹², die

⁶⁰³ Der Kaiser hatte seinen ehemaligen Ministerialen im Sommer 1196 mit kaiserlichen Truppen voraus nach Italien. Nachdem Heinrich und Markward in Turin wieder zusammengetroffen waren, zogen sie gemeinsam in den Süden. Abgesehen von einer Reise an die römische Kurie verblieb Markward bis zum Tod des Kaisers an dessen Hof. Vgl. Seltmann, Heinrich 138; Naumann, Kreuzzug 153.

⁶⁰⁴ Heinrich von Kalden war mit dem Kaiser im Sommer 1196 in den Süden gezogen (Zeuge in BB 541 und 542). Im Winter 1196/97 verhandelte er in Konstantinopel über die vom Heinrich VI. erhobenen Geldforderungen und traf im Mai 1197 wieder am Kaiserhof ein. Vgl. Naumann, Kreuzzug 100 ff., 154 und 254.

⁶⁰⁵ BB 598.

⁶⁰⁶ Zum Kreuzzug Heinrichs VI. vgl. Naumann, Kreuzzug.

⁶⁰⁷ Naumann, Kreuzzug 144.

⁶⁰⁸ Ludwig bezeugte die Urkunden BB 599, 601 und 601. Anschließend zog der Herzog nach Syrien. Vgl. Naumann, Kreuzzug 239.

⁶⁰⁹ Bischof Wolfger war Ende April oder Anfang Mai zum Kreuzzug aufgebrochen. Vgl. Naumann, Kreuzzug 145 und 242.

⁶¹⁰ Naumann, Kreuzzug 144 und 146.

⁶¹¹ Kölzer, Heinrich VI. 29. Neben Bischof Wolfger von Passau und Herzog Ludwig von Bayern führt Kölzer auch Bischof Heinrich von Worms als Beteiligten am zweiten Sizilienzug an.

⁶¹² BB 602. Naumann, Kreuzzug 146 f. und 250.

Herzoge Friedrich und Heinrich von Österreich⁶¹³, der Markgraf Konrad von Landsberg⁶¹⁴ und der Graf Gunther III. von Käfernburg⁶¹⁵. Eine im August 1197 für Heinrich von Kalden ausgestellte Urkunde nennt neben einigen sizilischen Bischöfen 31 bisher nicht erwähnte Edelfreie und Ministeriale aus Deutschland⁶¹⁶. Diese Personen gehörten entweder zum ständigen kaiserlichen Gefolge, die eine Urkunde eines kaiserlichen Vertrauensmannes bezeugten, oder es handelte sich um Kreuzfahrer, die eine Urkunde für den militärischen Führer des Kreuzzuges, zu dem Heinrich von Kalden bestellt worden war, bezeugten⁶¹⁷. Neben den Kreuzfahrern wurden weiterhin die Vertrauensmänner des Kaisers in den Zeugenlisten angeführt.

Viele Kreuzfahrer, die vom Regnum Sicilie aus die Seereise ins Heilige Land antraten, wurden in keiner Kaiserurkunde genannt. Das geschah bei Pilgern und Kreuzfahrern niedriger sozialer Herkunft, die sich oftmals als Begleiter einer höhergestellten Person auf den Weg gemacht hatten. Der Kaiser traf jedoch nachweislich mit Würdenträgern des Reiches wie dem Erzbischof Konrad von Mainz⁶¹⁸, Grafen Adolf III. von Holstein⁶¹⁹, Bischof Gardolf von Halberstadt⁶²⁰ oder Bischof Berthold von Naumburg-Zeitz⁶²¹ zusammen, ohne daß diese Personen in einer Zeugenreihe der Kaiserurkunde begegnen. Das lag zum Teil daran, daß während ihrer Anwesenheit keine Diplome mit Zeugenreihen ausgestellt worden waren⁶²². Andererseits wurde nicht jede am Kaiserhof anwesende Person in den Urkunden erwähnt, so daß eine erhaltene Zeugenreihe niemals eine gesicherte Aufzählung aller am Hof anwesenden Würdenträger darstellt. Nicht umsonst enden die Zeugenlisten mit der Wendung *et alii quam plures*.

Bereits vor dem Eintreffen der Kreuzfahrer bezeugten Bischof Hartwig von Eichstätt, die Dompropste Konrad von Mainz und Dietrich von Utrecht, der Abt Siegfried von Hersfeld und die Propste Dietrich von S. Martin in Kerpen und Friedrich von S. Thomas in Straßburg in Sizilien Kaiserurkunden. An weltlichen Zeugen dieser Zeit sind Markgraf Wilhelm von

⁶¹³ Da Herzog Friedrich I. von Österreich noch am 26. April 1197 in Österreich urkundete, muß er kurz nach diesem Zeitpunkt seine Reise in den Süden begonnen haben. Vgl. BUB 1 Nr. 100; Naumann, Kreuzzug 145 und 241. Bei *Heinricus dux Austrie* (BB 605) bzw. *Heinricus illustris dominus Austrie* (BB 599) handelt es sich um Herzog Heinrich den Älteren von Mödling, einen Bruder Herzog Leopolds V. Heinrich hatte bereits 1191 die erfolglose Belagerung Neapels mitgemacht. Vgl. Gall, Die „Herzoge von Mödling“ 21 ff. Wahrscheinlich zogen beide Österreicher von Sizilien weiter ins Heilige Land, wo Herzog Friedrich I. am 16. April 1198 starb. Vgl. BUB 4,2 Nr. 963.

⁶¹⁴ BB 602. Vgl. Naumann, Kreuzzug 248.

⁶¹⁵ BB 579. Vgl. Naumann, Kreuzzug 251.

⁶¹⁶ BB 605.

⁶¹⁷ Seltmann, Heinrich 61; Naumann, Kreuzzug 163 f.

⁶¹⁸ Naumann, Kreuzzug 255.

⁶¹⁹ Naumann, Kreuzzug 146 f. und 247.

⁶²⁰ Naumann, Kreuzzug 245 f.

⁶²¹ Naumann, Kreuzzug 249.

⁶²² Das trifft z. B. für Erzbischof Konrad von Mainz zu. Er reiste nach dem 9. 2. 1197 von Rom ins sizilische Königreich, verabschiedete sich in Apulien vom Kaiser und war bereits Anfang April auf hoher See. Vgl. Naumann, Kreuzzug 255. Im Februar und April 1197 wurden jedoch nur Kaiserurkunden ohne Zeugenlisten überliefert (BB 580 - BB 590).

Montferrat, Hermann von Sulz, Graf Berthold von Lechsgmünd, Otto von Henneberg und Adalbert von Wernigerode zu nennen. Von diesen Personen zog Otto von Henneberg ebenfalls ins Heilige Land⁶²³.

Weit weniger zahlreich sind sizilische Würdenträger in den Zeugenreihen vertreten⁶²⁴. Von den Personen, die bereits in den Jahren 1194/95 in der Umgebung Heinrichs anzutreffen waren, bezeugten der sizilische Kanzler und einige (Erz-)bischöfe auch nach der Rückkehr des Kaisers Diplome. Von den Grafen befanden sich Gentilis von Manoppello, Heinrich Lupinus von Conversano und Bartholomäus von Luzzi erneut am Kaiserhof. Zu den erstmals genannten Geistlichen zählten die Erzbischöfe Berardus von Messina⁶²⁵, Bonushomo von Cosenza, Doferius von Bari, Bernhard von Ragusa und Carus von Monreale, die Bischöfe Leopardus von Minervino, Wilhelm von Melfi, Bartholomeus von Potenza, Johannes von Pozzuoli, Stephan von Patti⁶²⁶, Johannes von Cefalù und Gerhard, der Rektor der Kirche von Salerno⁶²⁷.

Neben dieser beachtlichen Anzahl von geistlichen Würdenträgern aus dem Königreich ist die Zahl des weltlichen Adels in den Zeugenreihen sehr gering und beschränkt sich auf drei Urkunden. Von Mitte Mai bis September 1197 wird überhaupt kein sizilischer Adeliger weltlichen Standes in den Kaiserurkunden genannt⁶²⁸. In den Jahren 1196-97 begegnen insgesamt fünf sizilische Grafen (Iacobus von Tricarico, Petrus von San Fele, Bartholomäus von Luzzi, Gentilis von Manoppello, Godefridus de Martirano) und der vom Kaiser zum Grafen von Malta ernannte Wilhelm Crassus, *totius regni ammiratus*, als Zeugen. Bis auf zwei Ausnahme⁶²⁹ bezeugten diese sizilischen Grafen jeweils lediglich eine Urkunde.

Tabellarischer Überblick über die Zeugen in den sizilischen Diplomen

Anhand der beiden folgenden Tabellen soll eine anschauliche Übersicht über die Zeugen in den sizilischen Urkunden Heinrichs VI. geboten werden. Nichtdatierbare Deperdita wurden nicht berücksichtigt. Mehr als zehn Nennungen werden mit „>10“ gekennzeichnet. Nicht aufgenommen wurden die Nennungen von Kanzler und Protonotar der kaiserlichen Kanzlei. Die erste Tabelle enthält alle Zeugen, die nicht aus dem sizilischen Königreich stammten, auch wenn sie im Regnum ein Amt ausübten. Dazu gehören Personen aus Deutschland, Reichsitalien und dem Kirchenstaat bzw. der Stadt Rom. Alle Zeugen sizilischer Herkunft wurden in der

⁶²³ Naumann, Kreuzzug 125 f. und 201 f.

⁶²⁴ Inhaber von Ämtern im Königreich Sizilien, die nicht aus dem Regnum stammten, werden nicht zu den Zeugen sizilischer Herkunft gerechnet.

⁶²⁵ Zu Berardus von Messina, den Konstanze nach dem Tod des Kaisers an die Kurie schickte, um über die Beisetzung Heinrichs und die Krönung Friedrichs II. zu verhandeln, vgl. Kamp, Kirche I/3 1018 ff.

⁶²⁶ Kamp I/3 1079 ff.

⁶²⁷ Kamp I/1 453. Seine nationale Zugehörigkeit ist fraglich.

⁶²⁸ Weltliche Zeugen aus dem Königreich enthalten BB 592, ausgestellt am 11. Mai 1197 in Messina, und BB 610, ausgestellt am 24. September in Messina.

⁶²⁹ Graf Gentilis und Wilhelm Crassus bezeugen BB 592 und 610.

zweiten Tabelle zusammengefaßt. Die Reihung der Personen erfolgt nach der Häufigkeit ihrer Nennung in den sizilischen Urkunden, wobei alle jene Personen, die sowohl 1194/95 als auch 1196-97 Kaiserurkunden bezeugten, vor jenen Zeugen stehen, die lediglich einmal mit dem Kaiserhof in den Süden gereist waren. Bei jedem Zeugen gibt die erste Ziffer die absolute Anzahl der Zeuggennungen an. Die zweite Ziffer belegt die Anzahl der Nennungen in Urkunden, die aus den Jahren 1194-1197 im Regnum Sicilie stammen. In den beiden folgenden Spalten wird zwischen erstem und zweitem Aufenthalt des Kaisers in Sizilien unterschieden.

A. Nicht-sizilische Zeugen

Personen	Gesamt	Sizilien	1194/95	1196/97
Truchseß Marquard v. Annweiler	>10	>10	>10	>10
Marschall Heinrich v. Kalden	>10	>10	>10	>10
Kämmerer Heinrich v. Kaiserslautern	>10	>10	>10	>10
Konrad v. Urslingen	>10	>10	>10	>10
Arnold v. Hornberg	>10	>10	>10	6
Ebf. Angelus v. Tarent	>10	>10	>10	2
Gf. Albert v. Sponheim	>10	>10	2	>10
Mgf. Bonifaz v. Montferrat	>10	>10	>10	1
Bf. Wolfger v. Passau	>10	>10	>10	1
Herzog Ludwig v. Bayern	>10	8	4	4
Mag. u. AD Berardus v. Ascoli Piceno	9	2	1	1
Leo de Monumento	>10	3	2	1
Diepold v. Schweinspeunt	3	3	2	1
Kämmerer Heinrich v. Groitzsch	4	2	1	1
Gf. Ludwig v. Wirtemberg	3	2	1	1
Bf. Heinrich v. Worms	>10	>10	>10	0
Robert v. Walldürn	>10	>10	>10	0
Ebf. Wilhelm v. Ravenna	>10	>10	>10	0
Philipp v. Schwaben	>10	>10	>10	0
Hartmann v. Büdingen	>10	7	7	0
Dompropst Konrad v. Mainz	11	6	0	6
Dompropst Theoderich v. Utrecht	8	6	0	6
Gf. Berthold v. Lechsgmünd	7	5	0	5
Markgf. Wilhelm v. Montferrat	5	4	0	4
Hg. Heinrich v. Österreich	12	3	0	3
Burggf. Gebhard v. Magdeburg	>10	2	2	0
Truchseß Ulrich v. Altdahn	7	2	0	2
Ebf. Bernhard v. Ragusa	2	2	0	2
Kämmerer Eberhard v. Aachen	2	2	0	2
Kämmerer Volmar v. Boppard	2	2	0	2
Bf. Hartwig v. Eichstätt	2	2	0	2
Gerhard, rector der Kirche v. Salerno	2	2	0	2
Otto de Columna	2	2	2	0
Hermann v. Streitberg	2	2	0	2
Propst Dietrich v. Kerpen	2	2	0	2
Bf. Rudolf v. Verden	>10	1	0	1
Gf. Siegfried v. Mörlen	>10	1	1	0
Kuno v. Münzenberg	>10	1	1	0
Gf. Albert v. Wernigerode	13	1	0	1
Gf. Gunther v. Käfernburg	11	1	0	1
Marschall Siegfried v. Hagenau	11	1	0	1
Hg. Heinrich v. Braunschweig (Sachsen)	8	1	1	0
Mgf. Konrad v. Landsberg	8	1	0	1
Propst Friedrich v. S. Thomas (Straßburg)	8	1	0	1
Abt Siegfried v. Hersfeld	8	1	0	1
Truchseß Konrad v. Rothenburg	7	1	0	1
Marschall Heinrich v. Anebos	5	1	0	1
Schenk Merbodo v. Sufflenheim	4	1	0	1
Albertus v. Droyßig	4	1	0	1

Gf. Simon v. Sponheim	4	1	1	0
Bischof Rainald v. Ascoli Piceno	4	1	1	0
Gf. Marquard v. Veringen	3	1	1	0
Gf. Hermann v. Sulz	3	1	0	1
Konrad v. Lützelhard = Mgf. v. Molise	3	1	1	0
Albertus Rindesmul	3	1	0	1
Berenger de Gamburg	2	1	1	0
Friedrich v. Schauenburg	2	1	0	1
Hg. Friedrich v. Österreich	1	1	0	1
Bf. Gentilis v. Osimo	1	1	1	0
Bf. Monaldus v. Fano	1	1	1	0
Gf. Gerhard v. Nürings	1	1	1	0
Gf. Otto v. Henneberg	1	1	0	1
Eberhard v. Alzey	1	1	0	1
Otto v. Palombara	1	1	1	0
Nikolaus v. Hartenfels	1	1	1	0
Johannes v. Braunsfels	1	1	1	0
Walter v. Parisio	1	1	0	1
Otto Spisarius	1	1	0	1
Kämmerer Gozwin v. Anesete	1	1	0	1
Albert und Siegfried v. Kestelin	1	1	0	1
Rudeger v. Mündling	1	1	0	1
Johannes v. Kinsek	1	1	0	1
Heinrich v. Vohburg	1	1	0	1
Burchardus Kornhunt	1	1	0	1
Conradus de Holzingen	1	1	0	1
Heinricus de Sinnebach	1	1	0	1
Werndo de Buttelbrunne	1	1	0	1
Conradus et Diepoldus de Holzheim	1	1	0	1
Ramundus de Horburc	1	1	0	1
Arnold v. Wolfach	1	1	0	1
Marschall Reimbod	1	1	0	1
Friedrich v. Rothenburg	1	1	0	1
Otnandus v. Eschenau	1	1	0	1
Diettenkerus	1	1	0	1
Heinricus	1	1	0	1
Wibodo de Swershaim	1	1	0	1

B. Sizilische Zeugen

Personen	Gesamt	Sizilien	1194/95	1196/97
Bf. Walter v. Troia, Kanzler	>10	>10	>10	>10
Ebf. Matthäus v. Capua	>10	>10	>10	5
Ebf. Wilhelm v. Reggio di Calabria	10	10	4	6
Gf. Gentilis v. Manoppello (de Palearia)	5	5	3	2
Ebf. Samarus v. Trani	5	5	3	2
Ebf. Bartholomäus v. Palermo	5	5	2	3
Bf. Johannes v. Cefalù	4	3	1	2
Gf. Heinrich Lupinus v. Conversano	3	3	2	1
Ebf. Bonushomo v. Cosenza	3	3	1	2
Bf. Laurentius v. Syrakus	2	2	1	1
Gf. Bartholomäus v. Luzzi ⁶³⁰	2	2	1	1
Gf. Hugo de Macla v. Montescaglioso	8	7	7	0
G. Hugo Lupinus v. Catanzaro	6	6	6	0
Bf. Atto v. Teramo	5	3	3	0
Gf. Petrus de Celano	4	4	4	0
Bf. Herveus v. Sessa Aurunca	3	1	1	0
Gf. Wilhelm v. Caserta = Gf. v. Lauro	3	1	1	0
Gf. Iordanus (Lupinus) v. Bovino	3	3	3	0
Gf. Berardus v. Loreto	3	3	3	0
Ebf. Carus v. Monreale	3	3	0	3
Ebf. Berard v. Messina	3	3	0	3

⁶³⁰ Einmal davon als Intervenient.

Gf. Manerius v. Manoppello (de Palearia)	2	2	2	0
Ebf. Richard v. Messina	2	2	2	0
Ebf. Wilhelm v. Otranto	2	2	2	0
Ebf. Doferius v. Bari	2	2	0	2
Bf. Bartholomäus v. Potenza	2	2	0	2
Gf. Wilhelm Grassus v. Malta, Admiral	2	2	1	1
Ebf. Anselm v. Neapel	1	1	1	0
Ebf. Johannes v. Siponto	1	1	1	0
Bf. Otto v. Penne	1	1	1	0
Bf. Wilhelm v. Valva	1	1	1	0
Bf. Caradon v. Tropea	1	1	1	0
Bf. Boemundus v. Nicastro	1	1	1	0
Bf. Paulus v. Giovinazzo	1	1	1	0
Gf. Richard v. Fondi	1	1	1	0
Gf. Wilhelm v. Principatus	1	1	1	0
Bf. Leopardus v. Minervino	1	1	0	1
Bf. Wilhelm v. Melfi	1	1	0	1
Bf. Stephan v. Patti	1	1	0	1
Bf. Johannes v. Pozzuoli	1	1	0	1
Gf. Gottfried von Martirano	1	1	0	1
Gf. Jacobus v. Tricarico	1	1	0	1
Gf. Petrus v. San Fele	1	1	0	1

VIII. Zusammenfassung

Mit der Eroberung der Königreichs durch die kaiserlichen Truppen übernahm der staufische Kaiserhof die Ausstellung der Urkunden für sizilische Empfänger. Diese Aufgabe wurde von der Reichskanzlei erledigt, die der Kaiser aus dem Norden mitgebracht hatte. Mit Walter de Palearia bestellte der Kaiser einen Großen des Königreiches zum Kanzler, der als Verbindungsmann zum sizilischen Adel, insbesondere zu seiner eigenen zahlreichen Verwandtschaft, zur Hofkapelle und zu den einheimischen Notaren dienen konnte. In dieser Funktion rekonozitierte er gemeinsam mit dem Reichskanzler vorrangig Urkunden für Empfänger im Königreich.

Die verschiedenen Urkundentraditionen, wie sie im Norden und im Süden ausgebildet worden waren, beeinflussten sich gegenseitig auf vielfältige Weise. Die inneren und äußeren Merkmale der Kaiserurkunde wurden davon während beider Aufenthalte des Kaiser im sizilischen Regnum geprägt. Bereits in den ersten sizilischen Diplomen stützte sich die Reichskanzlei auf das im Süden übliche Urkundenformular. Das dazu nötige Wissen bezog die kaiserliche Kanzlei vermutlich zum Teil von sizilischen Notaren, die mit der süditalienischen Urkundensprache vertraut waren und die von kaiserlichen Kanzleinotaren zur Abfassung und Niederschrift von Kaiserurkunden herangezogen wurden. Daneben zogen die kaiserlichen Kanzleinotare bei der Abfassung von im Regnum für sizilische Empfänger geschriebenen Kaiserurkunden sicher auch Vorlagen und Empfängerentwürfe heran, denen sie das notwendige Fachvokabular entnehmen konnten. Möglicherweise zirkulierten auch

Formularbehelfe, die von verschiedenen Schreibern innerhalb und außerhalb der kaiserlichen Kanzlei benutzt werden konnten. Die Wege dieser Beeinflussung im einzelnen zu erkennen, ist nicht möglich.

Die Bereitschaft der kaiserlichen Notare, die für sizilische Empfänger ausgestellten Kaiserurkunden den süditalienischen Bedürfnissen anzupassen, führte dazu, daß typische Formeln der Reichskanzlei mit Ausdrücken aus der sizilischen Verwaltungssprache und süditalienischen Formen der Datierung in einer Kaiserurkunde vereint werden konnten. Für den Kaiser und seine Notare war es verständlicherweise wichtiger, daß die Kaiserurkunden den andersgearteten sizilischen Rechtsverhältnissen gerecht wurden, als daß sie ihre traditionelle Form und Sprache beibehielten. Die kaiserliche Kanzlei zeigte sich bereit, auf die neuen Anforderungen zu reagieren und sizilische Notare, Schreibkräfte, Vorlagen und Empfängerentwürfe oder -vorschläge zu Rate zu ziehen.

In der Mehrzahl der sizilischen Kaiserurkunden dominiert der Einfluß der ehemaligen normannischen Königskanzlei. Diese „normannischen“ Formulierungen in den verschiedenen Kaiserurkunden weisen untereinander viele Ähnlichkeiten auf. Möglicherweise gehen diese Parallelen darauf zurück, daß die kaiserliche Kanzlei dieselben süditalienischen Verfasser mit der Abfassung mehrerer sizilischer Kaiserurkunden beauftragte. Dabei könnte es sich um einen Kreis von sizilischen Notaren gehandelt haben, der das Urkundenwesen der normannischen Königskanzlei gut kannte. Da die kaiserlichen Diplome, die von süditalienischen Schreibern mündlich worden waren, alle auf verschiedene Hände zurückgehen, kann eine solche ständige Beschäftigung einzelner sizilischer Notare im Dienst der kaiserlichen Kanzlei nicht nachgewiesen werden. Hätte die Reichskanzlei jedoch vorrangig auf Gelegenheitsschreiber aus dem Empfängerkreis zurückgegriffen, wären wiederum die Diktatähnlichkeiten kaum zu erklären. Eine gewisse Rolle könnten in dieser Beziehung Formularbehelfe und andere Kanzleibehelfe gespielt haben, die jedoch ebenfalls nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden können. Textliche Parallelen innerhalb der sizilischen Kaiserurkunden existierten auch zwischen jenen Urkunden, die während des ersten, und jenen, die während des zweiten Aufenthalts des Kaisers im Regnum ausgestellt worden waren.

Durch das süditalienische Urkundenwesen wurden auch die äußeren Merkmale der Kaiserurkunde beeinflußt. Einige Diplome Heinrichs VI. unterscheiden sich in der äußeren Gestalt kaum von einer normannischen Königsurkunde. Im Bereich der Besiegelung wurde der Einfluß während des zweiten Aufenthalts des Kaisers im Regnum Sicilie besonders deutlich.

Der sizilische Einfluß auf die Kaiserurkunde hatte jedoch auch seine Grenzen. Das gilt sowohl für die inneren als auch für die äußeren Merkmale. Die Nennung des Urkundenschreibers und des Siegelstoffes in der Corroboratio, wie es in einer gefälschten Urkunden für S. Maria di Valle Josaphat⁶³¹ geschah, überschritten z. B. eindeutig die üblichen sizilischen Einflüsse. Im Bereich des Siegelwesens bediente man sich beispielsweise weder in der Kanzlei Heinrichs noch in der seiner Ehefrau der unter den Normannenkönigen für Privilegien üblichen Bleibullen⁶³².

Die am Kaiserhof arbeitenden normannischen Notare sind uns leider bis auf die Ausnahme des Notars Eugenius, der sowohl für Tankred als auch für Konstanze arbeitete, nicht namentlich bekannt. Es handelte sich offenbar um keine exponierten Mitglieder der ehemaligen Kanzlei Tankreds, die erst wieder in der Kanzlei Konstanzes Fuß fassen konnten. Mit Sicherheit waren es jedoch Personen, die die gleiche Ausbildung wie Notare der normannischen Königskanzlei genossen hatten und über dieselbe Qualifikation verfügten.

Die kaiserliche Kanzlei bewahrte vielleicht aus politischen Gründen Distanz zu den ehemaligen Notaren Tankreds. Das Verhältnis zum letzten normannischen König war naturgemäß ebenfalls distanziert. Er wurde in den Diplomen niemals als rechtmäßiger König anerkannt. Die Grafenwürde von Lecce wurde von den kaiserlichen Notaren jedoch nicht unterdrückt, wie der unglückliche König generell in den Urkunden im Gegensatz zur zeitgenössischen Historiographie nicht massiv attackiert wurde. Von einer allgemeinen Vernichtung seiner Urkunden, die zum Teil sogar mit wörtlichen Übernahmen bestätigt wurden, kann keine Rede sein⁶³³.

Aufgrund des typisch normannisch-königlichen Diktats in den sizilischen Kaiserurkunden ergaben sich auch viele Diktatähnlichkeiten mit den Urkunden Kaiserin Konstanzes. Abgesehen vom Notar Eugenius mündierte jedoch kein Notar der Kaiserin eine Urkunde Heinrichs VI. Wiederum können wir lediglich eine relativ kleine Gruppe von Notaren, die eine ähnliche Ausbildung und zum Teil übereinstimmende Konzepthefte besaßen, annehmen. Beide Kanzleien arbeiteten daher institutionell und personell getrennt, blieben durch die gleichlautende normannische Urkundensprache jedoch inhaltlich miteinander verbunden.

Eine Interpretation der urkundlichen Zeugenlisten kann nur mit großer Vorsicht geschehen, da wir nicht genau wissen, welche Personen, die am kaiserlichen Hof anwesend waren, nicht genannt wurden. Trotz aller Vorsicht lassen sich aus den Zeugenreihen der sizilischen Kaiserurkunden einige Schlüsse ziehen.

⁶³¹ BB 388.

⁶³² Vgl. Kehr, Urkunden 183 ff.

⁶³³ Palumbo, Tancredi 3.

Sicherlich nicht zuletzt das normannische Vorbild führte dazu, daß man in immer mehr Fällen auf Zeugen gänzlich verzichtete, unabhängig davon, ob die Urkunde an einen Empfänger innerhalb oder außerhalb des Regnum Sicilie gerichtet war. Offensichtlich ist die Dominanz der deutschen Zeugen, die sich einerseits aus jener „Regierungsmannschaft“ Heinrichs, die den Kaiser während seiner gesamten Regierungszeit umgab, und andererseits aus einer Vielzahl von geistlichen und weltlichen Großen zusammensetzt. Die Reichsfürsten spielten dabei eine nur untergeordnete Rolle. Besonders im Jahr 1197, als sich in Süditalien das Kreuzfahrerheer sammelte, sind viele Deutsche in den Zeugenreihen nachweisbar.

Die Zahl der sizilischen Zeugen war sowohl 1194/95 als auch 1196/97 geringer als die Zahl der landesfremden. Den Kern bildeten Sizilianer, die bereits vor der Eroberung des normannischen Königreiches zu den Tankred-Gegnern gerechnet werden können. Größtenteils handelt es sich um den Adel aus dem nördlichen Teil des Festlandes, dessen Verhältnis zum normannischen König stets eine distanzierteres gewesen war. Zu den Parteilängern des Kaisers gehörten auch jene Personen, die in der Regierungszeit Heinrichs und deshalb wahrscheinlich mit seiner Zustimmung ihr Amt angetreten hatten. Während die geistlichen Würdenträger auch in den Jahren 1196/97 am Kaiserhof vertreten waren, nahm die Zahl der sizilischen Adeligen weltlichen Standes weiter ab. Insgesamt stützte sich Heinrich VI. im Königreich Sizilien also vorrangig auf seine bewährte Umgebung. Die deutschen Reichsfürsten und auch seine Verbündeten aus den oberitalienischen Städten spielten in den Zeugenreihen keine bedeutende Rolle. Der „Rückzug wichtiger politischer Kräfte aus der Reichsverantwortung“ macht sich auch in den Zeugennennungen der sizilischen Urkunden bemerkbar⁶³⁴. Nach den Zeugenreihen zu schließen, war auch die Integration des sizilischen Adels in die neue Zentralregierung nicht sehr fortgeschritten.

Insgesamt ergibt sich das Bild einer erfolgreichen Anpassung der Reichskanzlei an die sizilischen Verhältnisse. Ohne sichtbare Schwierigkeiten wurden sizilische Notare, die das notwendige Know-how mitbrachten, für die Abfassung der Kaiserurkunden herangezogen. Ob die kaiserlichen Urkundenschreiber ihre sizilischen Kollegen als gleichberechtigt betrachteten, ist jedoch fraglich. Wahrscheinlich behielten sie den Status von qualifizierten Hilfskräften, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen wurde. Während des zweiten Aufenthaltes im Süden intensiverte sich die Vermengung der Traditionen neuerlich. Möglicherweise wurden nun sizilische Notare tatsächlich zu ständigen Mitgliedern der Reichskanzlei. Der frühe Tod des Kaisers in Sizilien erlaubt jedoch keine sichere Aussage über diese These.

⁶³⁴ Seltmann, Heinrich 275; Kölzer, Heinrich VI. 29.

Wie im Bereich der Kanzlei stützte sich der Kaiser auch im Feld der Politik vorrangig auf bewährte Kräfte, die er aus dem Norden mitbrachte. Diese Leute wurden ergänzt durch einen Kreis von sizilischen Adligen, die größtenteils bereits vor der Eroberung Siziliens kaiserliche Parteigänger gewesen waren. Der neue sizilische Kanzler war ein wichtiger Exponent einer solchen Gruppe und ein deutliches Zeichen für die Verbindung zwischen kaiserlicher Kanzlei und kaiserlicher Politik. Gemessen an seinen politischen Zielen, kann man jene kaiserlichen Maßnahmen, die der sizilischen Kaiserurkunde als historischer und diplomatischer Quelle zu entnehmen sind, als Bestandteile einer pragmatischen und erfolgreichen Politik bezeichnen.

DIE BESIEGELUNG DER URKUNDEN KAISER HEINRICHS VI.

Das wichtigste Beweismittel für die Echtheit einer Urkunde bildete im 12. Jahrhundert das Siegel⁶³⁵. Das galt auch für die Urkunden der römisch-deutschen Kaiser⁶³⁶. Andere Beglaubigungsmittel wie bestimmte äußere Merkmale⁶³⁷, Chirographierungen⁶³⁸ oder eigenhändige Unterschriften⁶³⁹ spielten daneben eine untergeordnete Rolle. Auch die öffentlichen Notare Oberitaliens, die im kaiserlichen Auftrag oder in seinem Umkreis arbeiteten und dabei auf eine kaiserliche Urkunde Bezug nahmen, erwähnten oder beschrieben in ihren Notariatsinstrumenten häufig das kaiserliche Siegel⁶⁴⁰. Eine Reihe von notariellen Abschriften von kaiserlichen Diplomen enthält neben dem Urkundentext eine sehr sorgfältige Beschreibung des Siegels⁶⁴¹. In Süditalien konnte mit dem Begriff *sigillum* die besiegelte Urkunde bezeichnet werden⁶⁴². Ein besonders wichtiger und charakteristischer Bestandteil der Diplome war somit zur Bezeichnung der gesamten Urkunde geworden.

⁶³⁵ Im Kirchenrecht fand diese Entwicklung ihren Niederschlag in einer Dekretale Papst Alexanders III. (JL13162 = X 2.22.2 (ed. Friedberg Bd. 2, Sp. 344): *Scripta vero authentica, si testes inscripti decesserint, nisi forte per manum publicam facta fuerint, ita quod appareant publica, aut authenticum sigillum habuerint, per quod possint probari, non videntur nobis alicuius firmitatis robur habere*. Damit erhielten das italienische Notariatsinstrument und die mit einem authentischen Siegel besiegelte Urkunde zumindest theoretisch volle Beweiskraft. Vgl. dazu oben 12 ff. §

⁶³⁶ Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I 677 ff.; Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden 225 ff.; Ewald, Siegelkunde 34 ff.; Classen, Kaiserreskript 229 ff.

⁶³⁷ In einer Zeit der vermehrten Schriftlichkeit waren traditionelle Elemente des Kaiserdiploms wie das Monogramm oder die Rekognition nicht mehr unerläßliche Bestandteile einer kanzleigemäßen Ausfertigung. Vgl. Csendes, Kanzlei 124 ff. und 146 ff. - Auf die ursprünglich beglaubigende Funktion des Monogramms wurde vereinzelt durch Formulierungen in der Corroboratio wie *manu propria roborantes* hingewiesen. Vgl. BB 42, 136, 317, 364, 489, 451. Die antiquierte Formel stammte jedoch entweder aus einer Vorurkunde oder ging auf Empfängerdikta zurück und war nur noch das Relikt einer vergangenen Zeit, da der eigenhändige Vollziehungstrich im Monogramm schon lange in Vergessenheit geraten war. Vgl. Schlögl, Unterfertigung 182 ff. - Die Urkunde BB 104 mit der ungewöhnlichen Corroboratio *manu propria eam firmavimus et sigilli nostri appensione muniri iussimus* ist eine neuzeitliche Fälschung.

⁶³⁸ Die wenigen im Namen Heinrichs VI. ausgestellten Chirographe waren durchwegs besiegelt, mitunter sogar mehrfach. Vgl. dazu 133 §

⁶³⁹ Bei der möglicherweise echten Unterschrift des Kaisers unter der Plika von BB 518 (+ *Henrichus Ro(manorum) imp(er)ator*) handelt es sich um einen völlig singulären Fall, dessen Bedeutung weitgehend ungeklärt ist. Vgl. Schlögl, Die Unterfertigung deutscher Könige 196 ff. Da die Urkunde besiegelt war, betrachtete man die Unterschrift jedenfalls nicht als vollwertiges Beglaubigungsmittel, das ein Siegel überflüssig gemacht hätte.

⁶⁴⁰ In einem notariellen Protokoll aus dem Jahr 1192 über die Verlesung eines Briefes Heinrichs VI. wurde die Besiegelung mit folgenden Worten beschrieben: ... *quoddam breve sigillatum de cera sigillo domini imperatoris Henrici. In quo sigillo erat signata figura et maiestas ipsius domini imperatoris et circa figuram maiestatis predictae erant signate littere in ipso sigillo, in quibus sic continebatur: Henricus dei gratia Romanorum imperator semper augustus*. Vgl. BB 259 (Abschrift C).

⁶⁴¹ Ein Beispiel ist die Urkunde BB 353 (Abschrift B) für Genua. Noch in der Abschrift eines Notariatstranssumptes von 1229 aus der Mitte des 13. Jh. im Liber iurium reipublicae Ianuensis 1 vetustior f. 52 heißt es in der notariellen Beglaubigung: ... *ab autentico et originali domini Henrici sexti Romanorum imperatoris eius cereo sigillo sigillato, in quo videbatur esse quedam forma imperatoris sculpta sedentis in cathedra habens in capite coronam, in una manu tenens quoddam longum ad formam virge, in alia quoddam rotundum cum cruce. Cuius inscriptio talis erat: Henricus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus ... transcripsi*.

⁶⁴² Als Heinrich VI. im Mai 1195 das süditalienische Kloster S. Stefano zu Monopoli (BB 438) in seinen Schutz nahm, bestätigte er allen Besitz und Urkunden des Klosters mit den Worten: ... *et universa denique, quecunque in privilegiis et instrumentis atque sigillis predicti cenobii continentur [...] Preterea concedimus, donamus et confirmamus deo et sepedicto vestro sancto cenobio omnia privilegia et sigilla, que*

Kaiser Heinrich VI. wußte persönlich genau Bescheid über die Bedeutung des wichtigsten diplomatischen Beglaubigungsmittels: Als er eine Urkunde seines Vaters für die Grafen von Biandrate bestätigte, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Heinrich dies tue, obwohl das Siegel der ihm vorgelegten Urkunde beschädigt und abgefallen war: ... *privilegium vidimus, legimus et plenam auctoritatem volumus et decernimus habere non obstante, quod sigillum impressum cereum vetustate et fractura lesum periit et sigilli sollempnitas defuit consueta* ...⁶⁴³.

Als der italienische Gelehrte Guerrieri im Jahr 1900 eine Urkunde Heinrichs VI. für das Nonnenkloster S. Giovanni in Lecce, die mit einem sonst unbekanntem Siegel beglaubigt worden war, edierte, stellte er fest: „I suggelli di Enrico VI sono poco conosciuti, ed un lavoro veramente critico ancora manca“⁶⁴⁴. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Den meisten älteren Arbeiten war bloß ein Teil des Materials zugänglich. So übersah Posse in seinem groß angelegten Werk über die Siegel der römisch-deutschen Kaiser und Könige die allein aus späteren Beschreibungen bekannte königliche Goldbulle⁶⁴⁵. Das Verzeichnis der Goldbullen von Erben, auf das sich auch die Untersuchung Deérs stützte, ist ebenfalls äußerst lückenhaft.⁶⁴⁶ Im neu überarbeiteten Regestenwerk der Urkunden Heinrichs VI. von Baaken wurde die Besiegelung nicht berücksichtigt⁶⁴⁷. Als Baaken wenige Jahre später einige ungedruckte Urkunden Heinrichs VI. edierte, wies er auf die völlig ungenügenden sphragistischen Vorarbeiten hin und belegte anhand einiger Beispiele, daß erst eine genaue Durchsicht der gesamten späteren Überlieferung einen zuverlässigen Überblick über den Besiegelungsbrauch der Kanzlei geben kann, da die Siegelankündigung in der Corroboratio kein zuverlässiger Nachweis für eine bestimmte Besiegelungsart ist⁶⁴⁸. Csendes schenkte in seiner Kanzleigeschichte Heinrichs VI. den Siegeln kaum Beachtung⁶⁴⁹.

I. Die Siegelankündigung in der Corroboratio

⁶⁴³ BB 551. Kaiser Friedrich II. handelte 1222 bei einer Bestätigung der Privilegien Heinrichs für das Kloster S. Maria zu Ferraria ähnlich: ... *manifeste significaverunt etiam nobis, quod sigillum privilegii domini imperatoris Henrici patris nostri felicitis augusti memorie recolende eidem monasterio facti, cum ad edictum nostrum idem privilegium post generalem curiam Capue solemniter celebratam nobis assignaverunt cum aliis privilegiis monasterii memorati, ex custodis incuria dignoscitur esse fractum, sicut veraciter constat nobis ex ipso privilegio nostre celsitudini presentato*. Vgl. BF 1406; *Historia diplomatica*, ed. Huillard-Bréholles II 266 ff.

⁶⁴⁴ Guerrieri, *I Conti Normanni di Lecce* 215. Zum Siegel der von Guerrieri edierten Urkunde (BB 581) vgl. 74§ und 124§.

⁶⁴⁵ Vgl. Posse, *Siegel I* Tafel 23 und Bd. V S. 26.

⁶⁴⁶ Vgl. Erben, *Rombilder*, Anhang 84 ff.; Deér, *Siegel* 196-234.

⁶⁴⁷ *Regesta Imperii IV/3* (1972).

⁶⁴⁸ Baaken, *Ungedruckte Urkunden* 472 ff. - Hier findet sich auch eine kritische Auseinandersetzung mit der in den vorigen Anm. zitierten Literatur (S. 475).

⁶⁴⁹ Vgl. Csendes, *Kanzlei* 127.

Von den Siegeln Heinrichs VI. sind 77 Originale erhalten. Unsere Kenntnis der Besiegelung beruht daneben auf schriftlichen Hinweisen oder materiellen Spuren wie Befestigungslöcher und Siegelschnüre an den Diplomen. Die wichtigste schriftliche Quelle ist die Siegelankündigung in der Corroboratio; daß es sich dabei jedoch um keinen verlässlichen Nachweis der Besiegelung handelt, belegte Baaken überzeugend anhand ausgewählter Beispiele⁶⁵⁰. Die Urkundenschreiber unterschieden in der Siegelankündigung nicht nach verschiedenen Typaren. Eine allgemein gehaltene Formulierung wie *et sigillo nostre maiestatis iussimus communiri* (BB 292) konnte jeden Stempel bezeichnen. Sogar Goldbullen wurden oftmals nicht ausdrücklich angekündigt, dagegen bezeichneten sowohl Kanzleiotare als auch Schreiber aus dem Empfängerkreis das Wachssiegel gelegentlich mit dem ursprünglich der Goldbulle vorbehaltenen Namen *bulla*⁶⁵¹. In einigen vom süditalienischen Urkundenwesen beeinflussten Diplomen nannten die Urkundenschreiber den Siegelstoff (*sigillum cereum*) in der Corroboratio ausdrücklich⁶⁵². Süditalienische Verfasser verwendeten in einigen Fällen die im Norden völlig unübliche Formulierung *bulla cerea* für das Wachssiegel⁶⁵³. Bei Übernahmen der Corroboratio aus Vorurkunden ist besondere Vorsicht geboten, da die Angaben aus der Vorurkunde mit der Besiegelung der neuen Urkunde nicht immer übereinstimmen⁶⁵⁴.

Auf die Befestigungsart ging man in der Corroboratio in der Regel nicht näher ein. Die traditionelle Formulierung *sigilli nostri impressione* wurde zwar noch häufig verwendet, hatte ihren ursprünglichen Sinn jedoch verloren, da die Kanzlei bereits seit Friedrich I. beinahe alle Siegel an den Urkunden mittels Schnüren oder Pressel angehängte. Präzise Nachrichten über

⁶⁵⁰ Baaken, Ungedruckte Urkunden 472 ff. Eines der vom Autor geschilderten markanten Beispiele ist BB 9: Die Siegelankündigung (*nostrae maiestatis sigillo roborari*) wich von der Vorurkunde, in der eine Goldbulle angekündigt worden war, ab, obwohl BB 9 gleichfalls mit einer Goldbulle beglaubigt wurde.

⁶⁵¹ Besonders häufig tat das der vielbeschäftigte Notar Heinrich 6. Vgl. Csendes, Kanzlei 59. - Ein anschauliches Beispiel ist das Diplom BB 173 für die Bürger von Como. Durch dieses kaiserliche Diplom, das in der Corroboratio von *bulla* spricht, wurde die königliche Urkunde BB 126 bestätigt, in der von *sigillum* die Rede war. In beiden Fällen wurde jedoch nachweislich ein Wachssiegel benutzt.

⁶⁵² BB 587 für die Palastkapelle in Palermo: ... *et exinde ad maiorem noticiam et securitatem presentem conscribi iussimus apodixam sigillo nostro cereo communitam*. - Im Diplom BB 427 für den Erzbischof von Trani folgt in der Siegelankündigung dem Wort „*bulla*“ ein freigelassener Raum in der Länge von ca. fünf Buchstaben. Vielleicht war sich der süditalienische Schreiber nicht sicher, ob sizilischem Brauch folgend der Siegelstoff genannt werden sollte. Vgl. auch BB 433 und die Fälschung BB 388.

⁶⁵³ BB 407 für S. Stefano del Bosco: ... *presens privilegium conscribi et nostre maiestatis bulla cerea iussimus communire*. - Noch in einer notariellen Beglaubigung von 1261 wurde ein kaiserliches Diplom (BB 383, Abschrift B, für das Hospital zu Barletta) mit folgenden Worten beschrieben: *pagina domini Henrici sexti Romanorum imperatoris et regis Sicilie bulla cerea pendenti sigillata, non abolita, non abrasa nec in aliqua sui parte corrupta, set in prima sui figura existens*.

⁶⁵⁴ Für die Urkunde BB 20 für Camaldoli wurde der Text von DF.I. 90. In der übernommenen Corroboratio heißt es: ... *hanc cartam inde conscriptam impressione nostri sigilli insigniri iussimus*, obwohl die Kanzlei wie üblich ein Hängesiegel an die Urkunde hängte. Auf die aus Vorurkunden stammende, inhaltlich jedoch überholte Formulierung *manu propria roborantes* wurde bereits hingewiesen. - Die Corroboratio von BB 138 für Pisa ist aus der Vorurkunde DF.I.356 übernommen: ... *paginam confirmamus, quam subtus aurea bulla nostra signari iussimus*. Ob diese Ankündigung im Henricianum aber tatsächlich wörtlich genommen wurde und eine Beglaubigung mittels Goldbulle erfolgte, ist keineswegs sicher.

die Art der Siegelbefestigung fehlen in den Urkundentexten völlig⁶⁵⁵. Die selten gebrauchte Formulierung *nominis nostri sigillum (aureum)* wurde mehrere Male nachweislich vom Kanzleinotar „Heinrich 7“ benutzt⁶⁵⁶. In drei anderen Fällen ist er als Verfasser nicht nachzuweisen; sein Einfluß auf den Text dieser Urkunden, deren Diktat in den dispositiven Abschnitten teilweise auf die Empfänger zurückgeht, ist jedoch nicht auszuschließen⁶⁵⁷. Diese Beobachtungen zeigen, daß sich die Corroboratio in den Diplomen Heinrichs VI. als typische Urkundenformel ihrer Zeit oftmals mehr am überlieferten Formular als an der individuellen Situation orientierte⁶⁵⁸.

Dennoch entwickelte die Kanzlei bestimmte Gewohnheiten bei der Formulierung der Corroboratio. Wenngleich die Formenvielfalt sehr groß war, bilden deutliche Abweichungen vom üblichen Diktat ein Indiz, daß eine Urkunde nicht aus der Kanzlei stammt oder gefälscht ist. Eine neuzeitliche Fälschung zugunsten des Bischofs von Verden enthält z. B. eine solche für die kaiserliche Kanzlei Heinrichs VI. ungewöhnliche Siegelankündigung. Die Formulierung ... *manu propria eam firmavimus et sigilli nostri appensione muniri iussimus* stammt teilweise aus einer Urkunde Heinrichs II. und begegnet in keiner echten Urkunde Heinrichs⁶⁵⁹.

Um ein genaueres Bild der Besiegelung der Urkunden Heinrichs VI. zeichnen zu können, soll daher das Studium der späteren Überlieferungen die Angaben, die aus den Urkundentexten und dem überlieferten Originalbestand an Siegeln und Bullen zu ziehen sind, ergänzen. Jedoch muß auch bei der Interpretation von Hinweisen in späteren Überlieferungen kritische Vorsicht walten, da Irrtümer oder Verfälschungen nicht ausgeschlossen werden können⁶⁶⁰.

II. Die Befestigungstechnik

⁶⁵⁵ Die inhaltlich korrekte Siegelankündigung *sigilli nostri appensione muniri iussimus* wurde für das angebliche Original BB 104 benutzt.

⁶⁵⁶ BB 123 und 141. Vielleicht hatte der Notar auch die Urkunde BB 105, die neben einer kanzleigemäßen Arenga auch kanzleifremdes Diktat enthält, mitverfaßt.

⁶⁵⁷ BB 156, 157 und 210.

⁶⁵⁸ Das Fortleben eines festen Formulars ist ein deutlicher Beleg für den konservativen Charakter des Diktats der Kaiserurkunde. Das starre Festhalten an stereotypen Formeln macht es andererseits möglich, mit einiger Sicherheit Kanzleidiktat von kanzleifremden Diktat zu scheiden. Empfängerdiktat liegt z. B. vor bei der Urkunde BB 36 für das Zisterzienserkloster von Ceredo, in der die unübliche Siegelankündigung *sacri imperii sigillo et protectione in perpetuum confirmamus* verwendet wurde. Die kanzleifremde Corroboratio der gefälschten Urkunde BB 364 für das Reichskloster S. Salvatore di Monte Amiata *manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione subter insigniri iussimus* wurde der Vorurkunde DO.III.202 entnommen. Auf eine kaiserliche Vorurkunde geht auch die Corroboratio *signi nostri caractere et sigilli nostri impressione* der Urkunde BB 525 zurück. Der Kontext der Urkunde BB 546 für die capitanei von Monteveglio enthält neben verschiedenen kanzleifremden Wendungen auch eine ungewöhnliche Siegelbezeichnung in der Corroboratio: ... *presentis privilegii paginam iussimus conscribi et nostro sigillo cesareo insigniri statuentes, ut ...*

⁶⁵⁹ BB 104.

⁶⁶⁰ Vgl. etwa unten die zweifelhafte neuzeitliche Beschreibung von SH.VI.7.

Die Befestigungstechnik der Siegel setzt die in der letzten Regierungsphase Friedrichs I. von der kaiserlichen Kanzlei entwickelten Traditionen fort. Sämtliche Siegel wurden bis auf besonders zu erörternde Ausnahmen an den Urkunden angehängt. In den allermeisten Fällen schnitt man zwei horizontal nebeneinanderliegende Löcher mit einem Abstand von 2-4 cm in das Pergament⁶⁶¹. Die Siegelschnur wurde gewöhnlich von der Vorderseite durch diese Löcher gezogen und anschließend wiederum auf der Vorderseite durch eine oftmals gedrehte Schleife geführt. An den beiden Enden wurde das Siegel befestigt⁶⁶². Diese Art der Befestigung überwiegt bei der Verwendung von Siegelschnüren so stark, daß alle abweichenden Varianten verdächtig sind⁶⁶³.

Die normannische Kanzlei befestigte das königliche Siegel gewöhnlich mittels Schnüren, die durch vier rhombenförmig angelegte Einschnitte im Pergament, gezogen wurden. Diese Befestigungsart wurde von der Reichskanzlei nicht übernommen. Das Zusammentreffen der beiden unterschiedlichen Urkundentraditionen konnte jedoch zu besonderen Formen der Siegelanbringung führen. In mehreren Fällen brachten die *sigillatores*, vermutlich in der Regel Mitglieder der Kanzlei – ein eigenes Amt existierte mit Sicherheit nicht, die beiden Einschnitte nicht unterhalb des Textendes, sondern zwischen den Textzeilen an⁶⁶⁴.

In Süditalien wurden königliche Siegel in manchen Fällen auch eingedrückt bzw. eingehängt⁶⁶⁵.

Die Reichskanzlei hängte das Siegel seit dem Vertrag von Venedig (1177) in den meisten Fällen an. Abweichungen von diesem Grundsatz weisen auf eine Herstellung der Urkunde außerhalb der Kanzlei. Die Empfängerausfertigung einer Urkunde für die Zisterzienserklöster Bellevaux, La Charité, und Grâce-Dieu wurde mittels eines *sigillum impressum* beglaubigt⁶⁶⁶.

⁶⁶¹ Diese Befestigungstechnik wurde ab 1213 auch zum Standardtyp in der Kanzlei Friedrichs II. und löste damit die bis dahin übliche Befestigung mittels vier Löchern, die der normannisch-sizilischen Tradition entsprach, ab. Vgl. Spiegel, Besiegelungstechnik 314 ff.

⁶⁶² Vgl. die Abbildung dieser Befestigungsart bei Spiegel, Besiegelungstechnik Abb. 5; Ewald, Siegelkunde Taf. 9, 1 und 2.

⁶⁶³ Abgesehen von den zwei echten Urkunden (BB 300: waagrechter Schnitt, BB 501: Einschnitt mitten im Text) verrät die unübliche Befestigungsart an BB 90 (waagrechten Schnitt oberhalb der Plika) und BB 296 (zwei senkrechte Schnitte), daß es sich um Fälschungen handelt. - Die außergewöhnliche Befestigung mittels zweier übereinander liegender Löcher im linken Drittel des zwischen Zeugenreihe und Eschatokoll freigelassenen Abstandes bei der sizilischen Empfängerausfertigung BB 407 für S. Stefano del Bosco geht wahrscheinlich auf den Einfluß des sizilischen Verfassers zurück, möglicherweise unbeabsichtigt allein durch die bis zum unteren Blattende erfolgte Beschriftung. - Die unübliche Befestigung an BB 509 geht vielleicht ebenfalls auf den Empfänger zurück, der die Urkunde mündete. - Weshalb durch die Plika der Urkunde BB 178 für die Kirche zu Guastalla drei horizontal nebeneinander angeordnete Löcher aufweist, ist unbekannt. Das Siegel dieser Urkunde ist verloren.

⁶⁶⁴ Im Fall einer Urkunde für das Kloster S. Stefano del Bosco (BB 407) dienten der Befestigung zwei übereinander befindliche Einschnitte im linken Drittel des zwischen Zeugenreihe und Eschatokoll freigelassenen Abstandes von zwei blindlinierten Zeilen. Vgl. auch eine Urkunde für Montecassino (BB 391). Zwar wurde das beschädigte Siegel, das in ein Tuch gehüllt wurde, an das Pergament genäht. Im Text sind jedoch inmitten der Schrift zwei Einschnitte zu sehen, die vielleicht die ursprüngliche Anbringungsart bildeten.

⁶⁶⁵ Vgl. dazu unten.

⁶⁶⁶ BB 521.

Obwohl die Reichskanzlei diese Befestigungsart nicht mehr einsetzte, hatte man offensichtlich nichts dagegen, das kaiserliche Siegel auch auf diese inzwischen veraltete Art am Pergament zu befestigen. Ebenfalls außerhalb der Kanzlei entstand eine Urkunde für den Bischof von Verden, die der Schreiber bis an den äußersten Rand beschrieb, so daß er die noch erhaltenen Seidenschnüre durch einen Einschnitt, der zwischen den beiden letzten Textzeilen angebracht worden war, ziehen mußte⁶⁶⁷.

Die Siegelschnüre waren zumeist aus Seide, seltener aus Hanf. Goldbullen wurden ausschließlich mit Seidenfäden befestigt. Die Seidenschnüre waren entweder einfarbig rot, gelb, weiß, rosa, violett oder grün oder aber es wurden zwei oder drei dieser Farben kombiniert. Am häufigsten wurde die Farbe Rot allein oder kombiniert benutzt. Ein System ist nicht zu erkennen. Vereinzelt konnten auch gewebte Bänder (BB 301), z. B. aus Leinen (BB 217, 343), verwendet werden, die z. T. in der Art von Presseln an der Urkunde befestigt wurden.

Die Verwendung von Pergamentpresseln war in der Reichskanzlei zwar bekannt, fand jedoch nur ca. ein dutzend Mal für einfache Diplome mit Wachssiegel Verwendung⁶⁶⁸. Bei dieser Befestigungsart zog man den Pergamentstreifen in der Regel durch einen oder zwei waagrechte Schnitte. Einmal wurde ein Lederstreifen benutzt (BB 254). Beinahe alle diese Urkunden mit Pergamentpressel gingen an Empfänger in Deutschland, an italienische Empfänger war lediglich das Mandat BB 511 an Bewohner im Patriarchat von Aquileja, das eine politische Zwischenstellung zwischen dem regnum Theutonicum und dem Regnum Italiae einnahm, gerichtet. Die regionale Differenzierung stellt wahrscheinlich eine Konzession der Reichskanzlei an die Erwartungen und Vorstellungen des jeweiligen Empfängerkreises dar.

Um die Befestigung des Hängesiegels zu verstärken, wurde das untere Ende des Pergaments zu einer Plica umgefaltet. Bei einfachen und besonders kleinen Ausfertigungen verzichtete man jedoch häufig auf dieses Hilfsmittel⁶⁶⁹. Die Farbe der Wachssiegel schwankte meist zwischen hell- und dunkelbraun. Manchmal wurde rotes⁶⁷⁰, selten weißes⁶⁷¹, zumindest

⁶⁶⁷ BB 501.

⁶⁶⁸ BB 68, 79, 215, 292, 299, 319, 323, 338, 466, 469, 511, 522, 524.

⁶⁶⁹ Z. B. BB 38 und 79.

⁶⁷⁰ Z. B. BB 243, 335 und 373.

⁶⁷¹ BB 129 (Abschrift C von 1352 in Modena, Archivio di Stato; Cancellaria ducale, Cassatta I Nr. 57) wird die Farbe des Siegels genannt: *privilegium serenissimi domini domini Henrici Romanorum regis invictissimi sigillo cere albe pendentis ipsius domini regis munitum*. Von der gleichen Siegelfarbe lesen wir in einer Abschrift von BB 20, Abschrift B von 1322 September 18. in Florenz, Archivio di Stato (Fondo Camaldoli): *Ego Johannes olim Anighetti de Pomino imperiali auctoritate iudex ordinarius publicusque notarius originale et autenticum privilegium antiquum huius exempli non abrasum, non abolitum, non deturpatum nec prima facie in aliqua eius parte suspectum, habens appensum per cordulas de repi (?) sigillum imperiale magnum, rotundum, antiquum de cera alba, licet fractum, in cuius sigilli circumscriptione in una parte integra erant sculte ita, quod legi bene poterunt hec littere: „He“ et, quia fractura dicti sigilli continuo sequebatur ibidem in circumscriptione, non erant ibi alique littere, nisi quod in altera parte integra dicti sigilli hec littere cernebantur: „omanorum rex“ et infra dictarum litterarum circumscriptionem erat ymago unius hominis coronati et vestibus*

einmal auch gelbes⁶⁷² benutzt. Bei der Herstellung der Siegel wurde manchmal für den Kopf des Herrschers im Siegelbild ein eigener Wachsklumpen verwendet⁶⁷³.

III. Die einzelnen Siegel

Heinrich VI. gab mehr Stempel für Wachssiegel in Auftrag als sein Vater, obwohl dessen Regierungszeit um ein Vielfaches länger gewesen war. Entgegen allen früheren Angaben in der Literatur benutzte die Kanzlei Heinrichs zumindest sechs verschiedene Stempel. Während in der Königszeit zwei Wachssiegel und eine Goldbulle in Verwendung standen, waren es in der Kaiserzeit zumindest vier Wachssiegel und eine Goldbulle. Die Herstellung der verschiedenen Typare läßt sich meistens mit politisch-rechtlichen Veränderungen in Zusammenhang bringen, obwohl das tatsächliche Motiv sowohl der Herstellung als auch der Verwendung neuer Siegelstempel in manchen Fällen unklar bleibt.

Während wir über die Herstellung der Typare für Wachssiegel und Bullen Friedrichs I. gut unterrichtet sind,⁶⁷⁴ fehlen solche Informationen für Heinrich VI. völlig, so daß allein die kunsthistorische Interpretation dafür herangezogen werden kann, die Umstände der Stempelherstellung näher zu bestimmen.

1. Die Wachssiegel

Das erste königliche Wachssiegel hat einen Durchmesser von 7,9 cm⁶⁷⁵. Als ikonographisches Vorbild diente das Kaisersiegel Friedrichs I., der die Herstellung vielleicht auch persönlich veranlaßt hatte⁶⁷⁶. Der Stecher wich jedoch in vielen Details von seiner Vorlage ab. Das Siegelbild folgt dem traditionellen Typus des Thron- oder Majestätssiegels und zeigt den König gekrönt im Mantel mit Lilienszepter und Reichsapfel auf einem Thron mit Rückenlehne und Fußbank sitzend⁶⁷⁷. Die etwas schlankere und gestrecktere Gestalt Heinrichs scheint dem künstlerischen Stil des Maasgebietes, wo bereits die Siegel Friedrichs

regalibus ornati, sedentis in sede regali et habentis in manu dextra virgam seu sceptrum regale, in manu sinistra tenentis unam pilam seu pallam rotundam. - Die ausführliche Beschreibung ist ein weiteres Beispiel für die große Bedeutung, die man einer authentischen Besiegelung zumaß.

⁶⁷² BB 463.

⁶⁷³ Z. B. BB 107.

⁶⁷⁴ Abt Wibald von Stablo gab sie bei dem Goldschmied Godefroid de Huy in Auftrag, dem zwischen 1145 und 1165 noch eine Reihe von anderen künstlerischen Arbeiten zugeordnet werden können. Vgl. Deér, Siegel 213 ff. und bes. 221 ff.

⁶⁷⁵ Posse, Siegel I Tafel 23 Nr. 1; Die Zeit der Staufer I 23 Nr. 32 und Bd. III Abb. 6; im folgenden zitiert: SH.VI.1.

⁶⁷⁶ Vgl. Deér, Siegel 228.

⁶⁷⁷ Vgl. den Katalog nach Siegeltypen von Vahl, Beschreibung und Auswertung mittelalterlicher Siegel 492 ff. Diese Klassifikation folgt Diederich, Prolegomena zu einer neuen Siegel-Typologie 242-285; Vocabulaire International de la Sigillographie; Diederich, Réflexions sur la Typologie des Sceaux 48-68.

I. entstanden waren, zu entsprechen⁶⁷⁸. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes sämtlicher überlieferten Exemplare dieses Typars sind die Einzelheiten des Siegelbildes nicht auszumachen. Die Umschrift lautet: + HEINRICVS DEI GRACIA ROMANOR(VM) REX. Diese Umschrift gebrauchte bereits Friedrich I. in seinem königlichen Siegel. Das väterliche Vorbild ist beim ersten Siegel des Sohnes in allen Einzelheiten zu spüren⁶⁷⁹.

Von dem Typar, das nur zu Lebzeiten Friedrichs I. in Gebrauch stand, sind 10 Originale erhalten. Die jüngste Überlieferung stammt vom 4. April 1190 (BB 95). Knapp ein Jahr vorher hatte der Kaiser Deutschland verlassen, um ins Heilige Land zu ziehen⁶⁸⁰. Die alleinige Regentschaft Heinrichs während des Abwesenheit seines Vaters war aber offensichtlich kein Grund, den Siegelstempel zu ändern.

Im November 1190 erfuhr der König vom Tod seines Vaters⁶⁸¹. Der endgültige Übergang der Regierungsgewalt auf Heinrich VI. verlief sowohl in Italien als auch in Deutschland ohne Schwierigkeiten. Heinrich war auf die Regierungsübernahme dank der unangefochtenen Machtstellung seines Vaters und seiner eigenen erfolgreichen politischen Tätigkeit der letzten Jahre bestens vorbereitet und wurde als Nachfolger Friedrichs I. überall akzeptiert⁶⁸².

Schon vor dem Eintreffen der Nachricht vom Tod des Kaisers hatte Heinrich ein neues Typar für ein Wachssiegel in Auftrag gegeben⁶⁸³. Dabei handelt es sich um die einzige Änderung im königlichen Urkundenwesen seit dem Aufbruch Friedrichs I.⁶⁸⁴. Auf dieses bisher von der Forschung übersehene königliche Wachssiegel, das einen Durchmesser von 8,5 cm hat, machte erstmals Franz Huter aufmerksam⁶⁸⁵. Seine Existenz blieb lange unbeachtet, weil Abdrücke des Stempels lediglich an zwei Diplomen vom 21. September 1190 und vom 6. Januar 1191 überliefert sind (vgl. Abb. 2)⁶⁸⁶. Wahrscheinlich wurde im Herbst 1191 das erste königliche Wachssiegel außer Gebrauch gesetzt und ab diesem Zeitpunkt ausschließlich der neue Siegelstempel verwendet. Da zwischen dem zweimaligen Auftreten des zweiten

⁶⁷⁸ Die Zeit der Staufer I 23 Nr. 32.

⁶⁷⁹ Von einer „epigonenhaften Fortsetzung des Stils des einstigen Goldschmieds Wibalds von Stablo“ spricht Deér, Siegel 228.

⁶⁸⁰ Vgl. Opll, Das Itinerar 97 ff.

⁶⁸¹ Toeche, Heinrich 166 und 523.

⁶⁸² Ein schwaches, sogar unsicheres Indiz dafür, daß man sich in Oberitalien mit der vollständigen Regierungsübernahme Heinrichs VI. beschäftigte, stellt die Datierung von BB 137 für die die Domherren von Lucca dar. Die Empfänger des im Frühjahr 1191 ausgestellten Mandates, das ursprünglich keine Datierung trug, empfanden das Fehlen einer Zeitangabe offensichtlich als Mangel und fügten, wahrscheinlich kurz nach der Ausstellung der Urkunden, eine fehlerhafte Datierung an das Ende des Urkundentextes. Sowohl die Angaben des Inkarnationsjahres als auch der Indiktion sind falsch. Interessanterweise gaben sie als Regierungsjahr Heinrichs *regni nostri anno primo* an. Es ist immerhin möglich, daß sie sich dabei auf das erste Jahr der Alleinregierung Heinrichs bezogen.

⁶⁸³ Im folgenden zitiert: SH.VI.2.

⁶⁸⁴ Auch Ludwig VI. hatte als erstgeborener Mitregent ein Siegel geführt, das er beim Antritt der Alleinregierung durch einen neuen Stempel ersetzte. Vgl. Ewald, Siegelkunde 74 mit weiteren Beispielen.

⁶⁸⁵ TUB I/1 255 Nr. 462.

⁶⁸⁶ BB 107 und BB 113. - BB 107 wurde u. a. ediert im SUB Bd. 2 Nr. 477. Die dortige Angabe, daß es sich um einen Abdruck des ersten königlichen Siegelstempels handelt, wurde bereits in TUB I/1 255 Nr. 462, korrigiert.

Wachssiegels und der kurze Zeit später erfolgten Kaiserkrönung im April 1191 und der damit verbundenen Einführung eines kaiserlichen Siegels überhaupt kein Siegel erhalten blieb, kann diese Vermutung jedoch nicht anhand von weiteren Originalen bewiesen werden. Auch die meisten schriftlichen Nachrichten über Siegel aus dieser kurzen Zeit vor der Einführung des Kaisersiegels enthalten meist nur unbestimmte Angaben über die Besiegelung⁶⁸⁷. Dennoch liefert die spätere Überlieferung weitere, bisher unbeachtete Belege für das neue Typar: Die neuzeitliche Abschrift einer Urkunde vom 18. Januar 1191 für den Bischof von Münster endet mit dem Zusatz: *In circumferentia sigilli: HEINRIC(VS) D(E)I GRA(TIA) ROMAN(ORVM) REX ET SEMP(ER) AVGVSTVS*⁶⁸⁸. Aus einer notariellen Beglaubigung einer Urkunde vom 13. Februar 1191 für den Markgrafen von Este erfahren wir, daß an der Urkunde ein weißes Wachssiegel mit dem Bildnis des Herrschers und der Umschrift *Henricus dei gratia Romanorum rex semper augustus* hing⁶⁸⁹. Die beiden Belege für das zweite königliche Siegel fügen sich zeitlich genau an die beiden erhaltenen Originalsiegel an. Es kann nunmehr mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß König Heinrich VI. im Sommer 1190 einen neue Siegelstempel stechen ließ und ab Herbst 1190 ausschließlich diesen verwendete.

Das Siegel unterscheidet sich in vielen Einzelheiten vom ersten königlichen Siegel. Es orientiert sich noch stärker als das erste königliche Siegel am Kaisersiegel Friedrichs I. Während z. B. die Ornamentierung sowohl des Gewandes als auch des Thrones und die Gestaltung von Perlstab und Szepter beim ersten Königssiegel von der Vorlage abweichen, entsprechen sie ihr jetzt genau. Das kaiserliche Lilienszepter ist mit dem Kreuz versehen, das am königlichen Szepter noch fehlte. Gegenüber der Darstellung von Friedrich I. wirkt die Gestalt Heinrichs wiederum schlanker und gestreckter.

Die erweiterte Umschrift lautet: + HEINRIC(VS) DE(I) GRA(TIA) ROMANOR(VM) REX ET SEMP(ER) AVGVSTVS. Sie orientiert sich am Titel, die der Römisch-deutsche König seit Friedrich I. gebrauchte. Heinrich VI. hatte diese Titelform von seinem Vater übernommen und vom Beginn seiner Mitregierung an regelmäßig in seinen Urkunden als

⁶⁸⁷ Aus den meisten späteren Überlieferungen, die diesen kurzen Zeitabschnitt betreffen, erfahren wir bloß die Tatsache, daß eine Urkunde besiegelt war. Ein typische Beschreibung enthält die Beglaubigung der Urkunde BB 133 (Abschrift C im Staatsarchiv Florenz, Fondo Badia di Ripoli) durch den Notar Johannes Durantis Pisciancanto von 1317: *Hoc est exemplum cuiusdam privilegii bullati cum bulla pendenti apensa cum mappa sive filis de sirico*. Nachrichten dieser Art besitzen wir über die Urkunden BB 126, 127 und 128. Eine genaue Typarbestimmung ist jedoch in keinem Fall möglich.

⁶⁸⁸ BB 114, Abschrift B. Zu dieser und einer zweiten, weniger ausführlichen Beschreibung des Siegels vgl. auch Bruns, Inventare Burgsteinfurt 121.

⁶⁸⁹ In BB 129 (Abschrift B von 1352 in Modena, Archivio di Stato, Cancellaria ducale, Cassatta I Nr. 57) wird die Farbe des Siegels genannt: *Ego Jacobus filius domini Ley de Porto notarii imperiale auctoritate notarius Ferariensis publicus presens exemplum scriptum et exemplatum per infrascriptum Johannem ab autentico privilegio serenissimi domini domini Henrici Romanorum regis invictissimi sigillo cere albe pendenti ipsius domini regis munito in filis serici coloris crocei, in quo insculpta erat ymago dicti domini regis cum literis circumquaque ipius sigilli insculptis, que dicunt: Henricus die gratia Romanorum rex semper augustus*.

Intitulatio verwendet⁶⁹⁰. In den Urkundentexten wurde allerdings manchmal das Epitheton (*et semper*) *augustus* weggelassen. Die jahrelange Differenz zwischen Intitulatio im Text und Siegelumschrift des ersten königlichen Siegels schien offensichtlich kein Problem gewesen zu sein⁶⁹¹.

Über die Gründe, die zur Einführung dieses neuen Siegels führten, kann nur spekuliert werden. Die neue Umschrift beinhaltete keinen konkreten neuen Titel, da sich hinter dem Epitheton *augustus* kein konkreter Anspruch verbarg. Dennoch sollte der erweiterte Titel möglicherweise die alleinige Regentschaft unterstreichen. Vielleicht ist das neue Siegel auch im Rahmen der Verhandlungen zu sehen, die seit mehreren Jahren zwischen dem staufischen Herrscherhaus und den Päpsten über die Kaiserkrönung Heinrichs zu Lebzeiten seines Vaters geführt wurden. Nach wechselhaften Ergebnissen schienen die Aussichten für Heinrich im Jahr 1190 günstig⁶⁹². Der König plante, im Herbst nach Rom zu ziehen und die Kaiserkrönung zu empfangen⁶⁹³. Vielleicht schien es dem König in dieser Situation angebracht, seinen Anspruch auf die väterliche Nachfolge und die Kaiserkrönung, die immer wieder verschoben worden war, sichtbarer als bisher in seiner Siegelumschrift zu dokumentieren⁶⁹⁴.

Seit der Kaiserkrönung im April 1191 in Rom benutzte Heinrich VI. ein kaiserliches Wachssiegel mit dem Durchmesser von 8,5 cm⁶⁹⁵. Das Siegel ist eine Kopie des zweiten königlichen Stempels, von dem es sich nur durch die Ersetzung von *rex* durch *imp(erator)* unterscheidet⁶⁹⁶. Dieses meistgebrauchte Siegel Heinrichs ist ca. 50 Mal erhalten und trägt die Umschrift: + HEINRIC(VS) D(E)I GRA(TIA) ROMANOR(VM) IMP(ERATOR) ET SEMP(ER) AVGVSTVS. Nach der Eroberung Siziliens im Winter 1194 blieb das kaiserliche Typar weiter in Gebrauch. Das letzte erhaltene Exemplar befestigte die Kanzlei an einer Urkunde vom 23. Oktober 1196⁶⁹⁷. Damals befand sich der Kaiser auf dem Weg in das

⁶⁹⁰ Zur Intitulatio Friedrichs I. während seiner Königszeit vgl. Die Urkunden Friedrichs I. (MGH Diplomata X/5), Einleitung 98 f.

⁶⁹¹ Die gleiche Differenz existierte auch zwischen Intitulatio und Siegelumschrift Friedrichs I. während dessen Königszeit. Vgl. Die Urkunden Friedrichs I. (MGH Diplomata X/5), Einleitung 88 und 98.

⁶⁹² Toeche, Heinrich 513 ff.

⁶⁹³ Vgl. Toeche, Heinrich 166.

⁶⁹⁴ Da nach der Einführung des neuen Stempels offenbar auch keine Neuausfertigungen bereits ausgestellter Urkunden erfolgten, für die eventuell nochmals Taxen kassiert werden konnten, fällt auch das finanzielle Motiv weg. Vgl. dazu die Einführung von neuen Stempel im Königreich England im 12. Jahrhundert bei Ewald, Siegelkunde 57.

⁶⁹⁵ Posse, Siegel I Tafel 23 Nr. 2 und Band V 26; Die Zeit der Staufer I 24 Nr. 33 und Bd. III, Abb. 7; Ein Abguß aus den Beständen des bayer. HStA München in: Die deutschen Kaisersiegel, Lieferung 1; im folgenden zitiert: SH.VI.3.

⁶⁹⁶ Die Ähnlichkeit der beiden Stempel SH.VI.2. und SH.VI.3. ließ Huter in TUB I/1 255 Nr. 462, vermuten, daß das Typar des kaiserlichen Wachssiegels durch die „Umarbeitung der Legende“ des zweiten königlichen Siegels (SH.VI.2.) geschnitten worden war. Das ist nicht unmöglich, wahrscheinlicher ist aber, daß sich der verantwortliche Goldschmied bei der Gravur des neuen Stempels stark am vorliegenden königlichen Siegel orientiert hat.

⁶⁹⁷ BB 562. - Laut einer fehlerhaften Wiedergabe der kaiserlichen Siegelumschrift an einer Urkunde vom 27. November 1196 (BB 573) wurde es auch für dieses Diplom verwendet: *Hoc est exemplum cuiusdam privilegii*

Regnum Sicilie, wo er am 28. September 1197 starb. Ob Heinrich während seines letzten Aufenthaltes im Süden sein altes Kaisersiegel bewußt nicht mehr einsetzte, ob er es vielleicht gar nicht in den Süden mitgenommen hatte oder ob es sich lediglich um Lücken in der Überlieferung handelt, wissen wir nicht.

Einige Zeit nach der Eroberung des Königreiches Sizilien ließ Heinrich ein Typar für ein zweites kaiserliches Wachssiegel mit dem Durchmesser von 8,5 cm herstellen⁶⁹⁸, wobei die einzige Änderung gegenüber SH.VI.3. der rechts und links vom Herrscherbild in das Siegelfeld eingravierte Königstitel war, sodaß die Legende nun lautete: + HEINRIC(VS) D(E)I GRA(TIA) ROMANOR(VM) IMP(ERATOR) ET SEMP(ER) AVGVSTVS - im Bildfeld: REX SIC(I)L(AE). Der sizilische Königstitel wurde unregelmäßig in das Siegelfeld eingraviert. Daß es sich jedoch um keine Nachbesserung des ursprünglichen Kaisertypars handeln kann, beweist das Auftreten des ersten kaiserlichen Typars ohne Königstitel nach der ersten Verwendung des neuen Typars (Mai 1996). Die bisherige Ansicht der Forschung, daß Heinrich in sein kaiserliches Typar (SH.VI.3.) den Königstitel eintragen ließ und somit nur ein einziges Typar benutzte, ist daher nicht korrekt⁶⁹⁹. Vielmehr handelt es sich um einen erweiterten Nachschnitt des alten Typars. Ikonographisches Vorbild für die Aufschrift im Siegelfeld waren wahrscheinlich normannische Wachssiegel, bei denen solche Aufschriften im Siegelbild mehrmals begegnen⁷⁰⁰. Den gesamten Titel in der entsprechenden weiblichen Form führte auch Kaiserin Konstanze spätestens seit Juli 1195 in der Umschrift ihres Siegels⁷⁰¹.

Der offenbar selten gebrauchte kaiserliche Stempel SH.VI.4. ist nur an einem einzigen Diplom vom 20. Mai 1196 für einen deutschen Empfänger überliefert (vgl. Abb. 3)⁷⁰², ein zweiter Abdruck dieses Siegel war noch Ende des 19. Jahrhunderts vorhanden⁷⁰³. Ob das Typar 1195 oder erst Anfang 1196 hergestellt wurden, ist unbekannt. Der Kaiser hatte es jedenfalls nach der Eroberung Siziliens nicht eilig, dieses neue Typar, das auch seinen neu gewonnenen Königstitel anführte, herstellen zu lassen.

Heinrici sexti ... cum bulla de cera communi cum filo serico pendentī, in qua quidem bulla sive sygillo erat imperialis ymago, cuius nomen littere circulares sic dicere videbantur: Henricus sextus Romanorum imperator et semper augustus. Notariell begl. Abschr. von 1328 Juli 24. Orvieto, Archivio comunale (Diplomatico, ad annum). Es ist jedoch fraglich, ob diese Notiz als letzter Nachweis für das kaiserliche Siegel (SH.VI.3.) gelten kann.

⁶⁹⁸ Vgl. Posse, Siegel I Tafel 23 Nr. 4 und Bd. V 26; im folgenden zitiert: SH.VI.4.

⁶⁹⁹ Posse, Siegel V 26; Baaken, Das sizilische Königtum 228. Baaken berücksichtigte in diesem Zusammenhang zu wenig die Existenz besonderer Siegel Heinrichs für das Königreich Sizilien.

⁷⁰⁰ Vgl. Die Typarbeschreibungen bei Kehr, Urkunden 216 ff.

⁷⁰¹ Die Urkunden der Kaiserin Konstanze, ed. Kölzer S. XVI.

⁷⁰² BB 509 vom 20 Mai 1196 für den Abt von Maulbronn. Vom Königstitel sind nur noch die Buchstaben SIC erkennbar.

⁷⁰³ Eine zweite Verwendung des Typars ist belegt für BB 602 für die erzbischöfliche Kirche von Magdeburg. SH.VI.4 war im Jahr 1891 noch vorhanden, wie Abbildung und Beschreibung in Posse, Siegel V 26 und KUA X, 20a S. 428 f. belegen.

Die vier ersten Wachssiegel Heinrichs (SH.VI.1 - SH.VI.4.) stehen künstlerisch in der Tradition der Wachssiegel Friedrichs I. und damit letztlich der Schule des Godefrid von Huy⁷⁰⁴. Obwohl die Stempel nicht das künstlerische Niveau der Siegel Friedrichs erreichten, können sie dennoch zu den hochstehenden Werken der staufischen Siegelschneidekunst des 12. Jahrhunderts gezählt werden⁷⁰⁵.

Nach dem Aufbruch Heinrichs im Herbst 1196 zu seiner letzten Reise in den Süden kam es auch zu Neuerungen in der Besiegelung der kaiserlichen Urkunden⁷⁰⁶. Möglicherweise war bereits vor der Reise geplant, das runde Typar mit dem Königstitel im Siegelfeld (SH.VI.4.), das sich nachweislich im kaiserlichen Reisegepäck befand⁷⁰⁷, auch für sizilische Empfänger zu benutzen. Allerdings wurden nach dem Betreten des Königreiches mehrere neue in der normannisch-sizilischen Tradition stehende Typare spitzovalen Formats hergestellt⁷⁰⁸. An einer Urkunde für das Nonnenkloster S. Giovanni in Lecce vom Februar 1197 (BB 581) blieb das Bruchstück eines spitzovalen Wachssiegels erhalten⁷⁰⁹, das nach normannischem Brauch mittels kurzer Pergamentpressel eingehängt worden war⁷¹⁰. Das Siegelbild ist so stark beschädigt, daß nur noch die rechte Hälfte von Kopf und Schulterbereich des Herrschers undeutlich zu erkennen sind. In der Linken hält der Kaiser vermutlich den Reichsapfel. Offenbar war das Siegel zu Beginn des Jahrhunderts noch in besserem Zustand. Nach der Beschreibung von Kehr zeigte das Siegelbild damals Heinrich „in ganzer Figur, stehend, en face, in lang herabwallendem Gewande, in der Linken die Weltkugel, in der Rechten wohl ein Scepter haltend“⁷¹¹. Von der Umschrift konnte Kehr bloß jenen Abschnitt entziffern, der auch heute noch zu lesen ist: [...]CVS DEI GR[...]. Falls diese Angaben stimmen, dann lehnte sich das Siegel völlig an die normannischen Vorbildern Rogers und Wilhelms II. an⁷¹².

Ein beschädigtes rotes Wachssiegel spitzovaler Form wurde an einer Urkunde vom 16. April 1197 (BB 586) für den Erzbischof Bartholomäus von Palermo eingehängt⁷¹³. Das Siegelbild

⁷⁰⁴ Deér, Siegel 221 und bes. 228.

⁷⁰⁵ Zu einer starken Betonung der stilistischen Einflüsse der Brakteatenkunst vgl. Die Zeit der Staufer I 24 Nr. 33. Dadurch wurde eine Provenienz des Stempels wie jene der Goldbulle in der Wetterau angenommen. Eher zuzustimmen ist Deér, Siegel 228, der in allen Wachssiegeln Heinrichs eine Fortsetzung des Stils der königlichen Wachssiegel und damit der Siegel Friedrichs I. sieht.

⁷⁰⁶ Daß Heinrich VI. „neben seinen Siegeln für das Imperium ein besonderes Siegel für Sicilien geführt habe“, vermutete bereits Kehr, Urkunden 190 Anm. 1.

⁷⁰⁷ Vgl. BB 602.

⁷⁰⁸ Zur Besiegelung der normannischen Königsurkunde vgl. Kehr, Urkunden 183 ff.; Enzensberger, Beiträge 89 ff. Für die einzelnen Herrscher sind die Bände des CDRS heranzuziehen.

⁷⁰⁹ Im folgenden zitiert: SH.VI.5.

⁷¹⁰ Auf den spragistischen Wert dieses Siegels wies bereits Guerrieri, I Conti Normanni 215, hin. Als „Modell für die Rekonstruktion der kaiserlichen Besiegelung dieser Periode“ bezeichnete dieses Siegel Palumbo, Appendice S. XLIV, in: Le Pergamene di San Giovanni Evangelista in Lecce: „Accresce valore di genuinità il sigillo ... e ch'è tra i pochissimi serbatici per Enrico VI, tanto da esser preso a modello per la ricostruzione, in quel periodo, della sigillografia imperiale“.

⁷¹¹ Kehr, Urkunden 190 Anm. 1.

⁷¹² Vgl. ebenda. Guerrieri, I Conti Normanni 215, meinte wenige Jahre vor Kehr noch einen Buchstaben mehr entziffern zu können. Er las [...]ICVS DEI GRA[...].

⁷¹³ Im folgenden zitiert SH.VI.6.

orientiert sich am ersten kaiserlichen Wachssiegel (SH.VI.3.), allerdings wurde der Herrscher auf seinem Thron monumentaler wiedergegeben und das Szepter in seiner Rechten verkürzt. Die Buchstaben der Umschrift sind mit stärkeren Rundungen sowie großen An- und Abstrichen unruhiger als beim ersten kaiserlichen Siegel. Die zu entziffernden Partien lauten: [...]NRIC[...] [...]VM IMP(ERATO)R SEMP(ER) AVG[...]. Offensichtlich handelte es sich um eine spitzovale, wenig niveauvolle Variante des ursprünglichen Kaisersiegels. Ein Motiv für die Herstellung dieses Typars ist nicht erkennbar. Da es sich um ein echtes Diplom handelt und die Siegelbefestigung sicherlich authentisch ist, muß auch das Siegel als echt gelten. Immerhin ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß diese Urkunde von Eugenius geschrieben wurde. Dieser Notar war in der Kanzlei Konstanzes tätig, nachdem er bereits für Tankred und Wilhelm III. gearbeitet hatte.

Normannische Siegel spitzovalen Formats hingen wohl auch an dem Mandat an die Justiziere und Bajuli des Königreiches, mit dem Heinrich ihnen befahl, sich über die Güter der Kirche von Monreale keine Gewalt anzumaßen (BB 588). Von den drei Siegeln, die ursprünglich an der Urkunde hingen, ist nur noch das mittlere, ein schlecht erhaltenes Reitersiegel, von dessen Umschrift lediglich der Name des Siegelträgers FED(ER)IC zu erkennen ist, überliefert. Von den beiden anderen Siegeln blieben lediglich die gelben Siegelschnüre, die jeweils durch einen einzigen Einschnitt in der Plika gezogen worden waren, erhalten. Ob eines der beiden Siegel vom Kaiser selbst stammte oder beide Amtsträgern des Hofes gehörten, kann nicht mehr entschieden werden. Ein Mitbesiegelung des Kaisers gemeinsam mit Amtsträgern seines Hofes ist jedoch eher unwahrscheinlich. Da es sich bei dem Mandat um einen Befehl an die kaiserlichen Justiziere handelte, die der Kirche von Monreale im Rahmen des Restitutionsedikts bestätigte Jurisdiktionsgewalt nicht zu beeinträchtigen, hatten möglicherweise die angesprochenen Amtsträger das kaiserliche Mandat beglaubigt. In jedem Fall stellte die Beglaubigung einer Kaiserurkunde durch Siegel von kaiserlichen Beauftragten eine singuläre Ausnahme im kaiserlichen Urkundenwesen dar.

Ein letztes spitzovales Siegel⁷¹⁴ an der Urkunde für die Domkirche von Messina (BB 611) kennen wir aus einer neuzeitlichen Nachzeichnung von Antonino Amico⁷¹⁵. Das Siegelbild ist der Darstellung der Kaiserin Konstanze, von der sich eine Siegelnachzeichnung Amicos im selben Codex befindet, auf ihren Siegeln sehr ähnlich⁷¹⁶. Der auf einem Thron ohne Lehne sitzende Herrscher trägt in seiner Rechten ein Lilienszepter, während er die linke Hand vor die Brust hält. Da dieser Gestus gewöhnlich nur bei Frauensiegeln begegnet⁷¹⁷, entsprang das

⁷¹⁴ Im folgenden zitiert SH.VI.7.

⁷¹⁵ Antonino Amico, *Monumenta ecclesiae Messanensis* f. 35.

⁷¹⁶ Amico, *Monumenta ecclesiae Messanensis*, f. 305'. Zu den Siegeln der Kaiserin vgl. Die Urkunden der Kaiserin Konstanze, ed Kölzer S. XVI.

⁷¹⁷ Folgende Herrscherinnen der staufischen Epoche halten in ihren Siegelbildern ihre linke Hand vor die Brust: Kaiserin Konstanze (Vgl. Posse, Siegel I Tafel 24,1), Maria, Gemahlin Kaiser Ottos IV. (Vgl. Posse,

Siegelbild vielleicht der Phantasie Amicos, der möglicherweise das ihm bekannte Siegel der Konstanze zum Siegel Heinrichs umgestaltet hatte. Die genaue textliche Wiedergabe der Urkunde und die sorgfältige Nachzeichnung des Siegels der Kaiserin Konstanze im selben Codex unterstreichen andererseits die Glaubwürdigkeit des Autors. Die Umschrift des vollständigen Titels Heinrichs VI. lautet nach Amico: HENR(ICVS) D(E)I GR(ATI)A ROM(ANORVM) I(M)P(ER)AT(OR) SEMPER AVG(VSTVS) REX SIC(I)L(IE). Möglicherweise ist dieses Siegel identisch mit dem spitzovalen Siegel BB 586 für den Erzbischof Bartholomäus von Palermo.

Obwohl die Existenz dieses letzten Typars (SH.VI.7.) als nicht gesichert zu bezeichnen ist, können wir aufgrund der überlieferten Siegelbruchstücke davon ausgehen, daß kaiserliche Urkunden während des letzten Aufenthaltes Heinrichs in Sizilien mit mehreren neuen Siegeln beglaubigt wurden, die alle mehr oder weniger stark von normannisch-sizilischen Gewohnheiten beeinflußt waren. Daneben stand zumindest für deutsche Empfänger auch das zweite kaiserliche Wachssiegel (SH.VI.4.) weiter in Gebrauch. Ob ein normiertes System existierte, das den Gebrauch eines bestimmten Stempels für eine Urkunde vorschrieb, wissen wir nicht. Wenn es sich aber nicht bloß um einen Zufall der Überlieferung handelt, so scheint das runde Typar mit dem Königstitel im Siegelfeld nur für Urkunden für deutsche Empfänger vorgesehen gewesen zu sein⁷¹⁸. Die spitzovalen Typare dagegen wurden ausschließlich im regnum Sicilie benutzt.

Die unterschiedlich stark von normannischen Vorbildern beeinflußten Typare können dem süditalienischen Einfluß auf die äußeren Merkmale der Kaiserurkunde zugerechnet werden. Weshalb normannische Traditionen der Besiegelung besonders im Jahr 1197 an Bedeutung gewinnen, können wir nicht erklären. Die Beeinflussung zeigt, daß die Gestaltung der Urkunden nach keinem genau genormten, unveränderbaren System erfolgte, sondern daß unterschiedliche, kanzleifremde Gewohnheiten in die kaiserlichen Urkundenproduktion integriert werden konnten. Wenn diese Neuerungen nicht auf Initiativen der Reichskanzlei zurückgingen, so wurden sie von ihr doch zumindest als zulässig betrachtet. Der Einfluß hatte jedoch auch gewisse Grenzen, die offenbar bewußt nicht überschritten wurden. So bediente man sich beispielsweise weder in der Kanzlei Heinrichs noch in der seiner Gattin der unter den Normannenkönigen für Privilegien üblichen Bleibullen⁷¹⁹.

Die Vielzahl der von Heinrich während seiner Königs- und Kaiserzeit geprägten Stempel ist auch Ausdruck der vielen politischen Veränderungen, die seine kurze Herrschaftszeit kennzeichneten. Daß die *unio regni ad imperium* schwerwiegende rechtliche und politische

Siegel I, Tafel 26, 1) und Margarete, Gemahlin Heinrichs (VII.) (Vgl. Posse, Siegel I Tafel 32, 1).

⁷¹⁸ Diese Unterscheidung nach Regionen kam bereits im 11. Jh. bei den röm.-deutschen Kaisern vor. Vgl. Ewald, Siegelkunde 82.

⁷¹⁹ Vgl. Kehr, Urkunden 183 ff.

Konsequenzen nach sich zog, zeigte sich auch an den verschiedenen Versuchen, für jede Urkunde und jeden Urkundenempfänger in dem riesigen Herrschaftsbereich Heinrichs VI. das richtige Siegel zu besitzen.

2. Die Goldbullen

An 39 Diplomen Heinrichs hing mit Sicherheit eine Goldbulle⁷²⁰. Die genaue Zahl der verwendeten königlichen und kaiserlichen Goldbullen anzugeben, ist aufgrund der nicht in allen Fällen verlässlichen Angaben in den Quellen nur annähernd möglich⁷²¹. Das weitere Studium der Überlieferungen wird mit Sicherheit neue Belege für bisher unbekannte Verwendungen von Bullen erbringen. Bei den Schreiben Heinrichs an den Papst ist es auch bei fehlenden Belegen wahrscheinlich, daß das Schriftstück der Tradition folgend bulliert war⁷²².

Das erste mit der königlichen Goldbulle beglaubigte Diplom ist BB 6 vom 27. März 1186⁷²³. Möglicherweise hängt die erstmalige Verwendung der Bulle mit der am 27. Januar 1186 in Mailand stattfindenden Erhebung Heinrichs zum Caesar (BB 5c) zusammen, da Heinrich ab diesem Zeitpunkt eine selbständige Regentschaft in Italien führte⁷²⁴. Die „staatsrechtliche“ Bedeutung des neuen Titels⁷²⁵ wie auch der Verwendung einer Goldbulle durch einen Mitregenten ist nicht geklärt⁷²⁶. Es ist jedoch wahrscheinlich kein Zufall, daß der Caesar-Titel und die Goldbulle in jener Zeit erstmals auftreten, als der Kaiser mit der Kurie in Verhandlung über die Kaiserkrönung stand⁷²⁷. Vielleicht hingen auch schon Gedanken, die zum späteren Erbreichsplan führten, in der Luft.

⁷²⁰ Vgl. dazu in Zukunft die Liste in der Einleitung von: Die Urkunden Kaiser Heinrichs VI. (MGH Diplomata XI).

⁷²¹ Vgl. oben die Angaben zum Quellenwert der Corroboratio.

⁷²² Für Friedrich I. vgl. Die Urkunden Friedrichs I. (MGH Diplomata X/5), Einleitung 94.

⁷²³ Im folgenden zitiert BH.VI.1.

⁷²⁴ Vgl. Baaken, Ungedruckte Urkunden 463.

⁷²⁵ Die Bedeutung der Erhebung bzw. Krönung zum Caesar wurde bereits mehrfach diskutiert. Als Krönung zum König Italiens, Beginn der selbständigen Regentschaft Heinrichs in Italien und Erhebung zum Mitregenten in antiker Tradition interpretiert Toeche, Heinrich 515ff, die Mailänder Krönung. Hier sind auch die Quellenbelege zusammengestellt. Wolf, Imperator und Caesar 360-374: Der Autor zitiert die ältere Literatur zum Thema (S. 368) und vertritt die Meinung, daß Friedrich I. 1186 mittels der „Caesar-Deklaration“ das „imperium Romanum als Erbreich de facto erscheinen lassen“ wollte (S. 370) und dadurch „in römischer und byzantinischer Kaisertradition“ die „Mitherrschaft Heinrichs VI.“ begründete (S. 374). Die Ernennung zum Caesar und Mitregenten war möglicherweise die kaiserliche Antwort auf die päpstliche Weigerung, Heinrich bei Lebzeiten seines Vaters zum Kaiser zu krönen. Vgl. auch Kienast, Deutschland und Frankreich 277; Opll, Friedrich I. 151 f., der meint, daß eine Krönung zum *rex Italiae* stattfand, die als Bekräftigung seiner „als imperial zu verstehenden Stellung als Mitkönig“ (S. 152) anzusehen ist.

⁷²⁶ Baaken, Ungedruckte Urkunden 477

⁷²⁷ Vgl. die verschiedenen Redaktionen des Liber memorialis (= Memoria seculorum) Gottfrieds von Viterbo. 1185 stellte er seiner Arbeit eine Widmung an „Kaiser“ Heinrich VI. voran. Eine spätere Fassung wurde 1187 Papst Gregor VIII. gewidmet, wobei Heinrichs Titel auf Rasur richtiggestellt wurde. Vgl. Gottfried, Memoria seculorum, ed. Waitz 5 f.; Hausmann, Gottfried von Viterbo 606 f.

Insgesamt können wir für neun Urkunden aufgrund der Corroboratio bzw. den Notizen in späteren Überlieferungen eine Besiegelung mit der königlichen Bulle nachweisen. Da kein einziges Exemplar erhalten blieb, sind wir bei ihrer Beschreibung auf schriftliche Nachrichten angewiesen. In einer notariellen Abschrift des Diploms BB 50 heißt es am Textende: *Privilegium autenticum huius exempli bullatum erat bulla aurea filo rubio pendenti consulto, in quo ex una parte erat schulta ymago quedam hominis seu imperatoris coronati sedentis super cathedram et habentis pomum rotundum in manu sinistra, super quo erat quedam crux, et in manu dextra virgam floridam, ex parte superiori his litteris circumscripta: + Henricus dei gracia Romanorum rex. Ex alia vero parte erat schulta ymago seu forma unius civitatis his litteris circumscripta: + Roma capud mundi regit orbis frena rotundi*⁷²⁸.

Ob die königliche Bulle ikonographisch den Wachssiegeln entsprach, wobei die Umschrift auf der Vorderseite mit der Umschrift des ersten königlichen Wachssiegels (SH.VI.1.) übereinstimmte, oder sich eher der Bulle Friedrichs I. verpflichtet war, kann aufgrund der schriftlichen Beschreibungen nicht entschieden werden.

Die kaiserliche Goldbulle ist im Gegensatz zur königlichen in fünf Exemplaren erhalten⁷²⁹. Die Vorderseite zeigt den König in reichem Gewand auf dem Thron sitzend, in der Rechten hält er das Lilienszepter, in der Linken den Reichsapfel. Auf dem Haupt trägt er eine mit Perlen besetzte Krone, von der in drei Kugeln endende Pendilien herabhängen. Das Bild der Rückseite zeigt die Stadt Rom mit Ringmauer und großen Toreingang, aus dem zwei Köpfe heraussehen. In der Mauer steht ein großes, mehrstöckiges Gebäude, aus dem ebenfalls mehrere Köpfe blicken. Zu beiden Seiten des Gebäudes sind vorne zwei größere, hinten zwei kleinere Türme zu erkennen.

Die Umschriften lauten: HEINRICVS D(E)I GRA(TIA) ROMANORVM IMP(ERATO)R ET SEMP(ER) AVG(VSTV)S. Revers: AVREA ROMA. + ROMA CAPVT MVNDI REGIT ORBIS FRENA ROTVNDI. Wie im Falle des zweiten königlichen Siegels weicht auch diese Umschrift vom väterlichen Vorbild ab, bei der ET SEMPER fehlte und sonst anders gekürzt wurde.

Einzelheiten der kaiserlichen Bulle verraten, daß der Stempelschneider offensichtlich die Wachssiegel Heinrichs kannte, an denen sich die ikonographische Gestaltung der Vorderseite stärker orientiert als an der Bulle Friedrichs. Die Monumentalität der sitzenden Herrscherfigur, deren Kopf weit in die Umschrift hineinragt, hat viel von der eleganten Feinheit der Wachssiegel und auch der Bulle Friedrichs I. verloren. Im Rombild wird die Orientierung an der Bulle Friedrichs I. wieder stärker deutlich, wengleich es auch hier zu

⁷²⁸ BB 50, Abschrift B. Weitere Beschreibungen kennen wir aus Abschriften der Urkunden BB 6, 9 und 88.

⁷²⁹ Vgl. Posse, Siegel I Tafel 23 Nr. 5, 6 und Band V 26; Die Zeit der Staufer I 24 Nr. 34 und Bd. III Abb. 8; Erben, Rombilder Tafel II.; Konstanz zur Zeit der Staufer Abb. 8; im folgenden zitiert: BH.VI.2.

bemerkenswerten Änderungen kam. Die realistische Darstellung des Kolosseums auf der Bulle Friedrichs I. wurde wieder fallengelassen. Eine weitere Veränderung ist die Abbildung von mehreren Menschenköpfen in den Mauer- und Toröffnungen⁷³⁰. Die durch verschiedenartige Musterung behandelte, unruhige Oberfläche deutet auf die Herstellung der Bulle durch einen Münzpräger⁷³¹. Nach Deér weisen die kunsthistorischen Merkmale darauf hin, daß der Stempel der kaiserlichen Goldbulle Heinrichs VI. im Umkreis der königlichen Münzstätten in der Wetterau entstand⁷³². Während also die Wachssiegel Heinrichs den Stil, der unter Friedrich I. herrschte, weiterführten, wurde durch die Goldbulle Heinrichs ein künstlerisch neuer, auch für das 13. Jahrhundert bedeutsamer Weg beschritten⁷³³.

Im Wunsch des Empfängers lag der häufigste Grund für die Verwendung einer Bulle. Die Stadt Konstanz etwa ließ vom Diplom BB 253 ein zweite prunkvolle Ausfertigung in einer eigenen Schreibwerkstatt anfertigen und mit einer Goldbulle versehen⁷³⁴. Eine weitere Gelegenheit für die Verwendung einer Goldbulle bot sich, wenn der Kaiser eine Urkunde bestätigte, die er während seiner Königszeit ausgestellt hatte. Einen von König Heinrich mit der Stadt Piacenza geschlossenen und wahrscheinlich mit einem Wachssiegel beglaubigten Vertrag (BB 119), der kurz nach der Kaiserkrönung auf Verlangen zweier Konsuln der Stadt erneuert wurde (BB 158), besiegelte die Kanzlei in der kaiserlichen Fassung mit einer Goldbulle. Mittels einer Urkunde mit Goldbulle bestätigte Kaiser Heinrich dem Grafen Balduin von Hennegau auch das Privileg über die Erhebung zum Markgrafen von Namur, das er ihm als König erteilt hatte⁷³⁵. In beiden Fällen wurde in besonders feierlicher Form der durch das Diplom verbriefte juristische Anspruch unterstrichen und gleichzeitig die (finanzielle) Macht sowohl von Aussteller als auch Empfänger zur Schau gestellt.

Wenn wir auch nichts über bestimmte Gebühren für die Besiegelung wissen, so ist es dennoch sicher, daß sich die Kanzlei den Mehraufwand der Bullierung abgelten ließ⁷³⁶. In Ausnahmefällen wie z. B. den Schreiben an den Papst sah die Kanzlei von der Einhebung

⁷³⁰ Dabei handelt es sich um ein verbreitetes Motiv der Brakteatenkunst, dessen Sinn allerdings nicht geklärt ist. Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei Deér, Siegel 228 ff.

⁷³¹ Auf die engen Beziehungen zwischen Siegel- und Münzwesen und Goldschmiedekunst im 12. Jahrhundert machte erneut Deér im Zusammenhang mit den Siegeln Friedrichs I. aufmerksam. Vgl. Deér, Siegel 203 f.

⁷³² Deér, Siegel 229 f.; diese Ansicht wird bestätigt in: Die Zeit der Staufer I 24 Nr. 34.

⁷³³ Deér, Siegel 228.

⁷³⁴ Vorbilder für ein solches Vorgehen gab es auch unter Friedrich I., unter dem z. B. das DF.I.546 für Würzburg ebenfalls in einer Erstaufertigung mit Wachssiegel und eine „*expeditio duplicata*“ mit Goldbulle ausgefertigt worden war.

⁷³⁵ Über das *Deperditum* (BB 168) berichtet Gislebert de Mons, *Chronique* 261 f.: *sepedictus comitis Hanoniensis nuntius effecit ... apud Reatum civitatem, quod privilegium, quod ab ipso domino imperatore apud Augustam super bonis comitis Namurcensis sigillo regio signatum habuerat, ibidem renovatum sub testimonio principum tam Lumbardie quam et Apulie et Theutonie renovatum et sigillo imperiali aureo roboratum, et ipsi comiti transmissum fuit.* Unter dem *sillum regium* ist in diesem Fall wohl im Gegensatz zum *sigillum imperialis aureum* das königliche Wachssiegel zu verstehen.

⁷³⁶ Die einzige Quelle zu Kanzleigebühen edierte und kommentierte Bresslau, *Kanzleigebühen* 239-247. Darin werden die Gelder zwischen dem Reichskanzler, dem Protonotar, dem Kämmerer, dem Bischof von Asti und anderen ungenannten Höflingen, zu denen sich auch die an der Ausfertigung beteiligten Notare zählten, aufgeteilt. Die Besiegelung wird nicht erwähnt.

dieser Gebühren sicherlich ab. Dadurch wurde dem Rang des Empfängers besondere Ehre erwiesen, aber gleichzeitig auch die eigene Würde betont⁷³⁷.

Die meisten bullierten Urkunden (über 80 %) waren für italienische Kirchen, Klöster und Städte bestimmt. Das ging wohl darauf zurück, daß sich die finanzkräftigen italienischen Empfänger eher eine kaiserliche Goldbulle leisten konnten.

IV. Sonderfälle

Einige Urkunden Heinrichs sind unbesiegelt überliefert. Entweder waren diese Diplome nicht von der Kanzlei beglaubigt worden und hatten also niemals formale Rechtskraft erhalten, oder aber das Pergament der Urkunde wurde so manipuliert, daß die Spuren einer ehemals vorhandenen Besiegelung nicht mehr erkennbar sind. Ein unbesiegelter Entwurf des Empfängers liegt im Fall der Urkunde BB 200 für das Augustinerchorherrenstift Kreuzlingen vor. Nachdem die Urkunde im Auftrag des Stiftes geschrieben worden war, wollten die Chorherren sie dem Kaiser am Hoftag von Ulm 1192 vorlegen und beglaubigen lassen⁷³⁸. Die Reiseroute des Kaiserhofes änderte sich jedoch und die vorgesehene Beglaubigung fand nicht statt⁷³⁹. Unbesiegelt blieben auch eine von einem Kanzleinotar geschriebene Urkunde für S. Maria Latina (BB 590) und ein Empfängerausfertigung für die Stadt Pavia (BB 195). Weshalb die Besiegelung in diesen beiden Fällen unterblieb, ist nicht erkennbar. Ebenso wenig können wir sagen, ob die Urkunden Rechtskraft erhielten.

In mehreren Fällen waren nachweislich die äußeren Umstände dafür verantwortlich, daß alle Spuren einer ehemals vorhandenen Besiegelung beseitigt wurden. Die Urkunde BB 414 wurde in eine Handschrift eingebunden und dabei offensichtlich beschnitten. Nachträglich beschnitten wurden wahrscheinlich auch die Diplome BB 412 und 439.

Heinrich VI. besiegelte keine Urkunde gemeinsam mit seinem Vater oder seiner Frau. Bereits Kaiser Friedrich I. hatte alle Urkunden, in denen er gemeinsam mit seinem Sohn rechtliche Verfügungen traf, nur durch sein eigenes Siegel beglaubigen lassen⁷⁴⁰. Vater und Sohn siegelten niemals gemeinsam, obwohl bei der Ausfertigung zumindest einer gemeinsamen Urkunde (DF.I.930 von 1186 Februar 11) Heinrich VI. nachweislich bereits über ein eigenes Siegel verfügte. Erst bei den allein in seinem Namen ausgestellten Urkunden kam auch das Siegel Heinrichs zum Einsatz. Das erste überlieferte Siegel stammt von einer Urkunde, die

⁷³⁷ Vgl. dazu bereits die Überlegungen von Bresslau, *Urkundenlehre* I 938.

⁷³⁸ Die Zeugenreihe und Teile der Datierung wurden vom Empfänger nicht ausgeführt. Sie sollten im Zuge der Beglaubigung durch die Kanzlei nachgetragen werden.

⁷³⁹ Zu diesem Diplom vgl. auch Marthaler, *Diplome für Kreuzlingen* 21 ff.

⁷⁴⁰ DF.I.848 = BB 1d; DF.I.930 = BB 5d.

am 25. Oktober 1185 ausgestellt wurde (BB 5)⁷⁴¹. Kurz nachdem Heinrich die Reichsverwaltung in Italien übernommen hatte, nahm er am 30. März 1187 das Spital am Großen S. Bernhard *una cum serenissimo patre nostro* in seinen Schutz (BB 37). Obwohl der König die Maßnahme gemeinsam mit seinem Vater verfügte, trat er allein als Urkundenaussteller auf und besiegelte das Diplom auch allein mit seinem königlichen Siegel. Nicht anders verfuhr Heinrich VI. in Diplomen, deren Rechtshandlung er gemeinsam mit seiner Gemahlin Konstanze vollzog, jedoch allein mit seinem Siegel beglaubigte⁷⁴². Die Teilnahme seiner Frau an urkundlich verbrieften Rechtsakten des Kaisers wurde gewöhnlich durch die Formulierung *una cum (dilecta) consorte nostra Constantia (illustri) Romanorum imperatrice (semper) augusta et regina Sicilie* ausgedrückt⁷⁴³. Es ist die gleiche Wendung, durch die auch das Zusammenwirken des sizilischen mit dem Reichskanzler in den Rekognitionen der feierlichen Diplome für das Gebiet des Königreiches zum Ausdruck gebracht wurde⁷⁴⁴. Konstanze hat ihrerseits nach Heinrichs Tode die Mitwirkung ihres Sohnes Friedrich an den Regierungsgeschäften mit ähnlichen Worten gekennzeichnet⁷⁴⁵. Während Konstanze auf diese Weise in den Urkunden ihres Mannes genannt werden konnte, stellte sie auch eigene Urkunden aus, die allein mit dem Siegel der Kaiserin beglaubigt wurden⁷⁴⁶. Obwohl Heinrich VI. in den genannten Urkunden ein Verfügung gemeinsam mit Friedrich I. bzw. Konstanze getroffen hatte, ist Heinrich allein Aussteller dieser Urkunden. Heinrich hat gemeinsam mit seinem Vater bzw. seiner Frau gehandelt, geurkundet hat er jedoch unabhängig von ihnen. Deshalb wurde auch lediglich Heinrich in der Intitulatio und in der Siegelankündigung genannt, und die Diplome wurden nur durch ihn beglaubigt.

Eine einzige überlieferte Kaiserurkunde wurde mit mehreren Siegeln Heinrichs VI. beglaubigt. Es handelt sich um ein Privileg für den Grafen Reiner de Bartolomeo (BB 147), das der Kaiser sowohl mit seiner Goldbulle als auch mit seinem Wachssiegel beglaubigen ließ. Obwohl in der Corroboratio lediglich die Goldbulle angekündigt wurde, belegen vier Einschnitte in der Plica und eine Nachricht aus dem 14. Jahrhundert die doppelte Besiegelung⁷⁴⁷. Eine Parallele dazu ist die Doppelbesiegelung von DF.I.534 für San

⁷⁴¹ Die Verwendung des königlichen Wachssiegels hatte offensichtlich nichts mit der Erhebung zum Caesar zu tun, die am 27. Januar 1186 erfolgte. Vgl. BB 5c.

⁷⁴² Vgl. BB 394, 413, 598, 601, 613.

⁷⁴³ BB 156 für Benevent von 1191 Juni 3.

⁷⁴⁴ Z. B. BB 427: *Ego Conradus imperialis aule cancellarius una cum domno Gualterio Troiano episcopo regni Sicilie et Apulie cancellario recognovimus.*

⁷⁴⁵ Z. B. DKs.57: *Constantia dei gratia Romanorum imperatrix semper augusta et regina Sicilie una cum karissimo filio suo Frederico illustrissimo rege Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue.*

⁷⁴⁶ Zu den Urkunden Konstanzes vgl. Kölzer, Urkunden 43 f. - Auch Friedrich II. führte erst nach dem Tod seiner Mutter ein eigenes Siegel.

⁷⁴⁷ Staatsarchiv zu Pisa, Diplomatico Roncioni Nr. 121: *Hoc est exemplum cuiusdam publici privilegii confirmationis cum die et consule exemplati cum duobus sigillis uno aurei et alio cere albe pendentibus in filo serico, in quo sigillo aurei apparet sculta imago Heinrici Romanorum regis ...*

Bartolomeo auf der Tiberinsel. In beiden Fällen sollte dem Diplom dadurch wohl besondere Autorität verliehen werden⁷⁴⁸.

Während des Investiturstreits begannen die Großen des Reiches die kaiserlichen Urkunden zu bezeugen. Seit Lothar III. gehörte die Zeugenreihe zum festen Bestandteil der Kaiserurkunde⁷⁴⁹. Das verstärkte adlige Auftreten in der Kaiserurkunde spiegelt einen Wandel in der Rechtsauffassung wider, der sich auch in der erstmals im 12. Jahrhundert auftretenden Mitbesiegelung von Kaiserdiplomen durch den Adel dokumentierte⁷⁵⁰. Nachdem verschiedene Adelige vereinzelt die Urkunden Friedrichs I. mitbesiegelt hatten⁷⁵¹, setzte sich diese Entwicklung unter Heinrich VI. fort. In den wenigen bekannten Fällen handelte es sich um Diplome, in denen Verträge mit Großen des Reiches geschlossen wurden⁷⁵². Um die Zustimmung beider beteiligten Parteien sichtbar zum Ausdruck zu bringen, konnte in diesen Fällen eine Kaiserurkunde neben dem Kaiser auch vom Vertragsgegner besiegelt werden⁷⁵³.

Der Vertrag, den Heinrich und der Erzbischof von Mainz über Eheverträge ihrer Ministerialen in Form einer feierlichen Kaiserurkunde schlossen (BB 244), war vermutlich doppelt besiegelt, obwohl die Corroboratio nur das kaiserliche Siegel ankündigte⁷⁵⁴. Die Siegel sind verloren, lediglich zweimal zwei waagrechte Einschnitte in der Plica und die grün-weißen Seidenschnüre, die durch die rechten Einschnitte geführt wurden, sind noch erhalten⁷⁵⁵. Als zweiter Siegler kommt nur Erzbischof Konrad von Mainz in Betracht.

Auf die mehrfach besiegelten Ausfertigungen der als Chirographe ausgefertigten Verträge zwischen Heinrich VI. und dem Herzog von Löwen und dem Grafen vom Hennegau einerseits und dem König von England andererseits wurde bereits hingewiesen. Als Heinrich zusammen mit den Erzbischöfen, Bischöfen, Herzogen und Grafen des Reiches den König von Frankreich und den Grafen Johann von Mortain schriftlich dazu aufforderte, dem König Richard von England seinen entfremdeten Besitz zurückzuerstatten, besiegelten nach dem Bericht Rogers von Hoveden die Aussteller den Brief gemeinsam⁷⁵⁶.

⁷⁴⁸ Vgl. Die Urkunden Friedrichs I. (MGH Diplomata X/5), Einleitung 93. In DF.I.534 wurde darauf in der Corroboratio ausdrücklich hingewiesen: *Ut autem hec omnia verius credantur et maiori auctoritate ab universis fidelibus de cetero observentur, presentem inde cartam iussimus exarari et nostre maiestatis aurea bulla simul et cerea communiri et roborari.*

⁷⁴⁹ Erben, Kaiserurkunden 349 ff.

⁷⁵⁰ Ewald, Siegelkunde 49 f.

⁷⁵¹ DDF.I. 291, 581, 602, 615. Vgl. Die Urkunden Friedrichs I. (MGH Diplomata X/5), Einleitung 95 f.

⁷⁵² Möglicherweise wurde ein verlorenes Dokument über den Erbreichsplan von zahlreichen Reichsfürsten besiegelt. Vgl. Csendes, 174 f. mit Berufung auf die Annales Marbacenses.

⁷⁵³ Zur mehrfach besiegelt Urkunde BB 588 für die Kirche von Monreale vgl. oben S. 125\$

⁷⁵⁴ ... *presentem inde paginam conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus insigniri ...*

⁷⁵⁵ Die Befestigungstechnik deutet darauf hin, daß der Empfänger in irgendeiner Weise auf die Besiegelung bzw. auf die Anbringung der Siegel Einfluß nahm. Vgl. zur üblichen Befestigungstechnik oben.

⁷⁵⁶ BB 333. Hoveden, Chronica III, ed. Stubbs 233 f.: *Eodem die (quo rex liberatus fuit) Romanorum imperator et archiepiscopi et episcopi et duces et comites imperii facto communi scripto et sigillis suis appositis mandaverunt regi Francie et comiti Iohanni, quod statim visis litteris illis redderent regi Anglie castella, civitates, munitiones ... , que ipsi super eum ceperant, quamdiu ipse in captione imperatoris fuerat; et nisi fecerint, scirent pro certo, quod ipsi iuvarent regem Anglie pro posse suo ad recuperandum omne, quod amiserat.*

Mehrfachausfertigungen eines Diploms wurden in den allermeisten Fällen jeweils mit einem Siegel beglaubigt und besaßen daher auch jeweils die volle Rechtsgültigkeit. Dabei konnten zweimal Wachssiegel oder einmal ein Wachssiegel und einmal eine Goldbulle zum Einsatz kommen.

Die Stadt Konstanz ließ von einer bereits erwähnten, mit einem Wachssiegel beglaubigten Urkunde eine zweite feierliche Prunkausfertigung mit Goldbulle besiegeln (BB 253)⁷⁵⁷. Die inhaltlich erweiterte, zweifelhafte Zweitfassung einer Urkunde für den Bischof Otto von Penne (BB 419) weist im Pergament Schnitte auf, wie sie gewöhnlich für die Befestigung mittels Pergamentstreifen gemacht wurden. Die erste Fassung der Urkunde kündigt jedoch in der Corroboratio eine Goldbulle an und besitzt auch tatsächlich die rhombenförmigen Einschnitte, die für Seidenfäden üblich waren (BB 418). Aus unbekanntem Gründen wurden auch die Diplome BB 99 für das Stift Stendal und BB 488 für das Zisterzienserkloster Georgenthal doppelt ausgefertigt und jeweils mit einem Wachssiegel beglaubigt. Die Erstfassung der Urkunde für Stendal stammt von einem Kanzleinotar, die *expeditio duplicata* dagegen von Empfängerhand. An der Kanzleiausfertigung sind die rot-grünen Seidenfäden erhalten, die Empfängerfassung weist kleine Wachsstücke an einem Pergamentstreifen auf. Am Diplom für Georgenthal (BB 488) hängen an der Erstaussfertigung weiße, an der zweiten Ausfertigung gelbe Seidenfäden.

Bei der Doppelaussfertigung für das Kloster S. Benedetto di Polirone (BB 357, 358) ist aufgrund einer späteren Überlieferung lediglich bekannt, daß die Erstaussfertigung mit einem Wachssiegel beglaubigt war.

Auch auf den Namen Heinrichs VI. wurden Urkunden gefälscht. Hatten die Fälscher eine echte Urkunde Heinrichs in Händen, wurde diese gewöhnlich zugunsten der Fälschung geopfert, d. h. ihres Siegels entkleidet. Nachdem der Schreiber seiner Fälschung, mehr oder weniger gelungen, das Aussehen einer Kaiserurkunde zu geben versucht hatte, befestigte man das echte Siegel an der unechten Urkunde und hoffte, daß der Betrug unbemerkt bleiben würde. Als das Siegel des angeblichen Originals BB 474 für das Augustiner-Chorherrenstift Reichersberg von der echten Urkunde gelöst und an der Fälschung befestigt wurde, litt die Siegelvorderseite durch den Wärmeeinfluß so stark, daß das Siegelbild kaum noch zu erkennen ist. An solchen Spuren einer Manipulation ist deutlich abzulesen, daß ein unbemerkter Siegelmißbrauch keineswegs leicht zu bewerkstelligen war⁷⁵⁸.

⁷⁵⁷ Vgl. dazu oben S. 122. \$\$\$

⁷⁵⁸ Eine Reihe anderer angeblicher Originale wurde ebenfalls mittels echter Siegel beglaubigt. Vgl. z. B. BB 90, 291, 296, 388 u.a. - Die Spuren einer Manipulation müssen aber nicht in allen Fällen die mißbräuchliche Verwendung eines Siegel belegen. Am Diplom BB 479 für das Zisterzienserkloster Pforta wurde das Siegelband, nachdem das Siegel abgefallen war, mit Hilfe einer neu unterlegten Wachsschicht an dem abgeschnittenen Siegelbild befestigt. Vgl. CD Saxoniae regiae I/2 409 Nr. 594.

Verfügten die Fälscher jedoch über kein echtes Siegel Heinrichs VI., mußte man sich auf andere Weise helfen. Eine Möglichkeit bestand darin, an die gefälschte Urkunde ein echtes Siegel eines anderen Herrschers, wenn möglich, eines Herrschers namens Heinrich zu hängen. Die Fälscher der frei erfundenen Urkunde BB 287 für Kloster Weingarten z. B. brachten ein echtes Siegel Heinrichs (VII.) an ihrer Fälschung auf den Namen Heinrich VI. an. Die aufwendigste Methode bestand darin, den Stempel Heinrichs nachzuschneiden. Dieser Mühe unterzogen sich die Fälscher der Urkunden BB 471 und 472 für das Augustiner-Chorherrenstift von S. Simeon zu Trier und der Urkunde BB 510 für den Ort Coesfeld⁷⁵⁹. Die Fälscher der Urkunde BB 47 für das Vallombrosanerkloster Montescalari konnten sich offensichtlich weder ein echtes noch ein falsches Siegel besorgen, so daß ihr angebliches Original unbesiegelt blieb. Unbesiegelt blieb schließlich auch das angebliche Original BB 364, das zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Kloster S. Salvatore auf dem Monte Amiata verfertigt wurde.

In der Antike diente das Siegel als Verschlusmittel sowohl für Schriftstücke als auch für andere Gegenstände⁷⁶⁰. Beide Möglichkeiten waren im Mittelalter bekannt und wurden von den Notaren und Beauftragten Heinrichs VI. eingesetzt. Im Jahr 1193 ließen die kaiserlichen *nuntii* in London einen Behälter, der 100.000 Silbermark enthielt, die sie für die Freilassung des englischen Königs in Empfang nahmen und an den Kaiserhof bringen sollten, mittels einer Siegelschnur samt anhängendem Siegel verschließen⁷⁶¹.

Um geheime Mitteilungen vor den Augen Unbefugter zu verbergen, wurden manche kaiserliche Schreiben mittels Wachssiegel nicht nur beglaubigt, sondern auch verschlossen. Die einzige im Original überlieferte *littera clausa* Heinrichs VI. wurde 1194 für die Konsuln und die Flotte der Pisaner ausgestellt⁷⁶². Das Pergamentblatt wurde mehrfach gefaltet und auf der Vorderseite mit der Adresse versehen. Als Verschluss zog man durch zwei Einschnitte einen Pergamentstreifen und verschloß ihn mit dem heute verlorenen Siegel. Im geöffneten Zustand weist die *littera* 12 horizontale Einschnitte auf. Lediglich unsichere Kenntnis besitzen wir von einem zweiten Fall einer verschlossenen Urkunde. In einer Überlieferung der verlorenen Urkunde an die Kollektoren der kaiserlichen Kreuzzugsabgaben wird das Original als *litteras sigillo quondam domini Henrici ... imperatoris ... impressas* beschrieben⁷⁶³. Damit ist wahrscheinlich kein *sigillum impressum* im üblichen Sinn gemeint.

⁷⁵⁹ Der letztgenannte Nachschnitt gelang so gut, daß Posse, Siegel I Tafel 23, 3 und Band V 26, das Siegel nicht als Fälschung erkannte.

⁷⁶⁰ Ewald, Siegelkunde 27 ff.

⁷⁶¹ BB 305: *Dominus imperator mittet nuncios suos cum nunciis domini regis, qui Londonias ibunt et ibi recipient 100 milia marcharum puri argenti ad pondus Colonie; que pecunia a nunciis imperatoris accepta et ponderata sigillabitur in presencia nunciorum ipsius ...*

⁷⁶² BB 378.

⁷⁶³ BB 608; die Urkunde wurde in ein Notariatsinstrument aus dem Jahr 1201 (Rom, Biblioteca Vaticana, Archivio Aldobrandini, perg. II, 67) inseriert.

Möglicherweise handelt es sich um eine durch ein aufgedrücktes bzw. eingehängtes Siegel beglaubigte Urkunde, vielleicht eine *littera clausa*.

Chirographe wurden entsprechend dem Rangunterschied zwischen dem römisch-deutschen König und Kaiser und einem Urkundenempfänger von der Reichskanzlei nur in seltenen Ausnahmefällen beglaubigt oder ausgefertigt. Es blieb kein Original erhalten, doch wir wissen von zwei Ausnahmen für westeuropäische Vertragspartner, die wahrscheinlich beide mehrfach besiegelt waren⁷⁶⁴:

Der Vertrag zwischen König Heinrich, Graf Balduin von Hennegau und Herzog Heinrich von Brabant (BB 78) wurde in drei Ausfertigungen ausgestellt. Da Giselbert von Mons die gleichlautenden Urkunden jeweils „pars“ nannte, können wir vermuten, daß es sich dabei um Chirographa handelte. Jeder der drei Empfänger erhielt eine Urkunde, an der die Siegel der beiden anderen Vertragspartner hingen: *Quas quidem conventiones ... scripto commendari voluerunt. Cuius scripti partem sigillo domini regis et sigillo ducis Lovaniensis signatam comes Hanoniensis habuit; dux autem partem sigillo domini regis et sigillo comitis Hanoniensis signatam habuit; insuper dominus rex Romanorum partem sigillo comitis Hanoniensis et sigillo ducis Lovaniensis confirmatam sibi retinuit*⁷⁶⁵.

Ein zweites Mal bediente man sich eines Chirographs bei einem Vertrag mit dem König von England (BB 305). Nach Roger von Hoveden wurden zwischen Kaiser und König ein Vertrag und im Anschluß daran ein Chirograph, das detaillierte Ausführungsbestimmungen enthielt, ausgestellt⁷⁶⁶. Wie aus dem letzten Satz des Chirographs hervorgeht⁷⁶⁷, wurden noch weitere vom Kaiser und von König besiegelte Urkunden in dieser Sache ausgestellt. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Chirographa, die im Namen des Kaisers ausgestellt wurden, regelmäßig die Siegel der vertragsschließenden Parteien trugen⁷⁶⁸.

V. Zusammenfassung

Keinem anderen Beglaubigungsmittel kam in den Urkunden Heinrichs VI. eine der Besiegelung vergleichbare Bedeutung zu. Alle, der Herrscher, die Notare der Reichskanzlei, die öffentlichen Notare in Italien und die süditalienischen Empfänger von Kaiserurkunden kannten die Wichtigkeit des Siegels. Aus diesem Grund wurde das Siegel auch für die Beglaubigung von Chirographen benutzt.

⁷⁶⁴ Zum besiegelten Chirograph vgl. Ewald, Siegelkunde 49.

⁷⁶⁵ Gislebert, *Chronique*, ed. Vanderkindere 233 f.

⁷⁶⁶ Hoveden, *Chronica III*, ed. Stubbs 215 f.

⁷⁶⁷ *Preterea ea omnia, que tam in his quam in aliis familiaribus literis sigillatis sigillis imperatoris et regis super contractibus, qui inter eos ordinati sunt, uterque pro parte sua rata et firma habebit et bona fide observabit.* Vgl. Hoveden, *Chronica III*, ed. Stubbs 216.

⁷⁶⁸ Bresslau, *Urkundenlehre I* 676.

Von den Siegeln Heinrichs sind nur noch wenige erhalten, so daß ein Überblick über die Besiegelung seiner Urkunden auf schriftliche Angaben in den Urkunden angewiesen ist. Da die Siegelankündigungen in den Urkunden selbst jedoch nicht sehr aussagekräftig sind, müssen diese Informationen durch Nachrichten in späteren Abschriften und Beschreibungen der Diplome ergänzt werden.

Heinrich ließ mehr Typare stechen, als bisher angenommen wurde. Ein erstes königliches Wachssiegel ging wahrscheinlich noch auf die Initiative seines Vaters zurück. Auch über eine Goldbulle verfügte Heinrich bereits seit dem Beginn seiner stellvertretenden Regierung in Italien. Nach dem Tod Kaiser Friedrichs I. ließ sich der König einen neuen Stempel für ein zweites Wachssiegel schneiden, vermutlich um seine alleinige Regierung und seinen Anspruch auf die väterliche Nachfolge zur Schau zu stellen. Das erste Wachssiegel wurde nicht mehr verwendet. Nach der Kaiserkrönung ersetzte Heinrich sein königliches durch ein erstes kaiserliches Siegel. Die königliche Bulle wurde ebenfalls durch eine kaiserliche ersetzt. Nach der Eroberung Siziliens trat dem kaiserlichen Wachssiegel ein zweites, selten gebrauchtes an die Seite, in dessen Siegelfeld der neu gewonnene Königstitel eingraviert war. Auf seinem letzten Sizilienzug wurde das kaiserliche Besiegelung noch einmal reformiert. Das Ergebnis waren mehrere, bisher wenig beachtete Typare normannisch-sizilischer Tradition, mit denen Urkunden für sizilische Empfänger beglaubigt wurden. In dieser Zeit kurz vor dem Tod des Kaisers hatte der normannisch-sizilische Einfluß auf die Besiegelung der Kaiserurkunde seinen Höhepunkt erreicht.

Die Art und Weise der Besiegelung bzw. ihr Fehlen in besonderen Fällen illustrieren die unterschiedlichen Umstände und Absichten, die bei der Herstellung eines Diploms durch Kanzleinetare, Empfängerschreiber oder Fälscher wirksam wurden. Die Spannweite reicht von der doppelten Besiegelung zu Ehren des Empfängers über die Verschließung eines geheimen Briefes mittels Siegel bis zur fehlenden Beglaubigung einer im Entwurf steckengebliebenen Fälschung.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich die Besiegelung als ein Medium dar, das trotz seiner Sprödigkeit in manchen Bereichen sensibel auf äußere Umstände reagiert. Die überlieferten Siegel und die schriftlichen Siegelankündigung in den Urkunden entsprechen grundsätzlich dem konservativen und standardisierten Charakter des Diploms und seines Formulars, dennoch sind ihnen auch dank der Ergänzung durch spätere Nachrichten gelegentlich Informationen über politische Einstellungen und Absichten zu entnehmen.

FÄLSCHUNGSFRAGEN

URKUNDENFÄLSCHUNG IN EINEM PROZESS VOR KÖNIG FRIEDRICH II.¹

Zur Datierung des angeblichen Originals für Kloster Steingaden (BB 90)

I. Einleitung

Im oberbayerischen Prämonstratenserkloster Steingaden waren im 13. Jahrhundert mehrere geschickte Urkundenfälscher am Werk, deren „qualitätvolle“ Arbeiten größtenteils erst durch die moderne Urkundenkritik während des 20. Jahrhunderts entlarvt wurden (Abb. 4)².

Mit einer in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gefälschten Papsturkunde Gregors IX. beschäftigten sich Bruno Katterbach gemeinsam mit Wilhelm Maria Peitz und einige Jahre später Peter Acht³. Ein angeblich 1217 von König Friedrich II. ausgestelltes Diplom wurde zuletzt von Paul Zinsmaier näher untersucht⁴. Eine Urkunde des Hofrichters Berthold von Trauchberg aus dem Jahr 1228 verfaßte nach den Forschungen J. Friedrich Battenbergs ein Steingadener Chorherr nach 1285⁵.

Von Heinrich VI. besitzt das Kloster eine echtes und eine unechtes Original. Die echte Urkunde wurde von einem Notar der kaiserlichen Kanzlei 1192 oder 1193 Mai 29 geschrieben und war ein allgemeines Schutzprivileg⁶, durch das Heinrich allen Getreuen des Reiches kundtat, daß er das Kloster Steingaden, in dem sein Oheim, Herzog Welf, begraben liegt, in seinen besonderen Schutz seiner Autorität nimmt, da es *spetialiter* (sic!) zur kaiserlichen Majestät gehört⁷.

¹ „Fälschung und königliches Hofgericht“ lautet der Titel der in Anm. 5 zitierten Arbeit von Battenberg über eine im Kloster Steingaden hergestellte Fälschung. Wie sich zeigen wird, trafen im Kloster Steingaden Urkundenfälschung und Königsgerecht nicht nur einmal aufeinander.

² Die Urkunden des Klosters befinden sich in München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, KU Steingaden. Zu den Urkunden Steingadens vgl. zusammenfassend Lauchs-Liebel, Studien (unveröffentl. Diss. München 1970). Die Arbeit soll demnächst veröffentlicht werden. Der Autorin sei an dieser Stelle für ihre wertvolle Hilfsbereitschaft und die Überlassung des Manuskripts gedankt. Da noch keine moderne Edition der Urkunden von Steingaden existiert, sind die MB VI 475-632 weiterhin Ausgangspunkt der diplomatischen Arbeit. Eine Edition der Urkunden in der Reihe „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte“ durch Johanna Lauchs-Liebel befindet sich in Vorbereitung.

³ Katterbach und Peitz, Die Unterschriften 251; Acht, Papsturkunden 42 ff. Zu Achts Ergebnissen vgl. unten S. 132. \$\$\$

⁴ BF 919. Vgl. Zinsmaier, Beiträge zur Diplomatik 117-125. Auf diese Arbeit wird noch näher eingegangen.

⁵ Battenberg, Fälschung und königliches Hofgericht 583-610 (Datierung S. 607).

⁶ BB 301. Vgl. Csendes, Kanzlei 250.

⁷ BB 301: *Notum facimus universis imperii nostri fidelibus presentibus et futuris, quod monasterium in Steingademe, in quo sepultus est quondam avunculus noster Welfo dux, quia illud nostre spetialiter pertinet maiestati, singulari auctoritatis nostre protectione in omnibus bonis et hominibus suis perpetuo volumus esse munitum.*

Die unechte Urkunde, die angeblich am 6. September 1189 ausgestellt worden war, wurde bereits einige Male untersucht, ohne daß die näheren Umstände ihrer Entstehung geklärt werden konnten⁸.

Die erste ausführliche Studie stammt von Gero Kirchner, dessen Ergebnisse noch heute als grundlegend anzusehen sind. Kirchner wies einerseits nach, daß das echte Siegel von einer anderen Urkunde Heinrichs abgenommen worden war, andererseits erklärte er, daß die Bestimmung über die Rückführung von in städtische Siedlungen entwichenen Hintersassen ohne Rücksicht auf die Privilegien der Siedlungen soziale und wirtschaftliche Entwicklungen des 13. Jahrhunderts voraussetzte. Der in der Urkunde als verstorben bezeichnete Kaiser Friedrich I. war zu dem in der Datierung angegebenen Zeitpunkt (1189) noch am Leben. Der Autor kam deshalb zum Schluß, daß die Urkunde eine Fälschung der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sein muß. Aufgrund des paläographischen Vergleichsmaterials im Stiftsarchiv datierte er die Urkunde, deren Schreiber sonst nicht nachgewiesen werden konnte, auf 1220-40⁹.

Peter Acht vermutete, daß das angebliche Original Heinrichs VI. vom selben „Schreiberkreis“ gefertigt wurde, der auf sehr geschickte Weise eine Papsturkunde Gregors IX. fälschte und 1220-1242 auch echte Klosterurkunden mundierte. In diesem Zeitraum entstanden nach Achts Ansicht auch die beiden angeblichen Originale Gregors IX. und Heinrichs VI.¹⁰. Aufgrund rein paläographischer Kriterien datierte Achts Schülerin Johanna Lauchs-Liebel die Abfassungszeit des Diploms Heinrichs auf „um 1240“. Die Autorin sah im Schreiber der Urkunde Heinrichs ein Mitglied der Steingadener Fälschergruppe, die 1240-1256 tätig war¹¹. Gerhard Baaken schloß sich den Ergebnissen Kirchners an. Ergänzend stellte er die Frage nach den verwendeten Vorurkunden, die er im Rahmen der Regesta Imperii nicht weiter behandeln konnte. Baaken erkannte jedoch bereits, daß sich die Fälschung auf echte Urkunden Welfs VI. und Friedrichs I. stützte¹².

Nachdem Peter Csendes in seiner Arbeit über die Schreiber Heinrichs VI. noch angenommen hatte, es handle sich bei der Urkunde um eine echte Empfängerausfertigung, übernahm er in seiner Kanzleigeschichte Heinrichs VI. die Ergebnisse Kirchners sowie Baakens und meinte, daß der Fälschung wohl eine echte Empfängerausfertigung zugrundegelegen hatte und die

⁸ Or. München, BHStA, Klosterurkunden Steingaden Nr. 15. Druck: MB VI 499 ff. Nr. 15; Regest: BB 90; Csendes, Kanzlei 185. Zu weiteren Überlieferungen vgl. die Angaben in der Vorbemerkung der DD-Edition zu BB 90.

⁹ Kirchner, Probleme 92 f. Kirchner stand in brieflichem Kontakt mit der Wiener Diplomata-Abteilung der MHG, die damals der Meinung war, daß eine Fälschung allein aufgrund der äußeren Merkmale nicht mit Sicherheit angenommen werden könne. Vgl. ebenda 92.

¹⁰ Acht, Papsturkunden 43 f. und 54 ff. (Edition der Urkunde Gregors IX).

¹¹ Lauchs-Liebel, Studien 40 und 116.

¹² BB 90.

gefälschten Passagen „verwendete Vorurkunden ergänzen“¹³. Csendes ging dieser Frage nach den textlichen Abhängigkeiten, zu der Baaken bereits Stellung genommen hatte, nicht weiter nach.

Zuletzt befaßte sich Paul Zinsmaier am Rande mit der Fälschung, als er die Diplome Friedrichs II. für Steingaden untersuchte¹⁴. Im Mittelpunkt seiner Studie stand die angeblich von Friedrich II. gemachte Schenkung der Kirche von Tschars an das Stift¹⁵. Der Diktatvergleich zeigte, daß die Grundlage dieser Fälschung eine von der königlichen Kanzlei ausgestellte Urkunde Friedrichs II. aus dem Jahr 1217 war, deren echtes Siegel an die Fälschung gehängt wurde. An mehreren Stellen interpolierte der Fälscher, dessen Hand auch in anderen Urkunden des Stifts 1227-1256 nachweisbar ist, den ursprünglichen Text der Urkunde. Eine auch für unsere Studie wichtige verfälschte Stelle garantierte dem Stift die Freiheit von jeder Vogtgewalt: *Statuimus igitur et presentis scripti auctoritate sancimus, ut nullus omnino hominum et heredum nostrorum a nobis descendendum in eadem ecclesia possit vel debeat advocatiam habere*. Aufgrund eines Vidimus des Churer Elekten datierte Zinsmaier die Fälschung in die Jahre 1217-1251. Die unechte Urkunde Heinrichs VI. wurde nach seiner Auffassung von einem anderen Fälscher geschrieben. Über die bis dahin bekannten Ergebnisse hinaus konnte Zinsmaier nachweisen, daß auch ein Diplom Philipps von Schwaben vom 20. September 1201¹⁶ als Vorurkunde für das Spurium auf den Namen Heinrichs gedient hatte, das also nach diesem Zeitpunkt entstanden sein mußte. Die paläographische Datierung Kirchners hielt Zinsmaier für „zu eng“. Als einziger äußerte er sich auch zur Zeugenreihe. Nach seiner Meinung sind drei Zeugen, die nur in dieser Urkunde vorkommen, nämlich *Gerhardus de Kelbersowe, Meingoz de Maguntia, Cunradus capellanus de Scefowe* „aus der Reihe der Zeugen Heinrichs VI. zu streichen“¹⁷.

Mit Hilfe des an der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH vorhandenen Materials, das die Voraussetzung für diese Studie darstellt, und einer neuerlichen Durchsicht des Urkundenbestandes des Klosters im Münchner Hauptstaatsarchiv konnte ein neuer Gesichtspunkt für eine mögliche Datierung gewonnen werden.

II. Das Kloster Steingaden

Das Prämonstratenserklöster Steingaden war von Welf VI. gegründet worden, bevor er 1147 zum Kreuzzug aufbrach¹⁸. Die *Historia Welforum* berichtet darüber: „Auch erbaute er im

¹³ Csendes, *Die Schreiber* 88; Csendes, *Kanzlei* 185 ff.

¹⁴ Zinsmaier, *Beiträge zur Diplomatie* 117 ff.

¹⁵ BF 919; *Historia diplomatica*, ed. Huillard-Bréholles I 528 f.

¹⁶ BF 60; MB VI 505 ff. Nr. 20.

¹⁷ Zinsmaier, *Beiträge* 123.

¹⁸ Zu Welf VI. vgl. Feldmann, *Herzog Welf VI.*; Rainer Jehl (Hg.), *Welf VI.*

Gebirge ein von ihm gegründetes Kloster namens Steingaden, das er zu seiner Grablege ausersah und bei der Einweihung mit reicher Bewidmung ausstattete¹⁹. Der Herzog hatte seine bedeutendste Klostergründung auf eigenem Allod errichtet, sie reich mit Gütern beschenkt, dem päpstlichen Stuhl übertragen, seinen Sohn im Stift bestattet und es schließlich auch zur eigenen Grablege bestimmt²⁰. Kein anderes Kloster sollte vom welfischen Herzog so reich beschenkt und gefördert werden wie Steingaden²¹.

Als Prämonstratenserstift unterlag das Kloster dem Ordensrecht. Der Abt des Mutterklosters, sog. *circatores* - Aufsichtsorgane, die jährlich die Ordensprovinzen bereisten - und das Generalkapitel hatten über die Einhaltung der Regel zu wachen. Trotz dieser Sonderstellung der Ordensklöster verblieben sie im jeweiligen Diözesanverband²². Während des Schismas 1159-1177 war die Diözesanzugehörigkeit Steingadens jedoch umstritten. Das Stift stand wie sein Gründer auf Seiten Alexanders III. und geriet daher in Konflikt mit den prokaiserlichen Bischöfen von Augsburg. Mit Zustimmung Alexanders III. holten sich die Prämonstratenser aus Steingaden die Weihen ihrer Kirche vom Bischof von Freising. Die Auseinandersetzung des Stifts mit seinem Diözesanbischof erreichte unter Bischof Hartwig I. (1167-1184) ihren Höhepunkt, als im Jahr 1177 die Zugehörigkeit Steingadens zum Bistum Augsburg auch vom Papst kurzfristig abgelehnt wurde. Nach der Beilegung des Schismas stand die Zugehörigkeit zur Augsburger Diözese wieder außer Diskussion²³.

Die besondere Stellung Steingadens belegt auch das Verhältnis des Klosters zur römischen Kurie. Mehrere Päpste des 12. Jahrhunderts hatten Steingaden in ihren Schutz genommen, den klösterlichen Besitzstand bestätigt und die Klosterverfassung geregelt. Sichtbarer Ausdruck dieser päpstlichen Schutzverleihungen war der jährliche Rekognitionszins, den das Kloster an die römische Kurie zu leisten hatte²⁴. Die besondere Nähe zum Apostolischen Stuhl wurde auch von Welf VI. gefördert, der das Kloster 1183 von allen Abgaben befreit und allein der römischen Kurie unterstellt hatte²⁵. Der päpstliche Schutz erbrachte jedoch für

¹⁹ Historia Welforum, ed. König 95.

²⁰ Zu Steingaden vgl. Zoepfl, Das Bistum Augsburg 143 ff.; Backmund, Die Chorherrenorden 194-198 (mit der älteren Lit. bis 1966); Lauchs-Liebel, Studien; Battenberg, Fälschung 595 ff.; Lauchs-Liebel, Steingaden und die Gründung des Prämonstratenserstiftes 38-51.

²¹ Baaken, Herzog Welf VI. und seine Zeit 27 f.; Feldmann, Welf VI. 23.

²² Zum Prämonstratenserorden vgl. einleitend Lohrmann, Wirtschaftshöfe der Prämonstratenser 205-240; Backmund, Geschichte des Prämonstratenserordens; Weinfurter, Norbert von Xanten 67-100. Zur Entwicklung des frühen Ordensrecht der Prämonstratenser vgl. Krings, Das Ordensrecht der Prämonstratenser 107-242. In allen Arbeiten wird auf weiterführende Literatur verwiesen.

²³ Zu den Jahren des Schisma vgl. Feldmann, Welf VI. 79 ff. Zur Frage der Diözesanzugehörigkeit vgl. Brackmann, Die Frage nach der Zugehörigkeit 230-236 (mit älterer Literatur zu diesem bereits mehrfach bearbeiteten Thema); Lauchs-Liebel, Zur Frage der Diözesanzugehörigkeit 49-60.

²⁴ Zu den Papsturkunden vgl. Germania Pontificia 2/1, ed. Brackmann 74-78. Zu päpstlichen Schutzverleihungen an Klöster im Reich vgl. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Die Arbeit bildet zugleich eine kritische Auseinandersetzung mit den Thesen von Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh.

²⁵ Feldmann, Welf Reg. Nr. 173; MB VI 492 f. Nr. 10.

Steingaden wie für viele andere Klöster keine völlige Unabhängigkeit von den lokalen weltlichen und geistlichen Gewalten²⁶.

Der Besitz des Stifts hatte sich während des 12. Jahrhunderts beträchtlich erweitert und mußte nach außen und innen gesichert werden. Das frühe Ordensrecht der Prämonstratenser sah keinen Vogt für seine Konvente vor. Die Realität wich jedoch häufig von den zentral redigierten *consuetudines* des Ordens ab, und viele Prämonstratenserklöster unterstanden dem - mitunter teuren - Schutz eines Vogtes²⁷.

Papst Hadrian IV. hatte 1156 in seinem Schutzprivileg für Steingaden erklärt, daß das Stift keinen Vogt haben sollte²⁸. Wie die Geschichte vieler süddeutscher Klöster zeigt, war ein päpstliches Privileg jedoch nicht immer ein ausreichender Schutz vor Vögten aus mächtigen Familien²⁹. Bis zu seinem Tod hielt wohl Herzog Welf VI. selbst eine schützende Hand über seine Gründung und Grablege³⁰. Eine Urkunde Papst Lucius III. belegt, daß Klosterleute 1185 unangenehme Vogteiabgaben zu entrichten hatten. Lucius III. hatte nämlich befohlen, daß kein Vogt Steingaden oder eines seiner Güter schädigen oder mit unrechten Abgaben belasten soll. Stattdessen hatte er sich mit dem zufrieden zu geben, was ihm seit alters her zustand und zu seinem Rechtsbereich gehörte³¹. Wahrscheinlich galt es hier, einen herrschenden Mißbrauch abzustellen. Ob sich die päpstliche Verfügung gegen eine bestimmte Person, die im päpstlichen Schreiben nicht genannt wurde, wandte, ist nicht zu erkennen. Möglicherweise waren zu dieser Zeit die Vogteirechte über die ursprüngliche Grundausstattung, den engeren Klosterbereich, und die mehr oder weniger weit entfernt liegenden Schenkungsgüter unterschiedlich gestaltet und ruhten in verschiedenen Händen³².

²⁶ Hirsch, Klosterimmunität 63 ff.; Rathgen, Eigenkirchenrechtliche Elemente 47.

²⁷ Weinfurter, Entstehung 82 und 89; Lohrmann, Wirtschaftshöfe 206 und 226 f. Zur Bedeutung von Vogteirechten allgemein vgl. Hirsch, Klosterimmunität 57 ff.; Rathgen, Eigenkirchenrechtliche Elemente 15 f.; Reichert, Landesherrschaft.

²⁸ JL 10180; Germania Pontificia 2/1, ed. Brackmann 76 Nr. 2; MB VI 484 ff. Nr. 3: *Ad hec adiicientes censemus, ut ecclesia vestra nullum habeat advocatum.*

²⁹ Hirsch, Klosterimmunität 43 f.; Spindler und Kraus, Grundzüge des inneren Wandels 71.

³⁰ Unkritisch Heigel und Riezler, Herzogtum Bayern 241: „Daß er (Welf VI.) die Vogtei über Steingaden geführt hat, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn sich auch zufällig kein einziges Zeugnis dafür findet“. Bestätigt wird diese These durch die allgemeine Entwicklung, die „das weltliche Eigenkirchenrecht zur Vogtei, das grundherrliche Recht des Stifters zu einer öffentlichrechtlichen Befugnis“ gemacht hatte. Vgl. Hirsch, Klosterimmunität 215; Rathgen, Eigenkirchenrechtliche Elemente 4 ff.

³¹ JL 15436; Germania Pontificia 2/1, ed. Brackmann 78 Nr. 9; MB VI 494 ff. Nr. 12: *Auctoritate quoque apostolica nihilominus duximus prohibendum, ut nullus advocatus locum ipsum, vel que ad eum pertinent, gravare seu quibuslibet indebitis exactionibus fatigare presumat, sed his, que antiquitus sibi concessa sunt et ad iustitiam suam pertinent, contentus existat.*

³² Über die „Differenzierung der Immunität- und Vogteirechte“ [so der Titel des entsprechenden Kapitels] vgl. Hirsch, Klosterimmunität 152 ff. Zur „partiellen Vogtei“, die verschiedene Familien über von ihnen geschenktes Gut innehaben konnten vgl. Rathgen, Eigenkirchenrechtliche Elemente 32 ff. (Zitat 32, Belege für Mitteldeutschland 34 ff.); Lohrmann, Wirtschaftshöfe 227 ff. Um die Vogtei nicht über den gesamten Klosterbesitz, sondern lediglich ein bestimmtes Gut scheint es sich auch in einer Urkunde Heinrichs VI. für die bischöfliche Kirche von Konstanz zu handeln (BB 144). Heinrich übertrug der Kathedralkirche unter Bischof Diethelm das Gut Öhningen und bestimmte, daß der Bischof selbst dessen Vogt sein sollte: ... *volentes, ut (ecclesia cathedralis in Constancia) eundem locum ... possideat libere et ita absolute, ut episcopus ipse loci eiusdem sit advocatus.* Vgl. auch die Bestimmungen über die Vogtei in einer Urkunde (BB 528) für das Augustiner-Chorherrenstift Saint Dié-en-Vosges: *Item si ille, qui per beneficium divisum a prebenda*

Nachdem Welf VI. 1179 den Kaiser zu seinem Erben gemacht hatte, begannen die Staufer noch zu Lebzeiten des Herzogs Herrschaftsrechte Welfs VI. zu übernehmen, Privilegien für welfischen Klöster auszustellen und Vogteirechte an sich zu ziehen³³. Steingaden erhielt von Kaiser Friedrich I. 1189 eine allgemeine Besitzbestätigung³⁴. Nach dem Tod Welfs VI. im Dezember 1191 kamen die Länder des Welfen endgültig an die Staufer, und Heinrich VI. übernahm in dieser Zeit die Vogteigewalt über einer Reihe von welfischen Klöstern³⁵. Etwa ein Jahr nach dem Tod des welfischen Klostergründers erhielt Steingaden 1192/93 vom Kaiser ein Schutzprivileg³⁶. Die Vogtei wurde in dieser Urkunde nicht erwähnt.

Spätestens ab dieser Zeit besaß das Kloster eine unmittelbare Beziehung zum Kaiser³⁷. Wie bei Steingaden hatte Heinrich auch bei anderen Klöstern in der direkten Unterstellung unter den Papst keinen Hindernisgrund gesehen, das Kloster in seinen Schutz und damit auch in seine Gewalt zu nehmen³⁸. Wurde die Vogtei in einem solchen Schutzprivileg nicht direkt genannt, kann man dennoch annehmen, daß der Kaiser Vogteirechte ab diesem Zeitpunkt für sich und seine Familie beanspruchte³⁹.

fratrum, quod possidet, defensor et advocatus consistit, de omnibus supradictis quidpiam imminuere et hanc nostram imperialem confirmationem infringere conatus fuerit, si a presule Tullensi tercio commonitus sive a canonicis ecclesie incorrigibilis permanserit, sicut imperiali iudicio decretum est, advocatia et beneficio sancti Deodati careat et prepositus cum canonicis suis ab imperatore alium advocatum requirat et hac sententia illius successores constringat. Der Vogtei über Teile des Klostergut ist zu unterscheiden vom sog. „Untervogt“. Nachdem Kaiser Friedrich I. 1155 verfügt hatte, daß nur der Bischof und der bischöfliche Vogt Gerichtsrechte im Hochstift Konstanz ausüben konnten, verbot er alle Abgaben an Untervögte: ... *removentes omnino iam sepius abiudicatam subadvocatorum omnium detestandam exactionem.* Zu Konstanz allg. vgl. Maurer, Konstanz 100 ff.

³³ Feldmann, Welf VI. 88 ff. Zu Vogteirechten in dieser Zeit des Übergang vgl. Fleischer, Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns 46 f.; Bradler, Studien zur Geschichte der Ministerialität 426 f. Zur Kirchenvogtei der römisch-deutschen Könige und Kaiser vgl. auch Hageneder, Lehensvogtei 82 ff.

³⁴ DF.I.1000. Das Diplom war im Kloster mündlich worden.

³⁵ Heinrich privilegierte 1192 die ehemals welfischen Klöster Memmingen (BB 209) und Weißenau (BB 213). Besonders eilig, eine Urkunde vom Kaiser zu bekommen, hatten es offenbar die Augustinerchorherren aus Kreuzlingen. Sie wollten dem Kaiser ihren Entwurf (BB 200) am Hoftag in Ulm zu Beginn des Jahres 1192 vorlegen und von ihm beglaubigen lassen. Der Hoftag fand jedoch nicht statt und die Urkunde blieb unbesiegelt. Zur Übernahme der Vogtei des Kloster Kreuzlingen auf dem Hoftag 1192 in Ulm vgl. auch Bosl, Reichsministerialität 427; Zinsmaier, Diploms Kaiser Heinrichs VI. für Kreuzlingen 585 ff.

³⁶ BB 301.

³⁷ Das Kloster begab sich 1425 in den Schutz der bayerischen Herzöge und verlor seine Reichsunmittelbarkeit. Vgl. Backmund, Chorherren 194 f. Der Autor vertrat S. 194 die abzulehnende These, daß Steingaden bereits seit seiner Gründung 1147 reichsunmittelbar gewesen sei.

³⁸ Als Heinrich 1192 das ehemals welfische Prämonstratenserkloster Weißenau in seinen Schutz nahm (BB 213), betonte er, daß er das Kloster wie andere Klöster, die dem Apostolischen Stuhl unterstanden, um der Gerechtigkeit willen schützen und ihm vorstehen wolle: *Hoc quoque universitatem fidelium latere nolumus predictum claustrum libertate privilegiatum, sicut et alia claustra sancte Romane et apostolice sedi pertinentia, nec nos nec quempiam alium quicquam iuris aut potestatis in eo habere preterquam, quod nos illud intuitu dei in tuitionem nostram recepimus et ei pro iusticia adesse volumus et preesse.*

³⁹ Friedrich I. hatte die Vogteirechte direkt genannt, als er 1163 das dem Apostolischen Stuhl übereignete Prämonstratenserstift Speinshart in seinen Schutz genommen hatte (DF.I.393): *Verum quia omnes ecclesie sacrosante Romane ecclesie matri nostre libere collate ad nostram tuicionem ac defensionis protectionem specialiter pertinere dinoscuntur, nos consueta pietate inducti prefatam ecclesiam beatissime virginis Marie cum omnibus bonis et possessionibus suis ... in nostre tuicionis protectionem suscepimus et advocatiam eiusdem ecclesie nobis nostrisque successoribus habendam ad manus nostras reservavimus.* Weitere Beispiele von Klöstern, die im päpstlichen Schutz standen und Friedrich I. als Vogt hatten, bei Hirsch, Klosterimmunität 114 ff. Auch Heinrich hat die Schutz- und Vogteigewalt von vielen Kirchen und Klöstern ausdrücklich für sich beansprucht. Vgl. BB 268 (für das Hospital von Altenburg): *Statuimus itaque, ut nullus eiusdem hospitalis advocatus existat, nisi nos et successores nostri Romani solii rectores.* Auch Zisterzen begaben sich in die

Die direkte Beziehung zum Reichsoberhaupt, die das Kloster nach Welfs Tod 1191 erlangt hatte, bewahrte Steingaden davor, daß seine Hauptvogtei in die Gewalt einer lokalen Adelsfamilie gelangte und zu einem vererbbaeren Lehen und einer unbequemen Last wurde. Die direkte Unterstellung unter das Reichsoberhaupt hatte jedoch den Nachteil, daß man im Kloster in Notfällen nicht mit schneller Hilfe seines meist fernen Vogtes rechnen konnte bzw. daß der Kaiser Ministeriale mit der Aufgabe betraute.

Um diesem Mißstand zu begegnen, nahmen spätestens im frühen 13. Jahrhundert ortsansässige Familien Vogteirechte über bestimmte Güter des Klosters wahr⁴⁰. Ob sie dies im kaiserlichen Auftrag oder kraft eigenen Rechts taten, ist nicht erkennbar. Möglicherweise übten in einigen Fällen Familien, die dem Kloster Güter geschenkt hatten, die Vogtei über dieses Gut aus. Vielleicht hatte auch Heinrich VI. Reichsministeriale mit Vogteirechten beauftragt. Die Machtstellung regional wirkender Vögte, die vom Kaiser oder direkt vom Kloster beauftragt worden waren, konnte dem klösterlichen Besitzstand und dessen Ertrag gewöhnlich nicht gefährlich werden. Im gegebenen Fall konnten solche Vögte in die Schranken gewiesen werden - falls die Macht des Propstes und seiner Chorherren dazu ausreichte.

III. Inhalt der Fälschung

Der Text der gefälschten Urkunde Heinrichs VI. beruht auf fünf echten Vorurkunden. Es handelt sich dabei um die wichtigsten Urkunden, die das Stift Steingaden bis 1201 erhalten hatte⁴¹. Die älteste Vorurkunde ist ein Schreiben Papst Hadrians IV. von 1156, aus dem der Fälscher einen Satz für seine Besitzliste übernahm⁴². Aus einer Besitzbestätigung Welfs VI. von 1183 wurde möglicherweise die Formulierung *manu potestativa* übernommen⁴³. Große Teile der namentlichen Aufzählung der Besitztitel und zwei andere Stellen stammten aus

kaiserliche Vogtei. Vgl. BB 299 (für Bronnbach): ... *nos ob spem retributionis eterne monasterium beate Marie in Burnebach ... in singularem ac specialem nostre serenitatis recepimus protectionem. Cum enim idem monasterium nullum preter nos habeat advocatum, ipsum monasterium et bona ipsius in nostra defensione volumus conservari idque ad eterne salvationis premium nobis non dubitamus profuturum.* Es gibt jedoch auch Parallelbeispiele von Schutzprivilegien, in denen die Vogtei nicht geregelt wurde. Vgl. BB 266 (für die Zisterze Buch): *Ad hec cognoscat universitas presentium et futurorum, quod Heinricus castellanus idem monasterium cum parrochia Liznic et omnibus pertinentiis suis imperio donavit. Nos itaque ipsum monasterium et fratres ibidem deo servientes in nostre maiestatis protectionem recepimus cum omnibus bonis, que in presentiarum possidet aut in posterum iusto acquisitionis titulo poterit adipisci.* Mitunter scheint Heinrich die Vogteifreiheit einer Zisterze zu respektieren. Vgl. BB 304 (für Bebenhausen): *Hac autem libertate monasterium hoc fundatum est, ut secundum consuetudinem Cisterciensivm nec fundator neque ullus successorum eius aut heredum aliquid iuris advocatie habeat.* Es ist allerdings fraglich, ob diese Bestimmung nur die Stiftervogtei, oder aber auch die königliche Vogtei ausschloß.

⁴⁰ Vgl. Kap. IV.

⁴¹ Bei der im Kloster gefälschten Urkunde Gregors IX. verfuhr der Fälscher ähnlich selektiv. Er benutzte als Vorlagen die Urkunden Hadrians IV., Lucius III. und Philipps. Vgl. Acht, Papsturkunden 47 ff.

⁴² MB VI 484 ff.

⁴³ MB VI 492 f. Die Übereinstimmung ist allerdings so gering, daß die Urkunde Welfs VI. in der MGH-Edition nicht als Vorurkunde kenntlich gemacht wurde.

einer Urkunde Papst Lucius' III. von 1185, die als dritte Vorurkunde Verwendung fand⁴⁴. Als vierte Vorurkunde diente ein Diplom Friedrichs I., aus dem große Teile der Arenga und ein weiterer Abschnitt entnommen wurden⁴⁵. Eine Reihe weiterer Bestimmungen schrieb der Fälscher von einer Urkunde König Philipps, der fünften und letzten Vorurkunde, ab⁴⁶. Die verschiedenen Vorlagen wurden geschickt miteinander zu einem einzigen Text verbunden.

Der ursprüngliche Text der kassierten Urkunde Heinrichs, von der das echte Siegel abgenommen wurde, ist nicht mehr rekonstruierbar. Wahrscheinlich unterschied sich das zerstörte Diplom nicht wesentlich von der Urkunde Friedrichs I. Der Inhalt enthielt vermutlich keine speziellen Vorrechte, auf die die Chorherren keinesfalls verzichten wollten. Die Vogteifrage wurde in der kassierten Urkunde Heinrichs vermutlich nicht erörtert, da sie auch in den Urkunden Welfs VI., Friedrichs I. und Philipps nicht behandelt wurde.

Der Hauptzweck der Fälschung lag nicht in Sicherung oder Erweiterung des klösterlichen Besitzes⁴⁷. Die Aufzählung der Güter in der Urkunde Heinrichs VI. umfaßte wie in der Urkunde Welfs VI. 22 Orte (dagegen: Lucius III.: 25, Friedrich I.: 32, Philipp: 39). Dem Inhalt nach entspricht sie jedoch eher dem Brief Lucius' III.: Alle Orte in der Urkunde Welfs, die im Brief Lucius' nicht mehr enthalten waren, fehlten auch im Diplom Heinrichs (*Ellenchinbach, Adillinderrieth, Urbach*). Alle Orte, die Lucius in seinem Brief anführt, die aber noch nicht in der Urkunde Welfs enthalten waren, finden sich auch im Henricianum (*Husen, Frankenrieth, Stadel, Hohenfurch, Enchienrieth, Bulzen*). Jene Orte, die bei Friedrich und Philipp gegenüber Lucius III. hinzukamen, fehlen bei Heinrich. Auch die Reihenfolge der aufgezählten Orte in der gefälschten Urkunde Heinrichs hat am meisten Ähnlichkeit mit der Anordnung im Brief Lucius'. Allein in einem Detail weicht die Aufzählung in der Urkunde Heinrichs VI. deutlich von allen anderen Urkunden ab. Während in den anderen Urkunden das *predium Siebenaich* (= Siebnach, Kr. Mindelheim, L. Bayern) immer im letzten Drittel der Besitzliste aufscheint, reihte es der Schreiber der Urkunde Heinrichs VI. bereits an zweiter Stelle⁴⁸. Der Fälscher hatte sich offensichtlich nicht bemüht, die aktuellste Besitzliste seines Klosters zur Grundlage seiner Arbeit zu machen. Wichtig war ihm lediglich, daß der Ort Siebnach an prominenter Stelle genannt wurde.

Die aus den echten Vorlagen stammende Besitzliste wurde dennoch an einigen Stellen präzisiert bzw. ergänzt: Zur Kernausrüstung des Stifts zwischen Rotenbach, Marchbach,

⁴⁴ MB VI 494 ff.

⁴⁵ DF.I. 1000.

⁴⁶ MB VI 505 ff.

⁴⁷ Zur Identifizierung der im folgenden angeführten Orte vgl. Acht, Papsturkunden 54 ff.; Lauchs-Liebel, Studien 135 ff.; Lauchs-Liebel, Steingaden 47. Sicherung des Besitzstandes war das offensichtliche Motiv für die Fälschung der Urkunde Gregors IX. Die Vogteibestimmungen standen nicht im Mittelpunkt dieses Briefes und wurden deshalb von der Vorurkunde Lucius III. übernommen. Vgl. Acht, Papsturkunden 54 ff.

⁴⁸ Dazu im Vergleich die Reihung von Siebnach in den anderen Urkunden: Welf VI.: 18. von 22, Lucius III.: 21. von 25, Friedrich I.: 17. von 32, Philipp: 23. von 39.

Lech und Illach wurde angemerkt, daß einige Güter in der Ebene *Hylchgo*^v (= Illgau) von Herzog Welf entfremdet bzw. als Lehen weitergegeben worden waren⁴⁹. Die Rechte an *Widergeltingen* samt seiner Kirche wurden um die von Bischof Udalschalk geschenkten Zehnten erweitert. *Ingenriet* wurde als eine Schenkung Bischof Konrads ausgewiesen. Zu den Pertinentien von *Horne* wurden in der Fälschung auch das Bergrecht, d. h. der Eisenabbau, gezählt⁵⁰.

Diese über die Vorlagen hinausreichenden Bestimmungen gehen wahrscheinlich auf das Konto des Fälschers, da sie weder in der Urkunde Friedrichs I. von 1189 noch in jener Philipps von 1201 enthalten sind. Obwohl die Besitzrechte Steingadens dadurch präzisiert und abgesichert wurden, handelt es sich bei diesen Verfälschungen wohl lediglich um willkommene Zutaten. Wahrscheinlich befanden sich die genannte Güter und Rechte - zumindest teilweise - tatsächlich in Klosterbesitz und sollten an dieser Stelle gesichert werden. Das eigentliche Ziel des Fälschers war jedoch ein anderes.

Der unmittelbare Grund für die Herstellung der Fälschung war ein interpolierter Abschnitt, durch den Rechte und Pflichten des Kloostervogts geregelt wurden⁵¹. Heinrich VI. bestimmte in diesem gefälschten Passus u. a., daß er die Rechte und Freiheiten, die Herzog Welf mit Zustimmung des verstorbenen Kaisers Friedrich I. der Kirche Steingaden übertragen hatte, erneuern wollte: Die Kirche durfte nicht durch vogteiliche Ansprüche beschwert werden. Der regierende Herrscher sollte auf Bitten des Propstes und seiner Ordensbrüder einen Vogt bestellen, der Menschen und Güter des Stifts schützen mußte, ohne dafür Abgaben fordern zu dürfen. Falls er sie dennoch bedrückt, sollte er sein Amt verlieren und durch einen anderen

⁴⁹ Vgl. ähnliche Stelle findet sich in der gefälschten Urkunde Gregors IX: ... *exceptis paucis novalibus in extremitate montis, qui vocatur Hylberch* (= Illberg, nördl. von Steingaden).

⁵⁰ BB 90: ... *predium in Horne cum piscaturis et molendinis, alpibus et venis ferri, quod vulgo bercreth dicitur, ac aliis ad id pertinentibus*. In späteren Urkunden der Staufer wurde dem Kloster das Bergregal nicht bestätigt. Als Heinrich dem Kloster Corvey (BB 256) das Bergregal überließ, wurde darüber im Empfängerkreis eine ausführliche Urkunde geschrieben: *Nos Heinricus ... concedimus, damus et tradimus tibi Widikinde venerabili abbati antedicti monasterii Corbeiensis ... auctoritatem et potestatem plenam regio iure sine diminutione a nostra serenitate collato in aurifodinis vel aurifluentis, argentifodinis et ceteris quoque metallorum generibus cum decima, advocatia et omni utilitate, ut, ubicumque in tenimento monasterii tui, sive de iure possessorio sive de iure sit proprietatis sive utriusque, inveniantur aurifodine vel aurifluente, argentifodine vel cuiuslibet alius metallifodine, potestatem habeatis tu et successores tui omni tempore infodiendo et exquirendo aurum, argentum et cetera metalla, quandocumque et quomodocumque volueritis, per vos et per interpositas personas a vobis utilitatem vestri monasterii integre et sine alicuius contradictione exercere*. Das Salz- und Bergregal war bereits im 12. Jh. mehrmals der Grund für ein Kloster gewesen, eine eigene Kaiserurkunde auszustellen (DF.I.623) oder zu interpolieren (DF.I.140). Zu den Bergbauprivilegien geistlicher Empfänger im 12. Jh. vgl. Hilsch, Bemerkungen zu Bergbau und Bergregal 37-50, bes. 48 f.

⁵¹ Steingaden war nicht der einzige Prämonstratenserkonvent, der in den Jahrzehnten vor und nach 1200 zum Mittel der Urkundenfälschung griff, um die Rechte seiner Vögte einzuschränken. Vgl. z. B. DF.I.1072 (angebliches Original für das Prämonstratenserstift Étival). Auch das angebliche Original Heinrichs VI. für das Prämonstratenserstift Obermarchtal (BB 291) enthielt einen wichtigen Passus über die Vogteirechte: *Statuentes etiam, ut advocati, si qui fuerint, possessionum dicti monasterii suo iure sint contenti, qui si aliquid amplius ultra sortem rapuerint vel res monasterii contra iusticiam preoccupaverint, omnem penam memoratam superius experiantur privilegiaque monasterii prefati et advocatorum diligenter respiciantur et ius pronuncietur, prout textus privilegiorum narraverit incunctanter*. Zu in Klöstern gefälschten Urkunden, die jede Lehensvogtei ausschlossen, vgl. die österr. Beispiele bei Hageneder, Lehensvogtei 72 mit Anm. 12.

ersetzt werden, der sie allein um Gottes Lohn verteidigen würde, um die königliche Ungnade zu vermeiden. Gleichzeitig üben der Propst persönlich oder seine Provisoren die Gerichtsbarkeit aus⁵².

Im Zusammenhang mit der Vogteifrage wurde noch eine weitere Interpolation in der allgemeinen Besitzbestätigung durchgeführt. Dort ergänzte der Fälscher, daß auch Schenkungen Herzog Heinrichs (des Löwen) von Sachsen bzw. seiner Ministerialen an das Stift mit all ihren Rechten gültig sein sollen. Der Zusammenhang dieser Stelle mit der Vogteifrage wird sich noch klären.

Der Fälscher ließ es sich nicht nehmen, neben seinem Hauptanliegen noch weitere fiktive Bestimmungen in die Urkunde aufzunehmen. Direkt im Anschluß an die Regelungen bezüglich der Vogtei heißt es, daß alle Leute des Stifts, die in Städten oder Märkten des Reichs aufgenommen worden waren, dem Stift trotz entgegenstehender Privilegien zurückgegeben werden müßten⁵³. Bereits Kirchner betonte, daß eine solche Bestimmung über die Landflucht von Klosterangehörigen - zumindest im deutschsprachigen Bereich⁵⁴ - erst Entwicklungen des 13. Jahrhunderts entsprach⁵⁵. Die zeitliche Nähe zur „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ vom 26. April 1220 ist vielleicht kein Zufall: In diesem „Fürstengesetz“ hatte Friedrich II. u. a. verboten, Eigenleute von Kirchen und Klöstern in seinen oder anderen Städten aufzunehmen⁵⁶. Möglicherweise stellt die Steingadener Fälschung eine zeitlich sehr frühe Verwertung des „Reichsgesetzes“ dar.

⁵² BB 90: *Constitutiones etiam prerogativas libertatis, quas prefatus dux consentiente et aprobante pie recordationis divo Friderico imperatore patre nostro predictae contradidit ecclesie, sollempniter innovantes confirmamus, videlicet ut nullius advocatie titulo gravetur, sed a gubernatoribus regni ad petitionem prepositi et fratrum illic deo militantium advocatus seu procurator ordinetur, qui absque omni exactione personas et bona tuendo ipsorum provideat indemnitati, ordinatus autem, si postmodum ipsis gravis extiterit, removeatur et alius substituitur, qui velit tantum divine remunerationis intuitu eos defensare et ingratitude regie magestatis evitare. Prepositi etiam, qui pro temporis qualitate eidem prefuerint ecclesie, administrationem in temporalibus per se vel suos provisores exercent nec homines ipsorum pro excessibus nisi eis aliquo modo cogantur respondere.* Zum Amt des *provisor exteriorum* im Ordensrecht der Prämonstratenser vgl. Liber consuetudinum II.10, hg. von Krings, Ordensrecht 167. Zur Gerichtsbarkeit vgl. Dekrete des Generalkapitels Nr. 30, hg. von Krings, Ordensrecht 204; Lohrmann, Wirtschaftshöfe 217.

⁵³ BB 90: *Quod si forte profugi eorum in civitatem vel burgum regni vel alterius sub imperio constituti recepti fuerint, cum omni facultate ipsorum reddantur eisdem nullo locorum privilegio libertatis obstante.*

⁵⁴ In einer außerhalb der Kanzlei verfaßten Urkunden (BB 528) für das Augustiner-Chorherrenstift Saint Dié-en-Vosges wurde bereits 1196 ein entsprechender Passus eingefügt: *Si homines fratrum, cuiuscumque sexus fuerint, de bannis eorum contigerit exire, nulli persone, nulli banno contra voluntatem eorum liceat eos possidere ut suos, sed liceat fratribus, ubicumque fuerint, illos vocare et tractare ut proprios.*

⁵⁵ Vgl. oben 132. Vgl. auch Spiess, Landflucht im Mittelalter 157-204. Die Untersuchung von Spiess setzt mit dem 13. Jh. ein (vgl. etwa S. 171 ff.), wiewgleich der Autor schreibt: „Der mit der Landflucht entstehende Konflikt beherrschte vom 12. bis zum 15. Jahrhundert das Verhältnis zwischen den Städten und den umwohnenden Grund-, Leib- und Gerichtsherren“ (S. 171). Der älteste der angeführten Belege für ein königliches Verbot, Eigenleute in einer Stadt aufzunehmen, stammt von 1226 (S. 183 mit Anm. 144). Zu Bestimmungen in der „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ von 1220 vgl. nächste Anm. Vgl. auch Becker, Landflucht am unteren Niederrhein als Spiegel des gesellschaftlichen Umbruchs 7-30. Am Niederrhein wurde die Landflucht ebenfalls in der 1. Hälfte des 13. Jh. zu einem Konfliktpotential (S. 16 ff.). Die königliche Gewalt konnte in dieser „königsfernen Landschaft“ jedoch nicht gestaltend eingreifen.

⁵⁶ *Item homines quocumque genere servitutis ipsis attinentes, quacumque causa se ab eorum obsequiis alienaverint, in nostris civitatibus non recipiemus in eorum preiudicium. Et idem ab ipsis inter se eisque a laicis omnibus universaliter volumus observari* (MGH Constitutiones II 86 ff. Nr. 73). Vgl. Spiess, Landflucht 183.

Das Ende des frei erfundenen Urkundenteils bildet die gegenüber der Vorlage nur leicht veränderte Zahlung des jährlichen Rekognitionszinses an die Römische Kirche. Interessanterweise wurde die aus den echten päpstlichen Vorlagen übernommene Formulierung *ad indicium ... protectionis*⁵⁷ zu *ad indicium ... libertatis* verändert. Dieser Eingriff entsprach einer inneren Entwicklung des päpstlichen Schutzprivilegs und betonte weniger die Unabhängigkeit von weltlichen Gewalten, sondern vielmehr die Exemption von der Gewalt des Sprengelbischofs⁵⁸. In einem Kaiserdiplom sollte dadurch vermutlich ein besonderes Naheverhältnis zum Herrscher ausgedrückt werden.

Das Ziel der Fälschung war es, die Rechtsstellung des Klosters in verschiedene Richtungen zu verbessern. Es wurden einerseits die Rechte gegenüber den Klosterleuten und andererseits gegenüber dem Ortsbischof bzw. den entstehenden städtischen Siedlungen betont. Im Mittelpunkt stand jedoch die Frage der Vogteirechte. Die Besitztümer, die nur an wenigen Stellen präzisiert wurden, interessierten den Fälscher offenbar weniger.

IV. Datierung der Fälschung

Im Steingadener Skriptorium wurden im 12. und in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts viele Empfängerausfertigungen hergestellt. Die Mitglieder der Schreibstube konnten auf diese Art Erfahrung im Schreiben von Königs-, Papst und Privaturkunden gewinnen⁵⁹. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse verwertete man für die im Kloster hergestellten Fälschungen. Der Schreibstil des Skriptoriums blieb die gesamte 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts über sehr „konservativ“ ausgerichtet, wenngleich die einzelnen Schreiber einiges Geschick besaßen, verschiedene Urkundenstile nachzuahmen⁶⁰. Die paläographischen Ähnlichkeiten zwischen den verschiedenen im Kloster hergestellten Urkunden und der sich nur langsam wandelnde Schriftcharakter der im Kloster geschriebenen Urkunden deuten darauf hin, daß in Steingaden eine Schreibstube und -schule tätig war, in der das Schreibhandwerk intern von einer Person auf die andere übertragen wurde. Die paläographische Datierung einer in diesem Zeitraum hergestellten Urkunde ist deshalb kaum möglich.

Das angebliche Original Heinrichs VI. ist die mit dem größten Aufwand gestaltete Königsurkunde, die sich heute im Bestand „Steingaden“ befindet. Der Schreiber gab sich große Mühe, seinem kaiserlichen Vorbild gerecht zu werden und schoß dabei um einiges über sein Ziel hinaus: Kaum eine andere Königsurkunde von Friedrich I. bis Konradin erreicht das

⁵⁷ In den Briefen Hadrians IV. und Lucius' III.

⁵⁸ Hirsch, Klosterimmunität 64; Rathgen, Eigenkirchenrechtliche Elemente 47.

⁵⁹ Vgl. etwa DF.I.1000. Eine genaue Übersicht über das Skriptorium und seine Tätigkeit wird erst die kritische Edition der Urkunden bringen.

⁶⁰ Im Auftrag der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH erfolgte im November 1997 eine Durchsicht des Klosterbestandes im Münchener Hauptstaatsarchiv.

kalligraphische Niveau und die repräsentative Aufmachung der Steingadener Fälschung. Das traditionelle Schriftbild bzw. die gelungene Nachahmung der Diplomatischen Minuskel ließen die Wiener Diplomata-Abteilung der MGH in den 50er Jahren dieses Jahrhunderts beim *discrimen veri ac falsi* nicht grundlos zögern⁶¹. Die paläographische Datierung der Urkunde Heinrichs VI. kann deshalb nur sehr vorsichtig erfolgen: Eine Entstehung innerhalb der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts ist aufgrund der Ähnlichkeit mit den anderen, in dieser Zeit arbeitenden Hände wahrscheinlich, jede weitere Präzisierung der Datierung ist m. E. unsicher⁶².

Der Diplomatiker interpretiert eine Urkunde jedoch nicht nur nach den äußeren, sondern auch nach den inneren Merkmalen. Können in einem Fall die äußeren Merkmale die gewünschten Antworten nicht bieten, bleibt die Untersuchung der Sprache und des Inhalts. Und tatsächlich erbringen die inneren Merkmale des angeblichen Originals zusätzliche Informationen, die das Problem der Datierung möglicherweise lösen können: Wir können m. E. mit guten Gründen annehmen, daß der Anlaß für die Herstellung der Fälschung ein Streit zwischen dem Kloster Steingaden und Heinrich von Siebnach um die Vogtei über Siebnach war, wo das Kloster bereits seit längerer Zeit verschiedene Gütern besaß⁶³.

Nachdem der Streit vor das Königsgeschichtsbüro gebracht worden war, urteilte Friedrich II. und ließ dem Stift Steingaden darüber am 1. August 1220 eine Urkunde ausstellen. Darin schrieb der König, daß Heinrich von Siebnach vor einiger Zeit die Vogtei über Stiftsgut in Siebnach beansprucht hatte, die jedoch allein dem königlichen Schutz abgabefrei unterstand und niemals entfremdet werden sollte. Heinrich und der Propst Geboto von Steingaden waren deshalb in Augsburg an den Königshof gekommen, wo Heinrich anerkannte, daß er die genannte Kirche unrechtmäßig beschwert hatte. Deshalb übertrug er alles Recht und alle Ansprüche auf die Vogtei über Siebnach, die von Herzog Welf, Manegold oder einer anderen Person dem Stift Steingaden geschenkt worden waren, dem König. Dieser bestätigte dem Stift dieses Urteil in Form vorliegender Urkunde und garantierte die Vogtfreiheit, wie sie bereits von Herzog Welf, seinem Großvater Friedrich I. und seinem Vater Heinrich VI. dem Stift gewährt worden war⁶⁴.

⁶¹ Vgl. Anm. 9.

⁶² Vgl. dazu oben die geschilderten Standpunkte der bisherigen Forschung.

⁶³ Offenbar unabhängig von diesen Vogteirechten hatte nach den Angaben im Brief Hadrians IV. Bischof Konrad von Augsburg (1152-1167) dem Stift die Pfarr- und Zehntrechte in Siebnach geschenkt. Text nach MB VI 484 ff. Nr. 3: ... *predium, quod dicitur Siebenaich, plebem et decimas a memorato episcopo (sc. Conrado) legitime vobis concessas*. In der Urkunde Philipps von 1201 hieß es dagegen, daß *Hermanus de Mazzinsiez* einen Zehnt bei Siebnach (*decima apud Sibineihc*) an das Kloster geschenkt hätte. Es ist nicht möglich, diese Güter und Rechte im einzelnen zu bestimmen. Steingaden verfügte wohl schon damals um eine Reihe von Besitzungen und Rechten in und um Siebnach.

⁶⁴ BHStA, KU Steingaden Nr. 26. Die kleinformatige Urkunde ist weit weniger feierlich als das angebliche Original Heinrichs VI. Reg.: BF 1148. Ed. *Historia diplomatica*, ed. Huillard-Bréholles I 809ff: ... *Notum igitur esse cupimus presentibus et futuris, quod cum quodam tempore de Sibenaich advocatiam bonorum ecclesie in Staingaden ibidem in villa sitorum sibi vendicaret Henricus de Sibenaich, que soli protectioni*

Dieses Urteil beruht wahrscheinlich auf der Kenntnis der gefälschten Urkunde Heinrichs VI., in der das strittige Gut Siebnach vom Fälscher bereits an die zweite Stelle in der Besitzliste gereiht worden war. Die Vogteirechte über diesen Ort waren offenbar u. a. durch Manegold von Siebnach an das Stift gekommen. Manegold hatte erstmals 1157 gemeinsam mit seinen Söhnen Hartmann und Manegold eine Urkunde Heinrichs des Löwen bezeugt. Vater oder Sohn tauchen bis 1171 noch mehrmals in Urkunden sowohl des bayerischen Herzogs als auch Welfs VI. auf⁶⁵. Es handelt sich bei der Familie um welfische Ministerialen, die Heinrich dem Löwen nahestanden⁶⁶. Mit der Übernahme des welfischen Erbes durch die Staufer waren sie zu staufischen Ministerialen geworden. Möglicherweise wußte der Fälscher um die ehemaligen familiären Beziehungen und wollte ganz sicher gehen, daß Schenkungen ehemaliger Ministerialen Heinrichs des Löwen auch unter den Staufern rechtskräftig blieben. Sowohl in der unechten als auch in der echten Urkunde wurde erklärt, daß kein Vogt Abgaben fordern dürfe. Gegen dieses Gebot hatte Heinrich von Siebnach verstoßen. Bei einem solchen Vergehen sah die Fälschung vor, daß der Vogt ersetzt werden konnte⁶⁷. Heinrich von Siebnach übertrug deshalb – vermutlich nicht ganz freiwillig – die Vogtei dem König. Dieser bestellte keinen neuen Vogt, sondern garantierte dem Stift allgemein die Vogtfreiheit. Abschließend verwies der König auf frühere Bestätigungen der Vogtfreiheit durch Welf, Friedrich I. und Heinrich VI. In keiner der überlieferten echten Urkunden der genannten drei Herren war das Vogteirecht erwähnt worden, lediglich im angeblichen

nostrae et heredum nostrorum sine omni exactione sunt subicienda et a nobis nunquam alienanda aut a nobis progenitis, ipse H(einricus) iam dictus et Gebozo venerabilis predictae ecclesie prepositus super hoc apud Augustam ad nostram convenerunt presentiam, ubi sepedictus H(einricus) recognoscens se in antedicta advocatia predictam ecclesiam indebite et contra iustitiam gravare, omne ius et actionem in advocatiam bonorum supradictorum, scilicet ville tocius Sibenaich ab inclito duce Welfone seu Manegoldo aut quocunque alio Staingademensi ecclesie illic collatorum, in manibus nostris penitus dimittendo resignavit in agris, in pratis, in pascuis, in piscinis et nemoribus et in omnibus pertinentiis ville, ut nec ipse aut aliquis ab ipso genitus aut dolo aut ingenio aliquis subintroductus ab eo postmodum predictos fratres in advocatia predictorum molestare presumeret. Ad cautelam et robur huius resignationis et decisionem tocius future malignitatis presens scriptum sigillo nostro communitum predicto preposito G(ebozoni) et confratribus eius contulimus et libertatem eiusdem advocatie, secundum quod magnificus proavunculus noster dux Welfo et imperatores augusti, avus et pater noster, ipsis usque ad tempora nostre exaltationis conservarunt et sigillis et privilegiis confirmarunt, et nos perpetuo ipsis confirmamus et stabilimus ...

⁶⁵ Die Urkunden Heinrichs des Löwen (MGH Diplomata) Nr. 37, 54, 56 und 84. Heinrich von Siebnach war möglicherweise ein Enkel des erstgenannten Manegoldus. Ein Manegold von Siebnach begegnet auch in Urkunden Welfs VI. Vgl. Feldmann, Welf Reg. Nr. 14, 134 und 135.

⁶⁶ Zur Familie, die wahrscheinlich nicht mit den kaiserlichen Kämmerern aus Siebeneich verwandt gewesen war, vgl. Bosl, Reichsministerialität II 384. Bosl nennt die Familie „von Simnach an der Wertach“ und identifiziert Siebeneich irrtümlich mit Siebeneich bei Weinsberg, Kr. Heilbronn, L. Baden-Württemberg. Vgl. die Korrektur bei Regesta Imperii IV/3 (Namenregister, Ergänzungen und Berichtigungen, Nachträge) 148 f. s. v. „Siebnach“. - Nicht „Ministerialen des welfischen Hauses“, sondern „Ministerialen des Herzogtums“ sind Manegold und seine Söhne in den Augen von Haendle, Die Dienstmänner Heinrichs des Löwen 65 f. Allein die Erläuterung in der Zeugenreihe von Feldmann, Welf VI. Reg. 134 widerspricht dieser Ansicht: *Manegolt et frater eius Hartman de Sibenaiche ... et alii quam plures de ministerialibus ducis Welfonis et familia ducis Heinrichi et prenominatorum principum.*

⁶⁷ Die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit war davon wahrscheinlich ausgenommen. Vgl. Hirsch, Klosterimmunität 126 f. (bezieht sich auf Zisterzienser).

Original Heinrichs waren Welf, Friedrich I. und Heinrich VI. als Wahrer der Vogteirechte Steingadens aufgetreten⁶⁸.

Irgendwann zwischen 1220 und 1251 waren die Chorherren mit dieser von Friedrich II. getroffenen Regelung allerdings nicht mehr zufrieden. Wiederum lösten sie das Problem mittels einer gefälschten Urkunde. Diesmal war es Friedrich II., den die Fälscher verkünden ließen, daß niemand, auch keiner der königlichen Erben, in der Kirche Steingaden die Vogtei innehaben kann oder darf⁶⁹. Wahrscheinlich diente auch dieses angebliche Original der Wahrung bzw. Durchsetzung konkreter Ansprüche.

Theoretisch ist es möglich, daß das Urteil Friedrichs II. 1220 ergangen war, ohne daß dem Königsgericht die Fälschung vorgelegen hatte. Das Stift hätte alle Ansprüche mündlich referieren und auf diese Weise zum ergangenen Urteil gelangen können. Die Herstellung des angeblichen Originals nach dem Streit vor dem Hofgericht ist jedoch unwahrscheinlich, da der Hauptinhalt der Fälschung stark mit dem königlichen Urteilsspruch übereinstimmt und in keinem Punkt darüber hinausgeht. Nach 1220 hätte eine Interpolation dieser Art nur noch bereits sanktioniertes Recht enthalten. Dafür hätte man sich der zeitlichen und finanziellen Mühen, die für die Herstellung des Spuriums nötig waren, sicher nicht unterzogen. Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß die Fälschung vor der Abhaltung des königlichen Hoftags in Augsburg mit dem Ziel hergestellt worden war, den Prozeß, der am 1. August mit der schriftlichen Urteilsverkündung endete, zu gewinnen. Der genaue Zeitpunkt ist nicht zu bestimmen, vielleicht hatte es sich bloß um wenige Wochen oder Monate gehandelt. Da die Fälschung noch in unserem Jahrhundert für echt gehalten worden war, ist es kein Wunder, daß die diplomatische Kritik am Königshof in Augsburg nicht ausreichte, die Fälschung zu entlarven⁷⁰.

Kurze Zeit nach Streitende stellte Friedrich II. dem Kloster Steingaden am 17. August 1220 eine umfassende Bestätigungsurkunde aus und nahm dafür die Urkunde König Philipps zur Vorurkunde⁷¹. Die Vogteibestimmungen, Hauptgegenstand des angeblichen Originals Heinrichs VI. und des Diploms Friedrichs II., wurden mit keinem Wort erwähnt. Immerhin wurde durch die zweite Urkunde Friedrichs II. der momentan gültige Besitzstand durch ein

⁶⁸ Auf diesen Zusammenhang hatte bereits Lauchs-Liebel aufmerksam gemacht. Nachdem sie festgestellt hatte, daß weder in der Urkunde Welfs VI. noch Friedrichs I. von der Vogtei die Rede war, stellte sie fest: „Eine ausdrückliche Vogteibestimmung enthält hingegen die Fälschung auf den Namen Heinrichs VI., die jedoch erst etwa 20 Jahre nach der Urkunde von 1220 entstanden sein dürfte. ... Verdächtig erscheint der Bezug auf die Urkunden Herzog Welfs, Kaiser Friedrichs I. und Kaiser Heinrichs VI. (sc. die echte Urkunde Heinrichs), die alle drei keine ausdrücklichen Vogteibestimmungen enthalten. Eine solche findet sich nur in der um 1240 auf den Namen Heinrichs VI. fabrizierten Fälschung. Sollte der Bezug ihr gelten, müßte natürlich auch diese Urkunde von 1220 gefälscht sein“. Vgl. Lauchs-Liebel, Studien 46 und 47.

⁶⁹ BF 919. Zu dieser gefälschten Urkunde und der Bestimmung der Vogtfreiheit vgl. oben S. 131. \$\$\$

⁷⁰ Zu den verschiedenen Beurteilungen im 20. Jahrhundert vgl. oben S. 131 ff. \$\$\$

⁷¹ Or. BHStA, KU Steingaden Nr. 27. Reg.: BF 1152. Ed. *Historia diplomatica*, ed. Huillard-Bréholles I 816 ff.

königliches Diplom garantiert, nachdem das im angeblichen Original Heinrichs VI., das anderen Zwecken gedient hatte, nur unzureichend geschehen war⁷².

Die echte Bestätigungsurkunde Friedrichs II. bildet keinen terminus post quem für die Herstellung des angeblichen Originals Heinrichs VI., da die Urkunden unterschiedlichen Zielen folgten - Vogteirechte hier, Besitzbestätigung dort - und auch Konrad IV. und Konradin Steingaden in ihren Schutz nahmen und die Privilegien ihrer Vorfahren bestätigten, ohne eines der gefälschten Diplome Heinrichs VI. oder Friedrichs II. im Klosterarchiv wörtlich zu bestätigen⁷³. Während der Regierungszeiten Konrads und Konradins existierten die angeblichen Originale jedoch zweifellos.

Vielleicht verbirgt sich hinter diesem Nebeneinander von echten und falschen Urkunden ein von den Steingadener Chorherren bewußt gewählter Umgang mit den von ihnen gefälschten Urkunden: Fälschungen wurden für Augenblicksanforderungen hergestellt und anschließend wieder im Klosterarchiv verborgen. Nach dem gewonnen Prozeß von 1220 betrachtete man die Vogteifrage offenbar (zumindest vorläufig) für erledigt und hatte keinen Bedarf mehr für die Urkunde. Im gegebenen Fall konnte auf die Schätze im Archiv zurückgegriffen werden.

Die echten welfischen und staufischen Schutzprivilegien wurden davon kaum berührt. Für diese allgemeinen Privilegierungen legten die Chorherren dem jeweiligen Herrscher ausschließlich echte Herrscherurkunden vor, die auf diese Weise neben den verschiedenen Fälschungen eine geschlossene Reihe von echten Bestätigungsurkunden bildeten.

Ende des 13. Jahrhunderts, als alle an den Fälschungsaktionen Beteiligten längst gestorben waren - und man vielleicht auch im Konvent die überaus geschickte Fälschung für eine echte Urkunde Heinrichs VI. hielt - wurde das angebliche Original Heinrichs VI. von Bischof Wolfhard von Augsburg im Jahr 1294⁷⁴ und von König Albrecht I. 1299⁷⁵ in Form von Inserten bewilligt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt stand die Echtheit der Urkunde für die Zeitgenossen außer Frage.

Mit welchem Erfolg das Stift die Vogtei in Siebnach in den folgenden Jahren für sich beanspruchen konnte, ist nicht genau erkennbar. Heinrich von Siebnach grollte seinem ehemaligen Prozeßgegner offensichtlich nicht mehr, als er 1227 eine Urkunde König Heinrichs (VII.) für Steingaden bezeugte⁷⁶. Vielleicht weil seine Familie auch nach 1220 in Siebnach begütert blieb und über Vogteirechte verfügen konnte: Zwischen 1227 und 1237

⁷² Vgl. oben die Liste der bestätigten Güter.

⁷³ BF 4533; MB VI 527 Nr. 39 (Or. BHStA, KU Steingaden Nr. 59). - BF 4785; MB VI 531 Nr. 44 (Or. BHStA, KU Steingaden Nr. 76).

⁷⁴ Dieser und weiteren Bestätigungen im 14. Jh. vgl. Fleischer, Verhältnis 155 Anm 29; Kirchner, Probleme 76.

⁷⁵ Der Text der Urkunde König Albrechts I. von 1299 ist abgedruckt in den MB VI 565 Nr. 81. Regest: Regesta Imperii 1246-1313, ed. Böhmer 211 Nr. 175.

⁷⁶ Die Urkunde Heinrichs (VII.): BF 4035. Historia diplomatica, ed. Huillard-Bréholles II 909 f. Zu den nicht korrekten Datierungsangaben vgl. Julius Fickers Bemerkungen zu BF 4035.

starb Heinrich von Siebnach und hinterließ einen unmündigen Sohn, der auf den traditionellen Leitnamen der Familie Manegold getauft worden war. Dieser *Manegoldus iuvenis de Sibenaich*, 1237 aus der Vormundschaft entlassen, verkaufte im selben Jahr seinen Besitz in Siebnach, darunter die Vogtei, für 40 Pfund Augsburger Münze an das Stift⁷⁷. Zwei Jahre später bestätigte Papst Gregor IX., daß Bischof Siboto von Augsburg dem Stift Steingaden die Kirche S. Georg in Siebenaich geschenkt hatte⁷⁸. Das Stift hatte damit seinen Besitz in Siebnach abgerundet - und die gefälschte Urkunde hatte dazu einen erfolgreichen Beitrag geleistet⁷⁹.

⁷⁷ MB VI 522 f. Nr. 34.

⁷⁸ MB VI 524 f. Nr. 36.

⁷⁹ Zu früheren Erwerbungen in Siebnach vgl. Anm. 39. \$\$\$

KLOSTER KAISHEIM ORGANISIERT SEINE STIFTUNGSWIRKLICHKEIT

Über eine bisher unbekannte Urkunde Kaiser Heinrichs VI.

I. Zwei Diplome Heinrichs VI.

Graf Theobald von Lechsgemünd und seine Frau Agatha stifteten im Jahr 1193 dem von ihrer Familie gegründeten Zisterzienserkloster Kaisheim einen Altar zu Ehren des heiligen Blasius⁸⁰. An diesem Altar sollten unaufhörlich eine Kerze brennen und täglich, hohe Festtage ausgenommen, eine Totenmesse zu ihrem Seelenheil gelesen werden. Die Stiftung wurde dotiert mit nicht genannten Schenkungen sowie einem Teil des Dorfes Rudolfstetten samt der dortigen Kirche. Auf den Zins, den das Kloster den Schenkern Zeit ihres Lebens für die Übertragung zahlen sollte, verzichteten die Tradenten gemeinsam mit ihrem Sohn und in Anwesenheit vieler Ministerialen und anderer vornehmer Männer, damit das Kloster durch die Erben keinen Schaden erleide. Die Rechtshandlung wurde von Zeugen beglaubigt. Nach dem Tod des Grafen erneuerte seine Witwe die Schenkung und ließ auch diesen Akt durch mehrere Personen bezeugen. Darüber hinaus stiftete das gräfliche Ehepaar zwei Jahrtage, an denen während aller Messen ihre *memoria* gepflegt werden sollte. Dafür wurde dem Konvent am Vortag und am Jahrtag selbst Weißbrot, Wein, Fisch und Käse in ausreichendem Maße gereicht, damit ein Totenmahl, eine *caritas*, gefeiert werden konnte⁸¹. Diese Lebensmittel sollten zwei dazu bestimmte Brüder vom Hof Leitheim in Form von fünf Fudern Wein (*de quinque vini carratis*) holen⁸².

Die drei Rechtshandlungen bilden die Narratio einer im 13. Jahrhundert gefälschten Urkunde Kaiser Heinrichs VI. (BB 276)⁸³, wobei eine kanzleigemäße Dispositio in der Urkunde völlig fehlt. Nach der Narratio wird in einem etwas unglücklich formulierten Satz, der an die Stelle einer Dispositio tritt, zur Zeugenreihe übergeleitet: „Weil die Festsetzung des Aktes dem

⁸⁰ Zu den Grafen von Lechsgemünd vgl. Tyroller, Genealogie des altbayerischen Adels 261; Störmer, Früher Adel 297-301; NDB 14 32 f.; Maier, Kaisheim 19 ff. mit Stammtafel S. 24. – Zum Kloster vgl. Steichele, Das Bisthum Augsburg 610 ff.; Huber, Zisterzienserabtei Kaisheim; Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 7, 335 f.; Maier, Kaisheim. Keine Informationen zu unserem Thema liefern die Annales Caesarienses, ed. Leidinger, 3-37.

⁸¹ Zur *caritas* als Totenmahl vgl. Bischoff, Caritas-Lieder; Walch, Caritas 75 ff.

⁸² Die Übersetzung der zitierten Formulierung ist problematisch. Der gesamte Satz *Hęc omnia de quinque vini carratis de curia Litun sumi a fratribus duobus ... debent* [...] liefert keine eindeutige Lösung. Vermutlich stellten die fünf (leeren) Weinkarren das Transportmedium für die geschenkten Lebensmittel dar. Deshalb ist die Deutung von Maier, Kaisheim 317, das Kloster hätte zu den aufgezählten Lebensmittel fünf Fuder Wein *de curia Litun* erhalten, abzulehnen.

⁸³ Angebliches Original im StA Augsburg, Kaisheim Urk. Nr. 11a. Jüngste Regesten: BB 276; Die Urkunden des Reichsstiftes Kaisheim, ed. Hoffmann. – Für die vorliegende Untersuchung konnte ich mich auf Materialien und die Unterstützung der Wiener Diplomata-Abteilung stützen, deren Mitarbeiterinnen ich an dieser Stelle danken möchte. Der Text der gefälschten Urkunde (zit. als BB 267) wird in der Fassung benutzt, die der Diplomata-Ausgabe zugrunde liegen wird.

Kaiser so zu Ohren gekommen sei, daß Gräfin Agatha und ihr Sohn Berthold die Schenkung in seiner und der Reichsfürsten Gegenwart bestätigt hatten, ließ er die folgenden Zeugen unterschreiben“. Eingerahmt wurden die Bestimmungen von Urkundenformeln, die eine Ausstellung durch die kaiserliche Kanzlei nahelegen sollten. *Invocatio* und *Intitulatio* wurden annähernd kanzleigemäß formuliert. Die *Publicatio*, die mit einem Hinweis auf die gewährte Zustimmung des Kaisers eröffnet wird, der stilistisch dem Bestandteil einer *Arenga* entspricht⁸⁴, stammt mit Sicherheit aus dem Repertoire des Fälschers. Nach der Zeugenliste folgen eine kanzleifremde *Corroboratio* und eine den Kanzleigewohnheiten im Kern entsprechende Datierung. Die Urkunde, von deren Besiegelung lediglich die rot-grünen Seidenfäden erhalten sind, wurde bereits im 19. Jahrhundert aufgrund des den Kanzleigewohnheiten widersprechenden Diktats und der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Schrift als Fälschung erkannt (vgl. Abb. 5)⁸⁵.

Eine bisher unbekanntere ältere Fassung der Urkunde Heinrichs, die lediglich die Altar- und Lichtstiftung enthält, schrieben Kaisheimer Mönche gemeinsam mit einer Notiz⁸⁶ über die Jahrtagsstiftung auf ein leeres Blatt einer vermutlich im 12.-13. Jahrhundert in Kaisheim hergestellten Handschrift mit theologischen Werken, insbesondere Predigten (vgl. Abb. 6)⁸⁷. Diese Fassung des Kaiserdiploms und die Traditionsnotiz wurden zusammen mit einem dritten, kaum noch entzifferbaren Text aus späterer Zeit auf die Rectoseite des zweiten Blattes der ersten Quaternio-Lage der Handschrift eingetragen (heutige Zählung: fol. 1r). Das erste Blatt der Lage wurde mit dem Einband fest verbunden. Dessen Vorderseite blieb – soweit erkennbar – unbeschrieben, während auf der Rückseite drei Verse, vermutlich Federübungen aus dem 12.-13. Jahrhundert⁸⁸, und ein kurzes Inhaltsverzeichnis aus dem 13.-14. Jahrhundert⁸⁹ eingetragen wurden. Die Predigten des Gaufridus Babion, die den Hauptteil des Codex ausmachen, beginnen auf der Rückseite des zweiten Blattes. Urkunde und Notiz wurden von zwei ähnlichen oder einer einzigen Hand nach dem paläographischen Befund um

⁸⁴ Vgl. etwa Hausmann/Gawlik, *Arengenverzeichnis* Nr. 495 ff.

⁸⁵ Beinahe einstimmige Angaben in den älteren Drucken und Regestenwerken. Druck: MB 29/1, 467 Nr. 553. – Regesten: Steichele, Augsburg 621 f. (keine Bemerkung zur Echtheit); Toeche, Heinrich Reg. +507; Stumpf-Brentano, Kaiserurkunden, Reg. +4794. Weitere Überlieferungsangaben bei Hoffmann, Urkunden Nr. 15. Nicht weiterführend die Angaben bei Maier, Kaisheim 50 f.

⁸⁶ Aus arbeitsökonomischen Gründen verwende ich im folgenden die Begriffe „Traditionsnotiz“ und „Notiz“ synonym.

⁸⁷ Clm 28221. Vgl. Katalog der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München, Bd. 4/7: Clm 28111-28254, bearb. von Hermann Hauke, Wiesbaden 1986, 189 ff. Die Handschriftenbeschreibung enthält ein korrektes Regest: *Heinricus VI. imperator: Confirmatio donationis ad altars s. Blasii in coenobio Kaisheim pro missa quotidiana facta anno 1193*, dennoch wurde der Text irrtümlich mit BB 276 identifiziert. In der *Intitulatio* wurde *invictus* vergessen. Die anschließende Notiz über die Jahrtage wurde als „regestartige“ Weiterführung der Urkunde charakterisiert.

⁸⁸ Erster Eintrag: *probatio penne* ... – Zweiter Eintrag: *Hoc domini corpus sacratum porrigit agnus / Mens intenta sacris sucuris libera in acris*.

⁸⁹ *Sermones magistri Babionis. Item sermones Haimonis in epistulam ad Thessalonicenses. Item Hugo de Fulgero de ordinatione claustris materialis*.

1200 geschrieben. Die Eintragung erfolgte nicht in einem Zug. Die erste Arbeitsstufe umfaßt den Text des Diploms bis *remiserunt*. Die Zeugenankündigung, die den letzten Satz der Urkunde bildet, und die Traditionsnotiz wurden von einer ähnlichen Hand, jedoch mit dünnerer Feder in einer etwas kleineren und gedrängteren Schrift geschrieben.

Beide Texte weichen in nicht unbeträchtlichem Ausmaß von der gefälschten Urkunde BB 276 aus dem 13. Jahrhundert ab. Das Diplom in Clm 28221, im folgenden als ältere Fassung oder DCIm bezeichnet, beginnt ohne Invocatio, mit einer völlig kanzleiwidrigen Intitulatio und einer Salutatio, die sich an den 1184/85 nachweisbaren Abt Konrad von Kaisheim und die Brüder richtet⁹⁰. Invocatio und Intitulatio der Urkunde BB 276 entsprechen trotz einer Abweichung (*atque* statt *et* in der Invocatio) stärker dem Kanzleistil. Eine Salutatio fehlt. Publicatio und der Anfang der Dispositio wurde in der jüngeren Urkunde stilistisch überarbeitet und dem Stil der kaiserlichen Kanzlei angepaßt. Die Bestimmungen über die Totenmessen sind in der älteren Fassung ausführlicher geschildert. Dabei werden unter anderem die zu lesende Messe genauer als *missa pro def(unctis)* sowie die Tage, an denen keine Totenmesse zu lesen ist, präzisiert. Auch die Stiftungsgüter werden in DCIm genauer bestimmt. Während in der Fälschung lediglich von *de propriis honeste possessionibus in villa, quę Ro^vdoluisstetin vocatur* die Rede ist, heißt es in der älteren Fassung: *de propriis honeste possessionibus [...] cum ecclesia videlicet et parte villę, quę Ro^vdoluisstetin vocatur, quę proprietatis eorum fuit*. Die Lichtstiftungen weichen stilistisch stark, inhaltlich jedoch nicht voneinander ab. Der Verzicht auf einen lebenslangen Zins aus den geschenkten Gütern ist ebenfalls unterschiedlich formuliert. In der älteren Fassung wird die Zinszahlung auf die Lebenszeit der Schenker begrenzt und der nicht namentlich genannte Sohn in die zu Lebzeiten der Schenker ergangenen Verzichtserklärung miteinbezogen (*cum filio suo adhuc viventes*), obwohl – wie ausdrücklich festgehalten wird – die Nachkommen der Schenker ohnehin keinen Rechtsanspruch auf den Zins hätten⁹¹. Die Fälschung verzichtet auf die zeitliche Beschränkung des Zinses und die Erwähnung der fehlenden Ansprüche der Erben, präzisiert jedoch die beschworene Verzichtleistung des namentlich genannten Sohnes Berthold (*cum filii sui comitis Bertoldi dextra*). Die Ankündigungen der Zeugenreihe, die der älteren Fassung nachträglich angefügt wurde, unterscheiden sich lediglich stilistisch.

Auch die Jahrtagsstiftungen stimmen in den beiden Textfassungen nicht überein. Neben belanglosen stilistischen Varianten unterscheiden sich vor allem die Bestimmungen, die die Verpflegung der Konventsmitglieder betreffen. Den Zisterziensern werden in der Notiz zu

⁹⁰ Ein Abt Konrad wird 1185 in einem Brief von Papst Lucius III. an das Kloster genannt (Germ. Pont. 2/1, 101 Nr. 2). Ein zweiter Abt Konrad begegnet 1217-1237, vgl. Nennungen bei Steichele, Augsburg 626 f.; Hoffmann, Urkunden Nr. 36 S. 30 (für 1217); Maier, Kaisheim 133 ff., mit einer Liste der Äbte S. 141. Über die Amtsträger zwischen den beiden Konraden sind keine sicheren Angaben möglich.

⁹¹ Die Formulierung *adhuc viventes* ist vermutlich auf das Schenkerpaar zu beziehen und entspricht dem mehrmaligen Subjektwechsel im Text. Vgl. dazu unten Anm. 21.

den auch im Diplom genannten Speisen am Jahrtag zusätzlich Schafe oder an deren Stelle *pastillis oleo in patella frixis* zugesprochen. Darüber hinaus sollen den Armen an der Klosterkirche zwölf *prebende*, das jedem Mönch täglich zustehende Brot- und Weinmaß, gegeben werden. Am Tag vor dem Anniversar erhalten die Brüder nochmals Weißbrot mit Käse und Wein. Im Gegensatz zu den Angaben in der Notiz wurde die Bestimmung über die Verpflegung vom Kaisheimer Fälscher in BB 276 in einem Satz zusammengefaßt, wobei er das Mahl terminologisch korrekt *caritas* nannte. Gemäß der Fälschung soll den Konventsmitgliedern am Jahrtag und an dessen Vortag Weißbrot und Wein mit Fischen und Käse aufgetischt werden. An die Stelle der zwölf *prebende* an die Armen tritt die Bestimmung, daß zwei Brüder das genannte in Form von fünf Weinfudern vom Hof Leitheim holen sollen, falls das nicht durch schlechtes Wetter verhindert werde.

Die textlichen Varianten betreffen zum einen stilistische Details und eine Straffung des Textes durch Weglassen von weniger bedeutsamen Bestimmungen wie z. B. die Aufzählung der Feiertage, an denen keine Totenmesse zu feiern sei, sowie zum anderen inhaltliche Veränderungen. Die wichtigsten Unterschiede zwischen den beiden Fassungen der Diplome liegen im Protokoll, in dem ein zum Zeitpunkt der Herstellung der Fälschung vermutlich verstorbener Abt Konrad nicht mehr genannt wurde, und in den Abweichungen, die den Verzicht der Schenker auf den Zins betreffen. Hier scheint die jüngere Fassung abstrakte Bestimmungen wegzulassen, um dafür ganz konkret die geschworene Verzichtleistung des namentlich genannten Sohnes Berthold zu betonen. Die Traditionsnotiz wurde in ihrer überarbeiteten Fassung innerhalb der gefälschten Kaiserurkunde BB 276 ebenfalls gekürzt und verändert. Lediglich einer Straffung des Textes diente die Zusammenfassung der Aufzählung der Speisen und Getränke in einem Satz. Allerdings wurde auch die Palette der Lebensmittel um ein Bestandteil reduziert. Bedeutungsvoller erscheint die Ersetzung der Armenspeisung durch die Hinweise auf die Lieferung in Form von fünf Weinfudern.

Der durchgeführte Textvergleich soll im folgenden das Fundament bilden für eine Rekonstruktion der verlorenen textlichen Grundlagen, für eine Darstellung der Genese der beiden Diplome und für Beobachtungen über die Bemühungen des Klosters, eine Stiftung über Generationen hinweg zu sichern.

II. Verlorene Traditionsnotizen

Das Diktat von BB 276 deutet darauf hin, daß mehrere urkundliche Nachrichten in einer Kaiserurkunde zusammengefaßt wurden⁹². Sowohl der Inhalt als auch die Form der drei Rechtshandlungen entsprechen Traditionsnotizen, die von bayerisch-österreichischen Klöstern vor allem im 12. Jahrhundert in überreicher Zahl geschrieben und in Traditionsbüchern gesammelt wurden⁹³.

Der Vergleich mit einem sechsteiligen Eintrag aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Prüfeninger Traditionsbuch kann das anstelle von vielen Hinweisen veranschaulichen⁹⁴: Die sechs Einträge beginnen alle ohne *Publicatio*. In den beiden ersten übertragen zwei vermutlich miteinander verwandte Männer Eigengut als Seelgeräte. In der dritten Notiz schenkt der Vater des zweiten Schenkers ebenfalls ein Grundstück, dessen Nutznießung jedoch seine Tochter zeit ihres Lebens erhält. Die Übertragung wird durch den Sohn ausgeführt (*per manus*) und von Zeugen beglaubigt. Gemeinsam stiften die drei Tradenten mittels ihrer oben genannten Schenkungen im vierten Eintrag eine Wolfgangskapelle. In dieser Kapelle soll jeden Tag eine Messe gefeiert werden, und jede Nacht möge unaufhörlich ein Licht brennen für ihre Seelen und für die Seelen ihrer Verwandten und Freunde (*ut omni die ibidem missa cantetur et omni nocte lumen indeficiens habeatur pro animabus scilicet parentum vel amicorum suorum ...*)⁹⁵, die wie sie in der Kapelle begraben werden. In der folgenden Notiz überträgt die Ehefrau eines Schenkers liturgisches Gerät. Der sechste, listenartige Eintrag umfaßt die Namen jener, die in der Kapelle ihr Begräbnis gefunden haben, und nennt ihren Todestag⁹⁶.

Die Einträge im Prüfeninger Traditionsbuch enthalten nicht alle Bestimmungen, die in Kaisheim ergriffen wurden, insbesondere fehlt die ausdrückliche Errichtung von Jahrtagen gegen Verpflegung der Konventsmitglieder. Entsprechend wird im nekrologartigen Eintrag lediglich der *dies obitus* der Schenker ohne Hinweis auf ein Anniversar genannt⁹⁷. Wesentliche Elemente sind dennoch in beiden Fällen ähnlich: Mehrere Einträge wurden als Sinneinheit zusammengefaßt. Mittels einer Schenkung wurde eine Altar- und Lichtstiftung gegründet. Am gestifteten Altar soll die *memoria* der Schenker in Totenmessen gepflegt werden. Auch Frauen wurden selbständig tätig. Während in Kaisheim der Sohn des Stifters in

⁹² Von einer „Zusammenfassung von drei Traditionen“ spricht Gerhard Baaken im Kommentar zu BB 276.

⁹³ Zu Traditionsnotizen und -büchern vgl. Redlich, Privaturkunden des Mittelalters 79-92; Fichtenau, Urkundenwesen in Österreich 83 ff.; Molitor, Traditionsbuch 61 ff.; Johaneck, Traditionsnotiz 131-162, Wanderwitz, Traditionsbücher 359-380. Zu erfolgten Perspektivenwechsel bei der Erforschung der Traditionsbücher vgl. Molitor, Traditionsbuch 82 ff.; Borgolte, Stiftergedenken 235-289, bes. 235 ff.

⁹⁴ Die Traditionen des Klosters Prüfening, ed. Andrea Schwarz, Nr. 64.

⁹⁵ Vgl. dazu den Text in BB 276: [...] *missa omni die pro animabus eorum et omnium parentum suorum celebranda est [...] et ad idem altare incessanter lampas cum indeficienti lumine debet permanere.*

⁹⁶ Zum Traditionsbuch in der Funktion eines Nekrologs vgl. Johaneck, Traditionsnotiz 149 ff.; Borgolte, Stiftergedenken 237.

⁹⁷ Zu nekrologartigen Einträgen in Traditionsbüchern vgl. Fichtenau, Urkundenwesen 83; Borgolte, Stiftergedenken 237 (m. w. N.).

die Rechtshandlung einbezogen wurde, waren in Prüfening von vornherein zwei Generationen am Werk. Die Nennung des Todestages der Stifter, die in Prüfening direkt im Anschluß an die Notizen im Traditionsbuch erfolgte, wurde in Kaisheim im dafür vorgesehenen *Liber anniversariorum et necrologium* vorgenommen. Diese in einer neuzeitlichen Abschrift erhaltene Kombination von Jahr- und Todestagen enthält für den ersten Juli den Eintrag: *kal. [Iulii] Ann. Diepoldi et Agathae de Lechsgemünd*⁹⁸.

Die in BB 276 zusammengefaßten Rechtshandlungen könnten wie die Prüfeninger Einträge ursprünglich in Form von Traditionsnotizen abgefaßt worden sein. Da kein Traditionsbuch aus dem Kloster Kaisheim überliefert ist, können diese Einträge jedoch lediglich erschlossen werden. Die Vermutung erhält allerdings eine zusätzliche Stütze durch die Texte in Clm 28211. Die Überlieferung der Jahrtagsstiftung entspricht in Form und Inhalt gänzlich einer Traditionsnotiz. Die Einleitung der Notiz mit der Präposition *super hec* deutet darauf hin, daß der Text niemals selbständig auf ein Stück Pergament geschrieben, sondern bereits bei seiner Niederschrift mit der gräflichen Stiftung verbunden worden war. Vermutlich war auch die lediglich in der Fälschung überlieferte Bestätigung durch Gräfin Agatha ursprünglich auf das selbe Blatt eingetragen worden.

Die gräfliche Stiftung könnte als Traditionsnotiz, als gräfliche Siegelurkunde oder in der überlieferten Form als Kaiserurkunde verfaßt worden sein. Einige Indizien sprechen dafür, daß die Altar- und Lichtstiftung ursprünglich nicht als Kaiserurkunde, wie sie in Clm 28221 überliefert ist, niedergeschrieben worden war. Wichtigstes Argument dafür ist die Zeugenreihe in der gefälschten Urkunde, die ausschließlich Personen aus dem Umkreis des Klosters nennt und daher sehr gut zu einer Traditionsnotiz oder einer gräflichen Urkunde, jedoch nicht zu einer Kaiserurkunde paßt. Ein Fälscher des 13. Jahrhunderts hätte sich vermutlich nicht die Mühe gemacht, eine solche Zeugenliste zu erfinden, um sie mitten in die Dispositio einer gefälschten Kaiserurkunde zu setzen, in die sie – diplomatisch betrachtet – ohnehin nicht gehört⁹⁹. Eine Siegelurkunde ist aufgrund der objektiven Formulierung des Textes und der Tatsache, daß von den Grafen von Lechsgemünd Ende des 12. Jahrhunderts keine Urkunden oder Siegel bekannt sind, ebenfalls nicht wahrscheinlich.

⁹⁸ *Liber anniversariorum et necrologium monasterii Kaisheimensis*, ed. Franz Ludwig Baumann 88-94 (zum Codex 88, Eintrag 92). Zur Pflege der Totenmemoria im Zisterzienserorden im 12. und 13. Jh. vgl. zuletzt Neiske, Generalkapitel, passim, bes. 271 ff.

⁹⁹ In Ausnahmefällen kann eine Königsurkunde zwei Zeugenreihen (Handlungs- und Beurkundungszeugen) enthalten. Vgl. dazu Bresslau, *Urkundenlehre* II 219 mit Anm. 1 mit der Erwähnung von BB 509. Die Frage, ob die durch Zeugen beglaubigte Rechtshandlung bereits vor der Bestätigung durch ein kaiserliches Diplom schriftlich festgehalten worden war, wird von Bresslau nicht behandelt. In BB 509 für das Zisterzienserklster Maulbronn stellt der Kaiser im Anschluß an die in der Narratio dargestellte und von Zeugen beglaubigte Rechtshandlung ausdrücklich fest, daß er sie bestätige, obwohl sie für sich bereits rechtskräftig sei (*licet per se stabilis sit et firmus*). Ob das Rechtsgeschäft zwischen dem Kloster und Ministerialen bereits vor der Ausstellung des Diploms etwa in Form einer Traditionsnotiz festgehalten worden war, ist nicht erkennbar. Die Zeugenankündigung am Ende der Narratio der Kaiserurkunde *Huius tradicionis et predictae venditionis testes sunt* [...] liefert dafür keine sicheren Hinweise.

Da die Zeugenreihe im angeblichen Original vermutlich einer Traditionsnotiz über die Stiftung Graf Theobalds entnommen worden ist, benutzte der Fälscher bei der Herstellung des Spuriums sowohl die ältere Fassung der Kaiserurkunde als auch die ihr zugrundeliegende Notiz. Das größere Alter und die inhaltlichen Varianten zwischen den beiden Urkundenfassungen legen die Vermutung nahe, daß der Urkundentext in Clm 28221 die Traditionsnotiz getreuer wiedergibt als die gefälschte Urkunde des 13. Jahrhunderts. Allein bei der Zeugenankündigung scheint die jüngere Fassung mit *Cuius donationis atque remissionis testes hii sunt* der ursprünglichen Notiz näher zu stehen als die in der älteren Fassung allerdings nachträglich eingefügte Ankündigung *Cuius donationis testes hic subscribi precipimus*, die deutlicher der Diplomform angelehnt erscheint. Der Schreiber des älteren Diploms hatte möglicherweise auf die Ankündigung einer Zeugenreihe verzichtet, weil er sich bei der Abfassung an einer zeugenlosen Urkunde Friedrichs I. für Kaisheim orientiert hatte (DF.I. 146)¹⁰⁰. Da die Intitulatio mit dem Epitheton *invictus* und ohne *augustus*-Titels sich stark an die Urkunde Barbarossas anlehnt, war dem Fälscher dieses Diplom mit Sicherheit bekannt.

Der Wortlaut der verlorenen Traditionsnotizen kann nur hypothetisch erschlossen werden. Die kurze Notiz, durch die Agatha die Stiftung ihres verstorbenen Mannes bestätigte und bezeugen ließ, scheint in der Urform vorzuliegen, da bei einem solchen Bestätigungsakt häufig keine zusätzlichen Angaben gemacht wurden, wie ähnliche Texte in Traditionsbüchern belegen. Die Notiz über die Jahrtagsstiftung, deren selbständige Überlieferung in Clm 28221 von der Fassung in der gefälschten Urkunde deutlich abweicht, scheint in der späteren Fassung stilistisch überarbeitet und aktuellen Interessen angepaßt worden zu sein. Problematisch sind auch Formulierungen in der älteren Fassung, die die Chronologie der Ereignisse verwirren. Die Bestätigung durch die verwitwete Gräfin Agatha nennt Abt Ulrich von Scheyern, der 1160 sein Amt niederlegte¹⁰¹, obwohl ihr Mann erst viele Jahre später starb. Da die übrigen in beiden Notizen genannten Zeugen in keinen anderen Urkunden für das Kloster vorkommen, liefern ihre Namen keine Anhaltspunkte für eine genauere Datierung der Rechtshandlungen.

Die Bestimmung des ursprünglichen Wortlautes der Altar- und Lichtstiftung stößt auf ähnliche Schwierigkeiten. Da der Fälscher der Kaiserurkunde zumindest bei der Zeugenreihe auf die verlorene Traditionsnotiz zurückgegriffen hatte, kann das angebliche Original BB 276 nicht einfach als Bearbeitung der älteren Urkundenfassung gelten. Die textlichen Veränderungen geben jedoch auch in diesem Fall zur Vermutung Anlaß, daß die im

¹⁰⁰ DF.I. 146. Zu diesem Diplom vgl. zuletzt Maier, Kaisheim 48 ff.

¹⁰¹ Zu Abt Ulrich [III.] von Scheyern vgl. Traditionen Scheyern 79* ff.

Kaisheimer Codex überlieferte Version die größere Nähe zur verlorenen Traditionsnotiz aufweist. Besonders die bereits erwähnte Präzisierung der Verpflichtung Bertholds von Lechsgemünd legt dies nahe. Die heute verlorene Notiz glich vermutlich der älteren Überlieferung in Clm 28221 unter Einschluß der Zeugenankündigung und –reihe aus der jüngeren Fassung. Die verlorene Traditionsnotiz begann mit einer nicht überlieferten *Publicatio* oder direkt mit der Nennung der Stifternamen *Theobaldus cum uxore sua ...*

III. Die Genese der Kaiserurkunden

Bei der älteren Fassung der Urkunde Heinrichs VI. handelt es sich wahrscheinlich um eine im diplomatischen Sinne echte Urkunde. Der entscheidende Hinweis darauf stammt aus der jüngeren Fassung¹⁰². Der Fälscher entnahm offensichtlich sowohl die Zeugenreihe als auch die Datierung einem echten Diplom des Kaisers. Die authentisch erscheinende Zeugenreihe besteht aus Zeugen aus dem kaiserlichen Umfeld, zu denen Bischof Otto II. von Bamberg und die beiden Staufer Konrad und Philipp zählen, und Zeugen aus dem Umkreis des Klosters¹⁰³. Bestandteile und Zahlenangaben der Datierung sind bis auf die erst im 13. Jahrhundert eingefügte Ortsangabe *Salsin* in der *Actum*-Zeile und die Nennung der Indiktion nach den Regierungs– und nicht nach den Inkarnationsjahren vollständig und kanzleigemäß berechnet¹⁰⁴. Die kanzleiwidrige Nennung eines Ortes in der *Actum*-Zeile scheint auf das Vorbild einer Urkunde Friedrichs II. für Kaisheim zurückzugehen, in der die Datierung mit der Formulierung *Acta sunt hec apud Ulmam ...* beginnt¹⁰⁵. Ein Fälscher des 13. Jahrhunderts hätte ohne die Verwendung einer echten Vorlage wohl kaum ein Tagesdatum eintragen

¹⁰² Die erhaltenen Seidenfäden werden im folgenden nicht als Beleg für den Verlust eines kaiserlichen Siegels herangezogen, obwohl die Anbringung eines authentischen Siegels an dem angeblichen Original vermutet werden kann. Zu Bestimmungen der Zisterzienser über die rechtmäßige Siegföhrung und den Siegelmißbrauch, insbesondere die Besiegelung von Fälschungen vgl. Vogtherr, Siegelrecht 68 ff. und bes. 72 ff.

¹⁰³ Problematisch bleibt die Nennung von Philipp als *frater imperatoris*, da er noch am 5. April (BB 288 = BF 0h) Propst von Aachen genannt wird. Seit 4. Juli 1193 (BB 308 = BF 0i) wird er regelmäßig als Bruder des Kaisers bezeichnet. Wenig überzeugend ist die Vermutung von Ficker, Urkundenlehre II § 397 S. 333, daß die *datum*-Formel mit der Tagesangabe nachträglich an die *Actum*-Datierung angeschlossen wurde. Bei einer Fälschung ergäbe eine zeitliche Staffelung von *Actum* und *Datum* keinen Sinn. Vgl. auch die Bemerkungen in BF 0g und BB 276. Eine bessere Erklärung scheint mir die wenig sorgsame Arbeitsweise der Kanzleischreiber zu bieten. Philipp wurde beispielsweise auch nach seiner Ernennung zum *comes/dux Tuscie* (BB 422, 426, 428) ohne Amtstitel als *frater noster* bezeichnet (BB 427, 429).

¹⁰⁴ Mit *Salsin* ist vielleicht Selz im Elsaß gemeint. Ein kaiserlicher Aufenthalt an diesem Ort ist zur angegebenen Zeit unmöglich.

¹⁰⁵ MB 30/1 Nr. 612 S. 30. Zu diesem Diplom vgl. Maier, Kaisheim 52 f. Die Verwendung dieser Urkunde als Vorlage ist wahrscheinlich, weil deren *Salutatio perpetua pace gaudere* vermutlich das Vorbild für die kanzleifremde Formulierung *pagina auctoritate perpetua gaudeat* in der *Corroboratio* der Fälschung darstellt. Dabei scheint es sich um Diktatelemente aus dem sizilischen Urkundenwesen zu handeln, da lediglich die *Corroboratio Que ut firmitate gaudeat in perpetuum illibata ...* in der von einem sizilischen Schreiber verfaßten Urkunde BB 404 Ähnlichkeiten mit dem Formular des Diploms Friedrichs II. und BB 276 aufweist.

können, das mit dem kaiserlichen Itinerar vereinbar ist. Das mit 23 Jahren um eine Einheit zu niedrig berechnete Regierungsjahr der Königsherrschaft ist ein zusätzlicher Hinweis auf die Verarbeitung einer echten Datierungszeile, da auch die folgenden Kanzleiausfertigungen den gleichen Berechnungsfehler aufweisen (BB 278, 279). Die kaiserliche Beglaubigung einer im Kloster Kaisheim verfaßten und vermutlich auch geschriebenen Urkunden am 20. Januar 1193 ist deshalb sehr wahrscheinlich. Vom echten Kaiserdiplom DCIm wurde im 13. Jahrhundert das Siegel abgenommen und mittels der heute noch vorhandenen Seidenschnüre an das angebliche Original BB 276 gehängt. Das kassierte Diplom hatte seinen Wert verloren, ging im Laufe der Zeit verloren oder wurde vernichtet. Lediglich eine Abschrift in Clm 28221, die vermutlich vor der kaiserlichen Besiegelung und daher ohne Zeugenreihe und Datierung hergestellt worden war, blieb erhalten¹⁰⁶.

IV. Fälschungsgrund und Stiftungswirklichkeit

Die Frage, ob die Kaisheimer Empfängerausfertigung von der kaiserlichen Kanzlei besiegelt wurde oder aber unbeglaubigt blieb, ist aus diplomatischer Perspektive interessant. Von allgemeinerem historischen Interesse ist die Rekonstruktion der Bemühungen, die man in Kaisheim unternahm, um die Stiftung des gräflichen Paares abzusichern. Dabei handelte es sich – unabhängig vom diplomatischen *discrimen veri ac falsi* – um eine Erfolgsgeschichte für beide Seiten.

Theobald und Agatha hatten in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts mit der ihnen besonders nahestehenden Zisterze Kaisheim ein wechselseitiges Geschäft geschlossen, das materielle Gaben von Seiten des gräflichen Paares (Eigengut, Zinserlaß und Verpflegung) und liturgische Leistungen der Konventsmitglieder (Totenmessen, Jahrtagsmessen, Totenmahl) umfaßte¹⁰⁷. Dieser „Gabentausch“ wurde vermutlich im verlorenen Kaisheimer Traditionsbuch dokumentiert¹⁰⁸. Die Dauerhaftigkeit der wechselseitigen Verpflichtung wird durch die Erwähnung des geschenkten Gutes Rudolfstetten in einer Urkunde Papst Honorius’

¹⁰⁶ In den erst in der frühen Neuzeit angelegten Kopialbüchern Kaisheims wurde ausschließlich das gefälschte Diplom Heinrichs VI. kopiert. Die ältere Fassung war offensichtlich verloren. Vgl. Hoffmann, Urkunden 17* ff.

¹⁰⁷ Vermutlich hatten die Grafen von Lechsgemünd die Vogteil über das von ihnen gegründete Zisterzienserkloster inne. Zumindest in einer Urkunde wurde Graf Theobald im Jahr 1171 ausdrücklich *advocatus* des Kloster genannt. Vgl. Maier, Kaisheim 51. Es ist nicht auszuschließen, daß sein Sohn Berthold eine ähnliche Funktion innehatte. Vgl. dazu ebd. 55.

¹⁰⁸ Zur Hinwendung der ursprünglich rechts- und wirtschaftsgeschichtlich ausgerichteten Erforschung der Traditionsbücher zur Interpretation der Codices als memorialgeschichtliche Quellen und Dokumente wechselseitiger Geschäfte vgl. Borgolte, Stiftergedenken 238 ff., Zitat 238. Vgl. allerdings bereits Molitor, Traditionsbuch 82 ff.; Fichtenau, Urkundenwesen 84.

III. von 1216 und im ältesten Urbar des Klosters aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts¹⁰⁹ sowie durch den noch in der Neuzeit überlieferten Jahrtag des gräflichen Paares im *Liber anniversariorum et necrologium* wahrscheinlich gemacht. Ein Hinweis auf das tradierte Gut war im Memorialbuch vermutlich deshalb nicht nötig, weil das Kloster darüber urkundliche Zeugnisse besaß. Beim Fehlen urkundlicher Zeugnisse konnten entsprechende Informationen am Jahr- oder Todestag eingetragen werden¹¹⁰.

Um diese dauerhafte Sicherung der Stiftung zu erreichen, scheute man in Kaisheim weder Mühen noch Kosten. Ein Mönch der Klosters entnahm dem Traditionsbuch seines Klosters den wichtigsten der drei Einträge über die Stiftungen der Grafen von Lechsgemünd und verfaßte auf dieser Grundlage die Kaiserurkunde DCIm. Die Empfängerausfertigung wurde von der kaiserlichen Kanzlei mit Zeugenankündigung, Zeugenreihe, Datierung und Siegel versehen. Über den Zweck dieser mit beträchtlichen finanziellen Kosten verbundenen Maßnahme können wir nur spekulieren. Da mögliche inhaltliche Veränderungen zwischen der verlorenen Traditionsnotiz und dem in Clm 28221 überlieferten Diplom nicht mehr feststellbar sind, können inhaltliche Argumente die Herstellung des Diploms nicht erklären. Die Anfertigung der Urkunde legt jedoch unbestreitbar Zeugnis davon ab, daß die beteiligten Parteien der Altar- und Lichtstiftung große Bedeutung beimäßen und ihr eine der repräsentativsten Formen der schriftlichen Fixierung gaben, die man sich um 1200 vorstellen konnte. Durch die kaiserliche Beglaubigung der Empfängerausfertigung wurde festgehalten, daß der Gabentausch vollzogen worden war und daß dessen dauerhafte Sicherung neben den beteiligten Parteien auch vom Kaiser und den genannten Zeugen garantiert wurde. Das Diplom Heinrichs VI. schuf keine neuen rechtlichen Tatsachen, verlieh jedoch der ebenfalls bereits auf Öffentlichkeit angelegten Traditionsnotiz zusätzliches Gewicht. Aufgrund der unzähligen Bestätigungsurkunden des Mittelalters könnte dieses Bemühen nach Bestätigung, die den Aussteller der neuen Urkunde in den Schutz der verliehenen Rechte mit einbezieht, eine ausreichende Motivation für die Anfertigung der Urkunde gebildet haben¹¹¹.

Die Stiftungswirklichkeit entsprach vermutlich auch nach dem Tod des Stifterpaares den Vorstellungen beider Seiten. Textzeugen des vollzogenen Gabentausches waren in Form der Traditionsnotizen, der echten Kaiserurkunde und des vermutlich bereits existierenden *Liber*

¹⁰⁹ Regest der Papsturkunde bei: Hoffmann, Urkunden Nr. 35 S. 28 ff. Zum Urbareintrag vgl. Die ältesten Urbare des Reichsstiftes Kaisheim, ed. Hoffmann, Nr. 148 und öfter (vgl. s. v.). Bemerkungen zu den Urbaren auch bei Maier, Kaisheim 11 ff.

¹¹⁰ Im Kaisheimer Memorialbuch wurde offensichtlich nur ungenau zwischen Todestagen (ob. N., ca. 90 Einträge) und Jahrtagen (Ann. N., ca. 110 Einträge) unterschieden. In beiden Fällen wurde gelegentlich eine Schenkung oder Wohltat erwähnt (Ann.: ca. 8, Ob.: 4). Zu Stiftungseinträgen in Nekrologien vgl. Borgolte, Stiftergedenken 252 f. Zur Nennung materieller Gaben im Anniversar vgl. Wagner, Anniversarbucheintrag 145 ff. Zur Beziehung zwischen Traditionsbuch und Nekrolog vgl. allg.

¹¹¹ Vgl. Krause, Dauer 206-251, bes. 211 ff.

anniversariorum et necrologium in reichem Maß vorhanden. Mit Berthold von Lechsgemünd, dem Erben der Stifter und möglicherweise wie sein Vater Vogt der Familiengründung¹¹², der in dem Diplom Heinrichs erwähnt, aber nicht namentlich genannt worden war, stand der Konvent in guter Beziehung, wenn man nicht die Tatsache, daß Berthold im Gegensatz zur Mehrzahl seiner Vorfahren nicht in das Memorialbuch des Klosters eingetragen wurde, als Zeichen der Spannung interpretieren will¹¹³. Im Jahr 1215 vermittelte der Graf gemeinsam mit anderen eine Schenkung an das Kloster, die König Friedrich II. in einer Urkunde bestätigte (*mediantibus [...] Bertoldo comite de Lechesgemunde*)¹¹⁴. Etwa zwei Jahre später beurkundete Berthold den Verzicht der Erben Heinrichs von Kalden auf eine von Heinrich „zur Erlösung von seinen Sünden“ gemachte Schenkung, wobei die Ehefrau zeit ihres Lebens einen bestimmten Jahreszins erhalten sollte¹¹⁵. Anlässlich des Begräbnisses seiner Frau stiftete Berthold, der ebenfalls das Kloster zu seiner Grablege bestimmt hatte, im Jahr 1223 einen Jahrtag für die Verstorbene und tradierte zum Seelenheil seiner Frau und seiner Eltern einen Hof¹¹⁶.

Dennoch waren die Zisterzienser irgendwann in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit der textlichen Sicherung der Stiftungen der Lechsgemünder Grafen unzufrieden, so daß sie die gefälschte Urkunde BB 276 herstellten. Diese Gelegenheit benutzten die Fälscher, um den Inhalt der verstreuten Texte, die nun in einer Kaiserurkunde zusammengefaßt wurden, zu aktualisieren. Ob es sich dabei um eine Anpassung an den herrschenden Status quo oder um ein Zukunftsprogramm handelte, ist nicht mehr feststellbar. Jedenfalls bewegten sich die inhaltlichen Veränderungen in relativ bescheidenem Rahmen. Auffällig erscheinen lediglich die ausdrückliche Verpflichtung Bertholds zur Wahrung der Stiftung, der Verzicht auf die Armenspeisung und die Bestimmungen über die Lieferung der Verpflegung aus Leitheim.

Die präzise Nennung der geschworenen Selbstverpflichtung des Grafen und die neuerliche Nennung Bertholds, der gemeinsam mit seiner Mutter in Gegenwart des Kaiser die Stiftungen seiner Eltern bestätigt haben soll (*per manum Agathe antedictę comitisse filiique sui Bertoldi comitis ista donatio confirmata est*), betonen die Rolle des Erben der Stifter. Berthold wird ausdrücklich der vom Kaiser sanktionierte Wille seiner Eltern vor Augen geführt – bei passender Gelegenheit möglicherweise im wörtlichen Sinne. Die bedeutsame Rolle, die Graf Berthold in BB 276 erhält, ist ein Zeugnis für die Gefahr, die mittelalterlichen Stiftungen und

¹¹² Vgl. dazu oben Anm. 28§§.

¹¹³ Vgl. die Anniversare des Gründerpaares Heinrich und Adelheid und ihres Sohnes Konrad (9.1. und 11.3.) im *Liber anniversariorum et necrologium* S. 89 f.

¹¹⁴ MB, Bd. 30/1, München 1834, Nr. 612 S. 29 f. Regest: Hoffmann, Urkunden Nr. 29 S. 22 f. Vgl. dazu zuletzt Maier, Kaisheim 53.

¹¹⁵ Hoffmann, Urkunden Nr. 37 S. 30 f.

¹¹⁶ Hoffmann, Urkunden Nr. 50 S. 38.

frommen Schenkungen von Verwandten der Stifter drohen konnte¹¹⁷, gleichzeitig belegt dieser starke Bezug auf den Erben die Bedeutung, die man den Nachkommen der Stiftung für die Wahrung und Sicherung einer Stiftung zumaß¹¹⁸. Die Erben, denen das Seelenheil verstorbener Verwandten nicht immer so am Herzen lag wie die Rückgewinnung verschenkten Eigentums, waren ein Risiko, gegen das man sich auch in vielen anderen Fällen schützen wollte. Der Urkundenbestand von Kaisheim bietet neben der erwähnten Urkunde Bertholds zahlreiche weitere Beispiele für diesen Sachverhalt: Im Jahr 1221 bestätigte Eberhard von Walburg in einer eigenen Urkunde eine Seelgerätschenkung seiner Schwester und verzichtete auf Bitten der Stifterin und aus Gottesfürchtigkeit gegenüber Abt und Konvent mit allen Miterben auf jedes vermeintliche Recht an den Gütern¹¹⁹. Bei einer Schenkung von Gräfin Adelheid von Lechsgemünd, der zweiten Frau Bertholds, werden 1226 Ansprüche des Grafen nach dem Tode seiner Frau ausdrücklich ausgeschlossen¹²⁰. Diese manifeste Einbeziehung der Erben geschah teilweise aus Schutz vor möglichen Erbforderungen, teilweise jedoch vermutlich auch, um die Erben zu ermahnen, sich für die Erhaltung der Stiftung einzusetzen. Welches Motiv bei der Abfassung von BB 276 dominierte, ist nicht erkennbar. Die intensiven Beziehungen zwischen dem Kloster und dem Grafen deuten eher darauf hin, daß Berthold namentlich in den Schutz der elterlichen Stiftung mit einbezogen werden sollte, um sich persönlich verantwortlich zu fühlen. Die Fälschung entstand daher mit Sicherheit zu Lebzeiten Bertholds von Lechsgemünd, der letztmalig 1248 in einer Urkunde für das Kloster begegnet¹²¹.

Die Beendigung der schriftlichen Verpflichtung zur Armenspeisung könnte ein zweites Motiv für die Fälschung darstellen. Mittelalterliche Klöster hatten sich bekanntlich gerade im Bereich des Totengedenkens zu sozialen, karitativen Leistungen verpflichtet¹²², denen sie teilweise nur mit Problemen nachkommen konnten¹²³. In der Narratio einer Urkunde Bischofs Heinrich von Eichstätt wird 1231 geklagt, daß die Mönche in Kaisheim wegen der Versorgung der Pilger und Gäste so viel zu leisten hätten, daß sie einen großen Teil des Jahres nicht die genügende Brotmenge aufbringen könnten¹²⁴. Im selben Jahr beurkundet ein Adliger, daß die Kaisheimer Ordensleute als Arme Christi in bescheidener Lebensweise und

¹¹⁷ Vgl. Johanek, Traditionsnotiz 145.

¹¹⁸ Zur Rolle der Erben für die Sicherung einer Stiftung vgl. Molitor, Traditionsbuch 84 f.

¹¹⁹ Hoffmann, Urkunden Nr. 49 S. 37.

¹²⁰ Hoffmann, Urkunden Nr. 53 S. 40.

¹²¹ Vgl. Hoffmann, Urkunden S. 294 (Register) s. v.

¹²² Zum Zusammenhang von liturgischem Totengedächtnis und sozialen Leistungen, insbesondere der Armenspeisung vgl. Wollasch, Gemeinschaftsbewußtsein 268-286, bes. 274 ff.; Oexle, Mahl und Spende 404 ff. Nach Oexle, Gegenwart der Toten 53, wurden Arme „als Teilnehmer zum Totenmahl geladen, um den Kreis der dem Toten Verpflichteten zur Befestigung und Ausbreitung seiner memoria zu erweitern“.

¹²³ Vgl. Wollasch, Gemeinschaftsbewußtsein 280 f.

¹²⁴ Hoffmann, Urkunden Nr. 60 S. 44. Originaltext bei Steichele, Augsburg, 628: [...] *recognoscentes necessitatem et defectum fratrum de Cesarea, quem ex benigne procuratione peregrinorum et hospitium ad transitum constituti publicum patiuntur, ita quod anni parte maxima panis sufficientem habere non possunt.*

mit einem wertlosen und gewöhnlichen Gewand zufrieden seien und, was sie an irdischen Gütern besäßen, zur Aufnahme der Fremden und aus Fürsorge für die Armen freiwillig austeilten¹²⁵. Ob diese sicher auf Intervention des Konventes formulierten Klagen über materielle Not und drückende soziale Leistungen gegenüber Fremden, Gästen und Armen der Realität entsprachen, ist nicht erkennbar. Die Äusserungen verraten jedenfalls ein Interesse des Klosters, diese Meinung „landeskund“ und damit zum „anerkannten Faktum“ zu machen. In dieser Situation könnte ein Zeitgenosse den Verzicht auf die schriftlich fixierte Armenspeisung, sogar für notwendig erachten¹²⁶. Eine Reduzierung der mit dem Totengedenken zusammenhängenden Armenspeisungen ist übrigens generell bei den Zisterzienserklöstern des 12.–13. Jahrhunderts zu beobachten¹²⁷. Das bedeutet allerdings nicht, daß sich zum Zeitpunkt der Verfertigung der Fälschung tatsächlich etwas geändert hätte. Über Pflege oder Aufgabe einer Gewohnheit entscheiden in der Regel längere Zeitabschnitte.

Die dritte inhaltliche Änderung von Relevanz scheint die lediglich in der Fälschung vorhandene Bestimmung über die Beschaffung der Lebensmittel mittels fünf Weinfudern vom Hof Leitheim zu sein. Der Besitz dieses Ort wurde dem Kloster bereits seit 1147 in mehreren königlichen und päpstlichen Urkunden Mitte des 12. Jahrhunderts von Friedrich I. sowie 1184/5 von Papst Lucius III. bestätigt¹²⁸. Neu war im 13. Jahrhundert demnach nicht der Besitz des Ortes Leitheim, sondern die Wichtigkeit, die man dieser Präzisierung der Lebensmittelbeschaffung zumaß. Vielleicht hatten die Stifter bereits bei ihrer – demnach vor 1184 getätigten – Jahrtagsstiftung bestimmt, daß der Erwerb der genannten Lebensmittel mittels der vom Hof Leitheim stammenden fünf Fuder Wein getätigt werden sollte, ohne daß das in der Jahrtagsnotiz im Münchener Codex ausgedrückt worden wäre. Allerdings könnte es sich auch um eine spätere Entwicklung des 13. Jahrhunderts handeln. In diesem Fall hätten wir es mit einer Ersetzung der verschiedenen Naturalien durch eine Abgabe, mittels deren die übrigen hätten gekauft werden können, und damit mit einer Rationalisierung der Klosterwirtschaft zu tun. Das setzte allerdings voraus, daß die in der Fälschung genannte *curia Litun* nicht identisch ist mit dem in der Papsturkunde erwähnten Hof Leitheim, oder daß die Grafen von Lechsgemünd noch im beginnenden 13. Jahrhundert über Besitzungen an diesem Ort verfügten. Wie im oben geschilderten Fall gilt allerdings auch hier die

¹²⁵ Hoffmann, Urkunden Nr. 64 S. 46 f. Originaltext bei Steichele, Augsburg, 628: [...] *quia in Cesariensi ecclesia religiosi [...] cetera, que temporaliter possident, in susceptione hospitum et usus pauperum voluntarie expendunt* [...] (lat. Text gekürzt).

¹²⁶ Zur Armenspeisung als soziale Last vgl. Oexle, Gegenwart 53; Oexle, Mahl 410 ff.; Wollasch, Gemeinschaftsbewußtsein 276 ff.

¹²⁷ Vgl. Wollasch, Gemeinschaftsbewußtsein 282 f.; Neiske, Generalkapitel 271 ff.

¹²⁸ DF.I.146. Abdruck der Besitzliste der Papsturkunde von Papst Lucius III. aus dem Jahr 1184/85 bei Steichele, Augsburg, 620: [...] *Litun cum ecclesia et appendiciis suis* [...]. Bereits 1147 in einer Urkunde Eugens III. erscheint der Ort als Klosterbesitz. Vgl. allg. dazu Maier, Kaisheim 317 f.

Feststellung, daß der Zeitpunkt der Änderung der Abgabeformen und –inhalte nicht mit der Abfassung der Fälschung zusammenfallen muß.

Neben diesen genannten drei inhaltlichen Motiven für die Erzeugung einer Fälschung ist ein weiteres, urkundenformales Argument anzuführen. Trotz der Beliebtheit, der sich Traditionsnotizen und –bücher im bayerisch-österreichischen Raum bis in das 13. Jahrhundert hinein erfreuten, ging ihre Zeit langsam zu Ende. An ihre Stelle trat die Siegelurkunde. Während der Übergangszeit vom Ende des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts existierten beide Urkundenformen erfolgreich nebeneinander, wobei sich das Gewicht stetig zugunsten der Siegelurkunde verschob¹²⁹. Ab einem gewissen Zeitpunkt erschien es nicht mehr zeitgemäß, sich bedeutsame Rechtshandlungen als Notiz verbrieften zu lassen¹³⁰, obwohl die Notizen „bis zu einem gewissen Grade in die Funktion einer Beweisurkunde“ eintreten konnten¹³¹. Ein solches Unbehagen könnte das Vorhaben der Kaisheimer Mönche, die in Form von *traditiones* verbrieften Stiftungen in kaiserliche Siegelurkunden umzuwandeln, zusätzlich gefördert haben¹³². Nachdem zunächst lediglich ein Eintrag aus einer Sammlung mehrerer Notizen zu einer Kaiserurkunde verarbeitet worden war, wiederholte man diese Transformierung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wengleich die kaiserliche Besiegelung diesmal direkt im Kloster vorgenommen wurde. In späterer Zeit konnte man sich die Beurkundung der einzelnen Stiftungsakte nur noch in Form von Siegelurkunden vorstellen. Johann Knebel macht deshalb in seiner 1531 verfaßten Klosterchronik bei der Kommentierung der Fälschung BB 276 die Altar- und Lichtstiftung („mit brief und sigel bestetiget“) sowie deren Bestätigung durch die Witwe Agatha („brief und siegl darum aufgericht und bekreftiget“) zu zwei Siegelurkunden¹³³. Die bereits zuvor angelegten Kopialbücher zeigen, daß Knebels Aussagen auf unbelegbaren Vermutungen beruhen, da neben BB 276 keine urkundlichen Nachrichten über die gräflichen Stiftungen existierten.

Da es sich um keine völlige Erfindung von Rechtsansprüchen, sondern vermutlich um eine durch verschiedene inhaltliche und formale Gesichtspunkte motivierte Festschreibung der

¹²⁹ Der Übergang zeigt sich beispielsweise in der Besiegelung von Traditionsnotizen. Vgl. ein Beispiel bei Johanek, Traditionsnotiz 154 (Markgraf Leopold III. von Österreich).

¹³⁰ Redlich, Privaturkunden 82 ff., erwähnt die teilweise sehr freie Verarbeitung älterer Traditionsnotizen in neu angelegten Traditionsbüchern sowie durch Siegelurkunden anerkannte Rechtsansprüche, die auf Grundlage von Traditionsnotizen und Zeugen bewiesen worden waren, bemerkt allerdings auch, daß die Widmungen von Grund und Boden Ende des 12. Jahrhunderts gegenüber den Traditionen von Zensualen und anderen dienstbaren Personen zurückgehen. Vgl. ebd. 87.

¹³¹ Redlich, Privaturkunden 86.

¹³² Die doppelte Dokumentierung von Rechtsgeschäften in Form von registrierten Notizen und ausführlicheren Urkunde ist bereits aus früherer Zeit bekannt. Vgl. Redlich, Privaturkunden 88; Beispiele bei Dopsch, Herrschaft und Bauer 24 und 39 f. Für den Hinweis auf diese Stelle danke ich Herrn Knut Schulz.

¹³³ Die Chronik des Klosters Kaisheim, ed. Hüttner 37 ff. Über die Chronik vgl. Steichele, Augsburg 611 mit Anm. 1; Maier, Kaisheim 15 f.

historischen Realität unter einer für das Kloster besonders günstigen Perspektive handelte, ist dem Fälscher nur sehr bedingt eine betrügerische Absicht zu unterstellen. Der Kaisheimer Fälscher brachte m. E. mittels der Fälschung BB 276 die vermeintlich berechtigten Ansprüche seines Konvents in die formal korrekte und inhaltlich der Zeit angepaßte Form und stellte damit die beabsichtigte Dauerhaftigkeit des Gabentausches zwischen Kloster und Stifter erfolgreich sicher¹³⁴. Ob Theobald und Agatha dem Fälscher ihre Zustimmung erteilt hätte, ist allerdings fraglich, immerhin wurde gemäß der Fälschung ihrer *memoria* von zwölf Personen weniger gedacht, als ursprünglich vorgesehen.

¹³⁴ Vgl. Fuhrmann, Fälschungen im Mittelalter 529-579; Brühl, Der ehrbare Fälscher 209-218, bes. 209 ff. und 218 (Unterscheidung von betrügerischen und „feststellenden“ Urkundenfälschungen); Brühl, Entwicklung der diplomatischen Methode 14 f.

V. Edition

Heinrich bestätigt dem Zisterzienserkloster Kaisheim die Stiftung eines Altars, an dem täglich mit Ausnahme hoher Festtage Totenmessen gelesen werden sollen, und eine Lichtstiftung durch Graf Theobald von Lechsgemünd und dessen Frau Agatha, die das Kloster als Begräbnisstätte erwählen, Güter samt einer Kirche in Rudolfstetten tradieren und gemeinsam mit ihrem Sohn auf einen festgesetzten Zins verzichten.

(Donauwörth, 1193 Januar 20).

Abschrift in Clm 28221, fol. 1r, um 1200 (B).

Regest: Katalog der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München, Bd. 4/7, bearb. von Hermann Hauke, Wiesbaden 1986, 189 (irrtümliche Gleichsetzung mit BB 276).

Kursivdruck im Urkundentext weist auf Abweichungen vom angeblichen Original BB 276 hin.

H(einricus) divina favente *gratia* Romanorum imperator *invictus* C(onrado) venerando abbati et universis in Kaisheim fratribus imperpetuum. Quia rationabili *amicorum* nostrorum comitis T(heobaldi) et uxoris suę A(gathe) comitisse de Lechisg(emunde) dilectę cognatę *meę* petitioni clement[ia]¹ imperiali assensum prebemus, icirco universitati tam presentium quam futurorum notificari dignum duximus, qualiter ipse T(heobaldus) cum uxore sua pro remedio animarum suarum parentumque suorum in cenobio Kaisheim cum abbatis fratrumque suorum assensu communi in ipsorum monasterio in loco, ubi sepulturam sibi elegerunt, altare in honore sancti Blasii martyris consecratum posuerunt, in quo missa *pro def(unctis)* omni die pro animabus eorum a sacerdote monacho celebranda est excepta die *nativitatis domini et tribus diebus ante diem pasche et ipsa die pasche, ascensionis, pentecostes et in omnibus festis beatę dei genitricis Marie et omnium apostolorum seu in festo omnium sanctorum*. Ipsum vero altare de propriis honeste possessionibus dotavit *cum ecclesia videlicet et parte ville, quę Ro^vdoluistetin vocatur, quę proprietatis eorum fuit, ea sane conditione, quod perpetuo tempore incessanter die noctuque lampadem habeat ardentem*. Censum *quendam* super hec mille caseorum et C agnorum, qui singulis annis eis *usque ad terminum tantum vite ipsorum* ab eisdem fratribus pendebatur, cum filio suo adhuc *viventes*,

¹ nicht lesbar B.

quamvis eorum filius aut filię nichil in censu iusticię haberent, presentibus plurimis ministerialibus quam aliis nobilioribus hominibus ex toto, ne aliquod ab heredibus eorum gravamen pati contingeret, ex integro remiserunt. Cuius donationis testes hic subscribi precepimus².

(Gräfin Agatha von Lechsgemünd) stiftet nach dem Tod (ihres Mannes Theobald) zwei Jahrtage mit Totenmessen und schenkt dafür Lebensmittel für das Totenmahl und zwölf Armenspeisungen.

(vor 1193 Januar 20).

Abschrift in Clm 28221, fol. 1r, um 1200 (B).

Regest: Katalog der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München, Bd. 4/7, bearb. von Hermann Hauke, Wiesbaden 1986, 189 (irrtümliche Identifizierung als Auszug aus BB 276).

Kursivdruck im Text weist auf Abweichungen vom angeblichen Original BB 276 hin.

Preterea duo post mortem suam anniversaria ob recordationem animarum suarum religiosa devotione instituerunt, in quibus et specialis memoria eorum in omnibus missis, quę ipsa die a fratribus celebrantur, habeatur. Conventus etiam ad refectionem pane albo et vino sufficienti cum piscibus et caseo et ovis aut pro ovis pastillis oleo in patella frixis abunde consoletur. Super hęc XII prebende pauperibus ad monasterii portam, sicut monachis datur, plene dabuntur. Ante vero anniversariorum dies panis albus cum caseo et vino priori die ad refectionem fratribus dandus est.

² Cuius ... precipimus von zweiter Hand nachtragen B.

DAS „TESTAMENT“ KAISER HEINRICHS VI.

I. Forschungsstand

Der Text des sogenannten kaiserlichen Testaments³ wurde lediglich in den *Gesta Innocentii III.*, einem Geschichtswerk aus dem beginnenden 13. Jahrhundert, überliefert⁴. Während in den Jahren nach dem 28. September 1197 wenige und meist unbestimmte Nachrichten letzte Verfügungen Kaiser Heinrichs VI. erwähnen⁵, beschäftigte sich seit dem 19. Jahrhundert eine ganze Reihe von Historikern mit der Interpretation des kaiserlichen Schriftstückes - und kam dabei zu erstaunlich unterschiedlichen Ergebnissen. Da die mittelalterliche Kaisergeschichte, insbesondere das kaiserliche Urkundenwesen, bereits im vergangenen Jahrhundert zu einem beliebten Arbeitsfeld der deutschsprachigen Geschichtsschreibung geworden war, stammten die meisten Interpretationsversuche von Wissenschaftlern deutschsprachiger Provenienz⁶.

³ Im folgenden wird am Terminus „Testament“ festgehalten, obwohl es keineswegs feststeht, daß der Text erst kurz vor dem Tod des Kaisers als dessen letzter Wille verfaßt worden ist. Vgl. dazu unten Anm. 15.

⁴ Drucke der *Gesta Innocentii*: J. P. Migne, PL 214 cols. XVII-CCXXVIII; David Richard Gress-Wright, *The "Gesta Innocentii III"*, phil. Diss. Bryn Mawr College 1981. Das Testament: Migne, PL 214, col. LII; Gress-Wright, *Gesta cap. XXVII* 34 f. Bei den folgenden Verweisen auf die *Gesta* werden Migne, PL 214 und der Druck von Gress-Wright zitiert, wobei lediglich einmal das zitierte Kapitel angegeben wird, da die Kapiteleinteilung in beiden Drucken identisch ist. Weitere Drucke des Testaments: MGH Const. I 530 Nr. 379; Van Cleve, *Markward of Anweiler* 69 f.; Deér, *Papstum* 101 f. Nr. XXVI/2; Baaken, *Testament* 48 f. (mit Übersetzung). Regesten bei: Stumpf Reg. +5100; Clementi Reg. Nr. 134; BB 614 (mit weiteren Druckangaben). Verzeichnis älterer Drucke bei Pfaff, *Gesta* 79 f. Zur Überlieferung der *Gesta* vgl. Imkamp, *Kirchenbild* 10 ff.

⁵ Die folgenden Nachrichten von kaiserlichen Verfügungen setzten die Existenz eines schriftlichen Testaments nicht voraus:

Friedrich II. schenkt 1201 dem Erzbischof Berard von Messina den Ort Calatapano, den bereits Heinrich der Kirche übertragen wollte, jedoch aufgrund seines Todes nicht mehr dazu kam (... *super dote eiusdem ecclesie, de qua pater noster, sicut proposuerat, morte preventus non potuit decorare*). Ed. Huillard-Bréholles, *Hist. Dipl. Friderici secundi* Ia 76 f. Vgl. auch Prinz, *Markward* 139, der die Formulierung als ein Versprechen „auf dem Todtenbette“ interpretiert.

Ein Brief Innocenz' III. an Otto IV. im Jahr 1209: *Cum ... Fredericus, Sicilie rex illustris, tam ex paterna quam ex materna dispositione finali sit apostolice cure ac tutele relictus*. Ed. RNI Nr. 188. Vgl. Pfaff, *Gesta* 101. Ähnliche Nachrichten bietet das *Chronicon Turonensis*, ed. Holder Egger 464: *Heinricus ... obiit Frederico filio eius et uxore sua in manu Innocentii papae relictis. Sed Philippo pro dicto puero regendum imperium dereliquit*. Teilweise übereinstimmend auch der Bericht in der *Continuatio Chronici Gotifredi*, ed. Waitz 369: *Ipse (sc. Heinricus) ... vitam finivit relinquens regnum, imperatricem et filium sub custodia ecclesiae Romanae*. Vgl. dazu Winkelmann, *Testament* 487.

Von kaiserlichen Verfügungen berichtet auch das *Chronicon Francisci Pipini*: *Imperator ipse ..., dum sibi mortem cerneret imminere, vocatis ad se Germaniae primatibus Theobaldo Apuliam et Calabriam gubernandam reliquit, donec filius eius Fridericus ad aetatem pervenisset adultam. ... Cuidam alii insulam Sicilie commendavit cum filio pariter et coniuge. Philippo vero fratri suo Sueviae duci curam commisit imperii, quousque filius eius Fridericus ad legitimam pervenisset aetatem*. Ed. Muratori, *RIS* 9 Sp. 630 f. Zur Interpretation vgl. Prinz, *Markward* 58 f.

Der Chronist von S. Maria di Ferraria schreibt zum Jahr 1197: *Reliquit regnum Sicilie Constantie uxori sue constituens, ut, si Fredericus filius eius cresceret, succederet tam in imperio quam in regno*. Vgl. Baaken, *Testament* 58 f.

Nicht mit Sicherheit auf das überlieferte Testament sind auch die verschiedenen Hinweise bei Roger von Howden zu beziehen. Vgl. dazu Winkelmann, *Philipp* 488 ff. Die einzige Erwähnung, die mit Sicherheit auf das überlieferte Testament zu beziehen ist, stammt aus einem 1205 geschriebenen Brief Innocenz' III. Vgl. dazu unten Kap. III.

⁶ Zusammenfassungen der Forschung: Toeche, *Heinrich* 475 Anm. 1; Hampe, *Deutsche Kaisergeschichte* 238 f.; Pfaff, *Gesta* 78 f.

Julius Ficker betrachtete das Testament als zugunsten Markwards von Annweiler verfälscht. Laut seinen Untersuchungen wurde der letzte Abschnitt des Testaments, in dem dem ehemaligen Reichsministerialen seine mittelitalienischen Lehen garantiert wurde, an das ansonsten authentisch überlieferte Testament angefügt⁷. Eduard Winkelmann sprach sich dagegen für die Echtheit des Textes aus⁸. Er definierte es sogar als „Meisterwerk, das ... einen für alle Theile annehmbaren Compromiß darstellte“⁹. Seither hielten m. W. alle Forscher bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts das Testament für echt - u. a. Karl Hampe und Johannes Haller¹⁰. Im Jahr 1955 kehrte Dione Clementi wiederum zur These Fickers zurück und meinte, der Text sei entweder von Markward gefälscht worden oder unter seinem Einfluß entstanden¹¹. In der letzten ausführlichen Studie zum Thema kam Volkert Pfaff im Jahr 1964 ebenfalls zum Ergebnis, daß das Testament stark verfälscht sein müsse. In den Augen von Pfaff hatte die römische Kurie „vollen Vorteil von allen Bestimmungen“. Von einzelnen Verfügungen profitierten - so Pfaff - Konstanze und Markward. Keinen Vorteil gewann schließlich das Kaiserreich¹². Die Ergebnisse von Pfaff stießen bereits auf Widerspruch¹³. Die von Gerhard Baaken 1998 veröffentlichte Studie geht ohne Angabe von inhaltlichen Gründen wiederum von der Echtheit des Testaments aus¹⁴ und spekuliert auf dieser Grundlage über die vom Verfasser der Gesta nicht übernommenen Textteile, die in den Augen des Autors den Formeln des römischen Testierrecht entsprochen haben müssen¹⁵. Neue Argumente für das *discrimen veri ac falsi* liefert die Arbeit nicht.

Die Verfechter der Echtheit des Testaments betrachteten seinen Inhalt als Grundlage für eine erfolgreiche zukünftige Politik des staufischen Hauses. In der Deutung jener Forscher, die das Testament für eine Fälschung hielten, wäre seine Vollstreckung dagegen einer Schädigung der Reichsinteressen und der staufischen Dynastie gleichgekommen. Damit entschied in vielen Untersuchungen der individuelle Standpunkt, was dem Reich und der Dynastie zum Schaden bzw. zum Nutzen gereicht hätte, über das *discrimen veri ac falsi*. Ziel der bisherigen Arbeiten war es, den kaiserlichen Willen mit dem überlieferten Text zu vergleichen, wobei die jeweiligen psychologischen Beurteilungen Heinrichs VI. das quellenkritische Urteil

⁷ Ficker, Rechtsgeschichte Italiens II 324 f.; Ficker, Testament 294 ff. - Ficker folgte damit der bereits von Toeche, Heinrich 475, geäußerten Meinung.

⁸ Winkelmann, Über das Testament Kaiser Heinrichs VI. 467 ff. und ders., Philipp von Schwaben 483 ff.

⁹ Winkelmann, Testament 478.

¹⁰ Hampe, Deutsche Kaisergeschichte 238 f.; Haller, Heinrich VI. und die römische Kirche 666 f. und ders., Das Papsttum III 269. Vgl. auch Gerlich, Das Testament Heinrichs VI.; Tuček, Das Testament Heinrichs VI. 5 ff.

¹¹ Clementi, Calendar of the Diplomas 212 f. Nr. 134.

¹² Pfaff, Gesta 125.

¹³ Gegen Pfaff folgt z. B. Kölzer, Urkunden 20 f., dem Urteil Hampes.

¹⁴ Baaken, Testament 52. Den Zweifeln ist in den Augen Baakens „nun endgültig der Boden entzogen durch eine kritische Edition der Gesta Innocentii ...“. Die kritische Edition kann jedoch weder Beweise für noch gegen die Echtheit des Testament liefern.

¹⁵ Baaken, Testament 52 ff.

präjudizierten. Ich werde den umgekehrten Weg beschreiten und nach der Untersuchung des Urkundendiktats der Frage nachgehen, ob es sich für eine der beteiligten Personen überhaupt gelohnt hätte, den Text zu fälschen¹⁶. Dabei geht es allein um die Authentizität des Schriftstückes. Die Frage, ob der Text überhaupt ein Testament darstellt, oder eher als Vertragsentwurf die Grundlage für ein Abkommen mit dem Papst darstellen sollte, kann im Zuge dieser textimmanenten Interpretation nicht entschieden werden¹⁷.

II. Das Diktat

Das Testament Kaiser Heinrichs VI. ist das älteste überlieferte Testament eines deutschen Herrschers¹⁸. Der Diktatvergleich mit anderen Diplomen Heinrichs erlaubt keine Aussagen über die Entstehung des Textes. Das Formular des Testaments ist knapp und anspruchslos und gleicht anderen Vertragsurkunden, deren Diktat in der Regel auf die dispositiven Abschnitte beschränkt ist und weder traditionelle Urkundenformeln noch individuelle Diktateigenheiten aufweist. Häufig gingen diese Verträge auf Konzepte zurück, die von Aussteller und Empfänger gemeinsam verfaßt worden waren. Bei dem Verfasser des Testaments könnte es sich um einen Kanzleinotar oder einen öffentlichen Notar gehandelt haben. Der fragmentarische Text enthält weder typische Urkundenformeln der kaiserlichen Kanzlei noch Formeln des römischen Testierrechts¹⁹.

Dennoch lassen sich verschiedene Einflüsse auf das Urkundendiktat nachweisen. Das Konstanze zugestandene Recht, daß Friedrich II. nach ihrem Tod *secundum ordinationem suam* verbleiben sollte, schließt inhaltlich und stilistisch an jene Konkordate an, die im 12. Jahrhundert zwischen den normannischen Königen und dem Papsttum geschlossen worden waren. Aufgrund des Vertrags von Benevent konnten die sizilischen Herrscher ihre Nachfolger *pro voluntaria ordinatione* bestimmen²⁰. Die Formulierung *secundum suam ordinationem* begegnet seit dem Privileg Papst Anaklets II. für Roger II. aus dem Jahr 1130,

¹⁶ Die Interessen der beteiligten Personen(gruppen) wurden auch in der älteren Literatur behandelt, meist jedoch erst im Anschluß an die Untersuchung des kaiserlichen Standpunktes.

¹⁷ Dazu müßte die Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser während der vorangegangenen Jahre nochmals untersucht werden.

¹⁸ Eine Sammlung von Fürstentestamenten bei Wolf (Hg.), *Florilegium testamentorum*. Zusätzliche, in den folgenden Anm. nicht genannte Literatur zu mittelalterlichen Testamenten bei Maleczek, *Das „privilegium paupertatis“* 62 Anm. 125 und 64 Anm. 129. - Das um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene Tafelgüterverzeichnis stellt bekanntlich kein kaiserliches Testament dar. Vgl. Brühl und Kölzer, *Das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs* 45 ff. Überholt ist damit Dannenbauer, *Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs* 1-72 und dessen veränderter Neudr. in: *Grundlagen der mittelalterlichen Welt* 354-431.

¹⁹ Zur juristischen Traktaten über das Testierrecht und zu den Testamenten der Kurienkardinäle des 13. Jahrhunderts vgl. Paravicini Bagliani, *I testamenti dei cardinali del Duecento* S. LXXIX ff. mit Anm. 108 ff. Das Testament Friedrichs II. folgt dem römisch-rechtlichen Testierrecht. Vgl. Baaken, *Ius imperii* 353. Zum römischen Testierrecht vgl. Kaser, *Das Römische Privatrecht* §§ 160 und 164.

²⁰ Vgl. DW.I.12 (Konkordat von Benevent 1156).

in dem Roger II. zum König erhoben worden war, häufig in päpstlichen Briefen und normannischen Urkunden²¹. Die Wendung *imperium ... confirmare* wurde mehrfach im Zusammenhang mit der päpstlichen Kaiserkrönung von der römischen Kurie gebraucht²². An das Formular der Kaiserurkunde erinnert schließlich die vorgesehene Leistung der *securitas*²³, da der von den deutschen Königen dem Papst vor der Kaiserkrönung geleistete Sicherheitseid *iuramentum securitatis* genannt werden konnte. Heinrich VI. bestätigte am 12. April, drei Tage vor der Kaiserkrönung, einen solchen von Getreuen des Reiches beschworenen Sicherheitseid:

Iuramentum securitatis Heinrici VI. (BB 145) Testamentum Heinrici (BB 614)
Notum fieri volumus ..., quod nos iuramenta Imperatrix consors nostra et filius noster securitatis venerabilibus patribus nostris Fridericus ... domino pape securitatem faciant, Celestino pape et cardinalibus sancte Romane sicuti reges Sicilie summo pontifici et ecclesie et rebus ipsorum et Romanorum in Romane ecclesie facere consueverunt coronatione ... rata habemus ...

Das Testament Heinrichs VI. vereinte somit verschiedene Traditionen. Der Verfasser des Schreibens mußte mit den Gepflogenheiten der normannischen, kaiserlichen und kurialen Urkundensprache zumindest ein wenig vertraut sein.

Die Nachricht der Gesta, daß das Testament mit einer kaiserlichen Goldbulle beglaubigt gewesen war, könnte auf eine Herstellung in der kaiserlichen Kanzlei deuten, da ein Notariatsinstrument nicht besiegelt werden mußte²⁴. Etwa 20 Jahre nach dem Tod Heinrichs VI. fertigte auch Otto IV. sein Testament als Kaiserurkunde aus²⁵. Allerdings ist die Besiegelung eines kaiserlichen Notariatsinstrumentes nicht mit Sicherheit auszuschließen²⁶.

Aufgrund der ausschließlichen Behandlung politischer Angelegenheiten gleicht der Text eher einem politischen Vertrag als einem zeitüblichen Testament. In diesem Sinne hat es Karl Hampe als „Eventualabsicht Heinrichs“ bezeichnet²⁷. Da jedoch lediglich Auszüge des

²¹ Text des päpstlichen Briefes bei Deér, Papsttum 62. Weitere Belege bei Deér, Papsttum und Normannen 210 und 227 und öfter.

²² Zur Verwendung der Worte *confirmare*, *confirmatio* vgl. Kempf, Papsttum und Kaisertum 98 f., 106 ff. und 123 ff. (Übersetzung als „Befestigung, Bekräftigung“ 124); Maleczek, Franziskus 49 ff. Nicht korrekt erscheint die Begriffsinterpretation bei Pfaff, Gesta 104 f., der die *confirmatio imperii et regni* auf das Kaiserreich und das *regnum Teutonicum* bezieht (S. 106). Mit *regnum* ist m. E. das *regnum Sicilie* gemeint, da der Papst einem gewählten *Romanorum rex* die Königswürde nicht zu bestätigen hatte. Die Nachfolge im *regnum Teutonicum* wurde auch an keiner anderen Stelle im Testament behandelt. Baaken, Testament 51 übersetzt *confirmare* in diesem Zusammenhang sehr frei mit *coronare*.

²³ Vgl. Ficker, Testament 272 ff.; Pfaff, Gesta 93 f.

²⁴ In diesem Sinne bereits Schlögl, Diplomatische Bemerkungen 166 f.

²⁵ MGH Constitutiones II 51 ff. Nr. 42. Vgl. dazu Hucker, Otto 659 ff.

²⁶ Das im Dezember 1250 von Friedrich II. erlassene Testament wurde von einem öffentlichen Notar verfaßt und beglaubigt, jedoch zusätzlich mit dem kaiserlichen Siegel und einer Zeugenliste versehen. Ed. MGH Constitutiones II 382 ff. Nr. 274. Vgl. dazu Baaken, Ius imperii 351 ff.

²⁷ Hampe, Kaisergeschichte 238.

Testaments überliefert wurden, bleibt der Gesamtcharakter des Schreibens verborgen, und wir wissen nicht, ob Hampe Recht behielte, sollte eines Tages der gesamte Text gefunden werden. Daß der Gesta-Schreiber nur jene politischen Verfügungen des Kaisers überlieferte, die die Interessen der römischen Kurie berührten, ist nicht weiter verwunderlich. Das vollständige Testament enthielt vielleicht auch Gedanken über den nahenden Tod und Bestimmungen zugunsten des kaiserlichen Seelenheils. Jedoch ist die Konzentration auf politische Verfügungen allein kein Grund, an der Authentizität des Schriftstückes zu zweifeln. Das macht der Vergleich mit den von Richard von San Germano überlieferten testamentarischen Bestimmungen, die Kaiser Friedrich II. im Mai 1228 kurz vor seiner Kreuzfahrt erlassen hatte, deutlich²⁸. Religiöse Stiftungen und Schenkungen sucht man auch in diesem Testament vergeblich. Ob das Fehlen frommer Taten und Gedanken in beiden Fällen lediglich auf die säkularen Interessen der Geschichtsschreiber, die die Texte überlieferten, zurückgeht? Zumindest Heinrich VI. hatte sich auch zeit seines Lebens nicht besonders als Stifter hervorgetan.

III. Die Gesta Innocentii III.

Die Gesta Innocentii III.²⁹ entstanden wahrscheinlich in mehreren Arbeitsstufen zwischen 1203 und 1208 im persönlichen Umkreis des Papstes und erzählen ausgewählte Ereignisse aus der ersten Hälfte des Pontifikats Innocenz³⁰. Die Wiedergabe des kaiserlichen Testaments wird von einigen Angaben zur Überlieferung eingeleitet. Nach dem Bericht der Gesta wurde das mit einer Goldbulle besiegelte Schriftstück nach der Schlacht bei Monreale bei Palermo im Jahr 1200 im zurückgelassenen Gepäck Markwards von Annweiler gefunden und in den Gesta wörtlich, jedoch nur auszugsweise wiedergegeben: *In hac fuga perdidit Marcualdus universam supellectilem suam et inventum est in quodam scrinio testamentum imperatoris Henrici aurea bulla signatum, in quo inter cetera hec de verbo continebantur ad verbum*. Da weltliche Herrscher und Kriegsherren im 12. Jahrhundert in der Regel über keine fest eingerichteten Archive verfügten, sondern die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente meist mit sich führten, gelangten Archivalien wiederholt nach verlorenen Schlachten in die Hände des Siegers. Vor dem ehemaligen Reichstruchseß mußten bereits die Könige Roger II.

²⁸ Ryccardi de Sancto Germano Chronica 151. Vgl. dazu Baaken, *Ius imperii* 277 ff. und 351 ff.

²⁹ Zur Überlieferung und zu Drucken der Gesta vgl. oben Anm. 2.

³⁰ Zur Abfassungszeit der Gesta vgl. Pfaff, *Gesta* 81; Lefevre, *Innocent III* 244 f.; Bolton, *Too important to neglect* 97 f.

und Philipp II. August diese Erfahrung machen³¹. In Frankreich wurde das Mißgeschick bekanntlich zum Anlaß, ein königliches Archiv einzurichten³².

Wie der Papst sieht auch der Verfasser der Gesta nach dem Tod des Kaisers in Markward von Annweiler den schlimmsten Feind der Kirche³³. Alle Aussagen über den ehemaligen Reichsministerialen und kaiserlichen Vertrauten sind deshalb mit großer Vorsicht zu interpretieren. Nicht allein diese Einstellung des Autors, sondern auch seine Arbeitsweise machen die Gesta zu einer verdächtigen Quelle. Quellenkritische Untersuchungen zeigten, daß er urkundliche Vorlagen zum Ruhme und zur Ehre Innocenz' III. mitunter veränderte. Seine „Verbesserungen“ reichen von kleinen stilistischen Eingriffen bis zur bewußten Verfälschung ganzer Sätze. Gleichzeitig beruht diese Arbeit tendenziöser Geschichtsschreibung jedoch auf einer genauen Kenntnis des an der Kurie vorhandenen Urkundenmaterials und zeugt von einem engen Kontakt des Schreibers zum Papst und seiner Umgebung. Die Erfindung einer gesamten Urkunde konnte dem schreibenden Anhänger Innocenz' III. bisher jedoch nicht nachgewiesen werden³⁴.

Den knappen Überlieferungsangaben und dem offenbar wörtlich übernommenen Auszug aus dem Testament reservierte der Gesta-Schreiber ein eigenes Kapitel inmitten seiner chronologischen Darstellung der kriegerischen Auseinandersetzungen im Königreich Sizilien von 1198 bis 1208³⁵. Der Text des Testaments wird nicht kommentiert und steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Schlacht von Monreale und den folgenden Ereignissen in Sizilien³⁶. Das ist ungewöhnlich für die Arbeitsmethode des Autors, der die vielen von ihm verwerteten urkundlichen Dokumente gewöhnlich als Bestandteile seiner fortlaufenden Erzählung einsetzte³⁷.

³¹ Im Jahr 1132 verlor Roger II. während einer Schlacht *scrinia*, die Urkunden, unter anderem die Urkunde der Königserhebung, enthielten. Vgl. Klewitz, *Cancellaria* 39; Houben, Roger II. 65. Ein ähnliches Mißgeschick erlitt König Philipp II. August im Jahr 1194. Vgl. Baldwin, *The government of Philip Augustus* 408 f.

³² Klewitz, *Cancellaria* 44; Baldwin, *The government of Philip Augustus* 408 f. Die Ursache lag in der zunehmenden Schriftlichkeit und in der Bürokratisierung der königlichen Herrschaft. Zur Entwicklung des königlichen Archivs in England vgl. Clanchy, *Memory* 68 ff. und bes. 70.

³³ In päpstlichen Briefen wird Markward u. a. *tyrannus, hostis Dei, ecclesie inimicus, persecutor regni, pirata, predo, raptor* genannt. Vgl. Zug Tucci, *Dalla polemica antiimperiale alla polemica antitedesca* 57. In den Gesta wird Markward z. B. als *vir ingeniosus et subdolos* bezeichnet. Vgl. Migne, PL 214 col. XXIII; Gress-Wright, *Gesta* 6 cap. 9.

³⁴ Die wichtigsten quellenkritischen Untersuchungen stammen von Elkan, *Die Gesta Innocentii III.*; Lefevre, *Innocent III* 242-245; Pfaff, *Gesta* 82 ff. und bes. 90; Imkamp, *Das Kirchenbild Innocenz' III.* 10-46; Bolton, *Too important* 87-99.

³⁵ Inhaltsangabe der gesamten Gesta bei Pfaff, *Gesta* 80 f.; Bolton, *Too important* 91 ff.

³⁶ Die Meinung von Pfaff, *Gesta* 90, daß das Testament „nach dem Höhepunkt der Darstellung des Erfolgs der päpstlichen Truppen über den Vielgehaßten“ stehe, ist nicht korrekt. Das päpstliche Heer hatte eine Schlacht, jedoch noch lange nicht den Krieg gewonnen. Die Macht Markwards war nach der Schlacht von Monreale nicht gebrochen. Der Höhepunkt wird erst mit der Schilderung von Markwards qualvollem Tod im September 1202 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt werden die Ereignisse im Königreich Sizilien etwas weniger ausführlich geschildert. Vgl. Prinz, *Markward* 119 ff.; Bolton, *Too important* 93.

³⁷ Umgeformt zu einem Bestandteil der Schilderung des Jahres 1198 wurde z. B. der Auszug des ebenfalls verlorenen Testaments der Kaiserin Konstanze. Vgl. *DKs.dep.72.* - Gegen Ende der Arbeit wird die Anzahl der wörtlich übernommenen generell Dokumente größer. Sie beginnen den Text zu dominieren und werden nur noch durch kurze Zwischensätze verbunden. In ersten Teil, dem das Testament angehört, dominiert die

Als der Autor der Gesta nach dem Tod Markwards mit der Niederschrift seiner Gesta begann, entsprach der dritte Abschnitt des Testaments, der den Heimfall der Lehen Markwards nach seinem erbenlosen Tod an die römische Kurie regelte, tatsächlich den kurialen Vorstellungen:

[3]³⁸ *Insuper precipimus Marcualdo senescalco nostro, ut ducatum Ravenne, terram Bructonorie et marchiam Ancone recipiat a domino papa et Romana ecclesia et recognoscat etiam ab eis Medisinam et Argelatam cum earum pertinentiis, de quibus omnibus bonis securitatem ei iuret et fidelitatem faciat sicut domino suo. In morte vero sua, si sine herede decesserit, ducatus Ravenne, terra Bructonorie et marchia Ancone, Medisina et Argelata cum earum pertinentiis in dominio ecclesie Romane remaneant.*

Den Vorteil, den man aus diesem Abschnitt ziehen konnte, erkannte man auch an der römischen Kurie. Als Innocenz 1205 in einem Brief an die Bewohner Anconas die Zugehörigkeit der Stadt zum Kirchenstaat beweisen wollte, führte er drei verschiedene Gründe an. Erstens gehöre Ancona zum *naturale dominium* der römischen Kirche, zweitens sollte ein entsprechendes Kapitel aus dem Testament Heinrichs VI. verlesen werden und drittens erklärten sich beide deutschen Thronprätendenten bereit, die Marken der römischen Kirche zu überlassen³⁹. Ob die Anfertigung der Abschrift in den Gesta in einem zeitlichen oder inhaltlichen Zusammenhang mit diesem päpstlichen Brief steht, wissen wir nicht⁴⁰. Es hatte sich allerdings gezeigt, daß das Testament der Kirche von Nutzen sein konnte, wengleich es bei dieser einen Verwendung blieb. Anders als in den Gesta wurde im päpstlichen Brief auf die Anführung der übrigen Abschnitte des Testaments verzichtet. Das geschah, wie noch zu schildern sein wird, nicht ohne Grund⁴¹.

Könnte dieser Artikel das Motiv für den Verfasser der Gesta gewesen sein, das gesamte Dokument zu erfinden? Das scheint aus mehreren Gründen unwahrscheinlich. Eine von ihm frei erfunden Fälschung hätte der Autor wahrscheinlich nicht kommentarlos in seine Erzählung eingeschoben, sondern geschickt konstruiert und gezielt verwertet. Der Autor hätte

fortlaufende Erzählung.

³⁸ Die drei Abschnitte, in denen das Testament im folgenden wiedergegeben wird, wurden von mir umgestellt. Die ursprüngliche Anordnung wird durch die vorangestellten Ziffern gekennzeichnet. Der Text folgt der Edition von Gress-Wright, Gesta 34 f.

³⁹ Reg. Innoc. III. Brief VII/228.

⁴⁰ Winkelmann, Philipp 487, vermutete, daß es sich bei dem in den Gesta überlieferten Auszug um jenes *quoddam ... capitulum ex testamento imperatoris Henrici* handelte, das Innocenz III. den Bewohnern von Ancona mitteilen ließ. Der Abschnitt, der Markwards päpstliche Belehnung schildert, ist jedoch nur einer von drei Abschnitten des Testaments.

⁴¹ Die Bemerkung über die Kaiserkrönung eines der beiden deutschen Könige im päpstlichen Brief (*neutra pars coronam imperii nisi per nostrum favorem valeat obtinere*) widerspricht den testamentarischen Bestimmungen über die Kaiserkrönung Friedrichs II. Vgl. dazu das folgende Kap.

mit Hilfe des Testaments beispielsweise den Ansprüchen Markwards auf die Regentschaft in Sizilien entgegentreten können. Solche Forderungen des ehemaligen Vertrauten des Kaisers wurden mehrfach in den Gesta und in anderen Quellen überliefert⁴². Im Testament war eine Regentschaft Markwards im Regnum Sicilie jedoch nicht vorgesehen. Es wäre für den Autor der Gesta ein Leichtes gewesen, auf dieses Faktum hinzuweisen und die Position des gefährlichsten Gegners der römischen Kirche in Italien damit zu schwächen⁴³.

Eine frei formulierte Fälschung hätte daneben wohl kaum Bestimmungen enthalten, die zur Abfassungszeit den kurialen Vorstellungen widersprachen. Bei den testamentarischen Nachfolgeregelungen im Regnum und im Imperium, die im ersten und zweiten Abschnitt des Testaments geschildert werden, handelt es sich jedoch um solche Verfügungen. Die im ersten Abschnitt des Testaments behandelte Nachfolgeregelung im Königreich Sizilien konnte in dieser Form schwerlich nach 1198 entstanden sein:

[1] *Imperatrix consors nostra et filius noster Fridericus domino pape et ecclesie Romane exhibeant omnia iura, que a regibus Sicilie consueverunt habere, et domino pape securitatem faciant, sicuti reges Sicilie summo pontifici et Romane ecclesie facere consueverunt. Si vero predicta consors nostra premoreretur, filius noster secundum ordinationem suam remaneat. Et si filius noster sine herede decesserit, regnum Sicilie ad Romanam ecclesiam deveniat. Si vero filius noster premoreretur, dilecta consors nostra regnum in vita sua teneat et post mortem suam regnum Sicilie ad Romanam ecclesiam deveniat.*

Eine solche Regelung 1203-1208 zu erfinden, wäre widersinnig gewesen. Die Königskrönung Friedrichs II. und das Testament Konstanzes, das dem Papst die Vormundschaft über den minderjährigen König und die Regentschaft im Königreich zusprach, hatten bereits 1198 völlig veränderte politische Grundlagen geschaffen. Im Falle einer Fälschung hätte sich der Gesta-Autor überdies mit Sicherheit einer klareren Terminologie bedient. In allen

⁴² Die Gesta Innocentii berichten, daß sich Markward mehrmals als *regni baiulus et procurator* bezeichnete und schließlich sogar behauptete, der Papst habe ihm die Regentschaft zugestanden: *concesserat (sc. Innocentius) ei, ut ballium regni gereret*. Ed. Migne, PL 214 col. XLV; Gress-Wright, Gesta 25 cap. 24. An einer anderen Stelle heißt es: *pretendens, quod ex testamento imperatoris debebat esse baiulus regis et regni*. Ed. Migne, PL 214 col. XL; Gress-Wright, Gesta 20 cap. 23. Richard von S. Germano (Ryccardi de Sancto Germano, Chronica, ed. Garufi 19) berichtet: *Marcualdus ... ad dictum Casinensem abbatem pro pace legatos misit, per quos etiam ipsum, ut sibi regni iuraret ballium, quod sibi imperator reliquerat, ut dicebat, requisivit*. Zu Regentschaftsrechten Markwards vgl. Winkelmann, Philipp 486; Prinz, Markward 61 f.; Van Cleve, Markward 96 ff. und 108 ff.; Kempf, Papsttum und Kaisertum 21 ff. Die Frage, ob der Kaiser seinen ehemaligen Ministerialen als Regenten in Sizilien eingesetzt hatte, wird in der Literatur kontrovers beantwortet und ist letztlich nicht zu entscheiden. Vom Papsttum wurden diese Ansprüche jedenfalls bestritten. Prinz, Markward 155 ff.; Van Cleve, Markward 108 ff.

⁴³ Bereits Ficker, Testament 288 f., wies darauf hin, daß der Autor der Gesta niemals das Testament zitierte, um Markwards Ansprüche auf die Regentschaft zu entkräften. Ficker vermutete deshalb, daß Markwards Regentschaft im ursprünglichen Text enthalten gewesen war.

Konkordaten, die zwischen sizilischen Königen und dem Papstum abgeschlossen worden waren, leisteten die süditalienischen Herrscher dem Papst nicht *omnia iura*⁴⁴ und *securitas*, sondern *fidelitas* und *ligium hominum*, beides lehnrechtlich eindeutig definierte Begriffe⁴⁵. Einem Vertrauten des Papstes waren die normannischen Urkunden, die an der römischen Kurie aufbewahrt wurden, mit Sicherheit bekannt. Gerade ein Fälscher hätte sich wahrscheinlich mit großer Sorgfalt des traditionellen Formulars bedient. Die Begriffe im Testament erlauben keine sichere Aussage darüber, ob eine Lehnsnahme des sizilischen Königreiches mit oder ohne Mannschaft überhaupt vorgesehen war⁴⁶. Solch unbestimmte Aussagen über den zukünftigen Rechtsstatus des Königreiches und seines Herrschers gegenüber der römischen Kurie lagen möglicherweise im Interesse des Kaiserhofes, entstammen jedoch sicherlich nicht der Feder eines kurialen Autors⁴⁷.

Auch die im zweiten Abschnitt des Testaments vorgesehene Nachfolge Friedrichs II. im Reich widersprach zur Zeit der Abfassung der Gesta völlig den kirchlichen Vorstellungen:

[2] *De imperio ordinamus, quod dominus papa et ecclesia Romana illud filio nostro confirmet. Et pro hac confirmatione imperii et regni volumus, quod tota terra comitisse Mathildis restituatur domino pape et Romane ecclesie preter Medisinam et Argelatam cum earum pertinentiis. Et insuper ordinamus et volumus, ut tota terra de Pontepayle cum Montefortino libere dimittatur domino pape usque Ceperanum et quod ecclesia Romana habeat Montem Flasconem cum omnibus pertinentiis suis.*

Eine päpstliche Kaiserkrönung des *rex Sicilie* kam für Innocenz III., nachdem Konstanze längst auf Friedrichs II. imperiale Ansprüche verzichtet hatte, überhaupt nicht in Betracht. Die päpstliche Politik gegenüber den deutschen Königen, belegt dies mit großer Deutlichkeit. Die fehlende Verwertung des Testaments in den Gesta und die für die römische Kirche zur Abfassungszeit der Gesta nicht günstigen Bestimmungen machen es sehr wahrscheinlich, daß der Autor tatsächlich eine urkundliche Vorlage verarbeitete und auch seine

⁴⁴ Zum Inhalt der *omnia iura* vgl. auch Pfaff, Gesta 92 f., der schreibt: „Omnia iura faßt Rechte zusammen, statt sie zu benennen“ (S 93). Pfaff, Gesta 103, widerspricht sich in der Folge selbst, wenn er im ersten Abschnitt „Verfügungen von großer Eindeutigkeit“ sieht.

⁴⁵ Z. B. DW.I.12 (Konkordat von Benevent 1156) 35 Z. 21. DTa.25 (Konkordat von Gravina 1192) 61 Z. 34 f. Zum Begriff der *securitas* vgl. oben.

⁴⁶ Van Cleve, Markward 72; Pfaff, Gesta 94; Ficker, Testament S. 272. Ausführlich zu den verschiedenen Lehnsformen Ficker, Testament 261 ff.

⁴⁷ Innocenz III. äußert in seiner *Deliberatio* den Gedanken, daß Heinrich es als Kaiser abgelehnt hatte, Sizilien zu Lehen zu nehmen und daß Friedrich II. nach seiner Kaiserkrönung wohl ebenso handeln würde (RNI 79 Nr. 29: *ipse (sc. Fridericus) propter dignitatem imperii nollet ecclesie de regno Sicilie fidelitatem et hominum exhibere, sicut noluit pater eius.*). Vgl. Ficker, Testament 262. Pfaff, Gesta 97, stellt die Frage, ob das „nicht ein weiterer Beweis gegen die Echtheit des Testaments“ ist. Die Antwort lautet m. E. nein. Gerade die oben geschilderte unklare Terminologie, die das zukünftige Verhältnis Friedrichs II. zur römischen Kurie nur sehr vage definierte, spricht eher für eine Abfassung in der Reichskanzlei und daher für die Authentizität des Testaments.

Überlieferungsangaben der Wahrheit entsprechen. Eine Verfälschung des dritten Abschnittes, der die Lehnsnahme Markwards von Annweiler regelt, ist zwar möglich, aufgrund der bisherigen Beobachtungen jedoch nicht wahrscheinlich. Der Autor der Gesta versuchte nicht, das kaiserliche Testament zu einem „kurialen Dokument“ zu verfälschen. Sollte der verstorbene Kaiser seinem Lehnsträger Markward nicht aufgetragen haben, die mittelitalienischen Lehen vom Papsttum zu Lehen zu nehmen, so hätte der Gesta-Schreiber diese Bestimmung wohl kaum erfunden. Es wäre in diesem Fall für ihn einfacher gewesen, eine direkte kaiserliche Übertragung der Romagna und der Marken an die Kurie zu fälschen und alle Ansprüche Markwards als illegitim und verbrecherisch abzutun. Die päpstliche Rekuperationspolitik folgte diesem Prinzip bereits, bevor sich der Gesta-Schreiber an seine Arbeit machte. Ist der kaiserliche Befehl an Markward jedoch authentisch, dann bedeutete der Heimfall nach dem erbenlosen Tod des Lehnsträgers keine Besonderheit mehr. Es gibt keinen Grund, weshalb diese Regelung nicht Teil des kaiserlichen Testaments gewesen sein sollte. Die römische Kirche hätte auch ohne dieser ausdrücklichen Regelung ihr Recht auf die freigewordenen päpstlichen Lehen geltend gemacht.

IV. Die römische Kurie und das kaiserliche Testament

Die Vermutung, daß das Testament dem Gesta-Schreiber tatsächlich als urkundliche Vorlage zur Verfügung stand, schließt nicht aus, daß es an der päpstlichen Kurie gefälscht worden war und anschließend vom Verfasser der Gesta benutzt wurde. Aber hatte die Kurie jemals Interesse an solch einem Schriftstück?⁴⁸ Zunächst können wir ausschließen, daß die Herstellung des Testaments nach der vorläufigen Entscheidung im deutschen Thronstreit im Jahr 1201 erfolgte⁴⁹. Nach der Einigung mit dem deutschen König waren alle Fragen, die im Testament behandelt worden waren, im Sinne der römischen Kurie geklärt.

Um die päpstliche Anerkennung zu erreichen, hatte Otto IV. jedoch bereits Jahre früher ein Versprechen abgelegt, das weit über das Testament hinausging. Die erste Fassung dieses *iuramentum* war vermutlich im Mai 1199 an der Kurie verfaßt worden⁵⁰. Obwohl Otto IV.

⁴⁸ Baaken, Testament 51 f. ist der Meinung, daß der Verfasser der Gesta „aus den Verfügungen des Kaisers nur diejenigen Teile in seine Biographie des Papstes aufgenommen hat, die diesen und die Römische Kirche letztlich begünstigen“. Es wird sich im folgenden jedoch zeigen, daß nicht alle testamentarischen Bestimmungen im Interesse des Papstes und seiner Kurie lagen.

⁴⁹ Zur Haltung Innocenz' III. im Thronstreit vgl. Kempf, Papsttum und Kaisertum; Kempf, Innocenz III.

⁵⁰ MGH Constitutiones II 20 f. Nr. 16; RNI 209 Nr. 77. Vgl. Kempf, Die zwei Versprechen Ottos IV. 359-384. Die Urkundentexte waren nach Kempf alle jene „Wünsche, die die römische Kirche an den künftigen deutschen Herrscher stellen zu müssen glaubte“ (S. 360). Ottos ersten Kontakt mit Rom datiert Kempf in den April 1199 (S. 370). Innocenz wollte von den Boten die Anerkennung aller Rekuperationen (S. 370) und ließ darüber eine Urkunde ausstellen. Zu den Versprechen vgl. auch Kempf, Innocenz III. 68 f. Zur Datierung vgl. Kempf, Papsttum und Kaisertum 32 mit Anm. 14 (mit Hinweis auf einen von Kempf akzeptierten Datierungsvorschlag von Grundmann); Baaken, Ius imperii 112 Anm. 9 und 113 ff.

seine Zustimmung bis ins Jahr 1200 verzögerte, war das päpstliche Forderungsprogramm für eine Anerkennung des neuen *Romanorum rex* schon seit damals fixiert⁵¹. Eine Gegenüberstellung der beiden Texte belegt deutlich die kurialen Erfolge. Die fett gedruckten Worte machen deutlich, daß beide Texte sich einer oftmals ähnlichen formelhaften Urkundensprache bedienen, ohne daß direkte Abhängigkeiten zu erschließen sind:

Testamentum Heinrici VI.⁵²

Imperatrix consors nostra et filius noster defendam. ...

Fridericus domino pape et ecclesie Romane exhibeant omnia iura, que a regibus Sicilie consueverunt habere, et domino pape securitatem faciant, sicuti reges Sicilie summo pontifici et Romane ecclesie facere consueverunt.

Si vero predicta consors nostra premoreretur, filius noster secundum ordinationem suam remaneat. Et si filius noster sine herede decesserit, regnum Sicilie ad Romanam ecclesiam deveniat. Si vero filius noster premoreretur, dilecta consors nostra regnum in vita sua teneat et post mortem suam regnum

Auszüge aus dem Iuramentum Ottonis IV.⁵³

1. Ego Otto dei gratia Romanorum rex et semper augustus tibi domino meo Innocentio ... promitto et iuro, quod omnes possessiones, honores et iura Romane ecclesie pro posse meo bona fide protegam et

4. Tibi etiam domino meo Innocentio pape et successoribus tuis omnem obedientiam et honorificentiam exhibebo, quam deuoti et catholici imperatores consueuerunt exhibere sedi apostolice.

3. Adiutor etiam ero ad retinendum et defendendum ecclesie Romane regnum

⁵¹ Mit Philipp kam es 1198 zu keinen Verhandlungen. Vgl. dazu Kempf, Papsttum und Kaisertum 15 ff. und 165.

⁵² Text nach Gress-Wright, Gesta 34 f. cap. 27.

⁵³ MGH Constitutiones II 20 f. Nr. 16; RNI 209 Nr. 77. Der Text der Urkunde Ottos IV. wurde umgestellt, um die inhaltlich zusammenpassenden Abschnitte gegenüberstellen zu können. Die Numerierung der Textblöcke gibt die originale Anordnung wieder. Zu Vorurkunden und Nachurkunden vgl. Baaken, Ius imperii 114 ff. Die Parallelen zum „staufischen Krönungsordo“ (Ordo XVII in: Ordines, ed. Elze 63) sind größer, als Baaken, Ius imperii 137 ff., angibt. Zum einen handelt es sich zwar um „ganze drei Worte“ (S. 137), allerdings um drei Worte, die der Neuredaktion des „staufischen Ordo“ angehören und deshalb sehr signifikant sind. Zweitens kehrt auch die im Ordo neu hinzugekommene Verpflichtung, die Rechte der Römer zu wahren, im Versprechen Ottos wieder.

Sicilie ad Romanam ecclesiam deveniat.

De imperio ordinamus, quod dominus papa et ecclesia Romana illud filio nostro confirment.

*Et pro hac confirmatione imperii et regni volumus, quod tota **terra comitisse Mathildis***

*restituatur domino pape et Romane ecclesie 2. Ad has pertinet **tota terra**, que est a preter Medisinam et Argelatam cum earum Radicofano **usque ad Ceperanum**, exarchatus pertinentiis. Et insuper ordinamus et volumus, **Rauenne**, Pentapolis, **Marchia**, ducatus ut **tota terra** de Pontepayle cum Montefortino Spoletanus, **terra comitisse Mathildis**, libere dimittatur domino pape **usque** comitatus **Britenorii** cum aliis adiacentibus **Ceperanum** et quod ecclesia Romana habeat terris expressis in multis priuilegiis Montem Flasconem cum omnibus pertinentiis imperatorum a tempore Ludewici. Has omnes suis.*

*Insuper precipimus Marcualdo senescalco dimittam cum omni iurisdictione, districtu et nostro, ut ducatum **Rauenne**, terram honore suo.*

***Bructonorie** et **marchiam** Ancone recipiat a domino papa et ...*

Otto gestand in dem *iuramentum* der Kirche das Königreich Sizilien und alle mittelitalienischen Rekuperationen zu. Die Urkunde enthält das an der Kurie übliche Formular für Vasallen- und Lehnseide. Im Testament Heinrichs VI. werden die Pflichten des Königs gegenüber dem Papst weniger ausführlich umschrieben. Die Zugeständnisse Ottos IV. machen es unwahrscheinlich, daß nach der Abfassung des königlichen Versprechens im Mai 1199 das überlieferte Testament, dessen stilistisches Niveau hinter den kurialen Formulierungskünsten zurückbleibt, gefälscht worden ist. Die gegenüber Otto IV. bereits erfolgreich durchgesetzten Forderungen wären von der römischen Kurie selbst wieder relativiert worden. Ebenso wenig wahrscheinlich ist die Vermutung, daß man das kaiserliche Testament fälschte, um eine günstige Verhandlungsgrundlage gegenüber Otto IV. zu gewinnen. Weshalb hätte die römische Kurie in diesem Fall den Passus, der die Kaiserkrönung Friedrichs vorsah, und die päpstliche Belehnung Markwards fälschen sollen?

Bereits einige Monate früher, am 25. November 1198, war Konstanze gestorben. In ihrem Testament hatte sie die Vormundschaft über Friedrich II. und die Regentschaft im Königreich

Sizilien dem Papst übertragen⁵⁴. Bereits im Mai 1198 hatte sie ihren Sohn, der seit dem Tod seines Vaters den Titel *Romanorum et Sicilie rex* führte⁵⁵, zum *rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue* krönen lassen. Der traditionelle normannische Königstitel bezeugte den Verzicht auf alle imperialen Ansprüche⁵⁶. In Verhandlungen mit Innocenz, die spätestens im Mai 1198 begonnen hatten⁵⁷, erklärte sie sich bereit, ein neues Konkordat zu akzeptieren und das Königreich zu Lehen zu nehmen. Wiederum wurden die Urkunden unter Verwendung verschiedener Vorlagen an der Kurie verfaßt⁵⁸. Spätestens im November 1198 lagen die Schriftstücke vor⁵⁹, ihre Abfassung war vermutlich bereits einige Wochen früher erfolgt. Gegenüber den unpräzisen Formulierungen im Testament wird ausdrücklich die *fidelitas* und das (*ligium*) *hominium* von Konstanze und Friedrich II. eingefordert.

Testament Kaiser Heinrichs VI.

Privileg Innocenz' III. für Konstanze und Friedrich⁶⁰

Imperatrix consors nostra et filius noster ... vobis (sc. Costantie et Friderico) et Fridericus domino pape et ecclesie Romane heredibus vestris, qui, sicut dictus rex exhibeant omnia iura, que a regibus Sicilie Willelmus ... Adriano pape, predecessori consueverunt habere, et domino pape nostro, exhibuit, nobis et successoribus nostris securitatem faciant, sicuti reges Sicilie summo et ecclesie Romane fidelitatem et hominium pontifici et Romane ecclesie facere exhibere ... voluerint ..., concedimus regnum consueverunt.

Sicilie ...

Die Forderungen, die Innocenz an Konstanze und ihren Sohn zu stellen gedachte, entsprachen der traditionellen päpstlichen Haltung gegenüber dem Königreich Sizilien⁶¹. Bereits im Jahr 1192 hatte Coelestin III. mit Tankred von Lecce das Konkordat von Gravina geschlossen, das

⁵⁴ DKs.dep.72. Diese Regelungen widersprachen nicht dem kaiserlichen Testament: *Si vero predicta consors nostra premoreretur, filius noster secundum ordinationem suam remaneat*. Konstanze hatte jedoch niemals nach der Vollstreckung des Testaments ihres Mannes gestrebt. Ihr politisches Programm, das auf eine auf das Königreich Sizilien beschränkte Königsherrschaft Friedrichs II. hinzielte, bedeutete einen Verzicht auf das Kaisertum Friedrichs II. Für Heinrich VI. war die *unio regni ad imperium* unter einem staufischen Kaiser dagegen die *conditio sine qua non*.

⁵⁵ Vgl. die Belege bei Baaken, *Ius imperii* 32 f. Zur Krönung ebd. 38.

⁵⁶ Baaken, *Ius imperii* 39.

⁵⁷ Baaken, *Ius imperii* 29 ff. und 39 ff.

⁵⁸ Baaken, *Ius imperii* 41 ff. Der Vasalleneid Konstanzes: DKs.65. Die von Innocenz III. ausgestellten Urkunden in: Reg. Innoc. III. Briefe I/410 und I/411.

⁵⁹ Die Urkunden erreichten Konstanze nicht mehr vor ihrem Tod. Vgl. Baaken, *Ius imperii* 44 ff.

⁶⁰ Reg. Innoc. III. Brief I/410. Zu verwendeten Vorurkunden vgl. Baaken, *Ius imperii* 51 ff. Zweimal ist an späterer Stelle in diesem Brief vom *ligium hominium*, das Konstanze und Friedrich leisten sollen, die Rede.

⁶¹ Die Erfolge der päpstlichen Politik am Ende des 12. Jahrhunderts bedeutete eine kontinuierliche Verringerung der königlichen Macht gegenüber der süditalienischen Kirche. An deren vorläufigem Ende stand 1198 die Abschaffung der königlichen Sonderrechte über die Kirche, die über ein Jahrhundert im *Regnum* gegolten hatten. Vgl. Ficker, Testament 263 ff. Baaken, *Ius imperii* 73. Maleczek, *Ecclesiae patrimonium speciale* 29-42.

eine deutliche Beschneidung der königlichen Rechte gegenüber der Kirche bedeutete⁶². Auf diesem Weg ging der neue Papst weiter⁶³. Das von Innocenz angestrebte Ziel der Verhandlungen mit der Kaiserin stand wahrscheinlich bereits vor dem Abschluß der Verträge fest. Ein Verzicht auf die Sonderrechte des sizilischen Königtums über die Kirche und die Etablierung einer auf Sizilien beschränkten Königsherrschaft entsprachen exakt den kirchlichen Vorstellungen. Es ist deshalb auszuschließen, daß die Kurie im Laufe dieser Verhandlungen Interesse daran haben konnte, ein kaiserliches Testament zu fälschen, das für Friedrich II. die Kaiserkrone forderte. Die Handlungen der Kaiserin und sizilischen Königin widersprachen zwar den testamentarischen Anordnungen bezüglich des *regnum Sicilie* nicht, alle sonstigen Bestimmungen ihres verstorbenen Mannes wurden von Konstanze jedoch ignoriert⁶⁴.

V. Markward von Annweiler und das kaiserliche Testament

Markward von Annweiler wurde im Jahr 1195 zum *dux Ravenne et Romaniole et marchio Ancone* ernannt⁶⁵. Nach dem Tod des Kaisers verließ er das Königreich und traf wahrscheinlich noch Ende 1197 in den Marken ein⁶⁶. Bis zu seiner Rückkehr ins Königreich im November 1198 versuchte er, seine Ansprüche in Mittelitalien gegenüber den Kommunen und dem Papsttum durchzusetzen⁶⁷. Die ersten Monate des Jahres verbrachte er in den

⁶² Unter König Tankred war es der Kurie gelungen, das Königreich in normannischer Tradition als päpstliches Lehen auszugeben und dabei die kirchlichen Sonderrechte des normannischen Königs einzuschränken. Vgl. DDTa.25 und 26.

⁶³ Maleczek, *Ecclesiae patrimonium speciale* 37 ff.

⁶⁴ Ficker, *Testament* 270 f.

⁶⁵ Ficker, *Rechtsgeschichte Italiens* II 222 f.; Van Cleve, *Markward* 47 ff. Noch 1195 wurde Markward auch mit der Grafschaft der Abruzzen belehnt. Nach dem Tod von Konrad von Lützelhard erhielt er schließlich 1197 noch die Grafschaft Molise. Vgl. Ficker, *Rechtsgeschichte Italiens* II 255; Van Cleve, *Markward* 50 mit Anm. 104 und 59. - Die Belehnung erfolgte wahrscheinlich als erbliches Lehen. Vgl. Prinz, *Markward* 39 f.; Van Cleve, *Markward* 48 ff. - Im Sommer Jahr 1195 ließ er sich von den Städten der Romagna einen Treueeid schwören: *quod Ravennates debent iurare fidelitatem domino M. sicut alii homines de Romania fecerant*. Ed. Fantuzzi, *Monumenti ravennati* IV 294. Vgl. Toeche, *Heinrich* 424; Prinz, *Markward* 39 (mit Abdruck der Urkunde); Van Cleve, *Markward* 49 und 51; Maccarrone, *Romagna* 175. Im Sommer 1195 hatte Markward sein gesamtes mittelitalienisches Herrschaftsgebiet unter Kontrolle gebracht. Einzig der Bischof von Fermo in den Marken leistete weiterhin Widerstand und wurde im September 1196 von Papst Cölestin III. schriftlich zur Standhaftigkeit ermuntert. Cölestin kündigte gleichzeitig neue Verhandlungen mit kaiserlichen Legaten an, in denen er die Interessen des Bischofs nicht vernachlässigen werde. JL 17426. Vgl. Prinz, *Markward* 44; Van Cleve, *Markward* 51 und 58.

⁶⁶ Möglicherweise zwang Konstanze Markward, das Königreich zu verlassen. Vgl. DKs.Dep.22. Wahrscheinlich traf Markward zwischen November 1197 und Januar 1198 in den Marken ein. Vgl. Van Cleve, *Markward* 84.

⁶⁷ In Mittelitalien führte der Tod des Kaisers an verschiedenen Orten zu Tumulten und Kriegen. Philipp von Schwaben, der den zweijährigen Friedrich nach Deutschland bringen wollte, war im September 1197 in Montefiascone eingeschlossen worden und mußte den Rückzug antreten. Vgl. Otto von S. Blasien, ed. Hofmeister 71: *Post cuius mortem Phylippus dux Swevie maximo periculo insidias illorum provincialium declinans vix repatriavit. Nam, ut prelibatum est, ab imperatore prius citatus erat hac de causa, ut filium ipsius ex Apulia perduceret in Germaniam, ubi a principibus in regem electus a Coloniensi episcopo inungeretur, ut moris est.*

Marken⁶⁸, wo sich im Februar ein gegen ihn gerichteter Städtebund bildete⁶⁹. Wahrscheinlich im April kam Markward in die Romagna und stellte sich auf die Seite Cesenas⁷⁰. In dieser Zeit zerstörten die Bolognesen⁷¹ das Umland von Cesena zum Schaden von Markward, wie es ausdrücklich hieß⁷². Trotz einiger militärischer Erfolge mußte Markward die Romagna im August wieder verlassen⁷³. Als im Sommer auch in den Marken der Einfluß des ehemaligen Reichsministerialen immer weiter schwand⁷⁴, beschloß Markward wahrscheinlich im November 1198, in das sizilische Königreich zurückzukehren⁷⁵.

Nicht nur die Kommunen stellten sich gegen Markwards Herrschaftsansprüche. Im Rahmen der päpstlichen Rekuperationspolitik betrachtete die Kirche sämtliche Länder, mit denen Markward belehnt worden war, als Bestandteile des Kirchenstaates⁷⁶. Die bereits von Cölestin III. eingeleiteten Rekuperationen wurden von Innocenz III. intensiviert⁷⁷. Im Kampf gegen den Hauptwidersacher der kirchlichen Territorialpolitik trug Innocenz Anfang März 1198 den Bischöfen der Marken auf, die über Markward verhängte Exkommunikation zu verkünden und alle demselben geleisteten Eide zu lösen⁷⁸.

Die Gesta berichten, daß zu dieser Zeit - wahrscheinlich zwischen Januar und März 1198 - sowohl Markward von Annweiler als auch Konrad von Urslingen, Herzog von Spoleto, direkt

⁶⁸ Eine exakte Chronologie ist aufgrund der mangelhaften lokalen Quellennachrichten schwer zu ermitteln. Vgl. Maccarrone, Romagna 189.

⁶⁹ Prinz, Markward 72 f.; Maccarrone, Romagna 180.

⁷⁰ Auseinandersetzungen innerhalb der Städten belegen, daß von einer einheitlichen kommunalen Politik gegenüber Markward nicht die Rede sein kann. Vgl. Maccarrone, Romagna 190 ff.

⁷¹ Wahrscheinlich zur Kriegsfinanzierung hatte Bologna im April einen Kredit bei benachbarten Kommunen aufgenommen. Vgl. Maccarrone, Romagna 193.

⁷² Prinz, Markward 74. Bologneser Chroniken (Corpus Chronicorum Bononiensium, ed. Sorbelli 60 ff.) berichten von weiteren Eroberungen befestigter Plätze im Süden und Osten der Stadt.

⁷³ Nachdem eine Belagerung Cesenas im Mai abgewehrt werden konnte, begann Markward im Gegenzug mit der erfolglosen Belagerung Rimini. Vgl. Prinz, Markward 74; Maccarrone, Romagna 194. Auch Forlì, der zweite Bündnispartner Markwards, hatte im August die Seiten gewechselt und zur Eroberung Cesenas beigetragen. Vgl. Maccarrone, Romagna 197. Offenbar trat Forlì zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf die Seite Markwards. Vgl. Van Cleve, Markward 90. Noch im November war Cesena im päpstlichen Bann. Vgl. Maccarrone, Romagna 201.

⁷⁴ Den zweiten Aufenthalt Markwards in den Marken nahmen die Städte zum Anlaß, ihr Bündnis zu erneuern. Vgl. Prinz, Markward 75; Van Cleve, Markward 90. - Dennoch konnte sich Markward weiterhin auf Teile des Adels und der Städte stützen. Vgl. Prinz, Markward 75 f.; Van Cleve, Markward 90.

⁷⁵ Van Cleve, Markward 93 mit Anm. 91.

⁷⁶ Zu den päpstlichen Forderungen vgl. Ficker, Rechtsgeschichte Italiens II 291 ff.; Ficker, Testament 279; Kempf, Papsttum und Kaisertum 3; Maccarrone, Chiesa e stato 48 f. - Die römische Kurie und die Kommunen verfolgten dabei nicht immer die gleiche Politik. Ein Beispiel für eine kommunale Eroberungspolitik, die den kurialen Interessen zuwiderlief, bietet die Politik Bolognas, das 1198 u. a. Medicina und Argelata eroberte, die zum Mathildischen Gut gehörten und dem Testament nach zu Markwards Lehen zählen sollten. Vgl. Hessel, Bologna 164.

⁷⁷ Möglicherweise gingen die päpstlichen Aktivitäten, die sehr rasch nach dem Tod des Kaisers einsetzten, auf einen bereits vorher angelegten Plan zurück. Vgl. Ficker, Rechtsgeschichte Italiens II 369 ff.; Winkelmann, Testament 472 f.; Ficker, Testament 280; Van Cleve, Markward 78 f.; Kempf, Papsttum und Kaisertum 3 und 9 f. Markward hatte vielleicht bereits mit Papst Cölestin III. Verhandlungen über seine mittelitalienischen Besitzungen geführt. Vgl. Van Cleve, Markward 84 f. - Zum Erfolg der päpstlichen Rekuperationen vgl. Kempf, Papsttum und Kaisertum 11. In Bezug auf die Mathildischen Güter vgl. Ficker, Testament 276 f.; Overmann, Gräfin Mathilde 93 ff.

⁷⁸ Reg. Innoc. III. Brief I/38. Zu diesem Brief vgl. Van Cleve, Markward 84 mit Anm. 52. Markward war bereits zu Lebzeiten Cölestins III. exkommuniziert worden. Vgl. Italia Pontificia IV, ed. Kehr 154; Van Cleve, Markward 81.

mit dem Papst verhandelten. Beide gelobten offenbar, die ihnen vom Kaiser übertragenen Lehen vom Papst empfangen zu wollen⁷⁹. Innocenz zog eine Belehnung Konrads zunächst in Betracht, lehnte sie aber schließlich Mitte April aufgrund äußeren Drucks ab⁸⁰. Markward hatte - nach dem Bericht der Gesta - die Verhandlungen mit der Ankündigung begonnen, dem Papst zu gehorchen und die römische Kirche wie zu Zeiten Konstantins zu erhöhen, da das kaiserliche Testament der Kirche großen Ruhm und Ehre brächte⁸¹. Als Markwards Gesandter aus Rom zurückkehrte, verwarf jener jedoch den Eid, den sein Prokurator dem Papst geleistet hatte⁸². Daraufhin exkommunizierten ihn zwei päpstliche Kardinallegaten und nahmen den Treueid der Bewohner der Mark entgegen⁸³. Anfang März erging der bereits erwähnte päpstliche Brief, der die Verkündigung der Exkommunikation anordnete⁸⁴. Die weiteren Ereignisse legen nahe, daß beide Seiten die Verhandlungen zu diesem Zeitpunkt als gescheitert betrachteten⁸⁵.

Hätte Markward zwischen Januar und März 1198 Interesse daran haben können, das überlieferte Testament für seine Verhandlungen mit der Kurie zu fälschen⁸⁶? Zunächst hat es tatsächlich den Anschein, da Markward offenbar die päpstliche Belehnung mit allen seinen

⁷⁹ Konrad von Urslingen hatte dem Papst einen Geldbetrag, jährlichen Zins und die Lehnsnahme des Herzogtums Spoleto offeriert. Daneben bot Konrad die Stellung von 200 *milites* im Kirchenstaat, die Übergabe seiner Söhne als Geiseln und die Übergabe und Betreuung aller Befestigungen. Vgl. Migne, PL 214 col. XXIV; Gress-Wright, Gesta 7 cap. 9; Prinz, Markward 84 f. - Der Großteil Spoletos war bereits vor dem Eintreffen Konrads von Urslingen aus dem Regnum für die Kirche gewonnen. Ficker, Rechtsgeschichte Italiens II 380; Van Cleve, Markward 94. - Der Papst wäre übrigens nicht die erste reichsfremde Person gewesen, die Markward ein Lehen verliehen hätte, da er bereits im Jahr 1196 ein Lehen von König Philipp August erhalten hatte. Delisle, Catalogue Nr. 503. Vgl. Prinz, Markward 42 f.; Van Cleve, Markward 53 f.

⁸⁰ Die Gesta (Ed. Migne, PL 214 col. XXIV; Gress-Wright, Gesta 7 cap. 9) berichten: *Licet autem dominus papa conditionem istam utilem reputaret, quia tamen multi scandalizabantur, ex ea tamquam vellet Theutonicos in Italia, ... non acceptavit oblata.*

⁸¹ Ob das kaiserliche Testament im Zuge dieser Verhandlungen tatsächlich in Rom bekanntgemacht wurde, ist unklar. Vgl. Ficker, Testament 259.

⁸² Die Markward unterstellte Begründung in den Gesta ist wohl als Polemik gegen ihn aufzufassen: *Qui cum scriptum proferret, quod illi tribuerat secundum quod ipse iuravit, respondit se non didicisse scripturam ideoque, quid notarius eius scripserit, ignorare.* Ed. Migne, PL 214 col. XXIII; Gress-Wright, Gesta 7 cap. 9. Vgl. dazu Van Cleve, Markward 88.

⁸³ Vgl. Van Cleve, Markward 86 mit Anm. 56.

⁸⁴ Van Cleve, Markward 84 Anm. 52 (mit Überlegungen zu Chronologie der päpstlichen Gesandtschaft, die Markward freies Geleit geben sollte).

⁸⁵ Nach dem Bericht der Gesta erneuerte Markward offenbar während seines zweiten Aufenthaltes in den Marken im Sommer 1198 sein Verhandlungsangebot und bot an, die Mark vom Papst gegen die Bezahlung einer großen Menge Geldes, Jahreszins und Treueschwur zu Lehen zu nehmen. Ob diese zweite Verhandlungsrunde tatsächlich stattfand, ist für uns nicht weiter von Belang, da Markward nach der Anerkennung Philipps von Schwaben als König das Testament sicher nicht mehr in der überlieferten Form hergestellt hätte. Die Datierung einer am 28. August von Markward ausgestellten Urkunde belegt, daß Markward Philipp zu diesem Zeitpunkt bereits anerkannt hatte. Die Datierung: *regnante domino Philippo illustrissimo Romanorum rege, anno regni eius primo felicissimo.* Druck bei Prinz, Markward 79. Vgl. Ficker, Testament 289; Prinz, Markward 80 ff.; Van Cleve, Markward 94 f. - Innocenz III. hatte bereits im Mai 1198 von der bevorstehenden Doppelwahl erfahren. Vgl. Kempf, Papsttum und Kaisertum 13. Markward erhielt wahrscheinlich etwa zur gleichen Zeit Kenntnis von der Wahl Philipps von Schwaben. Es ist anzunehmen, daß er nicht zögerte, sich dem staufischen König anzuschließen.

⁸⁶ Eine Fälschung in späterer Zeit ist unwahrscheinlich. Vgl. dazu die vorige Anm. und Ficker, Testament 288, der meint, daß eine Fälschung seit dem Herbst 1198 Markward „keine Dienste leisten konnte“. An anderer Stelle (S. 289) geht Ficker noch weiter und erklärt, „dass der Inhalt des Testamentes ein anderer sein müsste, damit wir es für eine nach Sommer 1198 entstandene Fälschung Markwards halten dürften“.

mittelitalienischen Amtslehen ebenso wie Konrad von Urslingen anstrebte. Dennoch sprechen m. E. bedeutende Gründe dagegen, daß Markward das Testament schreiben ließ. Markwards Lehen, die Romagna und die Mark Ancona, die Befestigungen Argelata und Medicina, die zur Mathildischen Erbmasse gehörten, und die Grafschaft Bertinoro wurden von Innocenz III. zum *naturale dominium* des Kirchenstaates gerechnet⁸⁷. Insbesondere die Mathildischen Güter und die Grafschaft Bertinoro waren Gebiete, die von der römischen Kirche ausdrücklich gefordert worden waren⁸⁸. Die Verbindung dieser territorialen Forderungen mit dem Plan einer fortbestehenden Vereinigung von Imperium und Regnum hätte Markwards Erfolgsaussichten in Verhandlungen mit der Kurie wesentlich verschlechtert.

Von Innocenz III. die Vollstreckung des letzten Willens Heinrichs VI. zu verlangen, scheint mir daneben, unabhängig von Inhalt des Testaments, von geringem diplomatischen Geschick zu zeugen. Nicht zuletzt die päpstliche Einschätzung des staufischen Geschlecht als *genus persecutorum ecclesie* wird den Papst veranlassen, sich in der *Deliberatio* gegen Philipp von Schwaben zu entscheiden⁸⁹.

Markward konnte nicht damit rechnen, daß die Kurie das Testament in der überlieferten Form akzeptiert hätte. Wenn sein Ziel der Aufbau eines mittelitalienischen Herrschaftsraumes gewesen wäre, hätte er entweder wie Konrad von Urslingen ohne Verwendung des Testaments verhandelt, oder eine Fälschung hergestellt, die seine Ziele nicht von der *unio regni ad imperium* abhängig gemacht hätte. Völlig unsinnig wäre es gewesen, die ihn betreffenden Teile zu fälschen und an den echten Text anzuschließen⁹⁰. Markwards Chancen, mit der Kurie zu einer Einigung zu kommen, waren ohne Berufung auf das Testament sicherlich größer.

VI. Ergebnisse

Die Interpretation des überlieferten Fragments führte m. E. zu folgenden Erkenntnissen: Die Personen, deren Interessen in den Jahren 1197-1203 vom Inhalt des kaiserlichen Testaments berührt wurden, konnten aus dem überlieferten Text in seiner Gesamtheit keinen Nutzen

⁸⁷ Ficker, Rechtsgeschichte Italiens II 291 ff. und Ficker, Testament 279, ist der Meinung, daß die Kirche vor dem Tod des Kaiser keine Ansprüche auf die Romagna und die Marken gestellt hatte. Daraus leitet er seine Vermutung ab, daß Markward diesen Abschnitt gefälscht hatte, um den nach dem Tod des Kaisers auftretenden Forderungen des Papstes entgegentreten zu können. Das päpstliche Vorgehen bereits unter Coelestin III. deutet jedoch darauf hin, daß die kurialen Forderungen bereits bei Tod Heinrichs VI. existierten und das Testament deshalb keine Antwort auf erst nach dem 28. September 1197 aufgestellte Ansprüche darstellt. Zu bereits vor dem Tod des Kaisers gefaßten Plänen der Kurie vgl. oben.

⁸⁸ Ficker, Rechtsgeschichte Italiens II. 311; Ficker, Testament 268 f. Bei den beiden Orten Medicina und Argelata handelte es sich allerdings um isolierte Mathildische Güter, deren Beherrschung durch die römische Kirche nicht einfach gewesen wäre. Vgl. Ficker, Testament 274.

⁸⁹ Kempf, Papsttum und Kaisertum 176 f.

⁹⁰ Diese Meinung vertritt Ficker, Testament 292; ablehnend Van Cleve, Markward 75.

ziehen. Zwar bot sein Inhalt sowohl für Markward als auch für die Kirche günstige Abschnitte⁹¹ - mit dem Gesamttext des überlieferten Testaments konnte sich keine Seite identifizieren.

Eine Verfälschung der ersten beiden Abschnitte ist m. E. auszuschließen. Die Nachfolgeregelungen im Königreich Sizilien im ersten Abschnitt stützen sich zwar lediglich auf das aus normannischer Tradition stammende Erbrecht, das Heinrich durch seine Heirat mit Konstanze erworben hat, nicht jedoch auf das *ius imperii*. Das bedeutet allerdings keinen Verzicht auf die Reichsrechte. Um Friedrichs Ansprüche zu legitimieren, begnügte man sich vermutlich bewußt mit dieser gegenüber der kaiserlichen Gemahlin und der römischen Kurie zurückhaltenden Argumentationsweise - ein Charakterzug des gesamten Schriftstückes⁹². Konstanze hatte stets in ihren Erbrechten den bedeutenderen Anspruch gesehen, und das Papsttum hatte das *ius imperii* ohnehin nie anerkannt. Um der Kaiserin sowie der römischen Kurie eine Anerkennung des Testaments zu erleichtern, ohne jedoch Friedrichs Herrschaftsrechte zu schmälern, war die Beschränkung auf das Erbrecht eine sinnvolle Argumentationsweise⁹³. Ob der Kaiser zusätzlich die Regentschaft während der Minderjährigkeit genauer regelte, möglicherweise Markward von Annweiler als Vormund einsetzte, ist unklar. Auf die *unio imperii ad regnum* wurde durch die geplante Kaiserkrönung des jungen *Romanorum et Sicilie rex* jedenfalls nicht verzichtet⁹⁴. Aufgrund der von den deutschen Fürsten durchgeführten Königswahl war die im zweiten Abschnitt behandelte Kaiserkrönung Friedrichs II. in den Augen des sterbenden Kaisers wahrscheinlich nur eine

⁹¹ Ficker, Testament 258.

⁹² Im überlieferten Text wurde nicht versucht, die testamentarischen Anordnungen durch möglichst viele Rechtstitel zu legitimieren. Dieser Umstand könnte auf die unvollständige Überlieferung zurückgehen, oder aber auch Ausdruck der kaiserlichen Haltung sein, die eine ausführliche juristische Erörterung der Ansprüche nicht für nötig hielt. Aus diesem Grund wurde vielleicht auch auf den Hinweis verzichtet, daß der minderjährige Friedrich, der zum Kaiser gekrönt werden sollte, bereits zum *Romanorum rex* gewählt worden war.

⁹³ Die fehlende Erwähnung der Reichsrechte ist für Pfaff, Gesta 97 f. ein Hinweis darauf, daß das Testament im Interesse Konstanzes und der römischen Kurie gefälscht wurde.

⁹⁴ Die Argumentation von Pfaff, Gesta 96, erscheint mir in diesem Zusammenhang nicht korrekt. In der Interpretation des Autors wurde die „Vereinigung Siziliens mit dem Reich ... damit letzten Endes rückgängig gemacht, d. h. der Kaiser vernichtet sein eigenes Lebenswerk“. Wie oben ausgeführt scheinen mir die Bestimmungen keine Auflösung der *unio regni ad imperium* zu bedeuten. Die fehlende Nennung der Brüder des Kaisers, Otto und Philipp, ist auf keine Vernachlässigung der staufischen Interessen zurückzuführen, sondern auf der Tatsache, daß der Kaiser in seinem Testament mit dem im Königreich Sizilien üblichen Erbrecht argumentiert und wohl ohne Einschränkung von der Nachfolge Friedrichs II. im Regnum und im Imperium ausging. Daß somit juristisch eine Personalunion und keine Realunion vorliegt, änderte nichts an der faktischen Verbindung beider Reiche.

Frage der Zeit⁹⁵. Die Ereignisse nach seinem Tod, vor allem die Haltung seiner Frau, konnte Heinrich nicht vorhersehen.

Eine Verfälschung des dritten Abschnittes ist ebenfalls nicht wahrscheinlich. Das Papsttum akzeptierte eine Belehnung Markwards mit der Romagna und den Marken vor 1202 nicht. Nach dem Tod des „Kirchenfeindes“ stellten diese Bestimmungen jedoch eine zu komplizierte Konstruktion dar, um erdichtet zu werden. Markward selbst hätte die Verbindung eines verfälschten dritten Abschnittes mit den beiden vorhergehenden mehr Probleme als Vorteile gebracht, so daß auch eine Verfälschung von seiner Seite her vermutlich auszuschließen ist.

Dieses fehlende Motiv für eine Fälschung oder Verfälschung des Textes in der überlieferten Form läßt vermuten, daß die Auszüge des kaiserlichen Testaments tatsächlich einen Teil des Vermächtnisses Kaiser Heinrichs VI. darstellen und als seine letzten politischen Verfügungen betrachtet werden müssen⁹⁶. Eine völlig sichere Entscheidung des *discrimen veri ac falsi* erlaubt die Quellenlage jedoch nicht.

Das Testament belegt, daß Heinrich für die kirchliche Bestätigung der *unio regni ad imperium* bereit war, der römischen Kirche große Konzessionen zu machen und vermutlich sogar das kurz vorher ergangene „höchste Angebot“⁹⁷ nochmals zu überbieten. Ob im ursprünglichen Text auch Verfügungen für das Herzogtum Spoleto und das langobardische Tuszien getroffen wurden, ist nicht feststellbar. Die testamentarische Übertragung dieser Gebiete an die Kirche ist jedoch unwahrscheinlich, da der Autor der Gesta Bestimmungen dieser Art sicherlich in seine Auszüge aufgenommen hätte⁹⁸. Nicht die „Hysterie des Untergangs“⁹⁹, sondern die Suche nach einem für beide Seiten tragbaren Kompromiß prägt den Inhalt des Dokuments¹⁰⁰. Die nicht vorhersehbaren Ereignisse des Jahres 1198 veränderten die politische Landschaft so schnell und nachhaltig, daß das Testament nicht exekutiert werden konnte.

⁹⁵ Es ist m. E. nicht korrekt, wenn Pfaff, Gesta 105 aus dem Text herausliest, daß „der Papst das imperium et regnum Romanorum Friedrich versagen kann“. Aufgrund der bereits erfolgten Königswahl Friedrichs II. scheint der Kaiser vielmehr davon auszugehen, daß der Papst, versöhnt durch die folgenden territorialen Zugeständnisse, sich nicht gegen eine Kaiserkrönung stellen könne. Der Passus *Et pro hac confirmatione imperii et regni volumus, quod ..*, der die territorialen Zugeständnisse einleitet, ist m. E. nicht als eine gewünschte Bestätigung der deutschen Königswürde durch den Papst zu deuten, da sich der Begriff *regnum* auf das Königreich Sizilien bezieht. Vgl. bereits Ficker, Testament 273.

⁹⁶ Zu Verbindungen zwischen den vorausgegangenen Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser und dem Testament vgl. Hampe, Kaisergeschichte 238 f.; Pfaff, Gesta 78 f. und 116 ff.

⁹⁷ Eine Vermutung in diese Richtung äußerte bereits Kempf, Papsttum und Kaisertum 9. Eine ähnliche Interpretation auch bei Ficker, Testament 260 f. Dagegen Pfaff, Gesta 118 ff. Eine Abtretung der mittelitalienischen Länder scheint auch Philipp von Schwaben Ende 1198 ins Auge gefaßt zu haben. Vgl. Kempf, Papsttum und Kaisertum 20 mit Anm. 23.

⁹⁸ „Eine klare Bestimmung über Spoleto hätte in einem echten Testament nicht gefehlt“, meint Pfaff, Gesta 108. Dagegen Ficker, Testament 286 f.

⁹⁹ Pfaff, Gesta 114.

¹⁰⁰ Vgl. die oben angeführte Kennzeichnung Winkelmanns. Zustimmend in Bezug auf die beiden ersten Abschnitte des Testaments auch Ficker, Testament 278.

In den sofort nach dem Tod des Kaisers einsetzenden Kämpfen in Italien lag m. E. auch Grund, weshalb das Testament von den Zeitgenossen kaum bemerkt oder erwähnt wurde. In den kriegerischen Auseinandersetzungen griff man regelmäßig auf jenen Rechtsanspruch zurück, der den eigenen Zielen zum jeweiligen Zeitpunkt am besten dienen konnte. Bereits 1198 sah keine Seite mehr in der Durchsetzung des Testaments Kaiser Heinrichs VI. ihr vorrangiges Ziel¹⁰¹. Die Grundlagen, auf denen der vorgeschlagene Kompromiß aufgebaut hatte, waren nicht mehr vorhanden. Die These, daß das Testament unter völliger Geheimhaltung abgefaßt wurde, ist deshalb nicht nötig, um die mangelnde Rezeption des Dokuments zu erklären¹⁰². Hätte der Autor der Gesta das Testament nicht in sein Geschichtswerk aufgenommen, wäre es wahrscheinlich gänzlich in Vergessenheit geraten. Der imperiale Anspruch auf das Königreich Sizilien lebte nach dem Tod Heinrichs VI. weiter. Das kaiserliche Testament war nur der erste Versuch gewesen, die zwischen Papsttum und Kaisertum strittigen Fragen mittels einer schriftlichen Vereinbarung zu lösen¹⁰³. Weitere Versuche folgten. Die Auseinandersetzungen des 13. Jahrhunderts zeigten jedoch, daß kein Vertrag zwischen Papsttum und Kaisertum die Verbindung von Imperium und Regnum auf friedlichem Wege zu lösen vermochte.

¹⁰¹ Zur Verwendung eines Kapitels des Testaments 1205 in einem Brief Innocenz' III. vgl. oben.

¹⁰² Geheimhaltung vermutete Eduard Winkelmann, Testament 484 ff.; Ficker, Testament 258; Van Cleve, Markward 67 und 77. Dagegen Kölzer, Urkunden 20 Anm. 77. Dagegen bereits Julius Walter, Die staufische Reichskanzlei 133. Nach Walters Ansicht konnte eine Geheimhaltung nicht erfolgen, da Kanzleinotare Heinrichs VI. nach dessen Tod nach Deutschland reisten und in den Dienst Philipps von Schwaben traten.

¹⁰³ Die 1205 beginnenden Verhandlungen zwischen Philipp von Schwaben und Innocenz III. führten zu Ergebnissen, die den testamentarischen Bestimmungen in Bezug auf Mittelitalien nicht unähnlich waren. Vgl. Tillmann, Das Schicksal der päpstlichen Rekuperationen 362.; Tillmann, Zum Regestum 71.

VERZEICHNIS DER ZITIERTEN URKUNDEN

Reg.-Nr. (BB)	Seite
4	3
6	28, 36, 128
7	28, 42
8	9
9	23, 30, 41, 114, 128
10	9
12	9
14	36, 41, 45
20	115, 118
22	42
23	38
26	38, 41
27	97
30	28, 42
31	38, 41
36	115
38	118
42	36, 112
44	36
46	68
49	64, 65
50	128
55	32
58	46
60	23
65	17
67	9
68	118
71	42, 86
78	9, 28
79	36, 118
83	86
86	9, 23, 93
88	23, 128
90	116, 134, 138ff.
101	14
102	10
104	30, 112, 115, 116
105	115
107	118, 120
113	120
114	120
115	45, 64
117	17, 21
118	8, 9, 21, 86
119	8, 9, 21
123	9, 115
125	22, 44, 86
126	40, 48, 59, 86, 114, 120
Reg.-Nr. (BB)	Seite
127	120
128	40, 48, 120
129	118, 121
131	42

133	86, 120
134	59
136	28, 83, 86, 112
137	37, 120
138	43, 92, 115
140	23, 36, 86
141	115
143	45
144	143
148	47
156	93, 115, 131
157	115
158	86
162	28
166	91
168	129
171	36
172	23
173	59, 114
174	40, 48, 86
178	116
179	13
180	40
181	13
182	23
186	20
188	20
191	28, 36, 41
195	13, 28
196	17
198	42
200	143
208	86
209	143
210	47, 115
211	20, 59
213	143, 144
215	118
218	43, 47
220	43, 92
224	36
229	38
231	47
234	37
237	41
238	43
242	47
243	47, 118
Reg.-Nr. (BB)	Seite
245	44
248	37
256	28, 48, 146
257	86
259	112
261	30
266	144
268	144

271	93
275	86
276	28, 155ff.
280	9
288	163
291	134, 147
292	118
294	36
296	36, 116
299	118, 144
300	116
301	138, 139, 144
304	144
305	9, 28, 135
308	163
310	28
313	18
314	18
315	18
316	41
317	112
319	11, 14, 118
323	118
325	39, 44
326	32, 36
333	133
334	28, 58
335	118
338	118
352	41
353	112
354	43
355	31, 41, 59
357	23, 28, 40
363	86
364	112, 115
365	23, 36
368	44
373	86, 118
375	13, 36, 40, 45
376	30, 64, 96, 97
377	58, 80, 93, 96, 97
378	135
379	68, 80, 96, 98
380	64, 84, 86, 92, 96
381	81, 91
383	68, 114
386	57
387	69, 77
388	108, 114, 134
389	27, 58
390	58
391	63, 80, 117
393	60, 77
394	59, 65, 69, 75, 76, 77, 82, 131
395	57, 86, 98
396	71, 77, 79

397	84, 86
398	46, 66, 69, 70, 92
399	66
401	65
402	70, 72, 78, 80, 88, 91
404	28, 65, 98, 163
405	74
406	66
407	63, 64, 67, 93, 96, 97, 114, 116, 117
408	65, 70, 87
412	56, 57, 59, 63, 71, 96
413	56, 57, 61, 71, 78, 96, 131
414	70
415	69
416	63, 71, 96, 97
417	57, 70, 87
418	57, 68, 95, 96
420	64
421	57, 65, 96, 98
422	71, 84, 85, 86, 96, 97, 98, 163
423	87
424	71, 93, 94
426	36, 57, 64, 71, 72, 163
427	57, 77, 114, 131, 163
428	57, 58, 59, 68, 71, 80, 86, 92, 163
429	57, 65, 93, 163
430	36, 57, 67, 96
432	57, 69, 86, 96
433	44, 57, 114
Reg.-Nr. (BB)	Seite
434	68, 69, 72, 86
436	57, 58, 68, 69, 72, 87, 96
438	57, 64, 96, 113
439	71
440	71
441	36, 41, 71
442	41
443	41
444	40, 41
445	61, 65
446	40, 41
447	38
449	22, 36
451	112
453	20

454	14, 20, 28
455	20
459	61, 62
460	11
463	118
465	37
466	118
468	71
469	118
472	27
479	134
484	71
489	112
490	87
491	44
496	36
501	116, 117
509	74, 116, 123, 161
511	118
516	10
518	112
519	58, 66, 71, 78, 91
521	36, 117
522	118
523	28
524	118
525	28, 115
528	143, 148
534	39
541	99
542	99
545	36
546	115
551	32, 38, 41, 113
559	41
560	38
Reg.-Nr. (BB)	Seite
561	38
562	42, 64, 65, 122
563	64, 65
566	85, 87
567	23
573	57, 87, 122
574	8
575	82
579	48, 65, 93, 100
581	74, 87, 113
582	82
583	82
584	83
586	74, 82, 83, 89
587	57, 82, 83, 114
588	74, 82, 83, 131
589	93
591	41

592	29, 57, 73, 80, 102
593	87
594	41
598	72, 75, 79, 87, 99, 131
599	87, 100
600	73, 87
601	57, 92, 100, 131
602	73, 74, 100, 123, 124
605	57, 58, 97, 99, 100
607	73, 77
608	135
609	28, 73
610	57, 72, 81, 87, 102
611	74
613	57, 58, 131
614	173ff.
631	37
695	78
697	77
699	93
700	76
706	81
716	93
720	57
721	80
724	57

ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

AD	Archiv für Diplomatik
AfU	Archiv für Urkundenforschung
B.	Goldbulle (<i>die folgende Ziffer bezeichnet das Typar</i>)
BB	Regesta Imperii IV/3
BF	Regesta Imperii V
BISI	Bullettino dell'Istituto Storico Italiano
BSSS	Biblioteca della Società Storica Subalpina
BUB	Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger
CD	Codex diplomaticus
CDRS	Codex diplomaticus regni Siciliae
Const.	MGH Constitutiones
D, DD	Diplom, Diplomata
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
DBI	Dizionario biografico degli Italiani
ed.	edidit, ediderunt
Erg. Bd.	Ergänzungsband
Festschr.	Festschrift
FStI	Fonti per la Storia d'Italia
HS	Handschrift
HZ	Historische Zeitschrift
KUA	Kaiserurkunden in Abbildungen
JL	Jaffé – Löwenfeld, vgl. Regesta pontificum Romanorum
LL	Leges
MB	Monumenta Boica
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung.
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
Neudr.	Neudruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
N. F.	Neue Folge
N. S.	Neue Serie, Nova Serie
Or.	Original
QE	Quellen und Erörterungen
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken
RBS	Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores (Rolls Series)
Reg.	Regest
Reg. Innoc. III.	Die Register Innocenz' III.
RHM	Römische Historische Mitteilungen
RNI	Regestum domini Innocentii papae super negotio Romani imperii
RIS	Muratori, Rerum Italicarum Scriptores
SB (Wien)	Sitzungsbericht (der Akademie der Wissenschaften Wien)
SP.	Sigillum pendens (<i>die folgende Ziffer bezeichnet das Typar</i>)
SS	Scriptores
SUB	Salzburger Urkundenbuch
TUB	Tiroler Urkundenbuch
VuF	Vorträge und Forschungen
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZRG GA (KA)	Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germanist. (kanonist.) Abteilung
Zs.	Zeitschrift

QUELLEN

- Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser, ed. Johann F. Böhmer/Julius Ficker (Innsbruck 1870).
- Acta imperii inde ab Heinrico I ad Henricum VI usque adhuc inedita, ed. Karl Friedrich Stumpf-Brentano (Die Reichskanzler, Bd. 3, Innsbruck 1865-1881).
- Annales Caesarienses (ed. Georg Leidinger, SB München 1910/7) 3-37.
- Annales Marbacenses qui dicuntur (ed. Hermann Bloch, MGH SS rer. Germ. 9, Hannover/Leipzig 1907).
- Annales Ianuenses (ed. Luigi Tommaso Belgrano/Cesare Imperiale, FStI 12, Rom 1901).
- Antonino Amico, Monumenta ecclesiae Messanensis (HS Stadtbibliothek zu Palermo, Ms. Qq H 4).
- Les chartres de Troia. Edition et étude critique des plus anciens documents conservés à l'Archivio Capitolare I: 1024-1266, ed. Jean-Marie Martin (Codice diplomatico Pugliese, continuazione del Codice diplomatico Barese 21, Bari 1976).
- Catalogus baronum (ed. Evelyn Jamison, FStI 101, Rom 1972).
- Chronicon Francisci Pipini (ed. Muratori, RIS 9, Mailand 1742) col. 581-754.
- Die Chronik des Klosters Kaisheim, verfaßt vom Cistercienser Johann Knebel im Jahr 1531 (ed. Franz Hüttner, Literarischer Verein Stuttgart 226, Tübingen 1902).
- Ex Chronico S. Martini Turonensis (ed. O. Holder-Egger, MGH SS 6, Hannover 1882) 458-476.
- Codex Diplomaticus Cremonae 715-1334, Bd. 1 (ed. Laurentius Astegiano, Cremona 1896).
- Codex diplomaticus regni Siciliae [CDRS],
 Ser. I t. II/1: Rogerii II. regis diplomata latina (ed. Carlrichard Brühl, Köln/Wien 1987).
 Ser. I t. III: Guillelmi I. regis diplomata (ed. Horst Enzensberger, Köln/Wien 1996).
 Ser. I t. V: Tancredi et Willelmi III regum diplomata (ed. Herbert Zielinski, Köln/Wien 1982).
 Ser. II t. I/2: Constantiae imperatricis et reginae Siciliae diplomata (ed. Theo Kölzer, Köln/Wien 1983).
- Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Hauptteil 1 (ed. Otto Posse u. a., Leipzig 1882 ff.).
- Codice Diplomatico Barese, Bd. 1 ff. (ed. Commiss. provinc. di archeologia e storia patria, Bari 1894 ff.).
- Gottfried von Viterbo:
 Gotifredi Viterbiensis Memoria seculorum (ed. Georg Waitz, MGH SS 22, Hannover 1872) 94-106.
 Continuatio Chronici Gotifredi Viterbiensis ex Pantheo excerpti (ed. Georg Waitz, MGH SS 22, Hannover 1872) 368-370.
- Corpus Chronicorum Bononiensium (ed. Albano Sorbelli, ²RIS 18/1/2, Città di Castello 1905-39).
- Die deutschen Kaisersiegel (in Sammelkassetten mit Erl.-Text von Christoph Battenberg u. a., Lieferung 1, Freiburg 1989).
- Gervasii Cantuariensis opera historica, Bd. 1 (ed. William Stubbs, RBS 73, London 1879).
- Gesta Innocentii III:
 (ed. J. P. Migne, Patrologiae cursus completus, Series Latina [PL] 214, Paris 1890), col. XVII-CCXXVIII;
 (ed. David Richard Gress-Wright, Diss. Bryn Mawr College 1981).
- Gislebert de Mons, La Chronique (ed. Léon Vanderkindere, Brüssel 1904).
- Historia diplomatica Friderici secundi, Bd. 1-6 (ed. Jean-Louis-Alphonse Huillard-Bréholles, Paris 1852-61).
- Historia Welforum (neu hg., übers. u. erläutert v. Erich König, Schwäbische Chroniken der Stauferzeit Bd. 1, Stuttgart/Berlin 1938).
- Hugo Falcandus, La Historia o Liber de regno Sicilie e la epistola ad Petrum Panormitane ecclesie thesaurarium (ed. Gian Battista Siragusa, FStI 22, Rom 1897).
- Kaiserurkunden in Abbildungen (bearb. Heinrich von Sybel – Theodor Sickel, Innsbruck 1881).
- Lettres d'Étienne de Tournai, ed. Jules Desilve (Valenciennes – Paris 1893).
- Monumenta Boica (ed. Academia scientiarum Boica),
 MB 6: Monumenta Steingadensia (München 1766) 475-632.
 MB 29/1 und 30/1: Diplomata regum et imperatorum (München 1831-1834).
- Monumenta Germaniae Historica [MGH],
 Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1-2 (ed. Ludwig Weiland, Legum sectio IV, Hannover 1893-96).
 Diplomata regum Francorum e stirpe Merowingica (ed. Karl Pertz, MGH Diplomata, Hannover 1872).
 Diplomata Heinrich der Löwe (Die Urkunden Heinrichs des Löwen) (ed. Karl Jordan, Hannover 1949).
 Die Urkunden Friedrichs I. 1158-1190 (ed. Heinrich Appelt, MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae Bd. X/1-5).
 Die Urkunden der Kaiserin Konstanze (ed. Theo Kölzer, MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae XI/3, Hannover 1990).
 Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus (ed. Michael Tangl, MGH Epistolae selectae in usum scholarum Bd. 1, Berlin 1916).
 Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien (ed. Wolfgang Stürner, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 2 Supplementum, Hannover 1996).
 Formulae Marculfi (ed. Karl Zeumer, MGH Legum sectio 5. Formulae Merowingici et Karolini aevi, Hannover 1882-1886) 32-128.
 Liber anniversariorum et necrologium monasterii Kaisheimensis, hg. von Franz Ludwig Baumann (MGH Necrologia Germaniae 1), Berlin 1888, 88-94.
 Monumenta Welforum (ed. Ludwig Weiland, MGH SS rer. Germ., Hannover 1869).

- Ottonis de sancto Blasio Chronica (ed. Adolf Hofmeister, MGH SS rer. Germ. 47, Hannover/Leipzig 1912).
- Sigeberti Gemblacensis Continuatio Aquicinctina (ed. Ludwig K. Bethmann, MGH SS 6, Hannover 1844).
- Thietmar von Merseburg, Chronicon (ed. Robert Holtzmann, SS rer. Germ. 9, Hannover 1935).
- The Norman Royal Charters of S. Bartolomeo di Carpineto (ed. Walther Holtzmann, in: Studies in Italian Medieval History presented to Miss E. M. Jamison, Papers of the British School at Rome 24, Rom 1956).
- Ottonis Morenae eiusdemque continuatorum libellus de rebus a Frederico imperatore gestis, in: Italienische Quellen über die Taten Kaiser Friedrichs I. in Italien (ed. Franz-Josef Schmale, Ausgew. Quellen z. deutschen Geschichte des MA 17a, Darmstadt 1986) 34-240.
- Petri Ansolini de Ebulo „De rebus Siculis carmen“ (ed. Ettore Rota, ²RIS N. S. 31/1, Città di Castello 1904).
- Petrus de Ebulo, Liber ad honorem augusti sive de rebus Siculis, Codex 120 II der Burgerbibliothek Bern. Eine Bilderchronik der Stauferzeit (ed. Theo Kölzer/Marlis Stähli, Sigmaringen 1994).
- Radulfi de Diceto decani Lundoniensis opera historica, Bd. 2 (ed. William Stubbs, RBS 68, London 1876).
- Recueil des Actes de Philippe Auguste, 4 Bde. (ed. M. H.-François Delaborde, Chartes e Diplômes relatifs à l'histoire de France, Paris 1916-1979).
- Recueils des historiens des Gaules et de la France (begr. v. Martin Bouquet, 24 Bde., Paris 1738–1904, Neuauf. ed. Léopold Delisle, 19 Bde., Paris 1869–80).
- Regesta Imperii 1246-1313 (ed. Johann F. Böhmer, Stuttgart 1844).
- Regesta Imperii [RI], begr. v. Johann F. Böhmer, Neubearbeitung Innsbruck u. a. 1889 ff.,
 IV. Abt. 3, Bd. 1-2: Heinrich VI. (1190–1197), bearb. v. Gerhard Baaken, 1972/79 [BB],
 V. Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard (1198–1272), Abt. 1–2: Kaiser und Könige, bearb. v. Julius Ficker, 1881/82 [BF]; Abt. 3–4: Päpste und Reichssachen, bearb. v. Julius Ficker u. Eduard Winkelmann, 1892/94 [BFW]; Abt. 5: Einleitung und Register, bearb. v. Franz Wilhelm, 1901; Abt. 6: Nachträge und Ergänzungen, bearb. v. Paul Zinsmaier, 1983.
- Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII (ed. Philipp Jaffé, Neubearb. ed. Ferdinand Kaltenbrunner/Paul Ewald/Samuel Löwenfeld [JK, JE, JL], 2 Bde., Leipzig ²1885/88).
- Regesta Pontificum Romanorum,
 Germania pontificia [GP] (ed. Albert Brackmann u. a., Bd. 1 ff., Berlin 1911 ff.).
 Italia pontificia [IP] (ed. Paul F. Kehr/Walther Holtzmann/Dieter Girgensohn, 10 Bde., Rom 1906–75).
- Regestum domini Innocentii papae super negotio Romani imperii [RNI] (ed. Friedrich Kempf, Miscellanea historiae pontificiae 12, Rom 1947).
- Die Register Innocenz' III., Bd. 1 ff. (bearb. von Othmar Hageneder u. a., Publikationen der Abteilung für historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom II/I/1 ff., Graz/Köln 1964 ff.).
- Il Registrum Magnum del Comune di Piacenza (ed. Andrea Corna/Francesco Ercole/Armando Tallone, BSSS 95, Torino 1921).
- Il "Registrum magnum" del Comune di Piacenza, Bd. 1 (ed. Ettore Falconi/Roberta Peveri, Mailand 1984).
- Roger von Hoveden, Chronica, 4 Bde. (ed. William Stubbs, RBS 51, London 1869-1871).
- Ryccardi de Sancto Germano Chronica (ed. Carlo Alberto Garufi, ²RIS 7/2, Bologna 1936-38).
- Salzburger Urkundenbuch [SUB], Bd. 2 (ed. Willibald Hauthaler/Franz Martin, Salzburg 1916).
- Stumpf-Brentano, Karl Friedrich, Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts (= Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Bd. 2, Innsbruck 1865–1883).
- Summa „Elegantius in iure divino“ seu Coloniensis (ed. Gerardus Fransen adlaborante Stephan Kuttner, Mon. Iuris Canonici Series A: Corpus Glossatorum 1, Città del Vaticano 1969).
- Das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs (ed. Carlrichard Brühl/Theo Kölzer, Köln/Wien 1979).
- Die Traditionen des Klosters Prüfening (ed. Andrea Schwarz, Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 39,1, München 1991).
- Die Traditionen des Klosters Scheyern, bearb. von Michael Stephan (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 36,1, München 1986).
- Die ältesten Urbare des Reichsstiftes Kaisheim 1319-1352 (ed. Hermann Hoffmann, Schwäbische Forschungsgemeinschaft b. d. Kommission für bayer. Landesgeschichte Reihe 5 Bd. 1, Augsburg 1959).
- Die Urkunden des Reichsstiftes Kaisheim 1135-1287 (ed. Hermann Hoffmann, Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte Reihe 2a, Bd. 11, Augsburg 1972).
- Tiroler Urkundenbuch (ed. Historische Kommission des Landesmuseums Ferdinandeum in Innsbruck. I. Abt.: Die Urkunden zur Geschichte des deutschen Etschlandes und des Vintschgaus, bearb. von Franz Huter, Innsbruck 1937).
- Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger [BUB],
 Bd. 1 (ed. Heinrich Fichtenau/Erich Zöllner, Wien 1949/50),
 Bd. 4/2 (ed. Oskar Frh. von Mitis/Heide Dienst/Christian Lackner, Wien 1997).

- Abulafia, David, Herrscher zwischen den Kulturen. Friedrich II. von Hohenstaufen (Berlin 1991).
- Acht, Peter, Drei Fälschungen von Papsturkunden des 13. Jahrhunderts, in: *Bullettino dell'Archivio Paleografico Italiano*, N. S. II-III Parte I (1956-57) 33-58.
- Appelt, Heinrich, Der Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas, *MIÖG* 68 (1960), ergänzter Neudr. in: Friedrich Barbarossa, ed. Gunther Wolf (Wege der Forschung 390, Darmstadt 1975) 33-57.
- Appelt, Heinrich, Friedrich Barbarossa und das römische Recht, in: *RHM* 5 (1961/62) 18-34; Neudr. (mit Nachtrag) in: Friedrich Barbarossa, hg. v. Gunther Wolf (Wege der Forschung 390, Darmstadt 1975) 58-82; Neudr. in ders., Heinrich, Kaisertum, Königtum 61-80 (mit Bemerkungen und Zusätzen 79 f.).
- Appelt, Heinrich, Kaiserurkunde und Fürstensenntenz unter Friedrich Barbarossa, in: *MIÖG* 71 (1963) 33-47, Neudr. in: ders., Heinrich, Kaisertum, Königtum 81-96.
- Appelt, Heinrich, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas, in: *SB Wien Phil.-hist. Klasse* 252/4 (1967), ergänzter Neudr. in: Friedrich Barbarossa, ed. Gunther Wolf (Wege der Forschung 390, Darmstadt 1975) 205-244.
- Appelt, Heinrich, Das Zustandekommen des Textes des Friedens von Konstanz, in: *La Pace di Costanza* 1183. *Studi e testi di storia medievale* 8 (1983) 23-34; Neudr. in: ders., Heinrich, Kaisertum, Königtum 137-150.
- Appelt, Heinrich, Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft. *Gesammelte Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, ed. Othmar Hageneder/Herwig Weigl (*MIÖG Erg. Bd* 28, Wien 1988) 81-96.
- Appelt, Heinrich, Diktatvergleich und Stilkritik, erörtert am Beispiel der Diplome Friedrichs I., in: *MIÖG* 100 (1992) 181-196.
- Arndt, Helene, *Studien zur inneren Regierungsgeschichte Manfreds* (Heidelberger Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 31, Heidelberg 1911).
- Baaken, Gerhard, Die Verhandlungen zwischen Kaiser Heinrich VI. und Papst Coelestin III. 1195-1197, in: *DA* 27 (1971) 457-513.
- Baaken, Gerhard, Ungedruckte Urkunden Heinrichs VI., in: *DA* 31 (1975) 455-533.
- Baaken, Gerhard, Recht und Macht in der Politik der Staufer, in: *HZ* 221 (1951?) 553-570.
- Baaken, Gerhard, *Salvo mandato et ordinatione nostra*. Zur Rechtsgeschichte des Privilegs in spätstauferischer Zeit, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 40 (1981) [= *Festschr. H. Decker-Hauff* 1] 11-33.
- Baaken, Gerhard, *Ius imperii ad regnum* (Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 11, Köln/Weimar/Wien 1993).
- Baaken, Gerhard, Das sizilische Königtum Kaiser Heinrichs VI., in: *ZRG GA* 112 (1995) 202-244, Neudr. in: *Imperium und Papsttum*. Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts. *Festschr. Gerhard Baaken*, ed. Karl-August Frech/Ulrich Schmidt (Köln 1997) 307-343.
- Baaken, Gerhard, Das Testament Kaiser Heinrichs VI., in: *Kaiser Heinrich VI. Ein mittelalterlicher Herrscher und seine Zeit*, ed. Gesellschaft für staufische Geschichte (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 17, Göttingen 1998) 46-60.
- Baaken, Karin, Herzog Welf VI. und seine Zeit, in: *Welf VI. Wissenschaftliches Kolloquium zum 800. Todesjahr Welfs VI.*, ed. Rainer Jehl (*Irseer Schriften* 3, Sigmaringen 1995) 9-28.
- Bach, Gerhard, Konrad von Querfurt, Kanzler Heinrichs VI., Bischof von Hildesheim und Würzburg (Studien zur Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim, Hildesheim 1988).
- Backmund, Norbert, *Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern* (Passau 1966).
- Backmund, Norbert, *Geschichte des Prämonstratenserordens* (Grafenau 1986).
- Barbieri, Ezio, *Notariato e documento notarile a Pavia (secoli XI-XIV)* (Pubblicazioni della facoltà di lettere e filosofia dell'università di Pavia 58, Pavia 1990).
- Battelli, Giulio, *Arenga papale nelle nomine di notai imperiali*, in: *Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen*, 393-400.
- Battenberg, J. Friedrich, Fälschung und königliches Hofgericht. Die Legitimation Steingadener Ansprüche durch den Hofrichter Berthold von Trauchburg, in: *Fälschungen im Mittelalter* (Schriften der MGH 33/3, Hannover 1988) 583-610.
- Bautier, Robert-Henri, *Caractères spécifiques des chartes médiévales*, in: *Informatique et histoire médiévales* (Collection de l'École française de Rome 31, Rom 1977), Neudr. in: ders., *Chartes, sceaux et chancelleries*. *Études de diplomatique et de sigillographie médiévales*, Bd. 1 (Memoires et documents de l'École des Chartes 34, Paris 1990) 167-182.
- Becker, Norbert, Landflucht am unteren Niederrhein als Spiegel des gesellschaftlichen Umbruchs, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 196 (1994) 7-30.
- Behrmann, Thomas, „Ad maiorem cautelam“. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, in: *QFIAB* (1992) 26-53.
- Berewinkel, Barbara, *Bischöfliche Chirographe aus Laon und benachbarten Diözesen* (Diss. Bonn 1994).
- Biscaro, Gerolamo, *Gli appelli ai giudici imperiali dalle sentenze dei consoli di giustizia di Milano sotto Federico I e Enrico VI*, in: *Archivio Storico Lombardo*, Serie IV/9 (1908) 213-248.
- Bischoff, Bernhard, *Caritas-Lieder*, in: ders., *Mittelalterliche Studien* 2, Stuttgart 1967, 56-77.
- Bischoff, Frank M., *Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit* (11.-13. Jahrhundert) (*elementa diplomatica* 5), Marburg 1996.

- Bishop, Terence A. M., *Scriptores regis. Facsimiles to identify and illustrate the hands of royal scribes in original charters of Henry I, Stephen and Henry II* (Oxford 1961).
- Bolton, Brenda, Too important to neglect: the *Gesta Innocentii PP III*, in: *Church and Sovereignty c. 590-1918: Essays in Honour to Michael Wilks*, ed. D. Wood, *Studies in Church History, Subsidia* 9 (1991) 87-99, Neudr. in: *dies., Innocent III: Studies on Papal Authority and Pastoral Care (Collected Studies Series 490, Aldershot u.a. 1995)* 87-99.
- Borgia, Stefano, *Memorie storiche della pontificia città Benevento*, 2 Bde. (Rom 1763).
- Borgolte, Michael, *Stiftergedenken in Kloster Dießen. Ein Beitrag zur Kritik bayerischer Traditionsbücher*, in: *FmSt* 24 (1990) 235-289.
- Bosl, Karl, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches*, 2 Bde. (Schriften der MGH 10, Stuttgart 1950/51).
- Brackmann, Albert, *Die Frage nach der Zugehörigkeit des Klosters Steingaden zur Freisinger Diözese*, in: *Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 1. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz* (Berlin 1912) 230-236.
- Bradler, Günther, *Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben*, (Göppinger Akademische Beiträge 50, Marburg 1973).
- Bresslau, Harry, *Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht*, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 26 (1886) 1-66.
- Bresslau, Harry, *Kanzleigebühren unter Heinrich VI. (1191)*. *Straßburger Festschr. zur 46. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner*. Ed. Philosophische Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg (Straßburg 1901) 239-247.
- Bresslau, Harry, *Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters*, in: *AfU* 6 (1918) 19-64.
- Bresslau, Harry, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. 1-2,1, Leipzig ²1912-1915; Bd. 2,2, hg. von Hans-Walter Klewitz, Berlin – Leipzig 1931; Registerbd., bearb. von Hans Schulze, Berlin 1960.
- Brühl, Carlrichard, *Fodrum, Gistum, Servitium regis*, 2 Bde. (Kölner Historische Abhandlungen 14, Köln/Graz 1968).
- Brühl, Carlrichard, *Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden Siziliens 1; CDRS Beiheft 1, Köln/Wien 1978)*.
- Brühl, Carlrichard, *Der ehrbare Fälscher. Zu den Fälschungen des Klosters S. Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia*, in: *DA* 35 (1979) 209-218.
- Brühl, Carlrichard, *Diplomi e cancellaria di Ruggero II, con un contributo sui diplomi arabi di Albrecht Noth* (Accademia di Scienze, Lettere e Arti di Palermo, Palermo 1983).
- Brühl, Carlrichard, *Die Entwicklung der diplomatischen Methode im Zusammenhang mit dem Erkennen von Fälschungen*, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der MGH*, Bd. 3 (MGH Schriften 33/3), Hannover 1988, 11-28.
- Brühl, Carlrichard, *Die normannische Königsurkunde*, in: *Civiltà del Mezzogiorno d'Italia. Libro scrittura documento in età normanno-sveva* (Salerno 1994) 369-382.
- Bruns, Alfred und Behr, Hans-Joachim (Hg.), *Inventare des fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens N. F. 6, Münster 1976)*.
- Butzmann, Hans, *Die Weissenburger Handschriften (Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, Neue Reihe 10, Frankfurt a. M. 1964)*.
- Caenegem, Raoul C. van, *Royal Writs in England from the Conquest to Glanvill. Studies in the early history of the common law* (Selden Society 77, London 1959).
- Caravale, Mario, *Il regno normanno di Sicilia* (Mailand 1966).
- Caravale, Mario, *Le istituzioni del Regno di Sicilia tra l'età normanna e l'età sveva*, in: *Il Lazio meridionale tra papato e impero al tempo di Enrico VI. Atti del Convegno internazionale, Fiuggi, Guarcino, Montecassino ... 1986*, ed. Lia Lattari (Pubblicazioni degli archivi di stato: Saggi 16, Rom 1991) 67-114.
- Carocci, Sandro, *Baroni di Roma. Dominazioni signorili e lignaggi aristocratici nel duecento e nel primo trecento* (Collection de l'école française de Rome 181, Rom 1993).
- Caspar, Erich, *Roger II. (1101-1154) und die Gründung der normannisch-Sicilischen Monarchie* (Innsbruck 1904).
- Chalandon, Ferdinand, *La diplomatie des Normands de Sicile et de l'Italie méridionale*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'Ecole française de Rome* 20 (Rom 1900) 159 ff.
- Chalandon, Ferdinand, *Histoire de la domination Normande en Italie et en Sicile*, 2 Bde. (Paris 1907).
- Chaplais, Pierre, *The Anglo-Saxon Chancery: From the Diploma to the Writ*, in: *Journal of the Society of Archivists* 3 (1966) 160-176.
- Chaplais, Pierre, *English royal documents. King John-Henry VI. 1199-1461* (Oxford 1971).
- Clanchy, Michael T., *From Memory to Written Record. England 1066-1307* (London ²1993).
- Classen, Peter, *Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter* (Göttingen 1955/56), 2. überarb. Fassung in: *Byzantine Texts and Studies* 15 (BYZANTINA KEIMENA KAI ME.ETAI, Thessaloniki 1977).

- Classen, Peter, Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter, in: *Recht und Schrift im Mittelalter* (ed. Peter Classen, *VuF* 23, Sigmaringen 1977) 13-54.
- Clementi, Dione, Calendar of the diplomas of the Hohenstaufen emperor Henry VI concerning the kingdom of Sicily, in: *QFIAB* 35 (1955) 86-225.
- Clementi, Dione, The Circumstances of Count Tancred's Accession to the Kingdom of Sicily, Duchy of Apulia and the Principality of Capua, in: *Melanges Antonio Marongiu* (Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 34, Brüssel 1968). 57 ff.
- Cleve, Thomas Curtis van, Markward of Anweiler and the Sicilian Regency. A Study of Hohenstaufen policy in Sicily during the minority of Frederick II. (Princeton 1937).
- Coing, Helmut, Römisches Recht in Deutschland, in: *Ius Romanum medii aevi* V,6 (1964) 23 ff.
- Corsten, Margret, Erzbischof Johann von Trier (1189-1212), *Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 13 (1963) 127-200.
- Costamagna, Giorgio, Bologna e il ritorno del diritto romano nella documentazione notarile (secoli XII-XIV), in: *Studio Bolognese e formazione del notariato* (Studi storici sul notariato italiano 9, Mailand 1992).
- Costamagna, Giorgio, Il notaio a Genova tra prestigio e potere (Studi storici sul notariato italiano 1, Mailand 1995).
- Csendes, Peter, Die Schreiber der Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (ungedr. Hausarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1968).
- Csendes, Peter, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (Denkschriften Wien Bd. 151, Wien 1981).
- Csendes, Peter, Kaiser Heinrich VI. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 1993).
- Csendes, Peter, *Iura et privilegia*. Rechtsentwicklung und Herrscherurkunde im 13. Jahrhundert, in: *Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte*. Festschr. Peter Herde. Bd 1, ed. Karl Borchardt/Enno Bünz (Stuttgart 1998) 44-55.
- Cuozzo, Errico, *Catalogus baronum*. Commentario (FStI 101, Rom 1984).
- D'Alessandro, Vincenzo, Corona e nobiltà nell'età dei due Guglielmi, in: *Potere, società e popolo nell'età dei due Guglielmi* (Atti delle 4. giornate normanno-sveve, Bari 1981) 63-77.
- Dannenbauer, Heinrich, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Ein Stück vom Testament Kaiser Friedrichs I., in: *Zs. für württembergische Landesgesch.* 12 (1953) 1-72, veränderter Neudr. in: *Grundlagen der mittelalterlichen Welt* (Stuttgart 1958) 354-431.
- Deér, Josef, Das Papsttum und die süditalienischen Normannenstaaten 1053-1212 (Historische Texte/Mittelalter 12, Göttingen 1969).
- Deér, Josef, Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrich II., Bd. 1, Köln/Wien 1972).
- Deér, Josef, Die Siegel Kaiser Friedrichs I. Barbarossa und Heinrichs VI. in der Kunst und Politik ihrer Zeit, in: *Festschr. Hans R. Hahnloser* (Basel/Stuttgart 1961) 47-102; Neudr. in: *ders., Byzanz und das abendländische Herrschertum*. Ausgewählte Aufsätze (*VuF* 21, Sigmaringen 1977), 196-234.
- Delisle, Léopold, *Catalogue des actes de Philippe-Auguste* (Paris 1856).
- Diederich, Toni, Prolegomena zu einer neuen Siegel-Typologie, in: *AD* 29 (1983) 242-285.
- Diederich, Toni, *Réflexions sur la Typologie des Sceaux*, in: *Janus, Revue Archivistique - Archival Review* (1993/1) 48-68.
- Dilcher, Hermann, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. Bd. 3, Köln u. a. 1975).
- Dobenecker, Otto, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae* Bd. 3 (1228-1266) (Jena 1925).
- Dohmen, Stefan, Exemplarische Untersuchungen zur Rechtskraft des Privilegs. Die gerichtliche Handhabung von Privilegienurkunden in England von König Stefan bis König Johann, in: *AD* 42 (1996) 33-224.
- Dopsch, Alphons, *Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit*. Untersuchungen zur Agrar- und Sozialgeschichte des hohen Mittelalters (Jena 1939).
- Elkan, Hugo, *Die Gesta Innocentii III. im Verhältnis zu den Regesten desselben Papstes* (Heidelberg 1876).
- Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, ed. Reinhard Elze (MGH *Fontes iuris Germ. ant.* 9, Hannover 1960).
- Enzensberger, Horst, Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens (Münchener historische Studien Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 9, München 1971).
- Enzensberger, Horst, *Utilitas regia*. Note di storia amministrativa e giuridica e di propaganda politica nell'età dei due Guglielmi, in: *Atti dell'Accademia di Scienze, Lettere e Arti di Palermo, Serie V, vol. I: Parte seconda: Lettere* (Palermo 1982) 23-61.
- Enzensberger, Horst, La cancelleria normanno-sveva tra unità monarchica e tendenze regionali, in: *Unità politica e differenze regionali nel regno di Sicilia*. Atti del Convegno int. di studio in occasione del VIII centenario della morte di Guglielmo II, re di Sicilia, a cura di Cosimo D. Fonseca u. a. (Galatina 1992) 105-118.
- Erben, Wilhelm, *Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien*, München/Berlin 1907, in: *Urkundenlehre* Tl. 1.

- Erben, Wilhelm, Rombilder auf kaiserlichen und päpstlichen Siegeln des Mittelalters (Veröffentlichungen des Historischen Seminars der Universität Graz 7, Graz 1931).
- Ertl, Thomas, Ein unbekanntes Urkundenfragment Heinrichs VI. Ergänzende Studien zum Fälschungskomplex von Trapani, Sizilien, in: *MIÖG* 105 (1997) 472-476.
- Ertl, Thomas, Mandate Heinrichs VI. und Konrads IV. in einer ars dictandi des frühen 13. Jh., in: *DA* 54 (1998) 121-139.
- Ewald, Wilhelm, Siegelkunde (München/Berlin 1914).
- Fantuzzi, M., Monumenti ravennati dei secoli di mezzo, Bd. 1-4 (Venedig 1801).
- Feldmann, Karin, Herzog Welf VI. und sein Sohn. Das Ende des süddeutschen Welfenhauses (Tübingen 1971).
- Fichtenau, Heinrich, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jh. (*MIÖG Erg. Bd. 23*, Wien 1971).
- Fichtenau, Heinrich, Bemerkungen zur rezitativischen Prosa des Hochmittelalters, in: ders., *Beiträge zur Mediävistik*, Bd. 1 (Wien 1975) 145-162.
- Fichtenau, Heinrich, Zur Lage der Diplomatie in Österreich, in: ders., *Beiträge zur Mediävistik* Bd. 2 (Wien 1977) 1-17.
- Ficker, Julius, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bde. (Innsbruck 1868-1874).
- Ficker, Julius, Über das Testament Kaiser Heinrichs VI., in: *SB Wien Phil.-hist. Klasse 67* (Wien 1871) 257-296.
- Ficker, Julius, Beiträge zu Urkundenlehre, 2 Bde. (Innsbruck 1877-1878).
- Ficker, Julius, Notariatsacte über Handlungen Kaiser Heinrichs VI., in: *MIÖG* 5 (1884) 313-319.
- Fleischer, Bruno, Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit (o. Ort 1934).
- Förster, Hans, Beispiele mittelalterlicher Urkundenkritik, in: *Archivalische Zs.* 50-51 (1955) 301-318.
- Fowler-Magerl, Linda, Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius. Begriff und Literaturgattung (*Ius Commune*, Sonderheft 19, Frankfurt a. M. 1984).
- Fowler-Magerl, Linda, Ordines iudicarii and libelli de ordine iudiciorum. From the middle of the 12. to the end of the 15. Century (*Typologie des sources du moyen âge occidental* 63, Turnhout 1994).
- Frenz, Thomas, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (*Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen* 2, Stuttgart 1986).
- Friedrich, Norbert, Die diplomatische und rechtshistorische Entwicklung der insularen Writs unter König Heinrich II. von England (1154-1189) und ihr Verhältnis zu den kontinentalen Urkunden (Bochum 1977).
- Frugoni, Chiara, „Fortuna Tancredi“. Temi e immagini di polemica antinormanna in Pietro di Eboli, in: *Studi su Pietro di Eboli* 147-166.
- Horst Fuhrmann, Die Fälschungen im Mittelalter, in: *HZ* 197 (1963) 529-579
- Gall, Franz, Die „Herzoge von Mödling“, in: *Archiv für Österreichische Geschichte* 120 (1954) 1-44.
- Garufi, Carlo A., Sull'ordinamento amministrativo normanno in Sicilia. Exhiquier o diwan?, in: *Archivio storico italiano* Ser. V, 27 (1901) 225-264.
- Gasparri, Françoise, L'écriture des actes de Louis VI, Louis VII et Philippe Auguste (*Centre de recherche d'histoire et de philologie de la IV^e section de l'Ecole pratique des Hautes études V. Hautes études médiévales et modernes* 20, Paris 1973).
- Gawlik, Alfred, Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056-1105). Der Übergang von der Interventions- zur Zeugenformel (*Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften* 7, München 1970).
- Gerlich, Fritz, Das Testament Heinrichs VI. (*Eberinger Hist. Studien* 59, Berlin 1907).
- Girgensohn, Dieter/Kamp, Norbert, Urkunden und Inquisitionen der Stauferzeit aus Tarent, in: *QFIAB* 41 (1961) 137-234.
- Giunta, Francesco, Sul „furore theutonicus“ in Sicilia al tempo di Enrico VI, in: *Atti del Convegno int. di studi Ruggeriani* 2, Palermo 1955, 433-453, Neudr. in: ders., *Uomini e cose del medioevo mediterraneo* (Palermo 1964) 35-63.
- Goetting, Hans, Das Bistum Hildesheim 3 (*Germania Sacra* NF 20, Berlin/New York 1984).
- Görich, Knut, Der Herrscher als parteiischer Richter, in: *FmSt* 29 (1995) 273-288.
- Goez, Werner, „... iuravit in anima regis“: Hochmittelalterliche Beschränkung königlicher Eidesleistung, in *DA* 42 (1986) 517-554.
- Grat, Félix, Étude sur le motu proprio. Des origines au début du XVI^e siècle (Melun 1945).
- Grundmann, Herbert, Zur Biographie Joachims von Fiore und Rainers von Ponza, in: *DA* 16 (191960) 437-546.
- Guerrieri, Giovanni, I Conti Normanni di Lecce nel secolo XII, in: *Archivio storico per le Provincie di Napoli* 25 (1900) 195-217.
- Guilhiermoz, P., De la persistance de caractère oral dans la procédure civile française, in: *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* 13 (1889) 21-65.
- Guyotjeannin, Olivier/Pycke, Jacques/Tock, Benoît-Michel (Hgg.), *Diplomatique médiévale (L'atelier du médiéviste* 2, Turnhout 1993).

- Haendle, Otto, Die Dienstmannen Heinrichs des Löwen (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 8, Stuttgart 1930).
- Hageneder, Othmar, Lehensvogtei und Defensorenamt in den babenbergischen Herzogsurkunden, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 42 (1976) 70-94.
- Hageneder, Othmar, Papstregister und Dekretalenrecht, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter Classen (VuF, Sigmaringen 1977) 319-348.
- Hageneder, Othmar, Papsturkunde und Bischofsurkunde (11.-13. Jh.), in: Die Diplomatik der Bischofsurkunde vor 1250. La Diplomatique épiscopale avant 1250. Referate zum VIII. Internationalen Kongreß für Diplomatik, Innsbruck ... 1993, 1995) 39-63.
- Hageneder, Othmar, Probleme des päpstlichen Kirchenregiments im hohen Mittelalter (Ex certa scientia, non obstante, Registerführung), in: Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica universitatis Carolinae Pragensis factae, fasc. 4 (Prag 1995) 49-77.
- Hageneder, Othmar, Kanonisches Recht, Papsturkunde und Herrscherurkunde. Überlegungen zu einer vergleichenden Diplomatik am Beispiel der Urkunden Friedrichs III. in: AD 42 (1996) 419-443.
- Hageneder, Othmar, Die Rechtskraft spätmittelalterlicher Papst- und Herrscherurkunden "ex certa scientia", "non obstantibus" und "propter importunitatem petentium", in: Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen, 401-429.
- Haller, Johannes, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, Bd. 3 (Stuttgart 1952).
- Haller, Johannes, Heinrich VI. und die römische Kirche, in: MIÖG 35 (1914) 385-454 und 545-669 (Separatnachdr. Darmstadt 1962).
- Hampe, Karl, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, bearb. von Friedrich Baethgen (Darmstadt ¹²1969).
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 7: Bayern (Kröner TB 277), Stuttgart ³1981.
- Harmer, Florence E., Anglo-Saxon Writs, Manchester 1952, (Paul Watkins medieval studies 2, Stamford ²1989).
- Hartmann, Heinz, Die Urkunden Konrads IV., in: AfU 18 (1944) 38-163.
- Haskins, Charles H., The Renaissance of the twelfth century (Cambridge/Mass. 1927).
- Hausmann, Friedrich und Gawlik, Alfred, Arengenverzeichnis zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich VI. (MGH Hilfsmittel 9, München 1987).
- Hausmann, Friedrich, Gottfried von Viterbo. Kapellan und Notar, Magister, Geschichtsschreiber und Dichter, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, ed. Alfred Haverkamp (VuF 40, Sigmaringen 1992) 603-622.
- Haverkamp, Alfred, Die Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien, 2 Bde. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1-2, Stuttgart 1970/71).
- Heckel, Rudolf von, Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge, in: AfU 1 (1908) 371-511.
- Heigel, Karl Theodor/Riezler, Sigmund Otto, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach (München 1867).
- Heinemeyer, Walter, Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge vornehmlich des 13. Jahrhunderts, in: AfU 14 (1936) 321-413.
- Heinemeyer, Walter, Der Friede von Montebello, in: DA 2 (1954/55) 101-139.
- Heinemeyer, Walter, Die Verträge zwischen dem Oströmischen Reiche und den italischen Städten Genua, Pisa und Venedig vom 10. bis 12. Jahrhundert, in: AD 3 (1957) 79-161.
- Helleiner, Karl, Der Einfluß der Papsturkunde auf die Diplome der deutschen Könige im 12. Jh., in: MIÖG 44 (1930) 21-56.
- Herkenrath, Rainer Maria, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174. Zu einer kanzleigeschichtlichen Untersuchung von Walter Koch, in: Archivalische Zs. 71 (1975) 64-74.
- Herkenrath, Rainer Maria, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180 (Denkschriften Wien 130, Wien 1977).
- Herkenrath, Rainer Maria, Die Reichskanzlei in den Jahren 1181 bis 1190 (Denkschriften Wien 175, Wien 1985).
- Hessel, Alfred, Geschichte der Stadt Bologna (1116-1280) (Historische Studien 76, Berlin 1910).
- Hiestand, Rudolf, Notarius sedis apostolicae. Ein Beitrag zum Verhältnis von Notariat und Politik, in: Tradition und Gegenwart. Festschrift zum 175jährigen Bestehen eines badischen Notariats, ed. Peter-Johannes Schuler (Stuttgart 1981) 36-56.
- Hiestand, Rudolf, Die Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei, in: Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen, 1-26.
- Hilsch, Peter, Bemerkungen zu Bergbau und Bergregal im 12. Jahrhundert, in: Von Schwaben bis Jerusalem. Festschr. Gerhard Baaken, ed. Sönke Lorenz/Ulrich Schmidt (Veroeffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 61, Sigmaringen 1995) 37-50.
- Hirsch, Hans, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche (Weimar 1913).
- Höflinger, Klaus und Spiegel, Joachim, Ungedruckte Stauferurkunden für S. Giovanni in Fiore, in: DA 49 (1993) 75-112.

- Holtzmann, Walther, Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden aus Unteritalien, in: QFIAB 35 (1955) 1-21, 29-34, 46-85; 36 (1956) 1-85; 42/43 (1963) 56-103.
- Houben, Hubert, Roger II. von Sizilien. Herrscher zwischen Orient und Okzident (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 1997).
- Hove, Alois van, De Privilegiis, de Dispensationibus (Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici 1/5, Mecheln 1939).
- Huber, Karl, Die Zisterzienserabtei Kaisheim im Kampfe um Immunität, Reichsunmittelbarkeit und Souveränität, Erlangen 1928.
- Hucker, Bernd U., Kaiser Otto IV. (MGH Schriften 34, Hannover 1990).
- Imkamp, Wilhelm, Das Kirchenbild Innocenz' III. (1198-1216) (Päpste und Papsttum 22, Stuttgart 1983).
- Jamison, Evelyn, The Norman administration of Apulia and Capua more especially under Roger II. and William I. 1127-1166, in: Papers of the British School at Rome 6 (Rom 1913) 211-486.
- Jamison, Evelyn, Admiral Eugenius of Sicily. His Life and Work and the Authorship of the Epistola ad Petrum and the Historia Hugonis Falcandi Siculi (London 1957).
- Jamison, Evelyn, Additional Work on the Catalogus baronum, in: BISI 83 (1971) 1-63.
- Johanek, Peter, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 20, Würzburg 1969).
- Johanek, Peter, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter (ed. Peter Classen, VuF 23, Sigmaringen 1977) 131-162.
- Kamp, Norbert, Vom Kämmerer zum Sekreten. Wirtschaftsreformen und Finanzverwaltung im staufischen Königreich Sizilien, in: Probleme um Friedrich II., ed. Josef Fleckenstein (VuF 16, Sigmaringen 1974) 43-92.
- Kamp, Norbert, Kirche und Monarchie in staufischen Königreich Sizilien, 4 Bde. (Münstersche Mittelalter-Schriften 10, München 1973-1985).
- Kamp, Norbert, Die Deutsche Präsenz im Königreich Sizilien (1194-1266), in: Die Stauer im Süden, ed. Theo Kölzer, 141-186.
- Kaser, Max, Das Römische Privatrecht (Rechtsgeschichte des Altertums im Rahmen des Handbuches der Altertumswissenschaft III/3, München/Berlin 21971).
- Katterbach, Bruno/Peitz, Wilhelm Maria, Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den „Bullae maiores“ vom 11. bis 14. Jh. Miscellanea Francesco Ehrle (Studi e Testi 40, Rom 1924).
- Kehr, Karl Andreas, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige. Eine diplomatische Untersuchung (Innsbruck 1900).
- Kehr, Karl Andreas, Zur Friedensurkunde Friedrichs I. von Venedig, in: NA 27 (1902) 758-767.
- Kehr, Paul Fridolin, Das Briefbuch des Thomas von Gaeta, Justitiars Friedrichs II, in: QFIAB 8 (1905) 1-76.
- Keller, Hagen, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift Karl-Ernst Jeismann, ed. Paul Leidinger/Dieter Metzler (Münster 1990) 171-204.
- Keller, Hagen/Behrmann, Thomas (Hgg.), Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung (Münstersche Mittelalter-Schriften 68, München 1995).
- Kempf, Friedrich, Die zwei Versprechen Ottos IV. an die römische Kirche (1200-1201), in: Festschr. Edmund E. Stengel (Münster 1952) 359-384.
- Kempf, Friedrich, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. (Misc. Hist. Pont. 19, Rom 1954).
- Kempf, Friedrich, Innocenz III. und der deutsche Thronstreit, in: AHP 23 (1985) 62-92.
- Kern, Fritz, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ 120 (1919) 1-79 (veränderter Neudr.: Tübingen 1952).
- Kienast, Walther, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich (Utrecht 1931).
- Kienast, Walther, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900 bis 1270). Weltkaiser und Einzelkönige, Bd 1-3 (Monographien zur Geschichte des MA 9/1-3, Stuttgart 1974-75).
- Kirchner, Gero, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern. Landflucht und bäuerliches Erbrecht, in: Zs. für bayerische Landesgeschichte (1956) 1-94.
- Klewitz, Hans-Walter, Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes, in: DA 1 (1937) 44-79, Neudr. in: ders., Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte des Mittelalters (Aalen 1971) 13-48.
- Knipping, Richard, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, Bonn 1901).
- Koch, Walter, Die Schrift der Reichskanzlei im 12. Jahrhundert. Untersuchungen zur Diplomatik der Kaiserurkunde (Denkschriften Wien 134, Wien 1979).
- Koch, Walter, Das staufische Diplom. Prolegomena zu einer Geschichte des Urkundenwesens Kaiser Friedrichs II., in: Civiltà del Mezzogiorno d'Italia. Libro scrittura documento in età normanno-sveva, ed. Filippo D'Oria (Cultura scritta e memoria storica 1, Salerno 1994) 383-424.
- Koch, Walter, Sizilisches im deutschen Umfeld. Auf dem Wege zur Urkunde der Kaiserzeit Friedrichs II. (1212-1220), in: AD 41 (1995) 291-310.

- Koch Walter, Das Projekt der Edition der Urkunden Kaiser Friedrichs II., in: Friedrich II. Tagung des Deutschen Hist. Instituts in Rom im Gedenkjahr 1994, ed. A. Esch/N. Kamp (Bibl. des Deutschen Hist. Inst. in Rom 85, Rom 1996) 87-108.
- Koch, Walter, Die Edition der Urkunden Kaiser Friedrichs II., in: Das Staunen der Welt. Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen 1194-1250, ed. Gesellschaft der Freunde Staufischer Geschichte (Schriften zur staufischen Gesch. und Kunst 15, Göppingen 1996) 40-71.
- Koch, Walter, Der Einfluß der Papsturkunde auf das Urkundenwesen der Staufer, in: Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen, 319-336.
- Kölzer, Theo, „Costanza (d'Altavilla)“, in: DBI 30 (1984) 346-356.
- Kölzer, Theo, Kaiser Heinrich VI. Ein mittelalterlicher Herrscher und seine Zeit, in: Kaiser Heinrich VI. Ein mittelalterlicher Herrscher und seine Zeit, ed. Gesellschaft der Freunde Staufischer Geschichte (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 17, Göppingen 1998) 8-33.
- Kölzer, Theo, Konstanze von Sizilien und das normannisch-staufische Erbe, in: Kaiser Heinrich VI. Ein mittelalterlicher Herrscher und seine Zeit, ed. Gesellschaft der Freunde Staufischer Geschichte (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 17, Göppingen 1998) 82-102.
- Kölzer, Theo, La reggenza di Costanza nello specchio dei suoi diplomi, in: Atti del Congresso Internazionale sulle Fonti documentarie e narrative per la Storia della Sicilia normanna 1980 (Atti dell'Accademia di scienze ... di Palermo Serie V, I/2, Palermo 1982).
- Kölzer, Theo, Urkunden und Kanzlei der Kaiserin Konstanze, Königin von Sizilien (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden Siziliens 2, CDRS Beiheft 2, Köln/Wien 1983).
- Kölzer, Theo, Die sizilische Kanzlei von Kaiserin Konstanze bis König Manfred, in: DA 40 (1984) 532-561.
- Kölzer, Theo, Die normannisch-staufische Kanzlei (1130-1198), in: AD 41 (1995) 273-289
- Kölzer, Theo, Der Einfluß der Papsturkunde auf die Urkunden der normannischen Könige, in: Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen, 307-317.
- Konstanz zur Zeit der Staufer, ed. Rosgarten-Museum Konstanz aus Anlass der 800. Wiederkehr des Konstanzer Friedens 1183 (Konstanz 1983).
- Krause, Hermann, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG Germ. Abt. 75 (1958) 206-251.
- Krause, Hermann, Der Widerruf von Privilegien im frühen Mittelalter, in: Archivalische Zeitschrift 75 (1979) 117-134.
- Krings, Bruno, Das Ordensrecht der Prämonstratenser vom späten 12. Jahrhundert bis zum Jahr 1227. Der Liber consuetudinum und die Dekrete des Generalkapitels, in: Analecta Praemonstratensia 69 (1993) 107-242.
- Kroeschell, Karl, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jh., in: Probleme des 12. Jahrhunderts, ed. Theodor Mayer (VuF 12, Sigmaringen 1968) 309-336.
- Kroeschell, Karl, „Rechtsfindung“. Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung, in: Festschrift Hermann Krause, ed. Sten Gagner/Hans Schlosser/Wolfgang Wiegand, Bd. 3 (Köln/Wien 1975) 498-517.
- Ladner, Gerhart, Formularbehelfe in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vinea“, in: MIOG Erg. Bd. 12, Wien 1933).
- La Mantia, G., Su l'uso della registrazione nella cancelleria del regno di Sicilia dai Normanni a Federico III d'Aragona, in: Arch. stor. Sicil., N. S. 31 (1906) 197 ff.
- Lauchs-Liebel, Johanna, Studien zu den Urkunden und zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Steingaden von seiner Gründung im Jahre 1147 bis 1240 (Diss. München 1970).
- Lauchs-Liebel, Johanna, Zur Frage der Diözesanzugehörigkeit des Prämonstratenserklosters Steingaden, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 36 (1985) 49-60.
- Lauchs-Liebel, Johanna, Steingaden und die Gründung des Prämonstratenserstiftes, in: Das ehemalige Prämonstratenserstift Steingaden. Beiträge zur 850-Jahr-Feier, ed. Historischer Verein Schongau Stadt und Land (Der Wolf, Schongau 1996/97) 38-51.
- Laudage, Johannes, Alexander III. und Friedrich Barbarossa (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 16, Köln u. a. 1997).
- Lefevre, Yves, Innocent III et son temps vus de Rome: étude sur la biographie anonyme de ce pape, in: Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'École Française de Rome 61 (Rom 1949) 242-245.
- Lohrmann, Dietrich, Wirtschaftshöfe der Prämonstratenser, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, ed. Hans Patze (VuF 27, Sigmaringen 1983) 205-240.
- Lohrmann, Dietrich, Präsiktion und Postlimium unter Papst Alexander III., in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschr. Hermann Jakobs, ed. Joachim Dahlhaus (AK Beihefte 39, Köln u. a. 1995) 349-359.
- Lindner, Dominikus, Die Lehre vom Privileg nach Gratian und den Glossatoren des Corpus iuris canonici (Regensburg 1917).
- Maccarrone, Michele, Papato e regno di Sicilia nel primo anno di pontificato di Innocenzo III, in: Potere, società e popolo tra età normanna ed età sveva (1189-1210). Atti delle 5. giornate normanno-sveve (Centro di Studi Normanno-Svevi, Università degli Studi di Bari 6, Bari 1983) 75-108.
- Maccarrone, Michele, Chiesa e stato nella dottrina di papa Innocenzo III (Lateranum 6,3/4, Rom 1940).

- Maccarrone, Michele, Innocenzo III. e gli avvenimenti di Romagna del 1198, in: ders., Nuovi studi su Innocenzo III. (Nuovi studi storici 25, Rom 1995) 171-208.
- Maier, Birgitt, Kloster Kaisheim. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Zisterzienserabtei von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Schwäbische Forschungsstelle Augsburg der Kommission für Bayerische Landesgeschichte Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben 25, Augsburg 1999).
- Maleczek, Werner, Das „privilegium paupertatis“ Innocenz' III. und das Testament der Klara von Assisi. Überlegungen zur Frage ihrer Echtheit (Bibliotheca Seraphico-Capuccina 47, Rom 1995).
- Maleczek, Werner, Ecclesiae patrimonium speciale. Sizilien in der päpstlichen Politik des ausgehenden 12. Jahrhunderts, in: Die Staufer im Süden 29-42.
- Maleczek, Werner, Franziskus, Innocenz III., Honorius III. und die Anfänge des Minoritenordens, in: Il Papato duecentesco e gli Ordini Mendicanti (Atti del XXV Convegno int. della Società internazionale di Studi Francescani, Assisi 1998, N. S. 8, Spoleto 1998) 23-80.
- Marthaler, Elisabeth, Die Diplome Kaiser Friedrichs I. und Heinrichs VI. für Kreuzlingen, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 77 (1941) 10-34.
- Martin, Jean-Marie, L'administration du Royaume entre Normandes et Souabes, in: Kölzer (Hg.), Die Staufer im Süden 113-140.
- Maurer, Helmut, Konstanz im Mittelalter, 2 Bde. (Konstanz 1989).
- Mazzarese Fardella, Enrico, Aspetti dell'organizzazione amministrativa nello stato normanno e svevo (Mailand 1966).
- Mazzarese Fardella, Enrico, I feudi comitali di Sicilia dai normanni agli aragonesi (Universita di Palermo. Pubblicazioni a cura della Facolta di giurisprudenza 36, Mailand 1974).
- Meduna, Brigitte, Ein Versuch zur Bekämpfung erschlichener Rechtstitel in der päpstlichen Kanzlei des hohen Mittelalters. Die „non obstantibus“-Formel in päpstlichen Justizbriefen von Alexander III. bis Innocenz III., in: Fälschungen im MA (MGH Schriften 33/2, Hannover 1988) 375-396.
- Meduna, Brigitte, Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innocenz III. (1159-1216): die *non obstantibus*-Formel (SB Wien Phil.-hist. Klasse 536, Wien 1989).
- Ménager, Léon-Robert, Amiratus. L'émirat et les origines de l'amirauté (11^e-13^e siècle) (Bibliothèque générale de l'École pratique des hautes études, Sect. 6, Paris 1960).
- Meyer zu Ergmessen, Heinrich, Nominis nostri conscriptio caractere. Die Monogrammzeichnungen im Codex Eberhardi aus Kloster Fulda, in: AD 39 (1993) 201-267.
- Minieri Riccio, Camillo, Brevi notizie intorno all'Archivio angioino di Napoli (Neapel 1862).
- Mirto, Corrado, Osservazioni sul valore del Carmen de rebus Siculis di Pietro d'Eboli come fonte per lo studio della fine del regno normanno di Sicilia, in: Arch. Stor. Siciliano, ser. 3 15 (1964) 27-43.
- Mitteis, Heinrich, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich (SB Heidelberg 27/3, Heidelberg 1926/27).
- Mitteis, Heinrich, Politische Verträge im Mittelalter, in: ZRG GA 67 (1950) 134 ff.
- Molitor, Stephan, Das Traditionsbuch. Zur Forschungsgeschichte einer Quellengattung und zu einem Beispiel aus Südwestdeutschland, in: AfD 36 (1990) 61-92.
- Mühlbacher, Engelbert, Kaiserurkunde und Papsturkunde, in: MIÖG 4 (1893) 499-518.
- Nahmer, Dieter von der, Die Reichsverwaltung in Toscana unter Friedrich I. und Heinrich VI. (Aalen 1965).
- Naumann, Claudia, Der Kreuzzug Kaiser Heinrichs VI. (Frankfurt a. M. 1994).
- Neiske, Franz, Cisterziensische Generalkapitel und individuelle Memoria, in: Gert Melville (Hg.), De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen (Vita regularis 1, Münster 1996) 260-283.
- Nicolaj, Giovanna, Cultura e prassi di notai preirneriani. Alle origini del rinascimento giuridico (Ius Nostrum. Studi e testi pubblicati dell'Istituto di storia del diritto italiano dell'Università di Roma „La Sapienza“ 19, Rom 1991).
- Niese, Hans, Normannische und staufische Urkunden aus Apulien I, in: QFIAB 9 (1906) 221-270.
- Notariado publico y documento privado: de los orígenes al siglo XIV: Actas del VII. Congreso Internacional de Diplomatica Valencia 1986 (Valencia 1989).
- Oexle, Otto G., Mahl und Spende im mittelalterlichen Totenkult, in: Frühmittelalterliche Studien 18 (1984) 401-420.
- Oexle, Otto G., Die Gegenwart der Toten, in: Death in the Middle Ages (ed H. Braet – W. Verbeke, Mediaevalia Lovaniensia, Series I, Studia 9, Leuven 1983) 19-77.
- Ogris, Werner, King for sale. Der Würzburger Vertrag zwischen Herzog Leopold V. und Kaiser Heinrich VI. über die Auslieferung König Richards I. vom 14. Februar 1193, in: Pocta prof. JUDr. Karlu Malému [Festschrift Karel Malý], ed. Ladislav Soukup (Praha 1995) 89-100.
- Oppl, Ferdinand, Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert (1125-1190), in: MIÖG 84 (1976) 290-327.
- Oppl, Ferdinand, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152-1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA 1, Wien u. a. 1978).
- Oppl, Ferdinand, Friedrich Barbarossa (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 3 1998).
- Overmann, Alfred, Gräfin Mathilde von Tuscanen, ihre Besitzungen, Geschichte ihres Gutes 1115-1230 und ihre Regesten (Innsbruck 1895).

- Palumbo, Pier Fausto, Appendice, in: *Le Pergamene di San Giovanni Evangelista in Lecce*, ed. Michela Pastore (Centro di Studi Salentini, Lecce 1970).
- Palumbo, Pier Fausto, Tancredi conte di Lecce e re di Sicilia e il tramonto dell'età Normanna. Con un'appendice sulla fine della cancelleria normanna e il regesto degli atti di Tancredi e Guglielmo III (Biblioteca storica di Terra d'Otranto 4, Lecce 1991).
- Pandimiglio, Leonida, La ideologia politica di Pietro da Eboli, in: *Studi su Pietro di Eboli* 17-37.
- Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, ed. Peter Herde/Hermann Jakobs (AD Beiheft 7, Weimar/Wien 1999).
- Paravicini Bagliani, Agostino, I testamenti dei cardinali del Duecento (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 25, Rom 1980).
- Parisse, Michel (Hg.), *A propos des actes d'évêque. Hommage à Lucie Fossier* (Collection Actes des eveques de France, Nancy 1991).
- Parisse, Michel, Remarques sur les chirographes et les chartes-parties antérieurs à 1120 et conservés en France, in: *AD 32* (1986) 546-567.
- Per una storia del notariato meridionale (Studi storici sul notariato italiano 6, Rom 1982).
- Petersohn, Jürgen, Kaiserliche Skrianiare in Rom, in: *QFIAB 75* (1995) 1-31.
- Petersohn, Jürgen, Das Präskriptionsrecht der Römischen Kirche und der Konstanzer Vertrag, in: *Ex ipsius rerum documentis. Beiträge zur Mediaevistik. Festschr. Harald Zimmermann*, ed. Klaus Herbers (Sigmaringen 1991) 307-315.
- Petersohn, Jürgen, Der Vertrag des römischen Senats mit Papst Clemens III. (1188) und das Pactum Friedrich Barbarossas mit den Römern (1167), in: *MIÖG 82* (1974) 289-337.
- Pfaff, Volkert, Die Gesta Innocenz' III. und das Testament Heinrichs VI., in: *ZRG KA 50* (1964) 78-126.
- Pitz, Ernst, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 36, Tübingen 1971).
- Pitz, Ernst, Erschleichung und Anfechtung von Herrscher- und Papsturkunden vom 4. bis 10. Jahrhundert, in: *Fälschungen im Mittelalter (MGH Schriften 33/3, Hannover 1988)* 69-113.
- Plassmann, Alheydis, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (MGH Studien und Texte 20, Hannover 1998).
- Pomtow, Max, Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit (Halle 1885).
- Posse, Otto (Hg.), *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806/1913*, Bd. 1-5 (Dresden 1915).
- Potz, Richard, Zur kanonistischen Privilegentheorie, in: *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 1, ed. Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt (Studien zur europaischen Rechtsgeschichte, Frankfurt a. M. 1997) 13-68.
- Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, ed. Keller, Hagen, Grubmüller, Klaus und Staubach Nikolaus (Münstersche Mittelalter-Schriften 65, München 1992).
- Praktische Arbeit in den Herrscherkanzleien im späteren 12. und im 13. Jahrhundert. Wissenschaftliches Symposium ... 1994, in: *AD 41* (1995) 239-337.
- Pratesi, Alessandro, Il notariato latino nel Mezzogiorno medievale d'Italia, in: *Scuole, diritto e società nel Mezzogiorno medievale d'Italia*, ed. Manlio Bellomo, Bd. 2 (Studi e ricerche dei „Quaderni Catanesi 8, Catania 1987) 137-168.
- Prinz, P., Markward von Anweiler. Truchsess des Reiches, Markgraf von Ancona, Herzog der Romagna und von Ravenna, Graf von Abruzzo und Molise (1875).
- Rabikauskas, Paulius, *Diplomatica Pontificia* (Pontificia Universitas Gregoriana, Facultas Historiae Ecclesiasticae, Rom 1994).
- Rabikauskas, Paulius, Die Arbeitsweise der päpstlichen Kanzlei (Ende 12. – Anfang 13. Jh.), in: *AD 41* (1995) 263-272.
- Rathgen, Georg, Eigenkirchenrechtliche Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts, in: *ZRG KA 17* (1928) 1-152.
- Redlich, Oswald, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (München/Berlin 1911) in: *Urkundenlehre*, hg. v. Wilhelm Erben.
- Reichert, Folker, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates in Österreich (AK Beihefte 23, Köln 1985).
- Reisinger, Christoph, Tankred von Lecce: normannischer König von Sizilien 1190 – 1194 (Kölner historische Abhandlungen 38, Köln 1992).
- Reuter, Timothy, Origins of the German Sonderweg? The Empire and its Rulers in the High Middle Ages, in: *Kings and Kingship in Medieval Europe*, ed. Anne J. Duggan (King's College London Medieval Studies 10, London 1993) 179-211.
- Reuter, Timothy, Vom Parvenü zum Bündnispartner: das Königreich Sizilien in der abendländischen Politik des 12. Jahrhunderts, in: *Die Staufer im Süden* 43-56.
- Richard, Jean, *Les Ducs de Bourgogne et la formation du Duché du XI^e au XIV^e siècle* (Publications de l'Univ. de Dijon 12, Paris 1954).

- Riedmann, Josef, Die Beurkundung der Verträge Friedrich Barbarossas mit italienischen Städten. Studien zur diplomatischen Form von Vertragsurkunden im 12. Jh. (SB Wien Phil.-hist. Klasse 291, Wien 1973).
- Riedmann, Josef, Studien über die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa in den Jahren 1156-1166, in: MIÖG 75 (1967) 322-402; MIÖG 76 (1968) 23-105.
- Rück, Peter, Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Schweiz (12.-14. Jahrhundert), in AD 36 (1990) 93-123.
- Rück, Peter (Hg.), Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik (Historische Hilfswissenschaften 3, Sigmaringen 1996).
- Rück, Peter, Die Urkunde als Kunstwerk, in: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends, hgg. v. Anton von Euw/Peter Schreiner, Bd. 2 (Köln 1991) 311-333.
- Sägmüller, Johann B., Zur Geschichte der Entwicklung des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes. Die Entstehung und Bedeutung der Formel *salva sedis apostolicae auctoritate* in den päpstlichen Privilegien in der Mitte des 12. Jahrhunderts (Rottenburg²1937).
- Salvati, Catello, Tancredi re di Sicilia e gli atti della sua cancelleria (Neapel 1973).
- Schaller, Hans Martin, Die Kanzlei Friedrichs II. Ihr Personal und Sprachstil, in: AD 3 (1957) 207-286; AD 4 (1958) 264-327.
- Schaller, Hans Martin, Die staufische Hofkapelle im Königreich Sizilien, in: DA 11 (1955) 462-505, Neudr. in: ders., Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze (MGH Schriften 38, Hannover 1993) 479-524.
- Scheffer-Boichorst, Paul, Das Gesetz Kaiser Friedrichs II. "De resignandis privilegiis" (SB Berlin 1900, Berlin) 132 ff., Neudr. in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. 2 (Hist. Studien Ebering 43, Berlin 1905), 248 ff.
- Scheffer-Boichorst, Paul, Die Urkunden des Markgrafen Konrad von Tuscien; seine Thätigkeit in Italien, in: ders., Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts, 60-91.
- Scheffer-Boichorst, Paul, Die Vorbilder für Friedrichs II. *Constitutio de resignandis privilegiis*, in: ders., Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts, 244-249.
- Scheffer-Boichorst, Paul, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen (Historische Studien Ebering 8, Berlin 1897).
- Schlögl, Waldemar, Diplomatische Bemerkungen über die Testamente deutscher Herrscher des Mittelalters, in: Grundwissenschaft und Geschichte. Festschr. Peter Acht (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 15, Kallmünz 1976) 157-168.
- Schlögl, Waldemar, Die Unterfertigung deutscher Könige von der Karolingerzeit bis zum Interregnum durch Kreuz und Unterschrift. Beiträge zur Geschichte und zur Technik der Unterfertigung im Mittelalter (Münchener historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 16, Kallmünz 1978).
- Schreiber, Georg, Kurie und Kloster im 12. Jh., Bd. 1-2 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65-68, Stuttgart 1910).
- Schwarzmaier, Hansmartin, Zur Familie Viktors IV., in: QFIAB 48 (1968) 64-79.
- Seeliger, Gerhard, Das Kammernotariat und der archivalische Nachlaß Heinrichs VII., in: MIÖG 11 (1890) 398 ff.
- Seltmann, Ingeborg, Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung (Erlanger Studien 43, Erlangen 1983).
- Spiegel, Joachim, Zur Befestigungstechnik der Urkunden Kaiser Friedrichs II., in: AD 41 (1995) S 311-324.
- Spiess, Karl-Heinz, Landflucht im Mittelalter, in: Grundherrschaft im späten Mittelalter, ed. Hans Patze (VuF 27, Sigmaringen 1983), 157-204.
- Spindler, Max und Kraus, Andreas, Grundzüge des inneren Wandels, in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte 2 (München 1969).
- Die Stauer im Süden. Sizilien und das Reich, ed. Theo Kölzer (Sigmaringen 1996).
- Steichele, Anton, Das Bisthum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben, Bd. 2, Augsburg 1864.
- Sthamer, Eduard, Die Reste des Archivs Karls I. im Staatsarchive von Neapel, in: QFIAB 14 (1911) 68-138, Neudr. in: ders., Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 3-74.
- Sthamer, Eduard, Aus der Vorgeschichte der sizilischen Vesper, QFIAB 19 (1927) 262-372, Neudr. in: ders., Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 325-436.
- Sthamer, Eduard, Das Amtsbuch des sizilischen Rechnungshofes. Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des Königreichs Sizilien, vornehmlich im Zeitalter der Hohenstaufen, hg. aus d. Nachlaß von Wilhelm E. Heupel (Texte u. Forschungen im Auftr. d. Preuss. Akad. d. Wiss. 2, Burg 1942).
- Sthamer, Eduard, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Königreichs Sizilien im Mittelalter, ed. und eingel. von Hubert Houben (Aalen 1994).
- Störmer, Wilhelm, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert, Bd. 2 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6,2), Stuttgart 1973.
- Studi su Pietro di Eboli, ed. Istituto storico italiano per il medio evo (Studi storici 103-105, Rom 1978).
- Studtmann, Joachim, Die Pönformel der mittelalterlichen Urkunde, in: AfU 52 (1932) 251-374.
- Takayama, Hiroshi, *Amiratus* in the Norman Kingdom of Sicily - A Leading Office of Arabic Origin in the Royal Administration, in: Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Festschr. Peter Herde, 133-144.
- Takayama, Hiroshi, The administration of the Norman kingdom of Sicily (The medieval Mediterranean 3, Leiden 1993).

- Thaner, Friedrich, Entstehung und Bedeutung der Formel: „Salva sedis apostolicae auctoritate“ in den päpstlichen Privilegien, in: SB Wien Phil.-hist. Klasse 71 (Wien 1872) 807-849.
- Thumser, Matthias, Rom und der römische Adel in der späten Stauferzeit (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 81, Tübingen 1995).
- Thumser, Matthias, Die Briefsammlung des Thomas von Gaeta, in: Studien zur Geschichte des Mittelalters. Festschr. Jürgen Petersohn, hg. von Matthias Thumser, Annegret Wenz-Haubfleisch und Peter Wiegand, Stuttgart 2000, 187-199.
- Tillmann, Helene, Das Schicksal der päpstlichen Rekuperationen nach dem Friedensabkommen zwischen Philipp von Schwaben und der römischen Kirche, in: HJb 51 (1931) 341-365.
- Tillmann, Helene, Zum Regestum super negotio Romani imperii Innocenz' III., in: QFIAB 23 (1931/32) 53-79.
- Toeche, Theodor, Kaiser Heinrich VI. (Jahrbücher der deutschen Geschichte 18, Leipzig 1867).
- Trusen, Winfried, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1, Wiesbaden 1962).
- Trusen, Winfried, Chirographum und Teilurkunde im Mittelalter, in: Archiv. Zschr. 75 (1979) 233-249.
- Trusen, Winfried, Das Notariat und die Anfänge der rechtlichen Urkundenlehre in Deutschland, in: Deutsche Notarszeitschr. Sonderheft (1986) 13-23.
- Trusen, Winfried, Zur Geschichte des mittelalterlichen Notariats. Ein Forschungsbericht, in: ZRG RA 98 (1981) 369-381.
- Tuček, Ernst, Das Testament Heinrichs VI. (Progr. Kalksburg 1912).
- Tyroller, Franz, Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter, in: Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte, hg. von Wilhelm Wegener, Göttingen 1962.
- Urkundenlehre, hg. v. Wilhelm Erben, Ludwig Schmitz-Kallenberg u. Oswald Redlich (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. v. Georg v. Below u. Friedrich Meinecke, Abt. IV),
 Tl. 1: Erben, Wilhelm, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (München/Berlin 1907);
 Tl. 3: Redlich, Oswald, Die Privaturkunden des Mittelalters (München/Berlin 1911).
- Vahl, Wolfhard, Beschreibung und Auswertung mittelalterlicher Siegel, in: AD 42 (1996) 489-524.
- Vienken, Thea, Die Geltungsdauer rechtlicher Dokumente im früh- und hochmittelalterlichen Reich (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 2/6, Marburg 1941).
- Vocabulaire International de la Sigillographie, hg. vom Conseil International des Archives, Comité de Sigillographie (Publicazioni degli archivi de stato, Sussidi 3, Rom 1990).
- Vogtherr, Thomas, Siegelrecht bei den Zisterziensern, in: AD 45 (1999) 61-85.
- Vollrath, Hanna, Fürstenurteile im staufisch-welfischen Konflikt von 1138 bis zum Privilegium Minus. Recht und Gericht in der oralen Rechtswelt des früheren Mittelalters, in: Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, ed. Karl Kroeschell und Albrecht Cordes (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18, Berlin 1996) 39-62.
- Voltolini, Hans von, Die Fluch- und Strafklauseln mittelalterlicher Urkunden und ihre antiken Vorläufer, in: MIÖG Erg. Bd. 11 (1929) 64-75.
- Voltolini, Hans von, Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen 1 (Acta Tirolensia 2, Innsbruck 1899).
- Wagner, Wolfgang E., Von der Stiftungsurkunde zum Anniversarbucheintrag, in: Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart (ed. Michael Borgolte, Stiftungsgeschichten 1, Berlin 2000).
- Walch, Doris, Caritas, Zur Rezeption des „mandatum novum“ in altdeutschen Texten (Göppinger Arbeiten zur Mediävistik 62), Göppingen 1973.
- Walter, Anton Julius, Die deutsche Reichskanzlei während des Endkampfes zwischen Staufern und Welfen (Innsbruck/Leipzig 1938).
- Wanderwitz, Heinrich, Traditionsbücher bayerischer Klöster und Stifte, in: AD 24 (1978) 359-380.
- Weimar, Peter (Hg.), Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert (Schriften der Universität Zürich 2, Zürich/München 1981).
- Weinfurter, Stefan, Norbert von Xanten und die Entstehung des Prämonstratenserordens, in: Barbarossa und die Prämonstratenser, ed. Gesellschaft für staufische Geschichte (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 10, Göppingen 1989), 67-100.
- Wendehorst, Alfred, Das Bistum Würzburg. Die Bischofsreihe bis 1254 (Germania Sacra N. F. 1, Berlin 1962).
- Wieland, Georg (Hg.), Aufbruch - Wandel - Erneuerung. Beiträge zur „Renaissance“ des 12. Jahrhunderts (Blaubeurer Symposium 9, 1992, Stuttgart/Bad Cannstadt 1995).
- Winkelmann, Eduard, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Bd. 1. König Philipp von Schwaben 1197 - 1208 (Leipzig 1873).
- Winkelmann, Eduard, Über das Testament Kaiser Heinrichs VI., in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 10 (1870) 467 ff.
- Wohlfarth, Werner, Kaiser Heinrich VI. und die oberitalienischen Städte (Lombardei und Piemont) (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums und des Mittelalters 10, Heidelberg 1939).
- Wollasch, Joachim, Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter, in: FmSt 9 (1975) 268-286.

- Wolf, Gunther (Hg.), *Florilegium testamentorum ab imperatoribus et regibus sive principibus nobilibus conditorum ab anno 1189 usque ad annum electionis Rudolphi illustris regis Romanorum perductum* (Heidelberg 1956).
- Wolf, Gunther, *Imperator und Caesar - zu den Anfängen des staufischen Erbreichsgedanken*, in: Friedrich Barbarossa, ed. Gunther Wolf (*Wege der Forschung* 390, Darmstadt 1975) 360-374.
- Zaisberger, Friederike, *Die Frühzeit der geistlichen Siegelurkunde in Deutschland (10. und 11. Jh.)*, in: *MIÖG* 74 (1966) 257-291.
- Die Zeit der Staufer. Geschichte - Kunst - Kultur. Katalog der Ausstellung im Württembergischen Landesmuseum Stuttgart*, Bd. 1-3 (Stuttgart 1977).
- Zecchino, Ortensio, *Le Assise di Ruggiero II. I Testi* (Pubblicazioni della facoltà giuridica dell'Università di Napoli 209, Neapel 1984).
- Zerbi, Piero, *Papato e regno meridionale dal 1189 al 1198*, in: *Potere, società e popolo tra età normanna ed età sveva (1189-1210). Atti delle 5. giornate normanno-sveve* (Centro di Studi Normanno-Svevi, Università degli Studi di Bari 6, Bari 1983) 64 ff.
- Zielinski, Herbert, *Zu den Urkunden der beiden letzten Normannenkönige Siziliens, Tankreds und Wilhelms III.*, in: *DA* 36 (1980) 433-486.
- Zielinski, Herbert, *Zum Königstitel Rogers II. von Sizilien (1130—1154)*, in: *Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Giessener Festgabe für Frantisek Graus*, ed. Herbert Ludat/Rainer C. Schwinges (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 18, Köln/Wien 1982) 165-182.
- Zielinski, Herbert, *Die Kanzlei Tankreds und Wilhelms III. von Sizilien*, in: *Cavalieri alla conquista del Sud. Studi sull'Italia normanna in memoria di Léon-Robert Ménager*, ed. Errico Cuozzo/Jean-Marie Martin (Centro Europeo di Studi Normanni: Collana di fonti e studi 4, Rom 1998) 328-334.
- Zinsmaier, Paul, *Beiträge zur Diplomatik der Urkunden Friedrichs II.*, in: *DA* 41 (1985) 101-174.
- Zinsmaier, Paul, *Miszellen zu den Stauferurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, Nachträge zu den Regesten Heinrichs VI.*, in: *DA* 36 (1980) 202-206.
- Zinsmaier, Paul, *Studien zu den Urkunden Heinrichs VII. und Konrads IV.*, in: *ZGORh N. F.61* (1952) 445-565.
- Zinsmaier, Paul, *Zur Beurteilung des Diploms Kaiser Heinrichs VI. für das Kloster Kreuzlingen*, in: *ZGORh N. F. 54* (1941) 585-592.
- Zoepfl, Friedrich, *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (Geschichte d. Bistums Augsburg u. seiner Bischoefe 1, München 1955).*
- Zug Tucci, Hannelore, *Dalla polemica antiimperiale alla polemica antitedesca*, in: *Le forme della propaganda politica nel due e nel trecento. Relazioni tenute al convegno internazionale Trieste ... 1993* (Collection de l'école française de Rome 201, Rom 1994) 45-64.